

Marcel Berlinghoff | J. Olaf Kleist [Hrsg.]

Reflexive Flucht- und Flüchtlingsforschung

Inter-/Disziplinäre Ansätze



Nomos

Marcel Berlinghoff | J. Olaf Kleist [Hrsg.]

Reflexive Flucht- und Flüchtlingsforschung

Inter-/Disziplinäre Ansätze



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2026

© Die Autor:innen

Publiziert von

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-8487-4580-7

ISBN (ePDF): 978-3-8452-8831-4

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783845288314>



Onlineversion
Inlibra



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.

Inhaltsverzeichnis

J. Olaf Kleist und Marcel Berlinghoff

Einleitung: Inter-/Disziplinärheit als Reflexion von Flucht- und Flüchtlingsforschung 7

Albert Scherr

Flüchtlinge: Voraussetzungen und Implikationen der Kategorie aus soziologischer Sicht 23

Jochen Oltmer

Gewaltbedingte Migration. Eine geschichtswissenschaftliche Erkundung 47

Boris Nieswand

Soziologische Perspektiven: Minderjährigkeit im deutschen und europäischen Asylregime 69

Simon Goebel

Medienanalyse als Gegenstand ethnologischer sowie interdisziplinärer Fluchtforschung 95

Julia Schulze Wessel

Der Flüchtling als Gegenstand der Politischen Theorie. Fragen an die Verfasstheit demokratischer Ordnungen 119

Nora Markard

Verfolgung aufgrund von Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe: Perspektiven aus den Gender Studies 135

Constantin Hruschka, Christian Hunkler und Tim Rohmann

Exklusionsmechanismen als Gegenstand der Migrationsforschung. Interdisziplinäre Überlegungen 157

Inhaltsverzeichnis

Sybille De La Rosa

(Normative) Sozialwissenschaft im gesellschaftlichen Kontext – oder
wie die Zukunft neu gedacht werden kann 181

Autor:innenverzeichnis 199

Einleitung: Inter-/Disziplinärheit als Reflexion von Flucht- und Flüchtlingsforschung

J. Olaf Kleist und Marcel Berlinghoff

Zusammenfassung: Indem sich die Flucht- und Flüchtlingsforschung in hochgradig politisierten, normativ aufgeladenen und institutionell verdichteten Kontexten sowie an einer Schnittstelle von Politik, Verwaltung, zivilgesellschaftlicher Praxis und medialer Öffentlichkeit bewegt, steht sie in einem permanenten Spannungsverhältnis zwischen analytischer Distanz, normativen Implikationen, staatlicher Regulierung und praktischer Verwertbarkeit ihres Wissens. Zugleich ist ihr Gegenstand über zahlreiche Forschungsfelder hinweg präsent und speist sich aus unterschiedlichsten disziplinären Zugängen, deren jeweilige Erkenntnisinteressen das Verständnis von Flucht zugleich fokussieren und begrenzen. Aus einer reflexiven Perspektive widmet sich der Beitrag der spezifischen wissenschaftlichen Struktur des inter-/disziplinären Forschungsfelds mit seiner bewussten Verschränkung unterschiedlicher disziplinärer Perspektiven. Er diskutiert unterschiedliche Formen von Disziplinarität und Interdisziplinarität und fragt, wie eine vom Gegenstand Flucht ausgehende inter-/disziplinäre Forschung aussehen kann. Dies setzt den Rahmen, in dem die nachfolgenden Beiträge vorgestellt und der Entstehungskontext des Bandes nachgezeichnet werden.

1. Einleitung

Flucht und Flüchtlinge sind in besonderer Weise Gegenstand politischer Auseinandersetzungen, moralischer Zuschreibungen und medialer Verdichtungen – und zugleich Gegenstand wissenschaftlicher Analyse. Wissenschaft kann hier einer Versachlichung dienen, indem sie dazu beiträgt, Flucht und Flüchtlingschutz in ihrer Komplexität zu verstehen, historische und gegenwärtige Konstellationen zu rekonstruieren und die Vielschichtigkeit von Erfahrungen, Strukturen und Deutungen sichtbar zu machen. Das setzt jedoch voraus, Flucht nicht durch eine einzelne begriffliche oder disziplinäre Perspektive zu erfassen, sondern unterschiedliche Zugänge zu-

einander in Beziehung zu setzen und ihre jeweiligen Möglichkeiten und Grenzen kritisch auszuloten.

Die Flucht- und Flüchtlingsforschung bewegt sich dabei in einem Spannungsfeld: Sie reagiert auf eine zunehmend polarisierte politische und mediale Aufmerksamkeit gegenüber Flucht und Asyl und ist zugleich Teil langfristiger Wissensordnungen, in denen bestimmte Kategorien, Problemdefinitionen und Formen von Expertise privilegiert werden. Anknüpfend an die in der Migrationsforschung diskutierte »reflexive Wende« (Gray 2008; Dahinden et al. 2021) versteht sich dieses Buch als Beitrag zu einer reflexiven Flucht- und Flüchtlingsforschung (Schmidt 2007), die nicht nur Flucht, Grenzregime oder Schutzordnungen untersucht, sondern auch die eigenen Begriffe, disziplinären Verortungen und epistemischen Standorte in den Blick nimmt (Dahinden/Pott 2026). Reflexivität dient hier als Orientierungspunkt, um die Verschränkung von Disziplinarität und Interdisziplinarität nicht als bloßen methodischen Hintergrund, sondern als zentrale Bedingung der Wissensproduktion über Flucht ernst zu nehmen.

Der erste Teil dieser Einleitung skizziert zunächst Themen und Felder der Flucht- und Flüchtlingsforschung und hebt ihre epistemische Besonderheit im Verhältnis zu anderen Forschungsfeldern hervor. Daran anschließend werden verschiedene Formen von Disziplinarität und Interdisziplinarität diskutiert: von der Koexistenz disziplinärer Perspektiven über Formen transdisziplinärer Wissensproduktion bis hin zu der Frage, wie eine vom Gegenstand Flucht ausgehende inter-/disziplinäre Forschung aussehen kann. So entfalten wir als Folie für die Kapitel dieses Buches eine reflexive Perspektive auf die inter-/disziplinäre Flucht- und Flüchtlingsforschung, die im Lichte der reflexiven Migrationsforschung entwickelt, aber auf die spezifische Figur des ›Flüchtlings‹ und die besonderen Bedingungen dieses Feldes zugeschnitten wird. Im zweiten Teil werden Hintergrund, Entstehungskontext und Aufbau des Bandes sowie die einzelnen Beiträge kurz vorgestellt, bevor eine Danksagung die Einleitung beschließt.

2. Inter-/Disziplinäre Flucht- und Flüchtlingsforschung

Flucht und Flüchtlinge sind mindestens seit den 1950er Jahren Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung in Deutschland; zunächst standen vor allem deutsche Vertriebene im Mittelpunkt, seit den 1970er Jahren rückten zunehmend auch internationale Flüchtlinge in den Blick. Erst seit den 2010er Jahren lässt sich jedoch von der Flucht- und Flüchtlings-

forschung als einem eigenständigen Forschungsfeld sprechen, rund zwei Jahrzehnte später als im englischsprachigen Raum. Dieses Feld erlebte in der zweiten Hälfte der 2010er Jahre einen rapiden Ausbau, bevor in den folgenden Jahren eine Phase geringerer Ressourcen und eine gewisse Konsolidierung einsetzten (Kleist 2019).

Epistemisch zeichnet sich die Flucht- und Flüchtlingsforschung dadurch aus, dass ihr Gegenstand immer bereits in hochgradig politisierten, normativ aufgeladenen und institutionell verdichteten Kontexten verortet ist. Flucht ist kein neutrales ›Objekt‹, sondern verweist zugleich auf Gewalt, Vertreibung, Grenzregime, Schutzordnungen und gesellschaftliche Auseinandersetzungen um Zugehörigkeit, Rechte und Staatlichkeit. Forschung zu Flucht und Flüchtlingen bewegt sich damit an einer Schnittstelle von Politik, Verwaltung, zivilgesellschaftlicher Praxis und medialer Öffentlichkeit. Sie ist in besonderem Maße mit gesellschaftlichen Erwartungen an Problembeschreibung, institutionellen Kategorien und rechtlichen Definitionen konfrontiert. So steht die Flucht- und Flüchtlingsforschung in einem dauernden Spannungsverhältnis zwischen analytischer Distanz, normativen Implikationen, staatlicher Regulierung und praktischer Verwertbarkeit ihres Wissens.

Gleichzeitig ist Flucht über zahlreiche Forschungsfelder hinweg präsent: Friedens- und Konfliktforschung (Krause/Segadlo 2023), Menschenrechts- und Demokratieforschung (Gebhardt et al. 2022), Migrations- und Integrationsforschung (Thränhardt 2023), aber auch Soziale Arbeit (Scherr 2023), Stadt- und Raumforschung (Werner et al. 2024) oder Postcolonial Studies (Gutiérrez Rodríguez 2025) nehmen Flucht in spezifischer Weise in den Blick. Das jeweilige Erkenntnisinteresse dieser Felder fokussiert und begrenzt zugleich das Verständnis von Flucht – etwa als Phänomen von Kriegen und Konflikten, als Frage von Rechten und Teilhabe, als Problem von Grenz- und Migrationsregimen, als Ausdruck von Gewaltkonstellationen, als Herausforderung sozialstaatlicher Institutionen oder als Testfall von In- und Exklusionsordnungen. Vor diesem Hintergrund gewinnt eine explizit ausgewiesene Flucht- und Flüchtlingsforschung eine besondere Funktion: Sie versucht, die verschiedenen feldspezifisch gerahmten Ausschnitte systematisch aufeinander zu beziehen und Flucht als komplexes soziales, rechtliches und politisches Phänomen zu erschließen, das sich keiner einzelnen Perspektive unterordnen lässt.

Die international etablierten Refugee and Forced Migration Studies haben hierfür wichtige institutionelle und konzeptionelle Vorbilder geliefert und bilden zugleich einen transnationalen Resonanzraum, in dem unter-

schiedliche Wissensordnungen – etwa nationaler und internationaler Regime oder zwischen Globalem Süden und Norden – aufeinandertreffen und sich gegenseitig irritieren. In diesem Spannungsfeld von Politisierung, normativer Aufladung, fachlicher Vielstimmigkeit und globaler Kontexte versteht sich die Flucht- und Flüchtlingsforschung als ein wissenschaftliches Forschungsfeld, das seinen genuin epistemischen Anspruch aus seiner Reflexivität bezieht (Clark-Kazak 2023). Kaum beachtet wurde dabei bisher die wissenschaftliche Struktur des interdisziplinären Forschungsfelds selbst, das sich aus der bewussten Verschränkung unterschiedlicher disziplinärer Perspektiven speist, deren strukturell inhärenten Herausforderungen jedoch kaum reflektiert.

2.1 Zwischen Multi-, Trans- und Interdisziplinarität

Interdisziplinarität ist für die Flucht- und Flüchtlingsforschung nicht nur ein programmatisches Schlagwort, sondern konstitutiv für ihre Wissensproduktion. In einem ersten Schritt lässt sich genauer zwischen Multi-, Inter- und Transdisziplinarität differenzieren, die jeweils unterschiedliche Formen disziplinärer Verschränkung bezeichnen. Unter Multidisziplinarität wird zumeist verstanden, dass verschiedene Disziplinen – etwa Soziologie, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Ethnologie oder Psychologie – parallel auf einen gemeinsamen Gegenstand blicken, ohne ihre theoretischen und methodischen Raster grundlegend aufeinander zu beziehen. Gerade die Flucht- und Flüchtlingsforschung ist historisch durch solche nebeneinanderstehenden, disziplinär verankerten Zugänge geprägt, die aus ihren je eigenen Begrifflichkeiten und Problemstellungen heraus zu Fluchtursachen, Asylregimen oder Integrationsprozessen arbeiten (Voutira/Doná 2007).

Gleichzeitig hat sich im Feld ein starker Trend zur Transdisziplinarität herausgebildet, also eine disziplinenübergreifende, gegenstandsbezogene und lösungsorientierte Flucht- und Flüchtlingsforschung, die auf systematischen Wissenstransfer zwischen Wissenschaft, Politik, Verwaltung und Praxis angelegt ist (Darian-Smith/McCarty 2017; Gammeltoft-Hansen/Ghezelbash 2024). Spätestens seit dem ›Sommer der Migration‹ 2015 fungiert Flucht als Politikfeld, in dem evidenzbasierte Steuerung explizit eingefordert und kurzfristig finanzierte, anwendungsorientierte Forschungsprojekte aufgelegt wurden (Kleist 2019). Diese Form der Transdisziplinarität bleibt jedoch ambivalent: Sie ermöglicht die gemeinsame, multiperspektivische Bearbeitung komplexer Problemlagen, verschärft aber zugleich die Span-

nung zwischen wissenschaftlicher Autonomie und politischer Erwartung an schnelle, instrumentell verwertbare Ergebnisse. Mithin produziert sie eine Abhängigkeit von staatlicher Förderung und Verwertbarkeit, auch wenn Forschungsergebnisse in der Policygestaltung nicht mehr berücksichtigt oder gar als politisch störend gebrandmarkt werden.

Interdisziplinarität im engeren Sinne setzt demgegenüber an einem wissenschaftlich geteilten Gegenstand, gemeinsamen Fragestellungen und integrierten methodischen Zugängen an (Madsen 2018). In der Flucht- und Flüchtlingsforschung bedeutet dies, Flucht, Asyl und Integration nicht lediglich additiv aus soziologischer, politikwissenschaftlicher oder juristischer Perspektive zu betrachten, sondern Konzepte, Theorien und Methoden so aufeinander zu beziehen, dass neue, feldspezifische Begriffe und Ansätze entstehen können. Dies ist forschungspraktisch herausfordernd, wie etwa *Constantin Hruschka, Christian Hunkler und Tim Rohmann* in diesem Band zeigen, weil es teilweise zentrale Grenzziehungen der Disziplinen – etwa hinsichtlich gültiger Evidenzformen oder Zuständigkeiten – irritiert und überschreitet. Zugleich eröffnen die spezifische gesellschaftliche und politische Stellung von Geflüchteten und die Figur des:r transgressiven Grenzgänger:in – die Zentrum und Peripherie, Ein- und Ausschluss, Verlust und Bezug der Staatsbürger:innenschaft in sich verschränkt – einen besonderen epistemischen Standort, von dem aus neue theoretische Perspektiven auf Staatlichkeit, Grenze und Zugehörigkeit entwickelt werden können (Arendt 1986; Schulze Wesel 2017). Die Flucht- und Flüchtlingsforschung erscheint damit als ein inter-/disziplinäres Feld, in dem multidisziplinäre, interdisziplinäre und transdisziplinäre Formen von Wissensproduktion in produktiver, aber konfliktreicher Weise miteinander verschränkt sind.

2.2 Epistemische Grenzgänge der Inter-/Disziplinarität

Inter-/Disziplinarität verweist im Kontext der Flucht- und Flüchtlingsforschung auf das Spannungsverhältnis der fachlichen Bezüge: Ein erheblicher Teil der Arbeiten zu Flucht und Flüchtlingen ist dezidiert disziplinär verortet, zugleich speist sich das inter-/disziplinäre Feld in hohem Maße aus solchen Beiträgen. Disziplinäre Forschung in Soziologie, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Geschichte oder Ethnologie oder Sozialer Arbeit richtet ihr primäres Erkenntnisinteresse in der Regel nicht auf Flucht als eigenständigen Gegenstand, sondern auf übergreifende Theorien von Gesell-

schaft, Staat, Recht, Öffentlichkeit oder Profession. Flucht, Asyl und Flüchtlinge fungieren hier häufig als paradigmatische Fälle, an denen Fragen zu Souveränität, Staatlichkeit, Grenzregimen oder Professionalisierung empirisch bearbeitet und theoretisch weiterentwickelt werden. *Albert Scherr* und *Jochen Oltmer* zeigen dies eindrücklich in ihren Kapiteln in diesem Buch und legen dar, wie die Kategorie des Flüchtlings und das Phänomen der Flucht zentrale Konzepte ihrer Disziplinen kritisch reflektieren und diese daran weiterentwickelt werden können: Die Frage der Ungleichheit in der Soziologie bzw. den treibenden Fakt der Gewalt für die Geschichtswissenschaft.

Gerade aus dieser disziplinären Perspektivierung heraus sind jedoch auch umgekehrt einige der einflussreichsten Konzepte entstanden, die das Verständnis des ›Flüchtlings‹ in der Flucht- und Flüchtlingsforschung bis heute prägen. Etwa Hannah Arendts (1986) politiktheoretische Analyse des (totalitären) Staats, in Bezug zu dem sie – quasi am Rande – den Verlust des »Rechts, Rechte zu haben« notiert und damit die grundlegende politische Entrechtung moderner Flüchtlinge sichtbar macht. Zygmunt Bauman (2005) wiederum begreift in seiner Diagnose der Moderne Flüchtlinge als ›verworfenen Leben‹ neoliberaler Strukturen, die aus den Ordnungsvorstellungen moderner Gesellschaften herausfallen und gerade dadurch zentrale Einsichten in Funktionsweise und Krisen dieser Gesellschaften ermöglichen. Ähnliche Verschiebungen lassen sich in rechtswissenschaftlichen Debatten um Flüchtlingsrecht beobachten, die mit juristischen Definitionen andere Disziplinen prägen, in denen die Figur des Flüchtlings als Prüfstein für Reichweite und Grenzen menschenrechtlicher und demokratischer Ordnungen dient (Gammeltoft-Hansen/Ghezelbash 2024).

In der Perspektive einer inter-/disziplinären Flucht- und Flüchtlingsforschung lässt sich dieses Verhältnis ambivalent, aber produktiv fassen. Einerseits begrenzen disziplinäre Logiken – etwa spezifische Theoriekanons, Methodenstandards und Publikationsforen – den Blick auf Flucht und Flüchtlinge, indem sie das empirische Material selektiv bearbeiten und an etablierte Problemstellungen rückbinden. Andererseits stellen gerade diese disziplinär generierten Konzepte, Definitionen und Diagnosen zentrale Bausteine für eine interdisziplinäre Auseinandersetzung mit Flucht dar, die unterschiedliche Wissensbestände systematisch in Beziehung setzt. Inter-/Disziplinarität bezeichnet damit nicht die Ablösung der Disziplinen durch ein eigenständiges Feld, sondern ein reflexives Verhältnis, in dem disziplinäre Forschung sowohl begrenzend wirkt als auch unverzichtbare

epistemische Ressourcen für eine interdisziplinäre Flucht- und Flüchtlingsforschung bereitstellt.

Die inhärente Spannung der Inter-/Disziplinarität der Flucht- und Flüchtlingsforschung richtet den Blick also stärker auf die Spezifik und Begrenztheit disziplinärer Zugänge. Rechtsdogmatische Analysen schärfen den Blick für Lücken und Potenziale des Schutzregimes, blenden aber häufig lebensweltliche Aushandlungen, ambivalente Praxisformen oder langfristige Exklusionsdynamiken aus, wie sie sozial- und kulturwissenschaftliche Forschung in den Vordergrund rückt. So können soziologische oder ethnologische Ansätze oder solche aus der intersektionalen Genderforschung Differenzierungen des Rechts hinterfragen, wie *Nora Markard* in ihrem Beitrag zeigt, aber zugleich deren handlungsleitende Kraft unterschätzen, wenn sie Normen vor allem als Ausdruck von Macht lesen. Ähnliche Spannungen zeigen sich, wie *Simon Göbel* in seinem Kapitel deutlich macht, etwa in medienanalytischen Zugängen, die auf dominante Diskurse und Repräsentationsregime fokussieren aber alltags- oder subjektorientierte Perspektiven, die die situierte Erfahrung von Geflüchteten in den Mittelpunkt stellen, nicht aufgreifen. So werden durch die Gegenüberstellungen der jeweiligen fachlichen Limitationen neue Erkenntnisse sichtbar.

Besonders im Kontrast mehrerer disziplinärer Zugänge zeigt sich, wie selektiv jede Perspektive arbeitet. In der Rechtswissenschaft rückt etwa die Frage nach normativer Geltung und Anwendbarkeit von Schutzkategorien in den Vordergrund, während soziologische Ungleichheitsforschung dieselben Institutionen primär als Teil sozialer Stratifizierung und Herrschaftsverhältnisse analysiert. Beide Perspektiven liefern unverzichtbare Einsichten, doch sie tun dies, wie sowohl *Boris Nieswand* als auch *Constantin Hruschka*, *Christian Hunkler* und *Tim Rohmann* in ihren Kapiteln zeigen, indem sie den komplexen Gegenstand entlang unterschiedlicher Erkenntnisinteressen zuschneiden. Disziplinen operieren mit je eigenen Problemstellungen, Kategorien und Evidenzformen und erzeugen damit bestimmte »Ausschnitte« von Flucht und Flüchtlingschutz, die sich kritisch spiegeln, gegenseitige Limitationen aufzeigen und damit fruchtbar ergänzen können. Die wechselseitige inter-/disziplinäre Kritik verweist also nicht einfach auf Defizite oder Verfehlungen, sondern auf unterschiedliche epistemische Standorte, die Erkenntnishorizonte öffnen.

2.3 Reflexivität der inter-/disziplinären Flucht- und Flüchtlingsforschung

Vor diesem Hintergrund lässt sich nach einer spezifischen Perspektive der Flucht- und Flüchtlingsforschung fragen, die sich nicht mit der Addition disziplinärer Befunde zufriedengibt. Eine solche Perspektive wäre dadurch gekennzeichnet, dass sie Flucht nicht nur als Beispiel für allgemeinere Theorien von Migration, Staatlichkeit oder Recht behandelt, sondern den ›Flüchtling‹ als zentrale, epistemisch fruchtbare Figur ernst nimmt. Ausgehend von der besonderen Stellung Geflüchteter – zwischen und jenseits von Territorien, Rechtsordnungen, Zugehörigkeiten – ließen sich theoretische Einsichten über Grenzen, Gewalt, Schutz, Zugehörigkeit und politische Gemeinschaft gewinnen, die in die Disziplinen zurückwirken können. *Julia Schulze Wesel* und *Sybille de la Rosa* zeigen dies in ihren jeweiligen Kapiteln in diesem Buch politiktheoretisch, indem sie mit der Figur des ›Flüchtlings‹ die Kohärenz von Demokratiekonzepten bzw. von theoretischen Wissensordnungen selbst in Frage stellen. Die Vision einer inter-/disziplinären Flucht- und Flüchtlingsforschung bestünde damit darin, die selektiven Sichtweisen der Disziplinen systematisch gegeneinander zu schärfen, ihre blinden Flecken offenzulegen und aus der Spannung zwischen ihnen eine eigenständige, aus der Reflexion ihrer wissenschaftlichen Bedingtheit erwachsende und dermaßen am Gegenstand Flucht orientierte Forschungsperspektive zu entwickeln.

Eine solche reflexive Flucht- und Flüchtlingsforschung setzt daher beim Bewusstsein für ihre eigene inter-/disziplinäre Verfasstheit an. In Anknüpfung an Debatten der reflexiven Migrationsforschung bedeutet dies, nicht nur Flucht, Grenzregime oder Schutzordnungen zu analysieren, sondern zugleich die eigenen Begriffe, Kategorien und erkenntnistheoretischen Standpunkte zum Gegenstand der Betrachtung zu machen. Der *reflexive turn* hat bislang vor allem positionale Machtverhältnisse von Forschenden zu ihren Forschungsgegenständen betont und etwa stärker partizipative Ansätze und kritische Auseinandersetzungen mit Kategorien angeregt (Dahinden/Pott 2026). Inter-/disziplinäre Reflexivität richtet sich, wie in diesem Band praktiziert, insbesondere auf die disziplinären Bedeutungskontexte der Forschung – ihre jeweiligen Theoriekanons, Methoden, Datenregime und institutionellen Einbettungen – und fragt, wie diese die Wahrnehmung von Flucht und ›dem Flüchtling‹ strukturieren. Eine interdisziplinäre Flucht- und Flüchtlingsforschung, die sich als reflexiv versteht, muss daher mitdenken, welche Perspektiven sie fachlich fokussiert, welche sie – aus disziplinären Erkenntnisinteressen durchaus gerechtfertigt – ignoriert und

welche Formen des (Nicht-)Wissens aus disziplinären Grenzziehungen hervorgehen.

Zugleich verweist eine inter-/disziplinäre Reflexion, jenseits der gesellschaftspolitischen Positionierung, auf institutionelle Strukturen des Wissenschaftssystems – disziplinäre Institute, Fachbereiche, Zeitschriften, Assoziationen und Karrieren – und damit auf die mit fachlichen Epistemologien verbundene Materialität. Reflexivität bedeutet hier auch, die eigenen Beteiligungen an solchen strukturellen Zuschreibungen offenzulegen und produktiv zu irritieren: Welche Wissensformen werden durch die Rollen im akademischen Betrieb legitimiert? Welche Stimmen, welche Daten oder welches Wissen als ›Expertise‹ werden durch Stakeholder akademischer Laufbahnen anerkannt? Wie bestimmen disziplinär anerkannte Theorien und Konzepte das peer-review Verfahren? Die epistemische Einbettung des ›Flüchtlings‹ ist nicht frei gewählt, sondern ergibt sich im Kontext bestimmter, strukturell vorbestimmter und wirkungsmächtiger wissenschaftlicher Diskurse, die zu ignorieren materielle Konsequenzen haben können. Gerade daher sind Infrastrukturen einer Flucht- und Flüchtlingsforschung – Netzwerke, Konferenzen, Zeitschriften – zentral, wenn auch nicht ausreichend für ein reflexives Verständnis von Flucht und Flüchtlingen.

In Ergänzung zur reflexiven Migrationsforschung, die häufig den migrationspolitischen Kontext, die Verwobenheit von Forschung und Governance sowie Fragen von Repräsentation und Macht in den Vordergrund stellt (Dahinden/Pott 2026), verschiebt die in diesem Buch vorgenommene reflexive Flucht- und Flüchtlingsforschung den Fokus stärker auf die epistemische Figur des Flüchtlings selbst. Die ›disziplinären Brillen‹ werden nicht nur als unvermeidliche Selektionsmechanismen verstanden, sondern als machtvolle Linsen und Prismen, mit denen jeweils Recht, Staat, Politik und Gesellschaft am Gegenstand des ›Flüchtlings‹ – anders als etwa am Gegenstand der ›Migration‹ – reflektiert und im inter-/disziplinären Spektrum kritisch gebrochen werden. In der reflexiven Flucht- und Flüchtlingsforschung übereinandergelegt, kann aus dem ›Flüchtling‹ somit eine spezifische Gesellschaftskritik hervorgehen, die auch in die verschiedenen Disziplinen zurückwirken kann.

Eine reflexive Flucht- und Flüchtlingsforschung geht damit über den bloßen Aufruf zur Interdisziplinarität hinaus. Sie versteht die Verschränkung von Disziplinarität und Interdisziplinarität selbst als Feld machtvoller Aushandlungen und fragt, wie sich aus der Spannung zwischen disziplinären Logiken und feldspezifischen Problemstellungen neue Formen der Wissensproduktion entwickeln lassen. Dazu gehört nicht zuletzt, die eigene

Einbettung in politische Konjunkturen und den Anspruch an Transdisziplinarität – etwa in Phasen erhöhter Aufmerksamkeit oder der Delegitimierung von Flucht und Asyl – kritisch zu reflektieren und zu prüfen, inwieweit Forschung zur Stabilisierung oder Infragestellung bestehender Ordnungen beiträgt. Reflexivität wird so zum konstitutiven Moment einer Flucht- und Flüchtlingsforschung, die ihren Gegenstand ernst nimmt, indem sie auch ihre wissenschaftliche Bedingtheit als Teil des Verständnisses ihres Gegenstandes begreift und hinterfragt.

3. Reflexionen über ein inter-/disziplinäres Projekt: Vom Grundlagen-Netzwerk zum Buch

Dieser Band geht auf die produktive Zusammenarbeit im Rahmen des DFG-geförderten Wissenschaftlichen Netzwerks »Grundlagen der Flüchtlingsforschung« zurück.¹ Ausgehend von der Beobachtung einer vielfach praktischen Ausrichtung der Flucht- und Flüchtlingsforschung, ethischen Herausforderungen und der Notwendigkeit, sich über Disziplinen hinweg über Begriffe und Konzepte zu verständigen, wurde hiermit ein Raum geöffnet, in dem Bedarfe und Perspektiven einer Grundlagenforschung im Bereich Flucht und Flüchtlinge diskutiert wurden. Angesichts der zu diesem Zeitpunkt noch wenig entwickelten und kaum institutionalisierten deutschsprachigen Flucht- und Flüchtlingsforschung (das inzwischen fest etablierte Netzwerk Fluchtforschung hatte sich gerade gegründet, der Fluchtforschungsblog und die Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung *Z'Flucht* befanden sich noch in der Vorbereitung und waren noch nicht erschienen) und einer zeitgleich rasant zunehmenden gesellschaftlichen Relevanz sollte das Netzwerk zentrale Begriffe und Konzepte, Interdisziplinarität, Theorie und Praxis, Aushandlungsprozesse und Analyserahmen sowie Normativität und Ethik in der Flucht- und Flüchtlingsforschung diskutieren.

Hierzu fanden zwischen 2015 und 2018 sechs thematisch und methodologisch fokussierte Arbeitstreffen an Hochschulen und Universitäten in Osnabrück, Oxford, Marburg, Wiesbaden und Hannover statt, in denen unter anderem der Flüchtlingsbegriff, Geschichte und Erinnerung (in) der Flucht- und Flüchtlingsforschung, die normative Konzeption von Gewalt

1 Siehe <https://gepris.dfg.de/gepris/projekt/270107948>

und Schutz, die Rolle der Menschenrechte, das Spannungsfeld von Politik, Wissenschaft und Praxis und schließlich Schlüsselthemen zukünftiger Forschung diskutiert wurden.² Dem Netzwerk gehörten 14 feste Mitglieder an, die aus unterschiedlichen Disziplinen und Forschungszusammenhängen (sowie in unterschiedlichen Karrierephasen) ihre Perspektiven in die kontinuierlichen Diskussionen einbrachten. Hinzu kamen weitere Kolleg:innen, die die einzelnen Arbeitstreffen mit ihrer Expertise bereicherten und ergänzten.

Zu den immer wieder aufgeworfenen und sich stets neu stellenden Fragen in diesem kontinuierlichen Diskussionsprozess gehörten der Abgleich, die Erläuterung und Übersetzung spezifischer, häufig disziplinär begründeter (Selbst)Verständnisse von Begriffen, Perspektiven und Ausgangspunkten, die sich wiederum in Erkenntnisinteressen, Methoden und Erklärungsreichweiten widerspiegeln. Das *Sich-immer-wieder-erklären*, die Versuche, die Perspektiven der anderen Mitglieder zu verstehen und diese mit den eigenen Perspektiven abzugleichen, beförderte einen permanenten Reflexionsprozess über Potentiale, Reichweiten (und Beschränkungen) sowie des potentiellen Mehrwerts der eigenen Erklärungsansätze für andere Forschende, Felder und Disziplinen. Sowohl Aspekte des Verlaufs als auch Schlussfolgerungen dieser Diskussionen sind in diesen Band eingeflossen und lassen sich – aus der je individuellen Perspektive der Autor:innen – an einzelnen Beiträgen nachvollziehen. Dabei reflektieren die Autor:innen explizit ihre disziplinäre Perspektive, die damit einhergehenden Setzungen und Leerstellen sowie die für die Flucht- und Flüchtlingsforschung insgesamt sich ergebenden Implikationen.

3.1 Themen und Aufbau des Sammelbands

Den Auftakt macht *Albert Scherr* mit einer Betrachtung der Flüchtlingskategorie, ihrer Voraussetzungen und Implikationen aus soziologischer Sicht. Er plädiert für eine gesellschaftstheoretisch fundierte Perspektive, die Migration im Kontext von weltgesellschaftlichen Ungleichheitsverhältnissen und Globalisierungsdynamiken analysiert sowie in den Blick nimmt, warum, wie und mit welchen Folgen Flucht von anderen Formen der Migration unterschieden wird.

2 Archivierte Dokumentation der Aktivitäten des Netzwerks: <https://fluechtlingsforschung.net/grundlagen/>

Demgegenüber nimmt *Jochen Oltmer* die Unbestimmtheit der Begrifflichkeiten im Feld zum Anlass, aus historischer Perspektive Kategorisierungen von Gewalt mit denen der Fluchtforschung zu verbinden. Dabei plädiert er für den Rückgriff auf einen engeren, intentionalen Gewaltbegriff als den durch globale Ungleichheiten strukturierten, um Beispiele von Flucht und Zwangsmigration seit dem 18. Jahrhundert in eine Matrix der gewaltinduzierten Mobilität einzuordnen.

Anhand des ethnografischen Falls der jugendamtlichen Entscheidung über das Alter junger Geflüchteter analysiert *Boris Nieswand* Minderjährigkeit im deutschen und europäischen Asylregime aus soziologischer Perspektive. Dabei fragt er erstens nach dem Verhältnis von Normativität und Faktizität im Hinblick auf die soziale Ordnung des Flüchtlingsschutzes; zweitens nach der funktionalen Äquivalenz von unterschiedlichen Formen der Schutzgewährung; und rückt drittens den Schutz vor Abschiebungen als Aspekt sozialer Ungleichheit zwischen Migrant:innen in einen größeren gesellschaftlichen Kontext.

Ausgehend von der Prämisse von Medien als zentrale Instanzen alltäglicher Aushandlungs- und Selbstverständigungsprozesse in komplexen Gesellschaften geht *Simon Goebel* der Frage nach, wie die Europäische Ethnologie – im Unterschied zu anderen Disziplinen – den spezifischen Zusammenhang zwischen Flucht und Medien untersucht. Dabei werden (genuin ethnologische) alltagstheoretische und antiessentialistische Perspektiven als besonders produktiv im Kontext der Fluchtforschung herausgearbeitet und für eine interdisziplinäre Forschungsperspektive plädiert, die die inter- und transdisziplinären Grundlagen von Migrations-, Flucht- und Medienforschung für möglichst erkenntnisreiche Medienanalysen nutzbar macht.

Vor dem Hintergrund, dass die Figur des Flüchtlings in der Politischen Theorie häufig defizitorientiert und/oder als Gegenfigur zum Staatsbürger gedacht wird, nimmt *Julia Schulze Wessel* Geflüchtete als Ausgangspunkt des Nachdenkens über den Zustand politischer Ordnungen und ihrer zentralen Konzepte. Mit Jacques Derrida, Seyla Benhabib und Bonnie Honig zeigt sie, dass mit dieser Figur Grenzziehungen irritiert und infrage gestellt werden und grundlegende (Rechts-)Institutionen und Legitimationsformeln von Demokratien auf den Prüfstand gehoben werden können.

Am Beispiel des Konzepts der Intersektionalität zeigt *Nora Markard*, wie das Flüchtlingsrecht als Instrument des Antidiskriminierungsrechts von der sozial- und kulturwissenschaftlichen Diskriminierungsforschung, einschließlich der Geschlechterforschung, profitieren kann. Dabei argumentiert sie, dass der Fluchtgrund der »Zugehörigkeit zu einer bestimm-

ten sozialen Gruppe« intersektionale Verfolgungsrisiken besonders leicht erfassen kann und, dass eine tiefere Auseinandersetzung mit diesem Konzept blinde Flecken sichtbar machen, die antidiskriminierungsrechtlichen Grundlagen des Flüchtlingsrechts stärken und zu einer besseren Anwendung der Flüchtlingsdefinition beitragen könnte.

Angesichts erheblicher Wissenslücken hinsichtlich der Auswirkungen rechtlicher und politischer Maßnahmen auf Migrant:innen mit prekärem Aufenthaltsstatus, entwickeln *Constantin Hruschka, Christian Hunkler und Tim Rohmann* eine interdisziplinäre Perspektive auf Exklusionsmechanismen. Anhand der Konzeption des »Survey on Migrants' Expectations in Germany« (MEG), einer Befragung afghanischer Migrant:innen in Deutschland, zeigen sie exemplarisch, wie Exklusion als gradueller Prozess theoretisch gefasst und in der quantitativen Forschung operationalisiert werden kann. Sie plädieren für eine enge Verschränkung juristischer und sozialwissenschaftlicher Perspektiven, um migrationsrechtliche Steuerungsmechanismen und ihre sozialen Folgen angemessen analysieren zu können.

Vor dem Hintergrund der Verwicklung der Fluchtforschung in politische Kämpfe und der Infragestellung wissenschaftlicher Autorität diskutiert *Sybille de la Rosa* unter Rückgriff auf die politische Theorie, welche (Selbst)Beschränkungen mit einem als Reaktion denkbaren Rückzug der Fluchtforschung auf funktionalistische Positionen einhergingen. Stattdessen plädiert sie für eine vielstimmige, auch normative, Wissenschaft, die sich nicht auf einen objektiven Wahrheitsanspruch stützt, sondern auf einer Stufe mit den anderen – nicht ausschließlich ressourcenstarken – gesellschaftlichen Instanzen auf den Dialog über das Phänomen Flucht einlassen müsste.

Ein Großteil der Beiträge ist im unmittelbaren Nachgang der Arbeits-treffen noch während der Förderphase 2018 entstanden. Der Versuch, das Buch möglichst umfassend zu gestalten und möglichst viele Beiträge einzubeziehen, führte wiederholt zu Verzögerungen, die zwischenzeitlich aus verschiedenen Gründen zu einem vorübergehenden Erliegen des Publikationsprozesses führten. Angesichts der großartigen und nach wie vor relevanten Beiträge, die bereits zusammengekommen waren, haben wir uns gemeinsam mit den Autor:innen und dem Verlag entschieden, den Prozess wieder aufzunehmen und mit einer mehrjährigen Verspätung zu veröffentlichen. Die meisten Beiträge wurden dafür leicht aktualisiert, zudem haben wir zwei weitere Beiträge aufgenommen, welche die Perspektiven der Netzwerk-Diskussionen sinnvoll ergänzen. Einige Beiträge, die ursprünglich für die Publikation vorgesehen waren, sind zwischenzeitlich an anderer

Stelle publiziert worden oder hätten angesichts der Weiterentwicklung des Forschungsfeldes grundlegend überarbeitet werden müssen.

Wir sind überzeugt davon, dass die hier zusammengeführten Beiträge die Debatten im Feld der Flucht- und Flüchtlingsforschung weiterbringen werden. Daher freuen uns sehr, dass dieser Band zur Reflexion der Inter-/Disziplinarität der Flucht- und Flüchtlingsforschung nun endlich erschienen ist.

3.2 Danksagungen

Unser Dank gilt zuvorderst der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die unser Netzwerk finanziert und damit den wissenschaftlichen Austausch und nicht zuletzt diese *open-access* Publikation erst ermöglicht hat. Wir danken allen Mitgliedern und Gästen unseres Netzwerkes für ihre wertvollen Beiträge und die kontinuierliche Mitarbeit: Jürgen Bast, Johannes Becker, Alexander Betts, Ursula Birsl, Susanne Buckley-Zistel, Cathryn Costello, Mathias Czaika, Sybille De La Rosa, Cordula von Denkowski, Frank Dietrich, Pauline Endres de Oliveira, Matthew Gibney, Elke Grittmann, Melanie Hartmann, Laura Hilb, Fatima Kastner, Ulrike Krause, Julian Lehmann, Gil Loescher, Anna Lübke, Nora Markard, Thomas Niehr, Boris Nieswand, Jochen Oltmer, Gisela Penteker, Blair Peruniak, Patrice G. Poutrus, Albert Scherr, Karin Scherschel, Julia Schulze Wessel, Janine Schütte, Michael Schwartz, Helen Schwenken, Tom Scott-Smith, Paul Tiedemann, Bastian Vollmer, Ulrich Wagner, Darius Zifonun. Nicht minder Dank gilt den Kolleg:innen und studentischen Hilfskräften Dorothee Fees, Ina Göken, Maria Heuschkel, Philipp Sonnack und allen anderen, ohne deren Unterstützung die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der Arbeitstreffen nicht möglich gewesen wäre. Unser besonderer Dank gilt Jutta Tiemeyer vom Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) an der Universität Osnabrück, ohne deren geduldige und zielgerichtete Unterstützung die Administration des DFG-Netzwerks nicht möglich gewesen wäre. Dem Nomos-Verlag und hier insbesondere Sandra Frey danken wir für die Geduld und kompetente Begleitung bei der Publikation dieses Bandes. Letztere wäre unmöglich gewesen ohne die aufmerksame Durchsicht und Vereinheitlichung der Manuskripte durch Elena Saß. Vor allem aber sind wir den Autor:innen sehr dankbar, dass Sie die Idee des Bandes nicht aufgegeben und weiterhin ihre Beiträge zur Verfügung gestellt haben.

Literaturverzeichnis

- Arendt, Hannah (1986), *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, Totalitarismus*, München.
- Baumann, Zygmunt (2005), *Verworfenes Leben. Die Ausgegrenzten der Moderne*, Hamburg.
- Clark-Kazak, Christina (2023), Refugee and Forced Migration Studies: Flucht- und Flüchtlingsforschung im internationalen Kontext, in: Scharrer, Tabea/Glorius, Birgit/Kleist, J. Olaf/Berlinghoff, Marcel (Hg.), *Flucht- und Flüchtlingsforschung: Handbuch für Wissenschaft und Studium*, Baden-Baden, 33–42.
- Dahinden, Janine/Fischer, Carolin/Menet, Johanna (2021), Knowledge Production, Reflexivity, and the Use of Categories in Migration Studies: Tackling Challenges in the Field, *Ethnic and Racial Studies*, 44 (4), 535–554.
- Dahinden, Janine/Pott, Andreas (2026), Why We (Still) Need to Think and Write About Reflexivities in Migration Studies, in: Dahinden, Janine/Pott, Andreas (Hg.), *Reflexivities and Knowledge Production in Migration Studies*, Cham, 1–33.
- Darian-Smith, Eve/McCarty, Phillip (2017), Beyond Interdisciplinarity: Developing a Global Transdisciplinary Framework, *Transcience* 7 (2), 1–26.
- Gammeltoft-Hansen, Thomas/Ghezelbash, Daniel (2024), What Role for Law in Refugee Studies? Towards a Transdisciplinary Agenda, *Journal of Refugee Studies*, 37 (4), 837–850.
- Gebhardt, Mareike/Kersting, Daniel/Riemann, Moritz/Becker, Maria/Laube, Lena/Ullrich, Maria/Younso, Christin (2022), Fluchtforschung als Demokratieforschung: Ein Dialog zwischen politischer Philosophie und empirischen Sozialwissenschaften, *Z'Flucht. Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung*, 6 (2), 284–302.
- Gray, Breda (2008), Putting Emotion and Reflexivity to Work in Researching Migration, *Sociology*, 42 (5), 935–952.
- Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (2025), Epistemische Ontologien des Widerstands in der aktivistischen Migranten- und Flüchtlingsforschung in Deutschland, *Mittelweg* 36 (1), 25–35.
- Kleist, J. Olaf (2019), Flucht- und Flüchtlingsforschung in Deutschland: Die Etablierung eines Forschungsfeldes, in: Behrensen, Birgit/Westphal, Manuela (Hg.), *Fluchtmigrationsforschung im Aufbruch*, Wiesbaden, 11–24.
- Krause, Ulrike/Segadlo, Nadine (2023), Friedens- und Konfliktforschung, in: Scharrer, Tabea/Glorius, Birgit/Kleist, J. Olaf/Berlinghoff, Marcel (Hg.), *Flucht- und Flüchtlingsforschung: Handbuch für Wissenschaft und Studium*, Baden-Baden, 53–60.
- Madsen, Dorte (2018), Epistemological or Political? Unpacking Ambiguities in the Field of Interdisciplinarity Studies, *Minerva* 56, 453–477.
- Scherr, Albert (2023), Soziale Arbeit, in: Scharrer, Tabea/Glorius, Birgit/Kleist, J. Olaf/Berlinghoff, Marcel (Hg.), *Flucht- und Flüchtlingsforschung: Handbuch für Wissenschaft und Studium*, Baden-Baden, 127–136.
- Schmidt, Anna (2007), ›I Know What You're Doing‹, Reflexivity and Methods in Refugee Studies, *Refugee Survey Quarterly*, 26 (3), 82–99.

- Schulze Wessel, Julia (2017), *Grenzfiguren – Zur politischen Theorie des Flüchtlings*, Bielefeld.
- Thränhardt, Dietrich (2023), Migrationsforschung, in: Scharrer, Tabea/Glorius, Birgit/Kleist, J. Olaf/Berlinghoff, Marcel (Hg.), *Flucht- und Flüchtlingsforschung: Handbuch für Wissenschaft und Studium*, Baden-Baden, 43–52.
- Voutira, Eftihia/Doná, Giorgia (2007), Refugee Research Methodologies: Consolidation and Transformation of a Field, *Journal of Refugee Studies*, 20(2), 163–171.
- Werner, Franziska/Piechura, Philipp/Bormann, Carla (2024), Raumsensible Flucht-Migrationsforschung. Einführung in eine Forschungsperspektive. In: Werner, Franziska/Piechura, Philipp/Bormann, Carla/Breckner, Ingrid (Hg.), *Flucht, Raum, Forschung*, Wiesbaden, 13–29.

Flüchtlinge: Voraussetzungen und Implikationen der Kategorie aus soziologischer Sicht

Albert Scherr

Zusammenfassung: Der Beitrag zielt auf eine Klärung der Frage, was Soziologie im interdisziplinären Feld der Forschung über Flucht und Zwangsmigration leisten kann und sollte. Argumentiert wird zunächst, dass eine Aufgabe der Soziologie darin besteht, eine gesellschaftstheoretisch fundierte Perspektive einzunehmen und Flucht als eine Form von Migration im Kontext der weltgesellschaftlichen Ungleichheitsverhältnisse und Globalisierungsdynamiken in den Blick zu nehmen. Daran anschließend wird aufgezeigt, dass Soziologie die wirkungsmächtige Unterscheidung zwischen Migrant:innen und Flüchtlingen nicht als Grundlage der eigenen Theorieentwicklung und Forschung voraussetzen kann, sondern darauf verwiesen ist, die gesellschaftliche Funktion, die Verwendungsweisen und die Folgen dieser Unterscheidung sowie darauf bezogene Kontroversen und Konflikte zu analysieren.

1. Einleitung

Dass Migration im Allgemeinen und Fluchtmigration im Besonderen gesellschaftliche Phänomene sind, für die eine gesellschaftstheoretisch fundierte Betrachtung erforderlich ist, um Ursachen, Gründe, Formen und Folgen verstehen und erklären zu können, ist offenkundig. Denn unterschiedliche Formen der Migration (einschließlich Flucht) reagieren auf Unterschiede der gesellschaftlichen (ökonomischen, politischen, rechtlichen, usw.) Lebensbedingungen in den Herkunfts- und den potenziellen Aufnahmeländern, nicht zuletzt auch auf Unterschiede des regionalen Ausmaßes an Gewalt durch Kriege und Bürgerkriege. Migration ist also im Kontext multipler Ungleichheitsverhältnisse in der globalisierten Weltgesellschaft situiert. Migration wird zudem durch gesellschaftlich verfügbare Transport- und Kommunikationsmittel sowie durch politische und rechtliche Regulierungen erleichtert und/oder erschwert. Migration (einschließlich Flucht) ist zudem auch deshalb ein soziologisch relevantes Phänomen, weil

Ab- und Einwanderungsprozesse Momente der gesellschaftlichen Veränderungsprozesse in den Herkunfts- und den Zielländern sind. Dementsprechend hat sich die Migrationssoziologie als eine eigenständige Teildisziplin der Soziologie entwickelt, deren Theorien und deren empirische Forschungen sich auch mit Fluchtmigration befassen (s. dazu etwa Röder/Zifonun 2024). Dabei lag der Schwerpunkt der soziologischen Forschung jedoch auf Formen der Arbeitsmigration, während die unterschiedlichen Ausprägungen von Zwangsmigration eher vernachlässigt wurden.

Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, den Beitrag der Soziologie zur interdisziplinären Flucht- und Flüchtlingsforschung darin zu sehen, auf der Grundlage soziologischer Theorien (u. a. Theorien sozialer Ungleichheit, Theorien über Inklusions- und Exklusionsordnungen, Theorien über Agency und kollektives Handeln, konfliktsoziologische Theorien) und soziologischer Forschungsmethoden einen Beitrag zur Analyse der Ursachen, Gründe, Formen und Folgen von Fluchtmigration als einer besonderen Form von Migration zu leisten (vgl. Gelardi/Scherschel 2023). Nach Castles (2003: 9) besteht die Aufgabe einer zu entwickelnden Soziologie der Zwangsmigration (einschließlich Fluchtmigration) darüber hinaus darin, die unterschiedlichen Perspektiven anderer Teildisziplinen »zusammenzuführen, um ein umfassendes Verständnis der gesellschaftlichen Dynamik erzwungener Migration zu ermöglichen«. Damit wird der Soziologie eine gesellschaftstheoretische Fundierung zugetraut und zugemutet, welche die Perspektiven anderer Disziplinen nicht nur ergänzt, sondern die dazu befähigt, deren Befunde begründet aufeinander zu beziehen, indem jeweilige Zusammenhänge mit den übergreifenden gesellschaftlichen Strukturen und Prozessen aufgezeigt werden. Versteht man Soziologie in dieser Weise als eine sozialwissenschaftliche Disziplin, die (im Unterschied etwa zu Ethnologie, Erziehungswissenschaft, Medien- und Kommunikationsforschung oder Politikwissenschaft) beansprucht, Forschung über soziale Phänomene gesellschaftstheoretisch zu fundieren, dann bieten soziologische Theorien der Weltgesellschaft und ihre Ausdifferenzierung in Nationalstaaten bzw. Nationalgesellschaften dafür eine Grundlage (Heinz/Münch/Tyrell 2005): Migration (einschließlich Flucht) kann als Reaktion auf Macht- und Ungleichheitsverhältnisse in den Blick genommen werden, die Lebensbedingungen innerhalb von Nationalgesellschaften strukturieren, die ihrerseits historisch und systematisch mit den Strukturen weltgesellschaftlicher Machtasymmetrien und globaler ökonomischer Ungleichheiten verstränkt sind.

Dabei ist im Fall der Migrations- und Fluchtforschung jedoch eine folgenreiche Komplikation zu berücksichtigen: Bei den für die Migrationsforschung sowie für Flucht- und Flüchtlingsforschung konstitutiven Unterscheidungen von Ortgebundenheit, Mobilität und Migration sowie von Migration im Allgemeinen und Flucht im Besonderen, handelt es sich selbst um voraussetzungsvolle und folgenreiche gesellschaftliche Unterscheidungen, die eine soziologische Analyse nicht als unproblematische Voraussetzungen zu Grunde legen kann. Vielmehr sind diese selbst als gesellschaftliche Setzungen in den Blick zu nehmen, mit denen – und allein dieser Aspekt soll hier näher betrachtet werden – Flucht als ein von anderen Formen von Migration unterschiedenes Phänomen hervorgebracht wird. Die disziplinäre Perspektive der Soziologie ist deshalb als Weiterentwicklung empirisch gehaltvoller Theorien über die Ursachen, Gründe, Formen und Folgen von Flucht in Verbindung mit empirischen Untersuchungen über jeweilige Fluchtprozesse und über Flüchtlinge nicht zureichend bestimmt. Vielmehr besteht der Beitrag der Soziologie zur interdisziplinären Flucht- und Flüchtlingsforschung, wie im Folgenden deutlich werden soll, darüber hinaus darin, zu analysieren, wie Flucht gesellschaftlich von anderen Formen der Migration unterschieden wird, was die gesellschaftsstrukturellen Grundlagen und die nationalgesellschaftlichen Ausprägungen dieser Unterscheidung sind, wie sie durchgesetzt wird, wie sich unterschiedliche Akteure darauf beziehen und was aus all dem für diejenigen folgt, die Aufnahme und Schutz als Flüchtlinge zu erreichen versuchen oder erreicht haben.¹

Im Sinne einer Beobachtung zweiter Ordnung (Luhmann 1990: 75–87) wird die Aufgabe der Soziologie hier also nicht darin gesehen zu klären, wer tatsächlich ein Flüchtling ist oder als solcher gelten soll, also nicht im Versuch einer sozialphilosophischen und rechtswissenschaftlichen Fundierung des Flüchtlingsbegriffs, die eine Kritik seiner Bestimmungen im positiven Recht ermöglicht (s. dazu etwa Kersting/Leuoth 2020). Die Perspektive der Soziologie ist vielmehr darauf gerichtet zu analysieren, wie Flüchtende und Geflüchtete gesellschaftlich von anderen Migranten:innen unterschieden werden, welche Annahmen und Interessen in die jeweiligen Unterscheidun-

1 Dieser Beitrag basiert auf einem Manuskript, das einer ersten Fassung 2021 im Kontext des DFG Netzwerks Grundlagen der Flüchtlingsforschung verfasst wurde. Für diese Veröffentlichung wurde der Text überarbeitet und aktualisiert; dies jedoch ohne den Versuch zu unternehmen, die seitdem erschienen zahlreichen soziologischen Publikationen umfassend zu berücksichtigen.

gen eingehen sowie auf welche gesellschaftlichen Bedingungen und Konfliktpotenziale dies verweist.² Diesbezüglich wird im Folgenden aufgezeigt, dass die folgenreiche Unterscheidung von Flüchtlingen und anderen Migrant:innen auf kontingenten Festlegungen beruht, die aus Kompromissbildungen zwischen moralischen Ansprüchen sowie politischen und ökonomischen Interessen resultieren. Dies führt dann zu der Überlegung, dass Flucht- und Zwangsmigration zu einer Auseinandersetzung mit Problemen herausfordern, die dadurch zwar in spezifischer Weise sichtbar und für die potenziellen Aufnahmegesellschaften relevant werden, durch Flüchtlingspolitik und Flüchtlingsrecht allein jedoch nicht ausreichend bearbeitet werden können. Denn Flucht ist eine hoch voraussetzungsvolle Reaktion auf Bedingungen, die als Fluchtursachen oder Ursachen von Zwangsmigration gelten, und die Aufnahme von Flüchtlingen trägt nur begrenzt zur Lösung der Probleme bei, die in diesem Zusammenhang sichtbar werden.³

2. Flucht und Flüchtlinge als gesellschaftliche Kategorien

Kategorien, mit denen Menschengruppen unterschieden werden, und darauf aufbauende Klassifikationen sind wirkungsmächtige soziale Tatsachen. Sie etablieren gesellschaftlich folgenreiche Einteilungen, die für die Regulierung sozialer Zugehörigkeit sowie die Herstellung, Aufrechterhaltung und Rechtfertigung sozialer Positionszuweisungen und damit einhergehender Privilegien und Benachteiligungen in Macht- und Ungleichheitsverhältnissen konstitutiv sind. Darauf, dass diese grundlegende sozialwissenschaftliche Einsicht – »Labels have consequences« (Gatrell 2013: 284) – auch für die Flüchtlingskategorie gilt, ist wiederkehrend hingewiesen worden (Bakewell 2008; Shacknove 1985; Turton 2003; Zetter 1991; Zetter 2007): Bei Flucht (im Unterschied zu anderen Formen von Migration) und Flüchtlingen (im Unterschied zu anders bezeichneten Migrant:innen) handelt es sich ersichtlich um Kategorien mit weitreichenden normativen, rechtlichen und politischen Konsequenzen. Grob vereinfacht lässt sich diesbezüglich zunächst feststellen: Denjenigen, die politisch und rechtlich als Flüchtlinge

2 Siehe zur disziplinären Perspektive einer Soziologie von Flucht- und Zwangsmigrationen auch Scherr und Scherschel (2019) sowie zu den Grundlagen einer interdisziplinären Flüchtlingsforschung Scherr (2020b).

3 In Hinblick auf Armut als Migrationsursache ist gleichwohl festzustellen, dass Rücküberweisungen von Ausgewanderten in einigen Ländern ein substanzieller Beitrag zur Armutsbekämpfung sind; s. KNOMAD/The World Bank Group (2016 und 2019).

anerkannt werden, wird damit, im Unterschied zu anderen Migrant:innen, ein prinzipieller Anspruch auf Hilfen durch internationale Organisationen beziehungsweise auf Aufnahme und Schutz durch potenzielle Zielländer zugesprochen. Mit der Zuweisung des Flüchtlingsstatus wird also eine Verpflichtung etabliert und zugleich kategorial eingegrenzt, die über eine Moral der gegenseitigen Hilfe innerhalb partikularer sozialer Gemeinschaften sowie über wohlfahrtsstaatliche Prinzipien der Nothilfe innerhalb nationalstaatlich verfasster Gesellschaften hinausgeht (Scherr 2022).

Aus dieser Ausweitung von moralisch und/oder rechtlich begründeten Verpflichtungen über das Verhältnis von Staaten zu ihren Staatsbürger:innen hinaus resultiert ein Spannungsverhältnis zwischen nationalgesellschaftlich gefassten politischen und ökonomischen Eigeninteressen einerseits und andererseits ihrem Anspruch, sich auf die Menschenrechte als Wertgrundlage zu beziehen und das internationale Flüchtlingsrecht zu respektieren. Denn für diejenigen tatsächlichen und potenziellen Migrant:innen, die einen Anspruch auf Anerkennung als Flüchtlinge haben, gilt eine exklusiv an nationalgesellschaftlich gefassten Interessen – nicht zuletzt an arbeitsmarktpolitischen und machtpolitischen Kalkülen – ausgerichtete Migrationssteuerung als moralisch und ggf. auch als rechtlich unzulässig, die ansonsten als legitimer Ausdruck staatlicher Souveränität betrachtet wird. In der Folge sind gesellschaftspolitische Kontroversen zur Flüchtlingspolitik wiederkehrend mit der Befürchtung verschränkt, dass der Verzicht auf eine interessengeleitete Begrenzung von Fluchtmigration oder das Scheitern von darauf ausgerichteten Bemühungen zu einer massenhaften Zuwanderung mit unabsehbaren Konsequenzen führen würde. Dies sei auch deshalb zu befürchten, weil mit der Etablierung der Flüchtlingskategorie ein Status geschaffen wurde, auf den sich Migrant:innen aus unterschiedlichen Gründen beziehen können, um ein Recht auf Einwanderung einzufordern.

Damit entsteht eine Überlagerung der moralischen und rechtlichen Frage, wer als Flüchtling gelten soll, mit politischen Auseinandersetzungen darüber, wer unter den Bedingungen globaler Ungleichheiten die Möglichkeit haben soll, die eigenen Lebensbedingungen und -chancen durch Migration zu verbessern. In der Folge provozieren Kontroversen über eine analytisch angemessene Bestimmung der Flüchtlingskategorie immer auch weitreichende Debatten über die moralische und rechtliche Zulässigkeit einer Regulierung und Begrenzung von Migration sowie darüber, wie die Folgen einer erweiterten Fassung des Flüchtlingsbegriffs und offenerer Grenzen einzuschätzen und zu bewerten sind (Scherr 2020a; 2022). Wissenschaftliche und politische Kontroversen sind dabei eng mit gesellschaftspoliti-

schen Konflikten bezüglich der Erfordernisse und der Legitimität einer staatlich-politischen Steuerung und rechtlichen Regulierung von Migration verschränkt. Diese Kontroversen sind in einem Spannungsverhältnis situiert, das durch die Inanspruchnahme von Prinzipien einer universalistisch gefassten Moral einerseits und Annahmen über nationale Eigeninteressen andererseits gekennzeichnet ist. Dabei sind konkurrierende Antworten auf die Frage, wer als Flüchtling zu betrachten ist und damit einen Anspruch auf Aufnahme und Schutz hat, wiederkehrend in unklarer Weise mit Annahmen darüber verschränkt, was die erwartbaren gesellschaftlichen Folgen einer allzu engen oder allzu weiten Fassung der Flüchtlingskategorie sind sowie wie diese unter normativen Gesichtspunkten zu bewerten sind.

Damit ist zunächst eine grundlegende Problematik skizziert, die für unterschiedliche wissenschaftliche Disziplinen relevant ist und von diesen in je spezifischer Weise bearbeitet wird. Da die Soziologie als wissenschaftliche Disziplin nicht über eigenständige Verfahren der Normenbegründung verfügt, sondern Normen als folgenreiche soziale Tatsachen in den Blick nimmt, kann es hier nicht darum gehen, eine Position in der Debatte darüber einzunehmen, welche Bestimmungen der Flüchtlingskategorie aus moralischen Prinzipien, philosophischen oder religiösen Ethiken und/oder völkerrechtlich verankerten Normen abgeleitet werden können. Stattdessen werden Kontroversen um eine angemessene Fassung der Flüchtlingskategorie hier als Artikulation eines sozialen Konflikts in den Blick genommen, der auf strukturelle Spannungen verweist, die in das Verhältnis von Globalisierung, Nationalstaatlichkeit und menschenrechtlicher Moral eingeschrieben sind.

3. Konfliktlinien und Kompromissbildungen im Flüchtlingsdiskurs

Politische und rechtliche Bestimmungen des Flüchtlingsbegriffs sind keine zwingenden Ableitungen aus normativen Prinzipien, sondern ein Ergebnis von gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen. Dies gilt auch für die Verfahren, mit denen in jeweiligen nationalgesellschaftlichen Kontexten darüber entschieden wird, wer die Voraussetzungen dafür erfüllt, um als Flüchtling anerkannt zu werden.⁴ In diesen Aushandlungsprozessen war

4 Siehe z.B. Käckmeister (2022) als instruktive Fallstudie zu den nationalgesellschaftlichen Verfahren, mit denen in Deutschland und Frankreich über die Zuweisung des Status unbegleiteter minderjähriger Flüchtling entschieden wird.

und ist nicht zuletzt das Interesse⁵ potenzieller Aufnahmegesellschaften einflussreich, zwischen zulässiger und unzulässiger Einwanderung zu unterscheiden sowie diese Unterscheidung rechtlich und administrativ handhaben und moralisch rechtfertigen zu können. Festlegungen des Flüchtlingsbegriffs können deshalb nicht zureichend als Ergebnis eines unabgeschlossenen gesellschaftlichen Lernprozesses verstanden werden, der zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Prinzipien einer universalistischen menschenrechtlichen Moral führt; vielmehr sind sie auch ein Ausdruck internationaler Machtverhältnisse sowie eine Reaktion auf die tatsächliche und erwartete künftige Zuwanderung von Menschen, die veranlasst sind, ihre Herkunftsländer zu verlassen und die sich auf den Flüchtlingsstatus berufen.

Politische und mediale Diskurse reagieren dabei nicht allein auf die tatsächlich stattfindende Migration und die Zunahme der Flüchtlingszahlen, sondern sind wiederkehrend mit projektiven Annahmen über Entwicklungen verschränkt, bei denen von einem Anstieg der Zahlen künftiger Migrant:innen ausgegangen wird, der die soziale und politische Ordnung der Zuwanderungsgesellschaften gefährdet und mit einer Überforderung ihrer Aufnahmekapazitäten einhergeht. Damit sehen sich die potenziellen Aufnahmegesellschaften mit den Auswirkungen eines Globalisierungsprozesses konfrontiert, für den mit einiger Plausibilität angenommen werden kann, dass Migration zu einer wahrscheinlicheren und nur begrenzt steuerbaren Option geworden ist. Von zentraler Bedeutung dafür, dass unter Bedingungen fortgeschrittener Globalisierung mit einer Zunahme von Migrationsbewegungen gerechnet wird, sind vor allem die folgenden Aspekte⁶:

- Bestandteil des Globalisierungsprozesses ist die Schaffung von Infrastrukturen und Anreizen, die erwünschte Migration und temporäre Mobilität herbeiführen und erleichtern sollen und damit zugleich auch Bedingungen schaffen, die von jenen Migrant:innen genutzt werden können, deren Migration aus der Perspektive jeweiliger Migrationsregime als unerwünscht gilt (Bommes 2011; Stichweh 2000). Dies betrifft auch die vor allem durch Kolonialismus, Handelsbeziehungen und Arbeitskräftemigration entstandenen Migrationssysteme und Migrationsrouten zwischen Herkunfts- und Zuwanderungsländern, die als Bahnungen wirk-

5 Genauer: politisch durchgesetzter Interpretationen dessen, was als das je eigene nationale Interesse gelten soll.

6 Darauf, wie die hier analytisch unterschiedenen Aspekte sich wechselseitig beeinflussen, kann hier nicht eingegangen werden. Siehe dazu Carling (2024).

sam werden, in denen sich auch die Migrationsdynamiken der Zwangs- und Fluchtmigration überwiegend vollziehen und aus denen erhebliche Schwierigkeiten für politische Versuche der Migrationssteuerung resultieren (Castles 2003).

- Die verfestigten Ungleichheiten der ökonomischen, politischen, sozio-kulturellen und rechtlichen Lebensbedingungen zwischen den Nationalstaaten und Regionen der Weltgesellschaft – das unterschiedliche Ausmaß der Gewährleistung bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte – etablieren in Verbindung mit der medialen Verbreitung des Wissens über solche Ungleichheiten⁷ eine Konstellation von Push- und Pull-Faktoren, in denen Migration als eine Möglichkeit sichtbar wird, die eigenen Lebenschancen zu verbessern (Castles et al. 2019; Treibel 2011). Flucht- und Zwangsmigrationen treten damit als »an integral part of globalisation and North-South divide« (Castles 2003: 26) in den Blick. Der seit den 1970er Jahren zu verzeichnende Anstieg der Zahl derjenigen, die global als »forcibly displaced« (Castles 2003: 13) registriert werden, ist insofern eine Folge fortbestehender globaler Disparitäten bei gleichzeitiger Verbesserung der Chancen, darauf durch Migration zu reagieren. Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Option Migration nur von denjenigen ergriffen werden kann, die über die gesundheitlichen, psychischen und materiellen Voraussetzungen verfügen, um jeweilige Migrationsrouten zu bewältigen (Van Hear 2004; de Haas 2021).
- Die Ausdifferenzierung der politischen Ordnung in Territorialstaaten und die Etablierung nationaler Wohlfahrtsstaaten ist ein konstitutives Element der Reproduktion globaler Disparitäten. Denn nationale Wohlfahrtsstaaten sind primär dem Wohlergehen ihrer Staatsbürger:innen verpflichtet. Als »imaginäre Solidargemeinschaft[en]« (Halfmann 2007: 3) gewährleisten die etablierten Wohlfahrtsstaaten in den ökonomisch wohlhabenden Regionen des globalen Nordens einen basalen Lebensstandard und garantieren allen Staatsbürger:innen eine minimale Partizipation »an den für eine bestimmte Lebensform charakteristischen Aktivitäten« (Stichweh 2000: 68). Die Kehrseite dieser basalen Gleichheit innerhalb des nationalen Wohlfahrtsstaates ist eine weitgehende Begrenzung diesbezüglicher Verpflichtungen nach innen, die durch einen

7 Japp (2015: 90) akzentuiert treffend, dass Migration nicht »aus den fatalen Zuständen in Somalia, Eritrea und anderswo« resultiert, sondern »aus dem Vergleich dieser Zustände« mit den Bedingungen in anderen Regionen der Weltgesellschaft.

wirkungsmächtigen »gewöhnlichen Nationalismus« (Pogge 2005; vgl. Scherr 2013; Scherr 2016) gestützt wird, der von staatlicher Politik eine vorrangige Berücksichtigung der Interessen der eigenen Staatsbürger:innen erwartet. Dies wird in demokratisch verfassten Nationalstaaten auch dadurch abgesichert, dass staatliche Politik sich in Wahlen gegenüber Staatsbürger:innen verantworten muss (Glathe/Gorriahn 2022). Mit der Etablierung nationaler Wohlfahrtsstaaten und infolge der Verschränkung wohlfahrtsstaatlicher Leistungsstandards mit dem Entwicklungsniveau der regionalen Ökonomien werden gravierende Ungleichheiten »in die soziale Umwelt des einzelnen Staates verwiesen« (Stichweh 2000: 69); sie sind zugleich als »Ungleichheit zwischen verschiedenen staatlich bestimmten Lebensräumen in der modernen Welt in beliebig krasser Form vorstellbar und dann auch faktisch stabil« (Stichweh 2000: 69).

- Die Herausbildung globaler Verflechtungen in der Weltgesellschaft korrespondiert – im Gegensatz zum politischen Primat nationalgesellschaftlich gefasster Interessen – auch die Etablierung einer universalistischen, menschenrechtlichen Moral in politischen, philosophischen und zivilgesellschaftlichen Diskursen sowie völkerrechtlichen Vereinbarungen. Denn das Wissen um die Auswirkungen globaler Zusammenhänge auf die Lebensbedingungen und Lebenschancen aller Individuen verringert die Plausibilität von Konzepten, welche die Reichweite moralischer und rechtlicher Verpflichtungen nationalgesellschaftlich begrenzen (Luhmann 1993a: 571–585). Mit der Verbreitung der Menschenrechte als globaler Leitwert (Heintz/Leisering 2015; Eckel 2009) und ihrer rechtlichen Kodifizierung sind potenzielle Aufnahmestaaten veranlasst, Migrationsregime moralisch zu legitimieren und rechtskonform zu gestalten. Dies schränkt die Möglichkeiten solcher Zuwanderungsbegrenzungen ein, die als Verstoß gegen menschenrechtliche Prinzipien moralisch skandalisierbar und ggf. auch rechtlich unzulässig sind.⁸ Da die Menschenrechte nicht allein als kodifiziertes Recht, sondern auch als diesem vorgängige und im geltenden Recht nicht umfassend aufgehobene normative Prinzipien beansprucht werden können (Sandkühler 2013), ermöglicht es der Bezug auf die Menschenrechte Flüchtenden und zivilgesellschaftlichen Initiativen zudem, Forderungen nach Aufnahme und

8 Endres de Olivera (2016: 171) weist auf das »Asylparadox« hin, das daraus resultiert, dass geltendes Recht politisch anerkannt, aber unterlaufen wird, indem Flüchtlinge durch extraterritoriale Abwehrmaßnahme daran gehindert werden, das geltende Recht in Anspruch zu nehmen.

Schutz in einer Weise moralisch zu begründen, die über die Bestimmungen des kodifizierten Rechts hinausgehen. Dadurch kann die Legitimität rechtsstaatlich legaler Formen der Migrationskontrolle bestritten und es können Praktiken gerechtfertigt werden, die eine Durchsetzung staatlicher Migrationsregime erschweren.⁹

Eine Konstellation, die durch die Schaffung von Migrationsanreizen und -möglichkeiten im Globalisierungsprozess, fortbestehende globalen Ungleichheiten der Lebensbedingungen sowie rechtliche Begrenzung staatlicher Regulierungsmöglichkeiten gekennzeichnet ist, hat in den wohlhabenden und rechtsstaatlich verfassten Gesellschaften des globalen Nordens wiederkehrend zu der Befürchtung einer unkontrollierbaren Masseneinwanderung geführt, die verhindert werden müsse, um Wohlstand, Sicherheit und Freiheit zu verteidigen (Bauman 2008; Hammerstad 2014). Bereits in den Debatten um die Formulierung des Asylrechts in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Morsink 2000: 72–87) hatte die Befürchtung, dass eine weite Fassung zu einer problematischen Einschränkung staatlicher Souveränität führen könnte, dazu geführt, dass dort keine Verpflichtung von Staaten verankert wurde, Asyl zu gewähren und auch kein Recht auf Aufnahme durch einen bestimmten Staat, sondern nur der Anspruch »to seek and enjoy in other countries asylum from persecution« (Vereinte Nationen 1948: AEDM Art. 14). Dem korrespondiert, dass völkerrechtlich zwar das Recht unstrittig ist, das eigene Herkunftsland zu verlassen; diesem *exit right* korrespondiert jedoch kein *entry right*, kein Recht, von einem Zielstaat aufgenommen zu werden (Offe 2011). Die Befürchtung unkontrollierbarer Masseneinwanderung hatte und hat also Konsequenzen für die menschen- und völkerrechtlichen Begrenzungen des Rechts auf Bewegungsfreiheit.

Auch in der Genfer Flüchtlingskonvention (Vereinte Nationen 1951/1967) – der völkerrechtlich zentralen Fassung der Flüchtlingskategorie und grundlegender Rechte von Flüchtlingen – erfolgt eine Abwägung zwischen einer menschenrechtlichen Begründung des Flüchtlingsschutzes einerseits und staatlich-politischen Interessen an Migrationskontrolle andererseits. Dort wird argumentiert, dass der Flüchtlingsschutz dazu beitragen soll, »dass die Menschen ohne Unterschied die Menschenrechte und Grund-

9 Zur Kritik der Kontrollpraktiken an den europäischen Außengrenzen siehe etwas Hess (2010) und Hess et al. (2017); zur Kritik der Auswirkungen in Bezug auf Abschiebungen siehe die Beiträge in Peutz und de Genova (2010) sowie Scherr (2015, 2017 und 2019).

freiheiten genießen« können (Vereinte Nationen 1951/1967: Präambel). Damit erkennen die Unterzeichnerstaaten mittels einer Selbstverpflichtung ihre Verantwortung für diejenigen an, welche die Definitionskriterien des Flüchtlingsstatus erfüllen. Sie schränken damit auch ihr Recht ein, souverän über den Zugang und Aufenthalt von Nicht-Staatsbürger:innen auf ihrem Territorium zu entscheiden. Bereits in der Präambel der Genfer Konvention werden jedoch auch mögliche Folgeprobleme dieser Einschränkung thematisiert: Die vorgenommenen Festlegungen des Flüchtlingsbegriffs und der damit einhergehenden rechtlichen Verpflichtungen erfolgen »in der Erwägung, dass sich aus der Gewährung des Asylrechts nicht zumutbare schwere Belastungen für einzelne Länder ergeben können« sowie »in dem Wunsche, dass alle Staaten in Anerkennung des sozialen und humanitären Charakters des Flüchtlingsproblems alles in ihrer Macht Stehende tun, um zu vermeiden, dass dieses Problem zwischenstaatliche Spannungen verursacht«. Diese Bedenken bezüglich möglicher Folgen eines weit gefassten Flüchtlingsrechts haben dazu geführt, dass die Reichweite der Flüchtlingskategorie auf das Definitionskriterium der begründeten Furcht vor Verfolgung eingeschränkt und das Verlassen des eigenen Herkunftslandes zur Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Flüchtlingsstatus erklärt wurde (Tiedemann 2015: 32–40; Weis 1995).

In Auseinandersetzungen um eine angemessene Fassung der Flüchtlingskategorie gehen von Anfang an also nicht allein nur Prinzipien einer universalistisch verstandenen menschenrechtlichen Moral ein, sondern auch politische Abwägungen über mögliche Konsequenzen unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen, bei denen von legitimen Eigeninteressen der Territorialstaaten bezüglich der Zahl der aufnehmenden Flüchtlinge sowie der Vermeidung von Konflikten zwischen Herkunfts- und Aufnahmestaaten ausgegangen wird.¹⁰ Die Kategorie »Flüchtling« war und ist also, wie Turton (2003: 14) für die Genfer Flüchtlingskonvention feststellt, nicht nur eine moralische und rechtliche, sondern auch eine politische Kategorie, »which was itself heavily based on the ›strategic political objectives‹ of the Western powers at that particular historical moment«. Auch in der veränderten Konstellation nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes setzt sich die politische Überformung der Flüchtlingskategorie fort. Dies wird unter anderem darin sichtbar, dass das europäische und nationale deutsche Flüchtlingsrecht zwar mit der expliziten Anerkennung geschlechtsbe-

10 Fassin (2016: 77) kennzeichnet dies als einen Widerspruch zwischen der »politischen Ökonomie der Einwanderung« und der »moralischen Ökonomie des Asylrechts«.

zogener Verfolgung sowie der Rechtskategorie des subsidiären Schutzes über die Genfer Konvention hinausgehen, sozioökonomische Ursachen von Zwangsmigration aber ausgenommen bleiben. Insofern ist festzustellen: Konflikte um die Frage, wer als Flüchtling gelten soll und welche moralischen und rechtlichen Ansprüche dies impliziert, sind von Anfang an in die Geschichte des modernen Flüchtlingsbegriffs eingeschrieben (s. Gatrell 2013). Dabei handelt es sich um genuin gesellschaftspolitische Konflikte, d. h. Konflikte, die auf die Verschränkung nationalstaatlicher Ordnungen mit der Reproduktion ungleicher Lebensbedingungen in der Weltgesellschaft sowie damit zusammenhängende kontroverse Annahmen über kollektive Interessen und moralische Verpflichtungen verweisen.

4. Migration, Zwangsmigration, Flucht: Probleme einer Unterscheidung

Kontroversen um die Frage, wer als Flüchtling gelten soll, sind in politischen Auseinandersetzungen und philosophischen Diskursen regelmäßig mit der Frage verknüpft, ob die rechtlich verankerten Fassungen des Flüchtlingsbegriffs dazu geeignet sind, moralisch begründbaren Ansprüchen gerecht zu werden, die sich aus gerechtigkeits-theoretischen Überlegungen oder aus menschenrechtlichen Prinzipien ergeben (s. u.; vgl. u. a. Grundmann/Stephan 2016; Kersting/Leuoth 2020; Ott 2016a; Ott 2016b).¹¹ Explizit oder implizit wird dabei auf das ethische Grundprinzip Bezug genommen, dass Menschen anderen Menschen dann zur Hilfe verpflichtet sind, wenn sie unverschuldet in Not geraten sind, ihnen ihre Hilfsbedürftigkeit also nicht als selbst zu verantwortende zugeschrieben werden kann (Willke 1996: 692–699). Dementsprechend wird in der sozialwissenschaftlichen Forschung zwischen »forced/involuntary migration« (Stepputat/Nyberg Sorensen 2014: 86) und freiwilliger Migration mit der Annahme unterschieden, dass Zwangsmigration eine Folge von gesellschaftlichen oder ökologischen Bedingungen und Zwängen ist, die zu unzumutbaren Lebensbedingungen führen, denen Betroffene nur durch Migration entgehen können. Die rechtliche Unterscheidung von Flüchtlingen und sonstigen Migrant:innen operiert mit der analogen Annahme, dass nur dann

11 Rechtssoziologisch betrachtet verweist dies auf die Paradoxie der rechtsimmanenten Unterscheidung von Recht und Unrecht, die dann sichtbar wird, wenn die Frage aufgeworfen wird, ob das gesetzte Recht selbst Recht oder Unrecht ist (Luhmann 1993a: 165–187; Luhmann 1993b).

von Flüchtlingen gesprochen werden kann, wenn erstens durch Verfolgung oder verfolgungsähnliche Tatbestände eine unabweisbare Notlage gegeben ist, die von den Betroffenen nicht selbst zu verantworten ist, und Migration zweitens eine alternativlose Option ist, um dieser Notlage zu entkommen (Tiedemann 2015: 33).¹²

Soziologische Kritik setzt darauf bezogen an zwei Aspekten an (vgl. Scherr/Scherschel 2019: 38–45): Auf der Grundlage soziologischer Handlungstheorien kann erstens ganz generell die Unterscheidung zwischen erzwungener und freiwilliger Migration infrage gestellt und argumentiert werden, dass jede Migration – wie andere Formen sozialen Handelns auch – als eine Gemengelage von gesellschaftlichen Bedingungen und Zwängen einerseits und individuellen Entscheidungen andererseits verstanden werden muss, sodass die Unterscheidung freiwillig/erzwungen grundsätzlich als problematisch gelten muss und nur in Grenzfällen (z. B.: Migration ökonomisch Privilegierter, gewalttätige Vertreibung) analytisch hinreichend trennscharf ist (Scherr/Inan 2017; Stepputat/Nyberg Sorensen 2014). Dem entspricht die Beobachtung der empirischen Migrationsforschung, dass »almost all migration is matter of both force and choice.« (Gibney 2013: 116). In der empirischen Migrationsforschung wird zudem zweitens deutlich, dass auch die Unterscheidung von Verfolgung, die rechtlich als Definitionskriterium von Flucht gilt, und anderen gesellschaftlichen Zwängen, die zu Migration führen, aber nicht zur Anerkennung als Flüchtling berechtigen, nicht trennscharf ist. Empirisch zu beobachten sind vielmehr sog. *mixed migration flows* (Gibney 2013; Van Hear et al. 2009; Zetter 2014), in denen Verfolgung durch Staaten oder andere Akteure mit sozio-ökonomischen Bedingungen in einer Weise verschränkt ist, die dazu führt, dass politische, wirtschaftliche und soziale Menschenrechte faktisch nicht oder nur eingeschränkt gewährleistet sind.

Folglich ist die in das Flüchtlingsrecht eingeschriebene Unterscheidung von Flucht und anderen Formen von Migration sozialwissenschaftlich betrachtet schon deshalb problematisch, weil sie eine Vereindeutigung vornimmt, die zwar für die Verwendung von Flucht als politische und rechtliche Kategorie konstitutiv ist, aber auf fragwürdigen Prämissen beruht. Dies

12 In einem Kommentar zu einer früheren Fassung dieses Textes wurde eingewandt, dass im Fall politischer Verfolgung nicht von einer unverschuldeten Notlage ausgegangen werden könne, da die Verfolgung ja häufig Resultat von politischer Aktivität der Verfolgten sei. Aus Sicht des Verfassers trifft dieser Einwand jedoch nicht zu, weil die Tatsache, dass politische Aktivitäten zu Verfolgung führen, keine Zuweisung von Verantwortung für diese Verfolgung an die Verfolgten rechtfertigt.

wird auch darin deutlich, dass die rechtliche Handhabung der Unterscheidung aufgrund der Unschärfe der Flüchtlingskategorie mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist: Entscheidungen erfolgen in jeweiligen Einzelfällen als Abwägungen, die in Abhängigkeit von Präferenzen der jeweiligen Entscheidungsinstanz unterschiedlich ausfallen, da die prinzipiell unklare Abgrenzung von Flucht und anderen Formen der Migration auch in jeweiligen Einzelfällen sichtbar wird (Riedel/Schneider 2017; Scherr 2015).

Zudem ist diese Unterscheidung auch deshalb problematisch, weil sie zu einer normativ kritisierbaren, aber gleichwohl folgenreichen, relativen Privilegierung derjenigen führt, denen es gelingt, Rechtsansprüche und ihre Anerkennung als Flüchtlinge durchzusetzen:

»Ironically, for many persons on the brink of disaster, refugee status is a privileged position. In contrast to other destitute people, the refugee is eligible for many forms of international assistance, including material relief, asylum, and permanent resettlement« (Shacknove 1985: 276).

Moralisch rechtfertigbar wäre diese selektive politische und rechtliche Privilegierung von Flucht gegenüber anderen Formen von Not und Zwangsmigration nur dann, wenn geltendes Recht als angemessene Übersetzung normativer Prinzipien gelten könnte und der Zugang zu einer rechtlichen Überprüfung nicht – was jedoch faktisch der Fall ist (Lahusen/Schneider 2017; Scherr 2015; Schittenhelm 2015) – durch vorgelagerte soziale Selektionsprozesse eingeschränkt sowie die Entscheidungspraxis nicht von rechts-externen Gesichtspunkten, etwa politischen Vorgaben oder Präferenzen, überlagert wäre. Die Verrechtlichung der Flüchtlingskategorie würde dann das politische System dadurch entlasten können, dass auf moralische Kritik mit dem Verweis auf rechtsstaatliche Entscheidungsverfahren reagiert werden kann (Luhmann 2013). Ob die Rechtskategorie Flüchtlinge sowie die Rechtspraxis dem Anspruch gerecht werden kann, moralisch hinreichend rechtfertigbare Entscheidungen zu gewährleisten, kann im Fall des Flüchtlingsrechts jedoch begründet bezweifelt werden, worauf im Weiteren noch etwas näher einzugehen sein wird. Die Verlagerung der moralischen und politischen Frage, wem Aufnahme und Schutz als Flüchtling gewährleistet werden soll, in die Zuständigkeit des Rechts, stellt folglich keine kritikresistente Lösung des Problems dar, welche Formen der staatlich-politischen Migrationskontrolle erforderlich und zulässig sind.¹³

13 Recht, Moral und Politik stellen in einer modernen, funktional differenzierten Gesellschaft eigene Teilbereiche mit je spezifischen Funktionen dar, die nicht wech-

Die Funktionszuweisung an das Recht, als zentrale Entscheidungsinstanz über die (Nicht-)Anerkennung von Migrant:innen als Flüchtlinge zu fungieren, wirft zudem die rechtssoziologische Frage nach den Grenzen der Möglichkeit auf, vom Rechtssystem die Bearbeitung der Auswirkungen gesellschaftsstrukturell bedingter Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten zu erwarten, ohne dass dies zu einer permanenten Enttäuschung von Erwartungen führt, die an das Recht adressiert werden. In dem Maß, wie durch das Recht privatwirtschaftliche Nutzenmaximierung und staatliche Souveränität abgesichert werden, ist das Recht auch eine Ermöglichungsinstanz politischer und ökonomischer Strukturen, die gravierende Ungleichheiten hervorbringen, die moralisch als ungerecht kritisiert werden können (Sandkühler 2013: 207–240). Wenn im Menschenrechtsdiskurs die Differenz zwischen einem moralischen und einem juristischen Bezug auf die Menschenrechte übersehen und vom Recht eine umfassende Gewährleistung humanitärer Prinzipien erwartet wird, kann dies zu einer Enttäuschung darüber führen, »daß Menschenrechte überall unberücksichtigt bleiben« und zu einer damit einhergehenden Inflationierung menschenrechtlicher Kritik, die den »Wert des symbolischen Mediums« ruiniert (Luhmann 1993a: 578).

5. Grundlagen und Implikationen moralischer Kritik

Die Bezugnahme auf Menschenrechte als Werte, denen durch Flüchtlingsschutz Rechnung getragen werden soll, ermöglicht eine Kritik, die infrage stellt, ob die gesetzlichen Bestimmungen der Flüchtlingskategorie zureichend sind, um menschenrechtlich begründbaren Forderungen gerecht zu werden (s. als Überblick dazu Ott 2016a). Dabei werden die Menschenrechte nicht nur als zwischenstaatliche Vereinbarungen verstanden, die in positives Recht übersetzt worden sind. Vielmehr nehmen sowohl zivilgesellschaftliche Diskurse wie auch philosophische und sozialwissenschaftliche Positionen die Idee der Menschenrechte als eine Artikulation moralischer Grundsätze in Anspruch, die über das positive Recht hinausweisen. Ein Verständnis von Menschenrechten im Sinne eines normativen Individualismus, der Menschenrechte als uneinschränkbare und gegenüber staatlichen

selseitig substituierbar sind. Dies zeigt sich darin, dass politische Entscheidungen rechtswidrig sein können und das positive Recht als ungerecht kritisiert werden kann; siehe dazu Luhmann (1987: 217) und Sandkühler (2013: 207).

Ordnungserfordernissen und Eigeninteressen vorrangige Ansprüche jedes Individuums fasst, kann dabei zu einer Kritik führen, welche die Berechtigung von Staaten prinzipiell bestreitet, diejenigen abzuweisen, die nachvollziehbare Gründe haben, Aufnahme und Schutz einzufordern. In Verbindung von Forderungen nach einer Ausweitung des Verständnisses legitimer Fluchtgründe mit gerechtigkeits-theoretischen Überlegungen mündet dies in Positionen, die entweder »halboffene Grenzen und ein Bleiberecht für alle, denen es gelungen ist, die Außengrenzen zu passieren« (Ott 2016b: 23) anstreben, oder aber für ein Recht auf Bewegungsfreiheit plädieren, das zumindest für alle gelten soll, die »in ihrem Herkunftsland [...] keinen sicheren Zugang zu menschenrechtlichen Grundgütern haben« (Cassee 2016: 256; vgl. Shacknove 1985: 284). In der Konsequenz wird dann auch die Schaffung legaler und sicherer Zugangswege für Flüchtlinge gefordert (s. etwa Pro Asyl 2016; Jelpke et al. 2014). Ott (2016b) argumentiert, dass aufgrund eines erweiterten Flüchtlingsbegriffs in der Konsequenz auch dafür plädiert werden müsste, Transportmöglichkeiten für diejenigen bereitzustellen, die nicht über die Ressourcen verfügen, sich mit eigenen Mitteln auf den Weg in potenzielle Aufnahmeregionen zu begeben.

Der realpolitische Standardeinwand gegen die Forderung nach einer Ausweitung, die auch Verletzungen wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte als Fluchtgründe anerkennt und Behinderungen von Fluchtmigration problematisiert, lautet, dass dies vor dem Hintergrund des faktischen Ausmaßes globaler Menschenrechtsverletzungen zu einem enormen Anstieg der Zahl derjenigen führen würde, die einen Anspruch auf Anerkennung als Flüchtlinge haben und in der Folge zu einer Ausweitung der Migrations- und Fluchtbewegungen mit gravierenden Konsequenzen für die Aufnahmegesellschaften. Die Plausibilität dieses Einwandes wird von konsequenten Vertreter:innen eines normativen Individualismus in der migrationsethischen Diskussion (vgl. Carens 1987; Carens 2015) keineswegs bestritten. Vielmehr werden gravierende Veränderungen, sofern diese zu einem Abbau globaler Ungleichheiten führen, ausdrücklich als normativ erstrebenswert betrachtet sowie als nachrangig gegenüber der Forderung nach Bewegungsfreiheit eingeordnet. Ausdrücklich als irrelevant betrachtet werden dabei »the economic concerns of current citizens« (Carens 1987: 261) potenzieller Aufnahmegesellschaften.

Aber selbst Vertreter:innen eines konsequenten normativen Individualismus räumen ein, dass es berechtigte Gründe gibt, das Recht auf Zuwanderung einzuschränken, sofern die Ordnung liberaler Gesellschaften durch

potenzielle Zuwanderer:innen, die diese Ordnung ablehnen oder durch eine Zahl von Zuwanderer:innen, welche zu einem Zusammenbruch dieser Ordnung führen würde, gefährdet ist (Carens 1987: 260; vgl. Cassee 2016: 251–256). Dies führt in der Debatte über eine prinzipielle moralische Rechtfertigbarkeit von Einwanderungsbegrenzungen zu Auseinandersetzungen über Wertekonflikte und Wertepräferenzen¹⁴, über das Verhältnis individualistischer und kollektivistischer Ethiken sowie über das Verhältnis verantwortungsethischer zu gesinnungsethischen Positionen, (s. Cassee 2016; Georgi 2025; Grundmann/Stephan 2016; Ott 2016a; Ott 2016b; Ott 2020; Scherr 2020a; Scherr 2022). Dabei wird u. a. deutlich, dass mit der Anerkennung individueller Mobilitätsrechte noch nicht geklärt ist, wer für die Aufnahme jeweiliger Migrant:innen zuständig ist, wie also vermieden werden kann, dass die Ansprüche von Flüchtlingen zwar grundsätzlich anerkannt, faktisch aber dadurch unterlaufen werden, dass die je eigene Zuständigkeit von den potenziellen Zielländern bestritten oder dadurch abgewehrt wird, dass Zugangsmöglichkeiten zum eigenen Territorium verstellt werden. Zudem zeigt sich, dass Argumentationen, die aus einem normativen, menschenrechtlichen Individualismus Forderungen nach einer weitreichenden Ausweitung der Flüchtlingskategorie oder nach offenen Grenzen ableiten, die potenziellen, faktischen Konsequenzen ihrer Forderungen nicht ignorieren können, ohne sich in einen performativen Selbstwiderspruch zu verstricken: Sie müssen voraussetzen, dass es aussichtsreich ist, gesellschaftlich an ein Verständnis aller Individuen als Subjekte zu appellieren, deren Menschenrechte zu gewährleisten sind.

Ein Verständnis von Individuen als Träger:innen von Menschenrechten kann jedoch nicht als schlicht gegeben angenommen werden, sondern hat selbst prekäre gesellschaftliche Voraussetzungen: Eine menschenrechtliche Begründung legitimer Ansprüche von Flüchtlingen an potenzielle Aufnahmegesellschaften und -staaten ist nur dann aussichtsreich, wenn in diesen eine solche universalistische Moral rechtlich und in mehrheitsfähigen Überzeugungen der Bürger:innen verankert ist, die über Verpflichtungen auf Hilfen für und Solidarität mit den Angehörigen der eigenen Verwandtschaft, lokalen Gemeinschaft, Ethnie, politischen Gesinnungsgemeinschaft, Religion oder Nationalgesellschaft hinausreicht. Aufgrund der Bedeutung nationaler Wohlfahrtsstaaten für die Lebensbedingungen der Bürger:innen

14 Diesbezüglich stellt Luhmann (1993b: 20f.) fest: »Aus den Werten folgt nichts für die Entscheidung von Wertkonflikten. [...] Je mehr Werte, desto mehr Chaos auf der Ebene des Entscheidens.«

potenzieller Aufnahmegesellschaften und der darin begründeten Wirkungsmächtigkeit eines »gewöhnlichen Nationalismus« (Pogge 2005; Scherr 2013; Schimank 2005) ist dies aber nur dann erwartbar, wenn die Zuwanderung von Flüchtlingen nicht als eine unkontrollierbare Dynamik wahrgenommen wird, welche die eigenen Existenzbedingungen gefährdet und damit Dynamiken der Abwehr von bedrohlichen Außenseiter:innen in Gang setzt, die mit einem Rückzug auf eine partikularistische Binnenmoral und Binnensolidarität einhergehen. Die Forderung nach offenen Grenzen fordert aber gerade solche Abwehrreaktionen heraus, wenn sie den Eigeninteressen der Bürger:innen potenzieller Aufnahmestaaten jedwede Legitimität abspricht und zugleich davon auszugehen ist, dass die Zahl der zu erwarteten Migrant:innen zu gravierenden Verschlechterungen der wirtschaftlichen Lage und des verfügbaren wohlfahrtsstaatlichen Leistungsniveaus führen würde.

Argumentationen, die auf universalistische menschenrechtliche Prinzipien Bezug nehmen, sind folglich darauf verwiesen, diese unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Kontexte ihrer Umsetzung zu spezifizieren, also aufzuzeigen, wie universalistische Prinzipien in den jeweiligen Kontexten in akzeptable Normen übersetzt werden können. »Reine Universalität« ist, wie Japp (2015: 84) treffend feststellt, demgegenüber »eine Schimäre politischer Philosophen«, die Forderungen aus ethischen Prinzipien ableiten, ohne zu berücksichtigen, was deren realgesellschaftliche Bedingungen und Konsequenzen sind.

6. Folgerungen

Die Beobachtung, dass in Kontroversen zur Flüchtlingspolitik Diskrepanzen zwischen universalistisch gefassten, normativen Ideen und den partikularen Interessen von Gemeinschaften und Nationalgesellschaften deutlich werden, ist in einer gesellschaftstheoretischen Perspektive wenig überraschend. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 strebt die Auflösung dieses Spannungsverhältnisses nicht durch eine Aufhebung nationalstaatlicher Souveränität an, sondern durch die Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten auf die Herstellung einer »soziale[n] und internationale[n] Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können« (Vereinte Nationen 1948: Art. 28). In der angestrebten internationalen Ordnung von Nationalstaaten, »in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht

und Not genießen« (Vereinte Nationen 1948: Präambel) wäre keine Notwendigkeit zur Flucht gegeben. Insofern artikuliert sich in der Zunahme der Fluchtdynamiken eine Entwicklung, in der sich weltgesellschaftliche Disparitäten bezüglich der Gewährleistung von Menschenrechten verfestigt haben.

Heterogene Varianten der Sozial- und Gesellschaftskritik haben Programmatiken entwickelt, die darauf ausgerichtet sind, Diskrepanzen zwischen normativen Selbstansprüchen moderner Gesellschaften und der realen Verfasstheit der gesellschaftlichen Verhältnisse aufzuzeigen (s. dazu etwa Vobruba 2017; Weißmann 2020). Diese können nur dann vermeiden, in eine folgenlose normative Skandalisierung einzumünden, wenn es gelingt, unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen erreichbare Möglichkeiten zur Überwindung oder zumindest zur Verringerung der Diskrepanzen zwischen normativem Anspruch und gesellschaftlicher Wirklichkeit aufzuzeigen. Im Fall der Flüchtlingsforschung ist diesbezüglich zu berücksichtigen, dass hier Folgen globaler Ungleichheitsverhältnisse sichtbar werden, zu deren Überwindung Flüchtlingsrecht und Flüchtlingspolitik nur einen begrenzten Beitrag leisten können. Damit werden Versuche, für eine zeitgemäße Ausweitung der Flüchtlingskategorie sowie eine stärkere, realpolitische Berücksichtigung der Erfordernisse des Flüchtlingssschutzes zu argumentieren, zwar keineswegs hinfällig. Erforderlich ist darüber hinaus jedoch eine wissenschaftliche Verschränkung von Flucht- und Flüchtlingsforschung mit einer solchen Forschung über die Ursachen und Auswirkungen globaler Ungleichheiten, die dazu beiträgt, Perspektiven einer Gesellschaftspolitik aufzuzeigen, die wirksam die Bekämpfung der Ursachen von Zwangsmigration und Flucht unterstützt. Dies erfordert eine Rückbindung der Forschung über Flucht und Zwangsmigration an Theorien und Analysen der Weltgesellschaft, also eine gesellschaftstheoretische Fundierung. Die Ausdifferenzierung der Flucht- und Flüchtlingsforschung als eigenständiger, interdisziplinärer Forschungsbereich stellt folglich zwar eine hilfreiche Spezialisierung dar. Die Problemlagen, die in diesem Forschungsbereich sichtbar werden, verweisen jedoch auf Zusammenhänge, für deren Verständnis eine Rückbindung der Theorieentwicklung und Forschung an eine umfassender angelegte Gesellschaftsforschung erforderlich ist.

Dabei kann die Flüchtlingskategorie nicht als gültige Bestimmung eines Gegenstandsbereichs wissenschaftlicher Forschung vorausgesetzt werden; vielmehr ist sie selbst als eine politische, rechtliche und moralische Kategorie im Sinne des methodologischen Grundprinzips reflexiver Soziologie

in den Blick zu nehmen, nicht auf der Grundlage außerwissenschaftlicher (politischer, rechtlicher, alltagssprachlicher) Kategorien zu forschen, sondern über diese. Soziologische Flüchtlingsforschung ist damit aufgefordert, die Genese, die Funktion und die Verwendungsweisen der Flüchtlingskategorie in den Blick zu nehmen. Wenn die Frage gestellt wird, was jeweilige politische, rechtliche und mediale Verwendungsweisen der Flüchtlingskategorie kennzeichnet, wie Flucht von anderen Formen der Migration unterschieden wird und was die Folgen davon sind, dann gilt es soziologisch nicht zuletzt, dabei Zusammenhänge mit Macht-, Herrschaft- und Ungleichheitsverhältnissen sowie mit Ideologien und Interessen zu analysieren.

Literaturverzeichnis

- Bakewell, Oliver (2008), Research Beyond the Categories: The Importance of Policy Irrelevant Research into Forced Migration, *Journal of Refugee Studies*, 21 (4), 432–453.
- Bauman, Zygmunt (2008), *Flüchtige Zeiten. Leben in der Ungewissheit*, Hamburg.
- Bommes, Michael (2011), Nationale Paradigmen der Migrationsforschung, *IMIS-Beiträge*, 38, 15–52.
- Carens, Joseph H. (1987), Aliens and Citizens: The Case for Open Borders, *The Review of Politics*, 49 (2), 251–271.
- Carens, Joseph H. (2015), *The ethics of immigration*, Oxford.
- Carling, Jørgen (2024), Why Do People Migrate? Fresh Takes on the Foundational Question of Migration Studies, *International Migration Review*, 58, 1757–1791.
- Cassee, Andreas (2016), *Globale Bewegungsfreiheit*, Frankfurt.
- Castles, Stephen (2003), Towards a Sociology of Forced Migration and Social Transformation, *Sociology*, 37, 13–34.
- Castles, Stephen/Haas, de Hein/Miller, Mark J. (2019), *The age of migration. International population movements in the modern world*, 6th edition, London.
- Eckel, Jan (2009), Utopie oder Moral, Kalkül der Macht, *Archiv für Sozialgeschichte*, 49, 437–484.
- Endres de Oliveira, Pauline (2016), Legaler Zugang zu internationalem Schutz – zur Gretchenfrage im Flüchtlingsrecht, *Kritische Justiz*, 49 (2), 176–179.
- Fassin, Didier (2016), Vom Rechtsanspruch zum Gunsterweis. Zur moralischen Ökonomie der Asylvergabepraxis im heutigen Europa, *Mittelweg* 36, 25 (1), 33–61.
- Gatrell, Peter (2013), *The making of the modern refugee*, Oxford.
- Gelardi, Lea/Scherschel, Karin (2023), Soziologie, in: Scharrer, Tabeau et al. (Hrsg.): *Flucht- und Flüchtlingsforschung*, Baden-Baden, 67–76.
- Georgi, Fabian (2025), *Grenzen und Bewegungsfreiheit*, Berlin.

- Gibney, Mathew (2013), Is Deportation a Form of Forced Migration?, *Refugee Survey Quarterly*, 32, 116–129.
- Glathe, Julia/Gorriahn, Laura (Hrsg.) (2022), *Demokratie und Migration. Konflikte um Migration und Grenzziehungen in der Demokratie* (Sonderband 32 der Zeitschrift Leviathan 39), Baden-Baden.
- Grundmann, Thomas/Stephan, Achim (Hrsg.) (2016), »Welche und wie viele Flüchtlinge sollen wir aufnehmen?«. *Philosophische Essays*, Stuttgart.
- Halfmann, Jost (2007), *Nation als Wert*, <https://tu-dresden.de/gsw/slk/mez/ressourcen/dateien/dateien/Kolloquien/down/Halfmann.pdf?lang=de> (15.07.2019).
- de Haas, Hein (2021), *A theory of migration: the aspirations-capabilities framework*. Comparative Migration Studien 9. <https://doi.org/10.1186/s40878-020-00210-4>.
- Heintz, Bettina/Leisering, Britta (Hrsg.) (2015), *Menschenrechte in der Weltgesellschaft. Deutungswandel und Wirkungsweise eines globalen Leitwerts*, Frankfurt am Main.
- Heintz, Bettina/Münch, Richard/Tyrell, Hartmann (Hrsg.) (2005), *Weltgesellschaft. Theoretische Zugänge und empirische Problemlagen*, Stuttgart.
- Hess, Sabine (Hrsg.) (2010), *Grenzregime. Diskurse, Praktiken, Institutionen in Europa*, Berlin.
- Hess, Sabine et al. (Hrsg.) (2017), *Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III*, Berlin.
- Japp, Klaus (2015), Die Funktion der Menschenrechte in der Weltgesellschaft, in: Heintz, Bettina/Leisering, Britta (Hrsg.), *Menschenrechte in der Weltgesellschaft. Deutungswandel und Wirkungsweise eines globalen Leitwerts*, Frankfurt, 65–97.
- Ulla Jelpke, Jan Korte, Katrin Kunert, Petra Pau, Harald Petzold, Martina Renner, Kersten Steinke, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE (2014), *Antrag: Das Massensterben an den EU-Außengrenzen beenden – Für eine offene, solidarische und humane Flüchtlingspolitik der Europäischen Union*. Deutscher Bundestag. Drucksache 18/288, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/002/1800288.pdf> (08.12.2019).
- Käckmeister, Hannes (2022), *Die behördliche Konstruktion unbegleiteter Minderjähriger. Ein deutsch-französischer Vergleich zu Verfahren der Alterseinschätzung*, Weinheim.
- Kersting, Daniel/Leuoth, Marcus (Hrsg.) (2020), *Der Begriff des Flüchtlings*, Stuttgart.
- KNOMAD/The World Bank Group (2016), *Migration and Remittances Factbook 2016*, Washington.
- KNOMAD/The World Bank Group (2019), *Migration and Remittances. Recent Developments and Outlook*, <https://www.knomad.org/sites/default/files/2019-04/Migrationanddevelopmentbrief31.pdf> (01.09.2021).
- Lahusen, Christian/Schneider, Stephanie (Hrsg.) (2017), *Asyl verwalten. Zur bürokratischen Bearbeitung eines gesellschaftlichen Problems*, Bielefeld.
- Luhmann, Niklas (1987), *Rechtssoziologie*, Opladen.
- Luhmann, Niklas (1990), *Die Wissenschaft der Gesellschaft*, Frankfurt am Main.
- Luhmann, Niklas (1993a), *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt am Main.

- Luhmann, Niklas (1993b), *Gibt es in unserer Gesellschaft noch unverzichtbare Normen?* Heidelberg.
- Luhmann, Niklas (2013), *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt am Main.
- Morsink, Johannes (2000), *The Universal Declaration of Human Rights*, Philadelphia.
- Offe, Klaus (2011), From Migration in Geographic Space to Migration in Biographic Time. Views From Europe, *Journal of Political Philosophy*, 19 (3), 333–373.
- Ott, Konrad (2016a), *Zuwanderung und Moral*, Stuttgart.
- Ott, Konrad (2016b), Der »slippery slope« im Schatten der Shoa und die Aporien der bürgerlichen Gesellschaft angesichts der Zuwanderung 33/2016, in: Hastedt, Heiner (Hrsg.): *Macht und Reflektion*, Deutsches Jahrbuch Philosophie Band 6, Hamburg, 47–75.
- Ott, Konrad (2020), Klimaflüchtlinge: Zur Komplexität der Begriffsbildung, in: Kersting, Daniel/Leuoth, Marcus (Hrsg.), *Der Begriff des Flüchtlings*, Stuttgart, 157–178.
- Peutz, Nathalia/De Genova, Nicholas (2010), *The deportation regime. Sovereignty, space, and the freedom of movement*, Durham.
- Pogge, Thomas (2005), *Weltarmut und Menschenrechte. Kosmopolitische Verantwortungen und Reformen*, Berlin.
- Pro Asyl (2016), *Resettlement, HAP, Relocation – wie bitte? Aufnahmeprogramme im Überblick*, <https://www.proasyl.de/hintergrund/resettlement-hap-relocation-wie-bitt-e-aufnahmeprogramme-im-ueberblick/> (08.12.2019).
- Riedel, Lisa/Schneider, Gerald (2017), Dezentraler Asylvollzug diskriminiert: Anerkennungquoten von Flüchtlingen im bundesdeutschen Vergleich, *Politische Vierteljahrschrift*, 58 (1), 21–48.
- Röder, Antje/Zifonun, Darius (Hrsg.) (2024), *Handbuch Migrationssoziologie*, Wiesbaden.
- Sandkühler, Hans Jörg (2013), *Recht und Staat nach menschlichem Maßstab*, Weilerswist.
- Scherr, Albert (2013), Offene Grenzen? Migrationsregime und die Schwierigkeiten einer Kritik des Nationalismus, *PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, 43 (171), 335–349.
- Scherr, Albert (2015), Wer soll deportiert werden? Wie die folgenreiche Unterscheidung zwischen den »wirklichen« Flüchtlingen, den zu Duldenden und den Abzuschiebenden hergestellt wird, *Soziale Probleme*, 26, 151–170.
- Scherr, Albert (2016), Migration, Menschenrechte und die Grenzen der Demokratie, in: Eigenmann, Philipp/Geisen, Thomas/Studer,Tobias (Hrsg.), *Migration und Minderheiten in der Demokratie*. Politische Formen und soziale Grundlagen von Partizipation, Wiesbaden, 45–61.
- Scherr, Albert (2017), Die Abschwächung moralischer Empörung, *Zeitschrift für Flüchtlingsforschung*, 1 (1), 88–105.
- Scherr, Albert/Inan, Cigdem (2017), Flüchtlinge als gesellschaftliche Kategorie und als Konfliktfeld, in: Ghaderi, Cinur/Eppenstein/Thomas (Hrsg.), *Flüchtlinge. Multiperspektivische Zugänge*, Wiesbaden, 129–146.

- Scherr, Albert (2019), Wie Abschiebungen begründet und durchgesetzt, aber auch kritisiert und erschwert werden können, in: Binner, Kerstin/Scherschel, Karin (Hrsg.), *Fluchtmigration und Gesellschaft*, Weinheim, 106–125.
- Scherr, Albert (2020a), Grenzziehungen: Soziologie der paradoxen Forderung nach offenen Grenzen, in: Kersting, Daniel/Leuoth, Marcus (Hrsg.), *Der Begriff des Flüchtlings*, Stuttgart, 137–156.
- Scherr, Albert (2020b), Probleme und Perspektiven der Flucht- und Flüchtlingsforschung, *Zeitschrift für Migrationsforschung*, 1 (1), 97–121.
- Scherr, Albert (2022), Bewegungsfreiheit, Grenzziehungen und die Problematik der Forderung nach offenen Grenzen. In: Glathe, Julias/Gorriahn, Laura (Hrsg.): *Demokratie und Migration*. Baden-Baden (Sonderband 32 der Zeitschrift Leviathan 39), 117–138.
- Scherr, Albert/Scherschel, Karin (2019), *Wer ist ein Flüchtling? Grundlagen einer Soziologie der Zwangsmigration*, Göttingen.
- Schimank, Uwe (2005), Weltgesellschaft und Nationalgesellschaften, in: Heintz, Bettina/Münch, Richard/Tyrell, Hartmann (Hrsg.), *Weltgesellschaft. Theoretische Zugänge und empirische Problemlagen*, Stuttgart, 394–414.
- Schittenhelm, Karin (2015), Asylsuchende im Blickfeld der Behörde. Explizites und implizites Wissen in der Herstellung von Bescheiden in deutschen Asylverfahren, *Soziale Probleme*, 26 (2), 137–150.
- Shacknove, Andrew W. (1985), Who is a refugee? *Ethics*, 95 (2), 274–284.
- Stepputat, Finn/Nyberg Sorensen, Ninna (2014), Sociology and Forced Migration, in: Fiddian-Qasmiyeh, Elena (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies*. Oxford, 99–111.
- Stichweh, Rudolf (2000), *Die Weltgesellschaft*, Frankfurt am Main.
- Tiedemann, Paul (2015), *Flüchtlingsrecht*, Heidelberg.
- Treibel, Annette (2011), *Migration in modernen Gesellschaften. Soziale Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht*, Weinheim.
- Turton, David (2003), *Refugees, forced resettlers and other forced migrants: towards a unitary study of forced migration*, Geneva.
- Van Hear, Nicholas (2004), *I went as far as my money would take me: conflict, forced migration and class*, Oxford.
- Van Hear, Nicholas/Brubaker, Rebecca/Thais, Bessa (2009), *Managing mobility for human development: the growing salience of mixed migration*, London.
- Vereinte Nationen (1948), Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (01.09.2021).
- Vereinte Nationen (1951/1967), Genfer Flüchtlingskonvention. Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967, http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/GFK_Pocket_2015_RZ_final_ansicht.pdf (01.09.2021).
- Vobruba, Georg (2017), Die Kritikkontroverse. Probleme der Unterscheidung von Praxis und Theorie, *Soziologie*, 46, 173–190.

- Weis, Paul (1995), *The refugee convention, 1951. The travaux préparatoires*, <http://www.loc.gov/catdir/description/cam026/94012144.html> (15.07.2019).
- Weißmann, Martin (2020), Soziologisch disziplinierte Kritik als Aspekt systemtheoretischer Analysen. Zu Luhmanns Kritik am Postulat der Werturteilsfreiheit und dem Möglichkeitssinn systemtheoretischer Kritik, in: Scherr, Albert (Hrsg.), *Systemtheorie und Differenzierungstheorie als Kritik*, Weinheim, 142–184.
- Willke, Helmut (1996), Die Steuerungsfunktion des Staates aus systemtheoretischer Sicht, in: Grimm, Dieter (Hrsg.), *Staatsaufgaben*, Frankfurt a. M., 685–712.
- Zetter, Roger (1991), Labelling Refugees: Forming and Transforming a Bureaucratic Identity, *Journal of Refugee Studies*, 4 (1), 39–62.
- Zetter, Roger (2007), More Labels, Fewer Refugees: Remaking the Refugee Label in an Era of Globalization, *Journal of Refugee Studies*, 20 (2), 172–190.
- Zetter, Roger (2014), *Schutz für Vertriebene. Konzepte, Herausforderungen und neue Wege*, Bern.

Gewaltbedingte Migration. Eine geschichtswissenschaftliche Erkundung

Jochen Oltmer

Zusammenfassung: Angesichts der Unbestimmtheit von Begriffen und Kategorisierungen wie Flucht, Zwangsmigration oder Vertreibung in der sozialwissenschaftlichen wie auch der historiographischen Forschung erkundet der Beitrag die Möglichkeiten, sich diesen Phänomenen durch die verbindende Klammer der Gewalt als Auslöserin von Migration zu nähern. Anknüpfend an Überlegungen von Jan Philipp Reemtsma verbindet er Typen von Gewalt mit Formen erzwungener Mobilität und testet diese an historischen Beispielen von gewaltbedingter Migration seit dem 18. Jahrhundert. Diese ersten Erkundungen zeigen, dass eine weitere Verbindung der Debatten von Gewalt- und Migrations- bzw. Fluchtforschung lohnenswert erscheint.

1. Einleitung

Bereits die ersten schriftlichen Quellen des Menschen oder die heiligen Schriften etwa des Judentums, des Christentums und des Islam verweisen auf zahllose Migrationen, die durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt gekennzeichnet waren. Die lange Geschichte gewaltbedingter räumlicher Mobilität, aber auch die wiederkehrenden Debatten um die Ankunft und (Nicht-)Aufnahme von Menschen, die andernorts Schutz suchten, endeten bekanntlich keineswegs mit dem Beginn der Moderne. Wenngleich keine pauschale Aussage darüber getroffen werden kann, ob in der Vormoderne (relativ) mehr oder weniger Menschen durch Gewalt zur Bewegung genötigt wurden als in der Moderne, lässt sich für beide Epochen und bis in die Gegenwart zweifellos von immensen Dimensionen und zahlreichen Facetten gewaltinduzierter Migration sprechen.¹

1 Der Beitrag ist aus der Arbeit des Sonderforschungsbereichs 1604 »Produktion von Migration« der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) am Institut für Migrations-

Der Beitrag fragt danach, ob und inwieweit häufig zitierte theoretisierende Beiträge der interdisziplinären Fluchtforschung beziehungsweise Forced Migration Studies und der ebenfalls interdisziplinären Gewaltforschung die Einordnung und Erklärung solcher historischen Vorgänge und gesellschaftlich hergestellten sozialen Fakten zu erleichtern vermögen, die in den Geschichtswissenschaften unter Begriffen wie »Flucht«/»Flüchtlinge« (Beer 1997; Oltmer 2023), »Vertreibung«/»Vertriebene« (Röger 2023), »Zwangsmigration« (Ruchniewicz 2021) oder »Deportation« (Blumenthal et al. 2025) firmieren. Durchgängig handelt es sich dabei um Begriffe, die mit derart vielen unterschiedlichen Bedeutungen aufgeladen sind, dass sich – aus einer reflexiven Perspektive betrachtet – ihr wissenschaftlicher Wert in Zweifel ziehen ließe.

2. Der Gegenstand von Fluchtforschung und Forced Migration Studies

»Unbestimmt und fluide« sei der Gegenstand der Fluchtforschung, so J. Olaf Kleist (2015: 159). Was heißt das konkret und warum ist das so? Susanne Schmeidl (2001) fasst die Annahmen von seit den 1970er Jahren erschienenen Publikationen über die Hintergründe von »forced migrations« zusammen: Antriebsfaktoren seien Kriege zwischen Staaten oder die militärische Intervention eines Staates in einen anderen. Hinzu träten Konflikte innerhalb von Staaten, die häufig als ethnische Auseinandersetzungen verstanden worden seien. Schließlich müssten repressive Praktiken autoritärer politischer Systeme gegen die eigene Bevölkerung berücksichtigt werden. Matthew Gibney, Terry Apodaca und James McCann wiederum arbeiteten heraus, dass der Anstieg der Zahl der weltweit als »Refugees« kategorisierten Menschen die Folge einer globalen Zunahme von kriegszerstörerischer Gewalt und Verletzung von Menschenrechten sei (Gibney et al. 1994).

Relevant für die räumliche Mobilisierung von Menschen sind aus der Sicht von Aristide Zolberg, Astri Suhrke und Sergio Aguayo insbesondere ethnisch aufgeladene Konflikte, die ihren Ausdruck in separatistischen Bestrebungen, Forderungen nach Autonomie und Abspaltungen von Gebieten fanden. Hinzu kämen die Folgen ungleicher Zugänge zu Rechten und politischer Teilhabe sowie der mangelnde Schutz vor allem von religiösen, kulturellen oder sprachlichen Minderheiten (Zolberg et al. 1989). Andere For-

forschung und Interkulturelle Studien (IMIS) der Universität Osnabrück hervorgegangen (SFB 1604 – 501120656).

scher:innen verweisen darüber hinaus auf Faktoren wie ausgeprägte Armut (z.B. Dummett 2001: 37), Umweltveränderungen und Umweltkatastrophen (z.B. Kälin 2017) oder Folgen von großangelegten Entwicklungsprojekten (z.B. McDonald et al. 2008).

David Turton bezieht in einer vielzitierten Studie zur Konzeptualisierung von »forced migration« diesen Terminus auf Bewegungen in Reaktion auf Ungerechtigkeit, Menschenrechtsverletzungen und Phänomene globaler Ungleichheit. In der Folge strebten Menschen danach, »to escape ›the discomforts of localised existence‹« (Turton 2003: 8). »Zwangsmigration« müsse, so heben Albert Scherr und Karin Scherschel mit Bezug auf Turton hervor, als »Resultat einer Konstellation« verstanden werden, »die durch eine global ungleiche Verteilung von Wohlstand sowie gravierende Unterschiede der nationalstaatlichen Gewährleistung von Staatsbürger- und Menschenrechten gekennzeichnet ist« (Scherr/Scherschel 2019: 46).

Ähnlich wie Turton argumentieren zahlreiche weitere Verfasser:innen von Beiträgen zu den Forced Migration Studies, die einen theoretisierend-konzeptionellen Anspruch verfolgen. So verweist etwa Andrew Shacknove darauf, dass Menschen dann mobilisiert werden, wenn die »politische Bindung« (»political bond«) zwischen einem Individuum und seinem Herkunftsstaat abbreche (Shacknove 1985: 275). In der Tradition Shacknoves entwickelte Alexander Betts das Konzept der »survival migration«: Menschen müssten ihr Herkunftsland aufgrund einer existenziellen Bedrohung verlassen, gegen die sie sich mit Rechtsmitteln nicht hätten zur Wehr setzen können (Betts 2013).

Vergleichbare Ansätze operieren mit Begriffen wie »people in distress« (Goodwin-Gill 1986), »distress migrants« (Collinson 1999) oder »crisis migrants« (Martin et al. 2014). Roger Zetter spricht in diesem Zusammenhang von »Behelfsbegriffen«: Auf die jeweils identifizierten Individuen treffe nicht die Definition des »Flüchtlings« der Genfer Flüchtlingskonvention zu, dennoch sei ihnen »das Vorhandensein eines gewissen Maßes von Druck und Zwang« gemeinsam. Auch wenn es den Anschein habe, der Forschung gehe es um die Hintergründe und Bedingungen der räumlichen Bewegung, richte sie ihr Hauptinteresse doch auf die Reform der für den Flüchtlingsschutz maßgeblichen Genfer Flüchtlingskonvention sowie anderer internationaler Schutzinstrumente (Zetter 2014: 23). Und die Antwort auf die Frage danach, wer in diesem (erweiterten) Sinne als »Flüchtling« oder »Forced Migrant« bezeichnet werden und einen entsprechenden Schutzstatus erhalten solle, sei vielgestaltig und uneindeutig. Oder anders formuliert: Der Gegenstand der Fluchtforschung ist nur dann klar, wenn

sich die Forschung an vorliegenden politisch-rechtlichen Kategorisierungen orientiert und darauf konzentriert bleibt, sich an diesen Definitionen abzuarbeiten.

3. Zwischen »Zwang« und »Freiwilligkeit«

Vielfach nimmt die Forschung an, »unfreiwillige« oder »erzwungene« (»forced«/»coerced«) lasse sich von »freiwilliger« Mobilität unterscheiden, wobei in der Regel »freiwillig« mit »ökonomisch motiviert« sowie »erzwungen«/»unfreiwillig« mit »politisch bedingt« übersetzt wird. Als in dieser Hinsicht einflussreich erweist sich die Kategorisierung William Petersens. Seiner Ansicht nach verfügen Individuen im Rahmen »zwangsweiser« Wanderungen kaum über Handlungsspielräume: Sie »verhalten sich [...] größtenteils passiv« (Petersen 1972: 104). Dennoch sei zwischen »zwangsweiser« und »gewaltsamer« Migration zu unterscheiden: Im Falle einer »zwangsweisen« Wanderung bleibe »den Auswanderern eine gewisse Entscheidungsfreiheit über das Bleiben und Gehen«, bei einer »gewaltsamen« Migration hingegen gebe es eine solche nicht. Als Beispiele nennt Petersen eine »Flucht« als eine »zwangsweise« und eine »Verschleppung« als eine »gewaltsame« Wanderung. In dem einen Fall handele es sich um Nötigung, im dem anderen um Gewaltanwendung (Treibel 2011: 165).

Anthony H. Richmond machte allerdings bereits 1988 darauf aufmerksam, dass eine Dichotomie von »erzwungen« und »freiwillig« von unhaltbaren Prämissen ausgehe: Jedes Individuum sei dauernd Beschränkungen und Nötigungen ausgesetzt. Nur selten sei die Entscheidung für eine Bewegung gänzlich frei gefallen (Richmond 1988: 14). Aus diesem Grund sei es sinnvoll, zwischen »proaktiven« und »reaktiven« Handlungen zu unterscheiden: Könne ein Individuum eine räumliche Bewegung aufgrund einer rationalen Wahl initiieren, um eine Nutzenmaximierung durch eine Migration zu erzielen, sei von einer »proaktiven« Bewegung auszugehen. Reagiere aber jemand auf eine weitreichende Beschränkung und Behinderung seiner oder ihrer Freiheit, könne das Handeln als »reaktiv« verstanden werden.

Der Vorschlag Richmonds hält zwar an einer binären Unterscheidung fest, die nur zu einer leichten Variation der Dichotomie »freiwillig«/»unfreiwillig« führt. Eine Innovation stellt allerdings sein Vorschlag dar, »proaktiv« und »reaktiv« als Extrempositionen auf einer Skala zu verstehen. Aufgabe der Forschung sei es, die Hintergründe der Mobilisierung von

Menschen in Bewegung zwischen den Extremen »freiwillig« und »unfreiwillig« einzuordnen.

Solche Skalen wurden in der Folge gelegentlich genutzt. Zunehmend werde anerkannt, so Franck Düvell, »dass Migrationsentscheidungen auf einer Skala erfolgen, die von nahezu gar keinen bis nahezu unendlichen Wahlmöglichkeiten reicht, dass also beinahe jeder Migration Zwänge zugrundeliegen, während fast alle Migrant:innen auch gewisse Wahlmöglichkeiten haben. So können politisch Verfolgte das Risiko des Todes eingehen oder aber flüchten, dabei können sie Zeitpunkt und Zielregion oder -land der Flucht bestimmen« (Düvell 2011: 36–37).

Aus Sicht von Heaven Crawley und Dimitris Skleparis bilden solche Überlegungen allerdings nicht zureichend die komplexen Erfahrungen von Menschen ab, die in den vergangenen Jahren zum Beispiel das Mittelmeer Richtung Norden überquerten (Crawley/Skleparis 2018: 50–51). Sie greifen stattdessen Konzepte und Begriffe wie »mixed migrations«/»mixed flows«/»mixed motivations« auf und verweisen darauf, dass eine Unterscheidung zwischen »Flüchtlingen« und »Migrant:innen« für eine Analyse des Prozesses der Bewegung nicht weiterführt, weil Menschen beiden Kategorien zugleich angehören oder die Kategorien wechseln könnten. Keineswegs für jede Migration lasse sich ein linearer Ablauf ausmachen: Menschen, die vor einer Bedrohung geflohen seien, würden sich oft im Zuge ihrer jahrelangen Bewegung aus Gründen des Erwerbs zwischenzeitlich niederlassen. Umgekehrt könnten sich Menschen, die aus Erwerbsgründen in einem anderen Land lebten, im Kontext des Umsturzes des dortigen politischen Systems zur Weiterwanderung genötigt sehen (Van Hear et al. 2009). Darüber hinaus lasse sich häufig auch deshalb gar nicht zwischen einer kriegs- und einer erwerbsbedingten Bewegung unterscheiden, weil Krieg Ressourcen zerstöre und Erwerbsmöglichkeiten beschränke. Auch eine politische Verfolgung gehe deshalb nicht selten mit einer Einschränkung oder gar einem Verbot wirtschaftlicher Betätigung und Erwerbstätigkeit einher. Aus diesem Grund sei von einem »migration-asylum-nexus« zu sprechen (Castles et al. 2003).

Diese relativierenden Beobachtungen über die Eindeutigkeit der Hintergründe und Bewegungsmuster »erzwungener« Mobilität können auf Ergebnisse diverser empirischer Untersuchungen der vergangenen zwei, drei Jahrzehnte zurückgreifen. Dennoch bleibt zu fragen: Passen alle Fluchtbewegungen, auch solche aus der Vergangenheit, in das Muster des »migration-asylum-nexus«? Hilft die Vorstellung von den »mixed migrations«, um historische Vorgänge, die unter Begriffe wie »Verschleppungen«, »Evakuie-

rungen«, »Deportationen«, »Vertreibungen« oder »Umsiedlungen« gefasst werden, zu erklären? Zweifel sind angebracht, auch hinsichtlich der Frage, ob sich der in den vorliegenden Arbeiten meist undefinierte Begriff des »Zwangs« derart operationalisieren lässt, dass sichtbar wird, auf welche Weise sich eine »erzwungene« von einer »freiwilligen« Migration unterscheidet. Ist also eine Perspektive nötig, die eine Erweiterung des Spektrums von Hintergründen der Bewegung solcher Menschen mit sich bringt, die als »Zwangsmigrant:innen«, »forced migrants« oder »Vertriebene«, »Versklavte« und »Deportierte« bezeichnet werden? Führt der Bezug auf Gewalt weiter?

4. Mobilisiert Gewalt?

Der Begriff der »Gewalt« ist ebenfalls uneindeutig. Auch in seinem Falle werden oft Kategorien der Forschung mit alltagssprachlichen Zugängen und politisch-rechtlichen Begriffsverwendungen vermischt. Gewalt wird nicht selten auf ungleiche gesellschaftliche Strukturen und durch Ungleichheit geprägte politische Prozesse bezogen (Riel 2005: 3). Besondere Aufmerksamkeit findet der Begriff der »strukturellen Gewalt«, den Johan Galtung 1969 prägte. Sein Ansatz zielt auf die Erforschung der Strukturen und Effekte von Ungleichheit und Abhängigkeit insbesondere des »Globalen Südens« gegenüber dem »Globalen Norden«. Die »Dritte Welt« sei ein Ergebnis struktureller Gewalt, die Entbehrung und Tod aufgrund von Hunger, Krankheiten und Katastrophen nicht verhindere, obgleich die dafür nötigen materiellen, finanziellen und technischen Möglichkeiten zur Verfügung stünden. Ungleichheiten beim Einkommen und bei der Bildung seien nicht individuellen oder kollektiven Akteuren zuzuschreiben, sondern strukturell bedingt (Galtung 1969).

Die Kritik an einem solch weit gefassten Gewaltbegriff spricht von einer »Überdehnung« (Schroer 2000: 436–439), die eine Operationalisierung und Differenzierung erschwere (Riel 2005: 8–16) und vornehmlich deshalb immer wieder aufgerufen werde, weil ihm »ein beträchtliches Skandalisierungspotenzial« innewohne (Knöbl 2019: 32). Da alle sozialen Beziehungen von Hierarchien, Machtgefällen und Ungleichheiten gekennzeichnet seien, müsse folglich jede Differenz von Lebenschancen und Handlungsmöglichkeiten als Gewalt bezeichnet werden. Außerdem trage der Begriff der strukturellen Gewalt dazu bei, Gewaltverhältnisse zu verschleiern, weil das konkrete, auf Körper gerichtete gewaltförmige Handeln von Individuen

und Kollektiven unsichtbar bleibe. Andere Begriffe als jener der (strukturellen) Gewalt seien besser geeignet, die Zusammenhänge zu erfassen. Markus Riekenberg und Stephan Lessenich verweisen hierfür beispielsweise auf den Begriff der »sozialen Ungleichheit« (Riekenberg 2013: 350; Lessenich 2016: 39), Markus Schroer auf den der »Exklusion« (Schroer 2000: 445), Wolfgang Knöbl auf »Sachverhalte wie Ungerechtigkeit, Unterdrückung, Entfremdung, Machtasymmetrien etc.« (Knöbl 2019: 33).

Die von solchen Stimmen angemahnte engere Definition des Begriffs Gewalt bezieht sich auf absichtsvolle Handlungen von Akteur:innen oder spezifische Relationen zwischen ihnen, aus denen physische (oder auch psychische) Schädigungen resultieren. In der internationalen Forschung wird häufig auf die Überlegungen von Heinrich Popitz verwiesen, der Gewalt als intentionale körperliche Verletzung beschreibt, die entweder ihre Intention im Vollziehen der Gewalttat selbst hat oder als Drohung zu einer Unterwerfung anderer Akteur:innen führen soll (Popitz 1992: 48).

Konzeptionelle Angebote von Seiten einer mit solchen engeren Definitionen arbeitenden Gewaltforschung, die Bedeutung von Gewalt für die räumliche Mobilisierung von Menschen zu klären, sind rar. Erste Anschlussmöglichkeiten bieten allerdings Überlegungen Jan Philipp Reemtsmas, wenngleich auch er nicht explizit auf Aspekte von Migration eingeht. Er spricht in einem differenzierten Modell von drei Formen physischer Gewalt: Die »autotelische Gewalt« verweist auf das Ziel, Körper zu zerstören (Reemtsma 2013: 106). Die »raptive Gewalt« strebt danach, einen Körper zu benutzen. Reemtsma lässt deutlich werden, dass dabei sexuelle Handlungen im Vordergrund stehen könnten (Reemtsma 2013: 113–116). Als weitere Form kommt die »lozierende Gewalt« hinzu, die sich auf die Veränderung des Ortes bezieht, an dem sich ein Körper befindet: »Lozierende Gewalt behandelt den Körper des anderen als Masse, der ein Ort zugewiesen wird. Sie verfügt ›Weg von dort!‹ oder ›Dorthin!‹. Man könnte auch von ›dislozierender‹ und ›captiver‹ Gewalt sprechen. Lozierende Gewalt richtet sich nicht auf den Körper als solchen, sondern auf den Körper als verschiebbare Masse. Er ist im Weg oder muss irgendwo hingebracht werden, an einen speziellen Ort, wo er gebraucht wird« (Reemtsma 2013: 106). Dislozierende Gewalt wolle einen Körper entfernen (ohne ein räumliches Ziel vorzugeben), captive Gewalt hingegen strebe danach, einen Körper einem definierten Ziel zuzuführen und dort festzuhalten (Reemtsma 2013: 108). Eine Zusammenfassung der Formen physischer Gewalt nach Jan Philipp Reemtsma bietet Tabelle 1.

Tabelle 1: Formen physischer Gewalt nach Jan Philipp Reemtsma

<i>Gewaltform</i>	<i>Ziel</i>
1) autotelisch	Körper zerstören
2) raptiv	Körper benutzen
3) lozierend	Ort des Körpers verändern, um ihn andernorts zu gebrauchen
4) dislozierend	Körper entfernen, ohne ein räumliches Ziel vorzugeben (und folglich seinen Gebrauch andernorts nicht anzustreben)
5) captiv	Körper einem definierten Ziel zuführen und dort festhalten

Diese Typologie ließe sich um eine weitere Position erweitern (siehe Tabelle 2): »Zwang« verweist im Sinne von »Coercion« auf einen intentionalen Eingriff in die Handlungsfreiheit von individuellen oder kollektiven Akteur:innen mit dem Ziel, deren Handlungsoptionen (erheblich) zu beschränken und deren Handeln in einer spezifischen Weise zu verändern. Um eine solche Handlungsänderung zu erreichen, werden Konsequenzen angedroht beziehungsweise umgesetzt (Anderson 2018; 2017). Zur Konkretisierung verweisen ließe sich sowohl auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Körper einer Person, als auch auf finanzielle Konsequenzen für die zu Zwingenden, auf wirtschaftliche Sanktionen oder auf ihre Subsistenz betreffende Maßnahmen. Menschen oder Kollektive könnten zudem Diskriminierungen oder Marginalisierungen beziehungsweise Exklusion als soziale Konsequenzen angedroht werden (Braune 2016: 516).

Mindestens drei Handlungsmöglichkeiten ergeben sich für jene, die dem Zwang zur Handlungsänderung unterliegen: eine Anpassung, eine Verweigerung oder eine Abwanderung als Exit-Strategie, die das Ziel verfolgt, sich dem Einfluss des zwingenden Akteurs zu entziehen (Hirschman 1970; mit unmittelbarem Bezug auf Migration: Hirschman 1992). Das, was in den Geschichtswissenschaften häufig »Flucht« genannt wird (Oltmer 2016), ließe sich in diesem Sinne also als eine Handlung verstehen, die darauf ausgerichtet ist, den Einflussbereich des Akteurs zu verlassen, der eine Handlungsänderung der dann Fliehenden zu erzwingen sucht.

Tabelle 2: Weitere Form physischer Gewalt

<i>Gewaltform</i>	<i>Ziel</i>
6) mutativ	Handlungsänderung durch Androhung oder Anwendung von Gewalt herbeiführen, jemanden zwingen

5. Fallbezogene Anwendungsperspektiven

In welcher Hinsicht könnten sich nun aus einer historiographischen Perspektive solche Zuordnungen von Formen physischer Gewalt als hilfreich erweisen, räumliche Bewegungen von Menschen einzuordnen? Einige wenige einzelne Fälle seien genannt:

Lozierende, dislozierende, captive und mutative Gewalt lassen sich beispielsweise vielfältig mit Blick auf das Handeln autoritärer politischer Systeme veranschaulichen. Die Geschichte des 20. Jahrhunderts prägten etwa nationalistische, faschistische und kommunistische Systeme, die ihre Macht zu erweitern und ihre Herrschaft zu sichern suchten durch die Homogenisierung ihrer Bevölkerungen: um politische Homogenität durch die Marginalisierung oder Austreibung politischer Gegner:innen zu erreichen (sowohl im Kontext nationalistischer, als auch faschistischer und kommunistischer Herrschaft); um soziale Homogenität durch gewaltsame Nivellierung von Lebensverhältnissen und Lebensentwürfen durchzusetzen (auch als Exklusion oder gewaltsame Inklusion von »Klassenfeinden« in kommunistischen Herrschaften); um »ethnische« oder »rassische« Homogenität zu erzwingen (wie insbesondere im nationalsozialistischen Machtbereich). Als Gefahr für Politik, soziale Ordnung, Wirtschaft und Kultur verstandene und als distinkt konstruierte politische, nationale, soziale, ethnische oder »rassische« Kollektive innerhalb der eigenen Grenzen wurden zum Teil durch die Androhung und Anwendung von Gewalt derart ihrer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Handlungsmacht beraubt, dass ihnen entweder ein Ausweichen alternativlos zu sein schien oder die Voraussetzungen für ein (Dis)Lozieren gegeben waren.

Lozierende Gewalt, also solche, die den Ort des Körpers zu verändern sucht, um ihn andernorts zu nutzen, kann bezogen werden auf historische Vorgänge, die geschichtswissenschaftlich häufig als »Deportationen« oder »Verschleppungen« bezeichnet werden und die nicht selten darin münden sollten, körperliche Arbeit für die/den Gewaltakteur:in zu leisten: So war etwa das nationalsozialistische »Dritte Reich« nur deshalb in der Lage, den

Zweiten Weltkrieg beinahe sechs Jahre lang zu führen, weil es von Beginn an auf lozierende Gewalt setzte: Im Oktober 1944 wurden fast sechs Millionen Zivilist:innen aus anderen Staaten in Deutschland gezählt, die überwiegend unter Anwendung und Androhung von Gewalt rekrutiert worden waren. Nach Kriegsbeginn hatten die deutschen Besatzungsbehörden im Osten, Norden und Westen Europas zwar zunächst eine Anwerbung von Arbeitskräften favorisiert, die sie mit guten Lohn- und Arbeitsbedingungen in Deutschland zu locken suchten.

Da dieses Vorgehen aber eine zu geringe Zahl an Arbeitskräften erschloss, wurde es sehr bald durch regelrechte Beutezüge auf Arbeitskräfte abgelöst, die in der Folge durch bewaffnete Gewalt nach Deutschland transportiert und hier festgehalten wurden. Das galt vor allem nach dem deutschen Überfall auf die UdSSR am 22. Juni 1941 vor dem Hintergrund der massiven Mobilisierung der deutschen Truppenreserven und der erheblichen Ausweitung der Rüstungsproduktion. Seit Anfang 1942 wurde in den eroberten sowjetischen Gebieten die massenhafte Rekrutierung von Zivilarbeitskräften mit Hilfe offener Gewaltanwendung durch zivile und militärische Dienststellen vorangetrieben, die dem »Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz« und NSDAP-Gauleiter von Thüringen Fritz Sauckel zugeordnet waren.

Zwischen dem Frühjahr 1942 und der Rückeroberung des von deutschen Truppen besetzten Territoriums der UdSSR, die mit dem Vorstoß der Roten Armee bis an die polnische Grenze im August 1944 erreicht war, transportierte die deutsche »Arbeitseinsatz«-Verwaltung 2,5 Millionen zivile Arbeitskräfte in das Reichsgebiet, im Durchschnitt also wöchentlich mehr als 20.000 Menschen. Ohne die durch die Anwendung massiver physischer Gewalt rekrutierten Arbeitskräfte hätte die deutsche Landwirtschaft schon 1940 und die deutsche Rüstungsproduktion 1941 die Planvorgaben nicht mehr erfüllen können. In der Form eines im großen Maßstab auf ausländischer Arbeitskraft basierenden Systems blieb der nationalsozialistische »Ausländer-Einsatz« weltweit ohne Parallele (Pionierstudie: Herbert 1985).

Diese Feststellung gilt, obgleich die Rekrutierung von Zivilarbeitskräften durch lozierende Gewalt auch im Verlauf des pazifischen Krieges an Bedeutung gewann. Parallel zu einer Vielzahl von Maßnahmen zur Bindung japanischer Arbeitskräfte an ihre Unternehmen und zur Verpflichtung zur Beschäftigung (siehe mutative Gewalt: Zwang zur Beschäftigung) in der Rüstungsindustrie stieg die Zahl von zur Arbeit gezwungenen Menschen aus Korea, das Teil des japanischen Kolonialreichs war, rasch. Schätzungen gehen von 1,2 bis 1,5 Millionen durch Gewalt mobilisierte koreanische

Arbeitskräfte zwischen 1938 und 1945 aus. Wesentliche Beschäftigungsbereiche waren neben der Rüstungsindustrie der Bergbau und das Baugewerbe (Sik 1990; Naitou 2005: 98). Ein Element bildete die gewaltbedingte Prostitution von Frauen durch das japanische Militär seit den 1930er Jahren. Schätzungen sprechen von 200.000 Frauen, meistens aus Korea und China, aber auch von den Philippinen, von der Insel Formosa (Taiwan) sowie Indonesien und Burma (Myanmar), die mit Gewalt zur Arbeit in Militärbordellen genötigt wurden (Min 2003; Lie 1997: 255).

Dislozierende Gewalt, die Körper entfernt, ohne räumliche Ziele vorzugeben und die Körper auch nicht nutzen zu wollen, ließe sich beziehen auf Prozesse, die historiographisch häufig als »Vertreibungen« eingeordnet werden. Diverse Fälle entstammen beispielsweise der Kolonialgeschichte beziehungsweise der Siedlungsgeschichte europäischer Migrant:innen im kolonialen Kontext: Ankunft und Niederlassung von Europäer:innen führten allenthalben zu umfangreichen gewaltsamen räumlichen Mobilisierungen. Dislozierende und lozierende Gewalt konnten sich hierbei überschneiden: Im Falle beider Formen verfolgten sie das primäre Ziel, die Ursprungsbevölkerung aus Landstrichen zu entfernen, die als landwirtschaftlich wertvoll erschienen oder der Rohstoffgewinnung dienten. Lozierende Gewalt lag dann vor, wenn nachfolgend eine räumliche Konzentration angestrebt wurde, wie es etwa im Falle der Einrichtung und Nutzung von »Reservaten« geschah. Dort waren beispielsweise die »Native Americans« in Nordamerika wirtschaftlich sowie sozial marginalisiert und schienen besser kontrolliert und regiert werden zu können. Außerdem diente die räumliche Konzentration dazu, sie vor dem Hintergrund von Vorstellungen einer »Zivilisierungsmission« mit physischer und psychischer Gewalt auf eine als europäisch verstandene Lebensweise zuzurichten.

In den 1830er Jahren wurden beispielsweise 70.000 nordamerikanische Ureinwohner:innen im Zuge der Landnahme euroamerikanischer Siedler:innen aus dem Südosten der USA in solche westlich gelegenen Gebiete vertrieben, die als »Indian Territories« ausgewiesen worden waren. In den 1840er Jahren wuchs mit der West- und Südwestexpansion der Vereinigten Staaten das Ausmaß der Verfolgung und (Dis)Lozierung der »Native Americans« – nun in den Great Plains im Zentrum des nordamerikanischen Kontinents und in den Gebieten westlich davon. Vor allem in Texas und in Kalifornien nahm die Politik der indigenen Bevölkerung gegenüber zwischen den 1840er und den 1870er Jahren genozidale Züge an. Noch wesentlich umfangreicher fiel die (dis)lozierende Gewalt im Zuge der gegen die Native Americans geführten Kriege aus, die für rund zwei Jahrzehnte auf

das Ende des US-amerikanischen Bürgerkriegs 1865 folgten (Vandervort 2007: Kap. 5 und 8). Schließlich gab es um 1890 kaum mehr Indigene, die nicht in »Reservaten« lebten. Um 1900 war der Umfang der Urbevölkerung auf 237.000 abgesunken, die weniger als 3 Prozent der Gesamtbevölkerung der USA stellten (Bungert 2020: Kap. 7).

Autotelische und (dis)lozierende Gewalt bildeten zwar häufig ein Ergebnis des Einsatzes regulärer Truppen, politischer Entscheidungen und bürokratischer Abläufe. Mindestens ebenso sehr aber handelte es sich um spontane Konflikte und Aktivitäten vor Ort, die auf Handlungen Einzelner oder lokaler Interessen zurückgeführt werden konnten. Sie wurden in zutiefst von rassistischen Vorstellungen und der Überzeugung vom Wert festgeschriebener Besitzrechte gekennzeichneten Gesellschaften faktisch nicht problematisiert. Ein Einschreiten staatlicher Institutionen zugunsten der indigenen Bevölkerung gab es selten, meist wurde private körperliche Gewalt vor Ort gegen Indigene toleriert und durch die Rechtsordnung abgesichert, die das Festschreiben von Eigentumsrechten forderte und Indigene rechtlich und räumlich marginalisierte. Solcherlei Gewalt zielte in der Regel nicht auf eine Neuansiedlung andernorts, sondern war vielmehr als dislozierende Gewalt in Reinform ausgeprägt.

Diese dislozierende Gewalt mündete nicht selten in eine Kette räumlicher Bewegungen, weil Indigene mehrfach ihren Ort verlassen mussten, sie also aufeinanderfolgend mobilisiert wurden – anders als im geschilderten Fall der Anwendung lozierender Gewalt zur Mobilisierung mit dem Ziel einer Immobilisierung in »Indian Territories«. Eine gewissermaßen doppelte Immobilisierung lag dann vor, wenn die indigenen Bevölkerungen vor der räumlichen Mobilisierung nomadisch gelebt hatten und ihrer Jagdbeute folgten oder Wanderlandwirtschaft betrieben. Diese Seßhaftmachung durch Gewalt zählte auch als erfolgreiche Umsetzung einer »Zivilisierungsmission«; denn nomadische Lebensweisen galten per se als rückständig, nur sesshafte Gesellschaften als zivilisiert.

Umfangreiche, zum Teil kontinentübergreifende lozierende Gewalt kennzeichneten auch die Regime der Sklaverei. Versklavung war gekennzeichnet durch eine Immobilisierung von Menschen an einem spezifischen Zielort, für die die vorangegangene räumliche Mobilisierung eine Voraussetzung bildete. Sowohl die Immobilisierung als auch die Mobilisierung basierten auf einer Androhung und Anwendung extremer körperlicher Gewalt. Der bekannteste und am besten erforschte Fall verweist auf die Rekrutierung, den Handel und den Transport von afrikanischen Versklavten über den Atlantik vom 16. bis in das 19. Jahrhundert. Recht zuverlässige,

auf einer breiten Quellenbasis erschlossene Berechnungen gehen heute von einer Zahl von ca. elf Millionen Menschen aus Afrika aus, die zwischen 1519 und 1867 als Versklavte in die Amerikas transportiert worden sind. Die Hochphase bildete das 18. und das 19. Jahrhundert: Zwischen 1701 und 1800 wurden 4,2 Millionen Versklavte von Afrika in die »Neue Welt« gebracht, bis 1867 folgten dann weitere 3,4 Millionen. Herkunftsräume waren Westafrika und das westliche Zentralafrika vom Senegal bis Angola (siehe die überblickenden Beiträge in: Eltis und Engerman 2011). Der europäische Handel mit Versklavten im Westen Afrikas bildete nur eines unter vielen zeitgleich existierenden Regimen von Sklaverei und Menschenhandel, die weite Teile Afrikas als Ausgangsraum umfassten und nicht nur über Ziele in Afrika und den Amerikas verfügten, sondern auch im Bereich des Indischen Ozeans und in Arabien. Möglicherweise hatte dieser nord-, nordost- und ostwärts gerichtete Handel mit Menschen einen Umfang, der dem des transatlantischen Systems der Sklaverei entsprach (Lovejoy 2012: 154–155).

Mit 3,9 Millionen gelangten mehr als zwei Fünftel aller Versklavten, die zwischen 1519 und 1867 in den Amerikas ankamen, nach Brasilien. Unter den karibischen Inseln stachen Jamaika mit mehr als einer Million sowie das französische Saint-Domingue (Haiti) mit beinahe 800.000 hervor. Vor allem das Beispiel Saint-Domingue verweist auf die ökonomische Bedeutung der Arbeit von Versklavten: 1789, im Jahr der Französischen Revolution, produzierten ca. 8.000 Plantagen mit rund 500.000 Versklavten Zucker, der so wertvoll war, dass er zwei Drittel des gesamten französischen Außenhandels ausmachte (Gleich 2011). Das britische Nordamerika bzw. die Vereinigten Staaten von Amerika waren in diesem Kontext mit 361.000 importierten Versklavten nachrangig. Tatsächlich brachten Kaufleute beinahe dreißig Mal mehr Menschen aus Afrika nach Süd- und Mittelamerika als nach Nordamerika (siehe insgesamt: Meissner et al. 2008).

Versklavung war im afrikanischen Binnenland das Ergebnis 1. der Gefangennahme im Kontext von Kriegen, 2. des gezielten Menschenraubs, 3. von Strafen, 4. der Schuldknechtschaft oder 5. eines Kaufs. Michael Zeuske pointiert: »Sklaverei bedeutet Gewalt von Menschen über den Körper anderer Menschen, es bedeutet in den allermeisten Fällen körperlichen Zwang zu schwersten und schmutzigsten Arbeiten oder zu Dienstleistungen sowie Mobilitätseinschränkungen« (Zeuske 2018: 7). Ein Aufeinanderfolgen von Mobilisierung und Immobilisierung durch lozierende Gewalt kennzeichnete die Existenz der Versklavten auch in den Zielgesellschaften: Vor allem im Brasilien und in den USA des 19. Jahrhunderts bildete die gewaltbedingte Migration versklavter Menschen ein wesentliches Element der Aufrechter-

haltung des Regimes: So sollen zwischen 1790 und 1860 rund eine Million Versklavte allein über die Grenzen von US-Bundesstaaten hinaus verkauft und transportiert worden sein (Gudmestad 2003: 3). In Brasilien wurden zwischen 1872 und 1881 rund 100.000 Versklavte aus dem Norden des Landes in die drei südlichen Provinzen Rio de Janeiro, Minas Gerais und São Paulo verkauft, in denen die hochprofitable Kaffeeproduktion erheblich an Bedeutung gewonnen hatte (dos Santos 1985: 102–116). Dabei handelte sich nur um die amtlich registrierten Bewegungen, eine sehr hohe Dunkelziffer ist anzunehmen (Marquese/Salles 2017: 158–159).

Es ließen sich ohne Zweifel viele weitere Fälle aus dem Kontext der globalen Gewalt- und Migrationsgeschichte identifizieren (Oltmer 2017). Sie könnten auf die genannten unterschiedlichen Gewaltformen mit dem Ziel bezogen werden, zu überprüfen, ob sich die verschiedensten Fälle der Mobilisierung (und, wie sich zeigen ließ, häufig damit eng verbunden auch Immobilisierung) von Menschen auf die genannten Formen von Gewalt anwenden lassen und inwieweit sich Variationen und Überschneidungen ergeben.

Die Auseinandersetzung mit den Gewaltformen ließe sich auch nutzen, um gebräuchliche Begriffe aus dem Kontext der Geschichte gewaltbedingter Migration mit Bezug auf die Ergebnisse und Perspektiven der Gewaltforschung klarer zu definieren. So könnte beispielsweise »Vertreibung« als eine Subform von dislozierender Gewalt verstanden werden. Hier lassen sich eindeutig benennbare Täter ausmachen, also absichtsvoll handelnde Akteur:innen, die die Entfernung von Körpern betreiben, ohne ein räumliches Ziel vorzusehen oder einen Ort auszuweisen, der als räumliches Ziel zu dienen vermag. »Deportationen«, »Verschleppungen« und »Umsiedlungen« hingegen wären als Subformen captiver Gewalt einzuordnen: Körper werden vor dem Hintergrund spezifischer Ziele von eindeutig benennbaren Tätern entfernt mit dem Ziel, sie an einen definierten Ort zu führen und dort festzuhalten. Der Begriff der »Deportation« könnte hierbei auf die beiden anderen von Jan Philipp Reemtsma verwendeten Gewaltformen bezogen werden: Der Körper als Hindernis wird räumlich verlagert und nach der Deportation im Kontext autotelischer Gewalt zerstört (etwa im Kontext der nationalsozialistischen Deportation von als Jüdinnen und Juden kategorisierten Menschen während des Zweiten Weltkriegs, die unmittelbar nach ihrer Ankunft in »Vernichtungslagern« getötet wurden). Oder: Der Körper als Hindernis wird räumlich verlagert und nach der Deportation andernorts benutzt – vornehmlich als Arbeitskraft (siehe die oben genannten Fälle). Oder: Der Körper als Hindernis wird räumlich verla-

gert, nach der Deportation andernorts als Arbeitskraft genutzt, schließlich zerstört, weil er seine Funktion als Arbeitskraft verloren hat (wie zum Beispiel im Fall jener Jüdinnen und Juden, die nach ihrer Deportation in die von Deutschland besetzten Gebiete im Osten Europas zunächst zur Arbeit gezwungen und schließlich ermordet wurden, weil sie aufgrund der bewusst herbeigeführten miserablen Arbeits- und Lebensbedingungen nicht mehr arbeitsfähig zu sein schienen). Tabelle 3 bietet einen Versuch, gebräuchliche Begriffe aus dem Kontext der geschichtswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit gewaltbedingten Migrationen mit Konzepten der Gewaltforschung in Beziehung zu setzen.

Tabelle 3: Typologie gewaltbedingter Migration

<i>Form</i>	<i>Merkmale</i>
Deportation	Intentionale und zielgerichtete räumliche Mobilisierung durch Gewalt zum Zwecke der Nutzung der räumlich verlagerten Körper als Arbeitskraft (lozierende Gewalt) und/oder zum Zwecke der Zerstörung durch autotelische Gewalt
Evakuierung	Intentionale und zielgerichtete räumliche Mobilisierung durch captive Gewalt in einer als unmittelbarer Notlage perzipierten Situation, auf Rückführung nach der Beendigung der nicht für dauerhaft erachteten Konstellation ausgerichtet
Flucht	Räumliches Ausweichen vor der Androhung oder Anwendung autotelischer, raptiver, lozierender, captiver oder mutativer Gewalt, die auf eine intentionale Verletzung eines Körpers ausgerichtet ist oder eine Handlungsänderung herbeiführen möchte
Verschleppung (Versklavung, Menschenhandel)	Intentionale und zielgerichtete räumliche Mobilisierung durch lozierende Gewalt zum Zwecke des Handels mit Körpern/dem Veräußern von Körpern und zum Gebrauch des Körpers andernorts

Umsiedlung	Intentionale und zielgerichtete räumliche Mobilisierung durch captive Gewalt, die danach strebt, Körper zu verschieben, ihnen einen Ort zuweist und sie dort festhält. Nicht selten handelt es sich um für unerwünscht erachtete Kollektive (»Minderheiten«), deren Siedlungsschwerpunkte verlagert werden sollen
Vertreibung	Intentionale räumliche Mobilisierung durch dislozierende Gewalt, die danach strebt, Körper zu verschieben, ohne Maßnahmen einer Wiederansiedlung vorzusehen

6. Organisierte Gewalt und Staat

Viele Formen von durch Gewalt induzierten Bewegungen von Menschen lassen sich nur schwerlich vorstellen ohne politische Intention und (staatliche) Organisation, zum Teil auch nicht ohne Planung. Hier erscheint als sinnvoll, Ansätze zu nutzen, die auf die Unterscheidung von Mikro- und Makrogewalt verweisen. Ekkart Zimmermann (2012) lässt ein Konzept von Makrogewalt im Titel eines Aufsatzes aufscheinen, wenngleich er den Begriff selbst nicht definiert: »Makrogewalt: Rebellion, Revolution, Krieg, Genozid«.

Makrogewalt erscheint hier als Gewaltereignis größeren Ausmaßes, das ohne Intention und Organisation nicht auszukommen vermag. Zimmermann setzt Makrogewalt mit politischer Gewalt gleich: »Politische Gewalt kann definiert werden als Akte der Zerstörung und Verletzung, deren Ziel, Wahl der Objekte und Opfer, Umstände, Ausführung und/oder (beabsichtigte) Wirkungen in der Beeinflussung des Verhaltens anderer Personen oder Institutionen bestehen« (Zimmermann 2012: 862). Peter Imbusch nutzt den Begriff der Makrogewalt ebenfalls, verzichtet aber auf die in verschiedenen Studien kritisierte Bezugnahme auf das Politische und den Begriff der politischen Gewalt. Makrogewalt ist Imbusch zufolge entweder Gewalt eines organisierten Kollektivs oder Gewalt eines Kollektivs, die durch Organisationen toleriert, legitimiert oder gar angetrieben wird; sie werde »durch den Staats- und Herrschaftsapparat nicht bekämpft, sondern durch ihn gerade angeordnet, ausgelöst, über besondere Mechanismen häufig angestachelt und gefördert, zumindest aber gedeckt und durch einen normativ veränderten kollektiven Referenzrahmen wenigstens entschuldigt oder sogar systematisch verschleiert«. Zur Illustration nennt er

»Verbrechen wie Völker- oder Massenmorde, Verbrechen und Untaten in Zusammenhang mit Kriegen, Kriege selbst, nukleare Vernichtung, totalitäre und autoritäre Herrschaftssysteme und Staatsterrorismus, Verfolgung von Minderheiten etwa bei Kultur- und Religionskonflikten, aber auch Massaker, Pogrome sowie bestimmte revolutionäre und konterrevolutionäre Bewegungen etc.« (Imbusch 2005: 29–30).

Bezüge auf Bewegungen von Menschen benennt Imbusch nicht, die Geschichte und Gegenwart der Migration offenbart aber viele Fälle, in denen von ihm erwähnte Ereignisse wie Kriege, Verfolgung von »Minderheiten«, Revolutionen oder Maßnahmen autoritärer politischer Systeme regelmäßig Menschen mobilisier(t)en und zur Bewegung im Raum nötig(t)en. Dass »Flucht«, »Vertreibung« oder »Deportation« als Ergebnis von Makrogewalt verstanden werden können, lässt auch Imbuschs Hinweis auf die »überindividuellen Verletzungs- und Schädigungsmotive gegenüber designierten Gruppen« vermuten, »die aufgrund bestimmter askriptiver Merkmale oder der identifizierbaren Zugehörigkeit zu einer Gruppe zu Opfern werden« (Imbusch 2005: 43). Auch diese Perspektive verdeutlicht, dass eine Auseinandersetzung mit den Ansätzen und Perspektiven der Gewaltforschung einen Beitrag leisten könnte, Begriffe und Konzepte der Migrations- und Fluchtforschung zu reflektieren und zu überarbeiten.

7. Fazit

Die bislang kaum aufeinander bezogenen Debatten von Gewaltforschung einerseits sowie von Migrations- und Fluchtforschung andererseits gilt es weiter abzugleichen. Weiterführend wäre es beispielsweise, die zahllosen Gewaltakteure zu ordnen, deren Handeln und deren Praktiken räumliche Bewegungen initiieren (Mobilisierung) und begleiten (Gewalt im Prozess der Migration und nach einer Ankunft), die aber auch einen Beitrag dazu leisten, mit Hilfe von Gewalt oder durch Gewalteinwirkung Bewegungen zu behindern, zu verhindern oder zu verlangsamen (Immobilisierung).

Infrastrukturen (siehe im Sinne eines weit gefassten Begriffs Harms 2018), die auch in der Migrationsforschung ihren Stellenwert haben (Lin et al. 2017), sind in höchstem Maße relevant für das Ausmaß der Gewalt: Das gilt etwa für die Handlungsmöglichkeiten der Gewaltakteure – beispielsweise von lokal operierenden Banden bis hin zu militärischen Apparaten – und der Menschen und Kollektive, die von der Gewalt betroffen sind. Zu den Infrastrukturen, die Bewegungen ermöglichen, begünstigen

oder verhindern, gehören unter anderem Verkehrsverhältnisse, Netzwerke, rechtliche Gegebenheiten, Grenzregime sowie Transit- oder Aufnahmeeinrichtungen. Unterschiedliche Formen und Ausmaße von Gewalt führen zu unterschiedlichen migratorischen Handlungen. Sie zeitigen Ergebnisse, die manchmal nur lokal wirksam und zeitlich begrenzt sind, manchmal aber auch eine kontinentale Reichweite haben.

Gewalterfahrungen prägen Menschen in sozialer, psychischer und rechtlicher Hinsicht sowie gesamte Gesellschaften über Generationen hinweg. Dass eine ausschließlich von Konstellationen der Gegenwart und des »Globalen Nordens« ausgehende Definition von Gewalt und Mobilität nicht ausreicht, liegt auf der Hand: In unterschiedlichen historischen und gegenwärtigen Gesellschaften und je spezifischen konkreten Konstellationen wird sehr Verschiedenes als Gewalt oder als Flucht, Deportation oder Mobilität verstanden. Wer Gewalt ausüben darf und welches Ausmaß in welcher Situation akzeptiert wird, ist nicht universell festgelegt. Vielmehr wird fortwährend neu ausgehandelt, was als Gewalt gilt und was Migration ist und wie auf gewaltbedingte Migration gesellschaftlich reagiert werden sollte.

Literaturverzeichnis

- Anderson, Scott (2008), Coercion as Enforcement, *Social Science Research Network*, <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.1294669> (22.3.2026).
- Anderson, Scott (2017), Coercion, in: *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*, <https://plato.stanford.edu/archives/win2017/entries/coercion/> (22.3.2026).
- Beer, Mathias (1997), Flüchtlinge, Ausgewiesene, Neubürger, Heimatvertriebene. Flüchtlingspolitik und Flüchtlingsintegration in Deutschland nach 1945, begriffsgeschichtlich betrachtet, in: Beer, Mathias/Kintzinger, Martin/Krauss, Marita (Hrsg.), *Migration und Integration. Aufnahme und Eingliederung im historischen Wandel*, Stuttgart, 145–167.
- Betts, Alexander (2013), *Survival Migration*, Ithaca.
- Blumenthal, Nicolas/Häberlein, Jana/Lüthi, Barbara (2025), Einleitung, in: Blumenthal, Nicolas/Häberlein, Jana/Lüthi, Barbara (Hrsg.), *Geschichte(n) der Deportation. Diskurse, Praktiken und Infrastrukturen im 20. und 21. Jahrhundert in der Schweiz*, Bern, 3–36.
- Braune, Andreas (2016), *Das Andere der Freiheit. Zwang und Heteronomie in der politischen Theorie der Moderne*, Baden-Baden.
- Heike Bungert (2020), *Die Indianer*, München.
- Castles, Stephen/Loughna, Sean/Crawley, Heaven (2003), *States of Conflict: The Causes of Forced Migration to the EU*, London.

- Collinson, Sarah (1999), *Globalisation and the Dynamics of International Migration. Implications for the Refugee Regime*, Genf.
- Crawley, Heaven/Skleparis, Dimitris (2018), Refugees, Migrants, Neither, Both: Categorical Fetishism and the Politics of Bounding in Europe's »Migration Crisis«, *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 44 (1), 48–64.
- dos Santos, Ana M. (1985), *Die Sklaverei in Brasilien und ihre sozialen und wirtschaftlichen Folgen. Dargestellt am Beispiel Pernambuco (1840–1889)*, München.
- Dummett, Michael (2001), *On Immigration and Refugees*, London.
- Düvell, Franck (2011), Soziologische Aspekte: Zur Lage der Flüchtlinge, in: Ottersbach, Markus/Pröhl, Claus-Ulrich (Hrsg.), *Flüchtlingsschutz als globale und lokale Herausforderung*, Wiesbaden, 29–49.
- Eltis, David/Engerman, Stanley L. (Hrsg.) (2011), *The Cambridge World History of Slavery, Bd. 3: AD 1420–AD 1804*, Cambridge.
- Galtung, Johan (1969), Violence, Peace, and Peace Research, *Journal of Peace Research*, 6 (3), 167–191.
- Gibney, Matthew/Apodaca, Terry/McCann, James (1994), *Refugee Flows, the Internally Displaced and Political Violence*, Oxford.
- Gleich, Oliver (2011), *Saint-Domingue und die Französische Revolution. Das Ende der weißen Herrschaft in einer karibischen Plantagenwirtschaft*, Köln.
- Goodwin-Gill, Guy (1986), Non-Refoulement and the New Asylum Seekers, *Virginia Journal of International Law*, 26, 897–918.
- Gudmestad, Robert H. (2003), *A Troublesome Commerce. The Transformation of the Interstate Slave Trade*, Baton Rouge.
- Harms, Arne (2018), *Infrastrukturen*, Berlin.
- Herbert, Ulrich (1985), *Fremdarbeiter. Politik und Praxis des »Ausländer-Einsatzes« in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*, Berlin.
- Hirschman, Albert O. (1970), *Exit, Voice, and Loyalty: Responses to Decline in Firms, Organizations, and States*, Cambridge, MA.
- Hirschman, Albert O. (1992), Abwanderung, Widerspruch und das Schicksal der Deutschen Demokratischen Republik. Ein Essay zur konzeptuellen Geschichte, *Leviathan*, 20 (3), 330–358.
- Kälin, Walter (2017), Klimaflüchtlinge oder Katastrophenvertriebene?, *Vereinte Nationen*, 65 (5), 207–212.
- Kleist, J. Olaf (2015), Über Flucht forschen, *Peripherie*, 35 (2), 150–169.
- Knöbl, Wolfgang (2019), Collins im Kontext. Zur Vorgeschichte der jüngeren Gewaltsoziologie, *Mittelweg* 36, 28 (1–2), 15–39.
- Lessenich, Stephan (2016), *Neben uns die Sintflut. Die Externalisierungsgesellschaft und ihr Preis*, Berlin.
- Lie, John (1997), The State as Pimp. Prostitution and the Patriarchal State in Japan in the 1940s, *The Sociological Quarterly*, 38 (2), 251–263.
- Lin, Weiqiang/Lindquist, Johan/Xiang, Biao/Yeoh, Brenda S. A. (2017), Migration Infrastructures and the Production of Migrant Mobilities, *Mobilities*, 12 (2): 167–174

- Lovejoy, Paul E. (2012), *Transformations in Slavery. A History of Slavery in Africa*, 3. Aufl., Cambridge.
- Marquese, Rafael/Salles, Ricardo (2017), Slavery in Nineteenth-Century Brazil. History and Historiography, in: Tomich, Dale W. (Hrsg.), *Slavery and Historical Capitalism during the Nineteenth Century*, Lanham, 123–169.
- Martin, Susan/Weerasinghe, Sanjula/Taylor, Abbie (2014), What is Crisis Migration?, *Forced Migration Review*, 45, 5–9.
- McDonald, Brooke/Webber, Michael/Yuefang, Duan (2008), Involuntary Resettlement as an Opportunity for Development, *Journal of Refugee Studies*, 21 (1), 83–102.
- Meissner, Jochen/Mücke, Ulrich/Weber, Klaus (2008), *Schwarzes Amerika. Eine Geschichte der Sklaverei*, München.
- Min, Pyong Gap (2003), Korean »Comfort Women«. The Intersection of Colonial Power, Gender, and Class, *Gender and Society*, 17 (6), 938–957.
- Naitou, Hisako (2005), Korean Forced Labor in Japan's Wartime Empire, in: Kratoska, Paul H. (Hrsg.), *Asian Labor in the Wartime Japanese Empire*, Armonk, 90–98.
- Oltmer, Jochen (2016), Kleine Globalgeschichte der Flucht im 20. Jahrhundert, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung »Das Parlament«*, 66 (26/27), 18–25.
- Oltmer, Jochen (2017), Das lange 20. Jahrhundert der Gewaltmigration, *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften*, 28 (2), 24–48.
- Oltmer, Jochen (2023), »Flüchtling«. Ein Begriff und seine Bedeutungen, in: Oltmer, Jochen/Berlinghoff, Marcel/Düvell, Franck/Krause, Ulrike/Pott, Andreas (Hrsg.), *Report Globale Flucht 2023*, Frankfurt a.M., 129–139.
- Peter Imbusch (2005), *Moderne und Gewalt*, Wiesbaden.
- Petersen, William (1972), Eine allgemeine Typologie der Wanderung (1958), in: Széll, György (Hrsg.), *Regionale Mobilität*, München, 95–114.
- Popitz, Heinrich (1992), *Phänomene der Macht*, 2. Aufl., Tübingen.
- Reemtsma, Jan Philipp (2013), *Vertrauen und Gewalt*, Hamburg.
- Richmond, Anthony H. (1988), Sociological Theories of International Migration. The Case of Refugees, *Current Sociology*, 36 (2), 7–25.
- Riekenberg, Michael (2013), Staatsterror in Lateinamerika, in: Enzmann, Birgit (Hrsg.), *Handbuch Politische Gewalt*, Wiesbaden, 349–362.
- Riel, Raphael van (2005), *Gedanken zum Gewaltbegriff*, Hamburg.
- Röger, Maren (2023), Vertreibung, in: Bartels, Inken et al. (Hrsg.), *Inventar der Migrationsbegriffe*, <http://www.migrationsbegriffe.de/vertreibung> (17.3.2026).
- Ruchniewicz, Krzysztof (2021), Zwangsmigration, in: *Online-Lexikon zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa*, ome-lexikon.uni-oldenburg.de/p32750 (17.3.2026).
- Scherr, Albert/Scherschel, Karin (2019), *Wer ist ein Flüchtling? Grundlagen einer Soziologie der Zwangsmigration*, Göttingen.
- Schmeidl, Susanne (2001), Conflict and Forced Migration, in: Zolberg, Aristide R./Benda, Peter (Hrsg.), *Global Migrants, Global Refugees*, New York, 62–94.

- Schroer, Markus (2000), Gewalt ohne Gesicht. Zur Notwendigkeit einer umfassenden Gewaltanalyse, *Leviathan*, 28 (4), 434–451.
- Shacknove, Andrew E. (1985), Who is a Refugee?, *Ethics*, 95 (2), 274–284.
- Sik, Pak Kyong (1990), Die Zwangsanwerbung von Koreanern für Japan während des Pazifischen Krieges, in: Nishikawa, Masao/Miyachi, Masato (Hrsg.), *Japan zwischen den Kriegen*, Hamburg, 287–322.
- Treibel, Annette (2011), *Migration in modernen Gesellschaften*, 5. Aufl., Weinheim.
- Turton, David (2003), *Conceptualising Forced Migration*, Oxford.
- Vandervort, Bruce (2007), *Indian Wars of Canada, Mexico and the United States, 1812–1900*, Hoboken.
- Van Hear, Nicholas/Brubaker, Rebecca/Bessa, Thais (2009), *Managing Mobility for Human Development. The Growing Salience of Mixed Migration*, New York.
- Zetter, Roger (2014), *Schutz für Vertriebene*, Bern.
- Zeuske, Michael (2018), *Sklaverei. Eine Menschheitsgeschichte von der Steinzeit bis heute*, Stuttgart.
- Zimmermann, Ekkart (2012), Makrogewalt: Rebellion, Revolution, Krieg, Genozid, in: Albrecht, Günter/Groenemeyer, Axel (Hrsg.), *Handbuch soziale Probleme*, 2. Aufl., Wiesbaden, Bd. 2, 861–885.
- Zolberg, Aristide R./Suhrke, Astri/Aguayo, Sergio (1989), *Escape from Violence. Conflict and the Refugee Crisis in the Developing World*, New York.

Soziologische Perspektiven: Minderjährigkeit im deutschen und europäischen Asylregime

Boris Nieswand

Zusammenfassung: Anhand des ethnografischen Falls der jugendamtlichen Entscheidung über das Alter junger Geflüchteter wird der Gewinn einer soziologischen Perspektive auf die Thematik des Flüchtlingsschutzes demonstriert. Zu diesem Zweck werden drei Erkenntnisstrategien verfolgt: (1) Es wird das Verhältnis von Normativität und Faktizität im Hinblick auf die soziale Ordnung des Flüchtlingsschutzes betrachtet. (2) Es wird nach funktionaler Äquivalenz von unterschiedlichen Formen der Schutzgewährung gefragt. (3) Schutz vor Abschiebungen wird in einen größeren gesellschaftlichen Kontext gerückt und als Aspekt sozialer Ungleichheit zwischen Migrant:innen verstanden. Anknüpfend an die erste Erkenntnisstrategie wird gezeigt, wie die Spannungen und Widersprüche zwischen rechtlich-administrativer Ordnung des Asyl- und Fluchtregimes und dem von den Akteur:innen des Schutzregimes als moralisch geboten Erlebten zu einer moralischen Krise führen. Die Frage nach funktionaler Äquivalenz hilft vor allem die Veränderungen des Status der Minderjährigkeit als Zugangsmöglichkeit zu Schutzrechten im Kontext des europäischen Asylregimes herauszuarbeiten. Die Frage nach sozialer Ungleichheit lenkt den Blick abschließend auf die Unterscheidung zwischen Zonen rechtlich-sozialer Inklusion und Exklusion von Migrant:innen. Es kann gezeigt werden, dass innerhalb der Zonen der Inklusion Ungleichheiten zwischen unbegleiteten Minderjährigen und anderen Geflüchteten in Hinblick auf deren Schutzstatus entstanden sind. Als besonders ausgeprägt erweisen sich allerdings jene Ungleichheiten zwischen den Zonen der Inklusion und der Exklusion.

1. Einleitung

Der nachfolgende Beitrag befasst sich inhaltlich anhand des Falls der Entscheidung über die Aufnahme von Migrant:innen als unbegleitete Minderjährige in die Jugendhilfe mit der Frage nach den Zugängen zu Flüchtlings-

schutz und versucht dabei, die Eigenheiten einer reflexiven Perspektive zu veranschaulichen (Dahinden/Pott, 2025). In einem ersten Schritt werden drei intellektuelle Probleme skizziert, die den Nutzen einer spezifisch soziologischen Perspektive auf Flüchtlingsschutz aufzeigen sollen. In diesem Rahmen werde ich auf klassische analytische Topoi der Soziologie zurückgreifen: (1) Differenzen zwischen Normativität und Faktizität sozialer Ordnung, (2) funktionale Äquivalenzen zwischen unterschiedlichen Pfaden der Schutzgewährung, (3) gesellschaftliche Kontextualisierungen und Ungleichheitsrelevanz von Schutzformen. In einem zweiten Schritt wird eine längere ethnografische Beschreibung eines Clearinggesprächs mit Geflüchteten präsentiert, die bezogen auf die eingangs skizzierten analytischen Topoi diskutiert wird. Im Sinne Wittgensteins (2001[1922]: 16, 32) geht es in diesem Text darum, zunächst zu *sagen*, was eine soziologische Perspektive auf Schutz beinhaltet, um dann anhand eines Falls zu *zeigen*, wie sie ihre analytische Funktionalität entfaltet und welche Art von Erkenntnissen sie ermöglicht.¹

2. Normativität und Faktizität Sozialer Ordnung

Beim Flüchtlingsschutz handelt es sich um ein normativ-rechtliches und moralisches Konstrukt, das konstitutiv für die Figur des Flüchtlings im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention² und dem deutschen Asylrecht³ ist. Die Gewährung von Schutzrechten richtet sich vor allem an verfolgte Personen, deren Sicherheit von jenen Staaten bedroht wird bzw. nicht garantiert werden kann, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen. Im Gegensatz zu seiner zentralen Rolle im Asylrechtskontext spielt Schutz in den theoretischen Traditionen der Soziologie keine prominente Rolle. Dies liegt u.a. daran, dass seit Webers Wertfreiheitsgebot (Weber 1988) das Selbstverständnis des soziologischen Mainstreams durch eine reflexive Distanz zu in der Gesellschaft vorfindlichen Normen und Werten geprägt wird. Aus diesem

-
- 1 Meine Perspektive impliziert zwei wichtige Einschränkungen. Sie folgt sie einem ethnografischen Forschungsstil und gibt deshalb Situationsbeschreibungen relativ viel Raum (Breidenstein et al. 2020). Darüber hinaus ist sie reflexiv (Nieswand/Drotbohm 2014). Das bedeutet, dass sie darum bemüht ist, im Prozess der Beschreibung von migrationsbezogenen Phänomenen eine Reflexion über die Bedingungen der Möglichkeit dieser Beschreibung mitzuvollziehen.
 - 2 Vgl. <https://www.unhcr.org/de/media/gfk-pocket-2015-rz-final-ansicht-pdf>, 17.2.2026.
 - 3 Vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/BJNR11260992.html, 17.2.2026.

Grund kann die Erörterung von Flüchtlingsschutz soziologisch betrachtet vor allem als Beobachtungsperspektive zweiter Ordnung erfolgen. Dies ist eine Form der Beobachtung, die gewissermaßen den Gesellschaftsteilnehmer:innen, welche die Beobachter:innen erster Ordnung sind, dabei über die Schulter schaut, wie sie mit Normen und Werten hantieren und welche Konsequenzen dies für ihr Zusammenleben hat.⁴ Seit Durkheim (1985 [1897]) gehen die meisten Soziolog:innen darüber hinaus davon aus, dass Normen und normabweichendes Verhalten sich wechselseitig konstituieren. Die Abweichung von der Norm macht nach Durkheim die Geltung der Norm überhaupt erst sichtbar und erneuert dadurch den Glauben an sie. Menschen sind zwar auf Normen angewiesen, da sie ihnen Richtschnüre für eigenes Verhalten und Erwartungen hinsichtlich des Verhaltens Anderer an die Hand geben, soziale Realität weicht aber regelmäßig und erwartbar von dieser normativen Ordnung der sozialen Welt ab (Popitz 1980). Als empirisch orientierte Gesellschaftswissenschaft kann die Soziologie demnach weder auf Normativität noch auf Abweichung von der Norm allein fokussieren, sondern stellt vielmehr auf deren Verhältnis im Prozess der Hervorbringung von Gesellschaft scharf. Indem die Soziologie die Relationalität und Differenz zwischen normativer Ordnung und realem Geschehen zum Thema macht, ohne dabei zunächst Partei zu ergreifen, unterscheidet sie sich von auf Normensetzung, Normenrechtfertigung oder Normenkritik abzielenden Wissensformen, wie sie in den Rechtswissenschaften, Teilen der Theologie, der Erziehungswissenschaft oder der politischen Theorie verbreitet sind.

Aus einer migrationssoziologischen Perspektive lassen sich weitere und spezifischere Blickrichtungen auf Fragen des Flüchtlingsschutzes entwickeln. Erstens können die vorangegangenen Ausführungen für das Auseinanderfallen von Schutzbedürftigkeit bzw. dem Anspruch auf Schutz, als moralisch-normativen Konstrukten, und der Praxis der Schutzgewährung sensibilisieren. Es lässt sich soziologisch leicht voraussehen, dass das Gewähren von Schutz *de facto* von Faktoren beeinflusst wird, die nicht aus den rechtlichen Normen des Flüchtlingsschutzes oder deren moralischen

4 Das heißt nicht, dass die Soziologie *de facto* frei von Werturteilen ist bzw. sein kann. Wissenschaften sind insbesondere bezogen auf ihre eigenen Wissensordnungen niemals wertfrei. Dies impliziert in der Soziologie aber, dass sie ihre primäre Aufgabe in der Beobachtung und Reflexion von sozialer Welt sieht und nicht in der Entwicklung von Normen (z.B. der Interaktionsordnung) oder der normativen Bewertung gesellschaftlicher Praxis.

Rechtfertigungsordnungen, wie dem Humanitarismus, ableitbar sind, sondern sich aus den konkreten sozialen Bedingungen ergeben, unter denen Schutz gewährt wird und unter denen Personen von normativen Geboten abweichen. Der offensichtlichste soziale oder politische Faktor ist, dass nur diejenigen in der Europäischen Union Asyl erhalten können, die die Außengrenze der EU überwinden. An diese Beobachtung anschließend kann nun soziologisch nach den Strukturen und Effekten eines real existierenden Regimes der Grenzüberwindung gefragt werden. Dabei wird leicht ersichtlich, dass das Regime illegaler Grenzüberwindung Personen im Hinblick auf ganz andere Differenzen selektieren und hierarchisieren als das formale Regime des Asyl- und Flüchtlingsrechts. Um die Außengrenze der EU beispielsweise über das Mittelmeer zu überwinden spielen Geschlecht, Geld, Glück, soziale Netzwerke, Alter oder körperliche Resilienz eine wichtige Rolle, Kriterien der Schutzbedürftigkeit sind hingegen nur zweitrangig, vielleicht sogar hinderlich. Weil aber die meisten derjenigen, die einen rechtlichen Anspruch auf Schutz innerhalb der EU geltend machen, zuvor auf das Regime illegaler Grenzüberwindung angewiesen waren, schreibt sich dieses *de facto* auch in das formelle Regime staatlicher Schutzgewährung ein, ohne dass dies selbst als Teil der normativen Ordnung des Regimes ausgewiesen werden könnte.⁵

Ein soziologischer Blick kann darüber hinaus dafür sensibilisieren, dass die normativ-rechtliche und behördliche Praxis im Asylverfahren eigene Aushandlungslogiken beinhaltet (Scherr/Scherschel 2019). Aus der Perspektive der Rechtsprechung oder der Entscheidungsfindung in Verwaltungungsverfahren werden diese Logiken jedoch häufig unter vagen Begriffen wie »Ermessensspielraum« zusammengefasst (Lipsky 1980). Diese pauschale Kategorie verdeckt, dass sich in der Praxis ein breites Spektrum sehr unterschiedlicher Handlungsweisen findet. Die spezifischen Akteurskonstellationen und Eigenlogiken dieser Praktiken werden dadurch nur unzureichend erfasst. Varianzen ausländerrechtlicher Entscheidungen lassen nicht allein aus dem Recht selbst erklären, sondern aus den praktischen Bedingungen, unter denen Sachbearbeiter:innen in Behörden formalisierte Normen anwenden (Eule 2014). Ähnliche Muster zeigen sich bei Richter:innen: Auch hier entstehen Unterschiede in Entscheidungen nicht bloß aus dem juris-

5 Es würde zu offenen Widersprüchen führen, wenn die faktischen Bedingungen der Schutzterlangung Normenstatus im Hinblick auf Schutzgewährung erhalten würden. Z.B: Schutz sollen diejenigen erhalten, die kräftig genug sind, die Strapazen der Flucht zu meistern, oder diejenigen, die über genügend finanzielle Mittel verfügen, um Fluchthelfer:innen zu bezahlen.

tischen Normenapparat, sondern aus den konkreten Arbeitsbedingungen und Routinen richterlicher Praxis, die den Umgang mit Fällen prägen (Feneberg/Sußner 2023). So wurde darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Ironie in Gerichtsverfahren als Mittel dienen kann, Aussagen in Frage zu stellen, die nicht aufgrund der Faktenlage widerlegt werden können (Wolff 1994). Epistemologien des Misstrauens im Asylverfahren (Jubany 2011; Schittenhelm 2015) lassen sich als Strategien verstehen, mit denen Unglaubwürdigkeit aktiv hergestellt wird. Darüber hinaus stellt sich die Frage, nach welchen Normalitätsannahmen Asylentscheider:innen oder Richter:innen Zuschreibungen von Un/Glaubwürdigkeit im Asylverfahren vornehmen (Blommaert 2009; Riepe 2023).

3. Funktionale Äquivalenz

Eine weitere charakteristische Möglichkeit soziologische Perspektiven auf institutionelle Schutzgewährung zu entwickeln, besteht darin nach funktionaler Äquivalenz zu fragen (Coser 1964; Merton 1968). Dies erfordert zunächst einmal eine Bestimmung der Funktion von Schutz. Ein migrationssoziologischer Blickwinkel erlaubt es hier, das Asylrecht zunächst einmal als einen institutionellen Pfad neben anderen zu verstehen, der Migrant:innen einen relativ sicheren Verbleib im Zuwanderungsland ermöglicht. Fragt man diesbezüglich nach funktionalen Äquivalenten fällt der Blick auf alternative Pfade der Migration, Mobilität und Aufenthaltssicherung, wie Familienzug, Arbeitsmigration, Bildungsmigration, Tourismus, Geburt etc. Die Frage nach der Funktion der Aufenthaltssicherung von Nicht-Staatsbürger:innen eröffnet demnach einen vergleichenden Blick auf ein weites institutionell strukturiertes Feld, innerhalb dessen Migrationspfade auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten befragt werden können (Pott et al. 2018). Dass die Unterschiede, die in institutionell überformten Migrationspfaden angelegt sind, keineswegs den Intentionsgemengelingen und Migrationstrajektorien von Migrierenden entsprechen, lässt sich an vielen empirischen Fällen zeigen (Weiß 2018; Bialas et al. 2025). Williams (2015: 44) spricht allgemein von einem »*wide continuum between forced and voluntary migration*«, um hervorzuheben, dass der empirische Phänomenbereich, der durch die kategoriale Unterscheidung zwischen Arbeitsmigration und Flucht in eine binäre Entweder-oder-Unterscheidung überführt wird, *de facto* eher graduell strukturiert ist. So kamen beispielweise viele der Portugies:innen, Spanier:innen oder Griech:innen, die in den 1960 und frühen 1970er Jah-

ren u.a. aus politischen Gründen ihre autoritär regierten Herkunftsländer verließen, als sogenannte Gastarbeiter:innen nach Deutschland. Aus einer soziologischen Beobachterperspektive erscheint es müßig danach zu fragen, ob es sich bei ihnen nun ‚in Wirklichkeit‘ um Arbeitsmigrant:innen oder Geflüchtete handelte, sondern es gälte zu spezifizieren, ob und für wen dies unter welchen Bedingungen einen Unterschied ausmacht. Konkrete Personen können mehrere Anforderungsprofile institutioneller Migrationsregulierung erfüllen und je nach Opportunitätsstruktur oder innerer Überzeugung zwischen unterschiedlichen Migrationspfaden wechseln.

Wenn juristische Normen und Rechtsprechung ermöglichen sollen, soziale Komplexität in eindeutige Unterscheidungen zwischen Schutzberechtigten und Nicht-Schutzberechtigten zu überführen, dann sind für die Migrationssoziologie gerade die Komplexitätsüberschüsse, Grauzonen, Ambiguitäten, Inkonsistenzen und Unentschiedenheiten hinsichtlich dieser Kategorisierungen besonders aufschlussreich. An ihnen zeigen sich jene Wechselwirkungen zwischen praktischen Aushandlungsprozessen (Oltmer 2018) und deren normativer Regulierung, die wesentlich für die »Hervorbringung von Migration« (Pott 2018) als sozialem Phänomenbereich sind. In diesem Sinne schauen juristische und soziologische Perspektiven in entgegengesetzte Richtungen.

4. Gesellschaftliche Kontextualisierung und soziale Ungleichheit

Die wahrscheinlich charakteristischste und weitverbreitetste epistemische Strategie der Soziologisierung ist die Einbettung von Fällen oder Ereignissen in einen größeren gesellschaftlichen Kontext. Eines der frühen und berühmten Beispiele dafür ist Max Webers Protestantismus-Studie (2000[1904/05]), in der er die Prädestinationslehre Calvins und die daraus resultierende Arbeitsethik in den größeren historischen Kontext der Herausbildung des Kapitalismus stellte. Aber auch Bourdieus Studie zu den feinen Unterschieden (1979) kann an dieser Stelle exemplarisch genannt werden. Bourdieu soziologisiert in diesem Werk Unterschiede zwischen kulturell-ästhetischen Praktiken und Wahrnehmungsschemata, indem er nach deren Bedeutung für die Reproduktion der Klassenstruktur der französischen Gesellschaft fragt. Die Frage nach der Bedeutung empirischer Phänomene für die Reproduktion von gesellschaftlichen Strukturen sozialer Ungleichheit ist wahrscheinlich diejenige, die auch in der Außenwahrnehmung des Fachs am stärksten mit der Soziologie verbunden wird. In jünge-

rer Vergangenheit wurde diese Perspektive verstärkt auf die Bedingungen transnationaler Mobilität und deren rechtlicher Regulierung angewandt (z.B. Kaufmann et al. 2004; Glick-Schiller/Salazar 2013; Castles et al. 2014: 35; Nieswand 2014; Faist 2016; Weiß 2017; Weiß/Nussbaum Bitran 2024). Insbesondere die neuere Grenzregimeforschung hat darauf hingewiesen, dass die durch Grenzregime hervorgebrachten Ungleichheiten, die sich z.B. an den Außengrenzen der EU manifestieren und durch internationale Mobilitätsregime legitimiert werden (Benhabib 1999), weitaus größer und fundamentaler sind, als alles, was innerhalb der europäischen Staaten als Diskriminierung verhandelt wird (Nieswand 2018; Hess/Schmidt-Sembdner 2021).

5. Unbegleitete Minderjährige

Die drei genannten Formen der soziologischen Perspektivierung sollen im weiteren Verlauf des Textes wieder aufgegriffen, um eine ethnografische Vignette aus dem Jahr 2013 zu analysieren.⁶ Es handelte sich um eine qualifizierte Inaugenscheinnahme im Rahmen des Clearing-Verfahrens für unbegleitete Minderjährige. In diesem Rahmen war das Ziel von zwei Mitarbeiter:innen des Jugendamtes und einer:m Übersetzer:in in einem Gespräch, das einen festgelegten Katalog an Kriterien abarbeitete, zu einer Einschätzung zu kommen, ob sie eine Person für minderjährig hielten oder ob es begründete, nicht ausräumbare Zweifel an der Minderjährigkeit gab (vgl. Thomas et al. 2018: 91–102). Wenn eine Person als minderjährig eingeschätzt wurde und keine erziehungsberechtigte Person in Deutsch-

6 Die ethnografische Beschreibung entstand im Rahmen einer größeren Jugendamtsstudie, die ich an 110 Feldtagen zwischen 2009 und 2013 durchführte – zunächst in einer Abteilung in Stuttgart (2009–2010), anschließend in zwei Abteilungen in Frankfurt (2012–2013). Die damals noch stark uneinheitliche kommunale Praxis im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Migrant:innen im Allgemeinen und der Alterseinschätzung im Besonderen wurde erst durch bundesrechtliche Vorgaben – insbesondere die Reform des SGB VIII im Jahr 2015 – stärker standardisiert. In der Praxis der Alterseinschätzung dominiert, wie im beschriebenen Fall, weiterhin die *qualifizierte Inaugenscheinnahme*, während medizinisch-forensische Altersdiagnostik trotz rechtlicher Zulässigkeit nur selten eingesetzt wird. Auch wenn sich Verfahrensdetails inzwischen verändert haben mögen, entspricht die neue Regelung weitgehend der damals beobachteten Praxis. Forensische Alterseinschätzung wurde in der beobachteten Clearingstelle überhaupt nicht und von den anschließend zuständigen kommunalen Behörden und Gerichten nur in Ausnahmefällen genutzt.

land lebte, erklärte das Jugendamt seine Fallzuständigkeit und nahm die Person in Obhut. Dies bedeutete, dass ihr Schutzstatus und der institutionelle Inklusionspfad im Anschluss daran wesentlich von den Normen der Jugendhilfe angeleitet wurde und der Status als Asylbewerber:in in den Hintergrund rückte (Thomas et al. 2018: 13–20). Wenn die Mitarbeiter:innen zu der Einschätzung kamen, dass eine Person wahrscheinlich über 18 Jahre war, lehnte das Jugendamt die Fallzuständigkeit ab und der Status als Asylbewerber:in wurde maßgeblich für den weiteren Pfad institutioneller Inklusion. Dies bedeutete, dass diese Personen in eine Erstaufnahmeeinrichtung für erwachsene Asylbewerber:innen gesandt und nach den insgesamt schlechteren Standards des Asylverfahrensgesetzes versorgt wurden. Im Hinblick auf den Flüchtlingsschutz implizierte der Status des unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbers insbesondere, dass mit dem Verweis auf das als besonders schützenswert erachtete Kindeswohl *de facto* in keinem Fall während meiner Feldforschung Abschiebungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens geschehen sind. Davon waren vor allem jene erwachsenen Asylbewerber:innen bedroht, deren Fingerabdrücke im europäischen Fingerabdruck-Identifizierungssystem EURODAC bereits in einem anderen Dublin-Staat registriert wurden. Darüber hinaus wurden die unbegleiteten Minderjährigen in einer Jugendschutzeinrichtung untergebracht und erhielten Zugang zu schulischer Bildung. Anders als erwachsene Asylbewerber:innen bekamen sie zudem in Hessen im Jahr 2013 einen individuellen anwaltlichen Rechtsbeistand sowie eine:n Vormund, die sie im Asylverfahren vertraten. Ihre Lebensbedingungen waren damit bis zum Erreichen der Volljährigkeit deutlich besser, und ihre Chancen auf einen sicheren Aufenthalt in Deutschland erhöhten sich durch dieses Verfahren signifikant.⁷

7 Während die Sozialarbeiter:innen des Jugendamts die Qualität der deutschen Jugendhilfe als eine wichtige Anreizstruktur ansahen, sich als minderjährig auszugeben, fiel die Einschätzung der jungen Geflüchteten ambivalenter aus. Sie empfanden sich mitunter durch das System des Jugendschutzes überwacht und gegängelt. Aus ihrer Perspektive schien der zentrale Vorteil im Schutz vor Abschiebung zu liegen, teilweise auch in der Möglichkeit eine deutsche Schule zu besuchen. Diese Interpretation unterstützte zumindest die Erzählung einer Person aus dem Umfeld der untersuchten Jugendhilfeeinrichtungen, die in den 1980er Jahren aus Somalia geflohen war und beschrieb, dass sich Minderjährige zu dieser Zeit eher als volljährig ausgaben, um gerade nicht in der Jugendhilfe zu landen.

6. Die Alterseinschätzung

Faisal wurde von Katharina, einer Sozialarbeiterin des Jugendamtes, in das funktional eingerichtete Besprechungszimmer geführt, in dem ihre Kollegin Gertrud, die Übersetzerin Fatima und ich schon warteten. Er war zierlich mit auffälligen Pigmentstörungen im Gesicht, große dunkle Ringe unter den Augen, die Nase und die Wangen hingegen auffällig hell. Die Erschöpfung war ihm ins Gesicht geschrieben. Auf der Stirn hatte er eine ausgefranste zweieurogroße Narbe, seine Nase war schief. Er setzte sich auf den zugewiesenen Platz am Tisch neben Fatima, der Übersetzerin, und gegenüber von Katharina und Gertrud. Sein Blick wanderte taxierend zwischen den Anwesenden hin und her. Katharina erläuterte, wo er sich befindet und was der Zweck der Befragung sei. Auf die Fragen zur Person folgte die Fluchtgeschichte. Er gab die für Somalis in dieser Zeit übliche Migrationsroute an: Somalia, Äthiopien, Sudan, Libyen und mit dem Schiff nach Italien. Somalia hatte Faisal 2009 verlassen, in Italien ist er 2011 angekommen. Seine Fingerabdrücke wurden in Italien registriert: Ein Dublinfall. 2011 ist Faisal nach Schweden weitergereist, dort wurde er von der Polizei aufgegriffen und nach Italien zurückgeschoben. Fatima übersetzte: »Er musste dann wieder zurück nach Italien. Dort hat er auf der Straße gelebt. Er hat in Bahnhöfen und in Zügen geschlafen. Ist auf offener Straße beleidigt und geschlagen worden.« Katharina fragte: »Warst du in Libyen im Gefängnis?« Fatima übersetzte: »Ja.« Katharina: »Ist es dir da schlecht gegangen?« Fatima: »Er sagt, er hat viel Schreckliches auf seiner Reise erlebt, er möchte darüber lieber nicht sprechen.« Faisal berichtete, dass er aus Somalia geflohen sei, weil die Al Shabab Milizen ihn rekrutieren wollten. Er habe sich geweigert und sie hätten ihm mit dem Gewehrkolben das Nasenbein gebrochen. Auch die Narbe auf seiner Stirn stamme von diesem Vorfall. Die fast vierjährige Fluchtgeschichte und der Gesamteindruck von Faisal gaben Katharina und Gertrud ausreichend Gewissheit. Die Entscheidung wurde mittels eines längeren Blickkontakts zwischen Gertrud und Katharina, eines kurzen Nickens und zweier geflüsterter Halbsätze getroffen: »Volljährig?« »Klarer Fall.« Katharina machte beim Gesundheitszustand weiter: Die Nase war gebrochen und ist ohne Behandlung schief wieder zusammengewachsen, so dass Faisal kaum Luft durch die Nase bekommt. Außerdem gab er an, Magen-Darm Probleme zu haben, die ihm Schmerzen nach dem Essen bereiteten. Er habe Schmerzen im Rücken und in der Hüfte und könne nicht richtig schlafen. Katharina fragte nach den Pigmentstörungen im Gesicht und Faisal erklärte, dass er

sie auf der Flucht bekommen habe und nicht wisse, welche Ursache sie hätten.

Die Entscheidung Faisal als volljährig einzuschätzen bedeutete, dass er im Dublin-System verblieb, dem er zu entkommen versuchte, um nicht wieder nach Italien abgeschoben zu werden. Katharina begann, wie gewöhnlich, mit einer guten Nachricht: Es werde ihm auf jeden Fall in Deutschland medizinisch geholfen und er müsste nicht wie in Italien auf der Straße leben. In ihrer Behörde würde nur entschieden, ob er Hilfe für Jugendliche oder für Erwachsene erhalte. Da er keine Papiere hätte, müssten sie entscheiden, ob sie ihm glauben, dass er, wie er angegeben habe, 17 sei. Sie denken aber, dass er schon älter sei. Ihre Entscheidung sei gefallen und Faisal könne deswegen zugeben, älter als 18 zu sein. Ein glaubwürdiges Alter würde ihm erlauben, als ‚unbeschriebenes Blatt‘ in die Asylbefragung zu gehen. Faisals Gesicht wurde zu einer Maske: Er sei 17 Jahre alt. Dies wäre sein wahres Alter. Katharina setzte noch einmal an, um ihn zu überzeugen. Während sie noch redete, kam es zu einem Dialog zwischen Faisal und Fatima. Fatima fiel es immer schwerer ihre Gesichtszüge zu kontrollieren. Plötzlich standen zuerst Fatima und dann Faisal auf und umarmten einander. Faisal kniff dabei die Augen krampfhaft zusammen und ließ seinen Kopf mehrfach auf Fatimas Schulter sinken. Doch jedes Mal kurz bevor sein Kopf ihre Schulter berührte, riss er die Augen überweit auf und sein Kopf schnellte wie an einem Faden gezogen in die Ausgangsposition zurück. Nachdem Fatima und Faisal die Umarmung beendet hatten, setzten sie sich mit versteinerten Mienen. Nach langen Sekunden schwerer Stille nahm Gertrud das Gespräch wieder auf und fragte mit gesenkter Stimme: »Was habt ihr gerade besprochen?« Fatima erklärte in einem förmlichen Ton, dass es sich bei Faisal um einen sehr ehrenwerten jungen Mann handele, der von den vielen Jahren der Flucht erschöpft und krank sei. Er sei auf der Suche nach Schutz und Rast nach Deutschland gekommen. Eine Frage, die Faisal gestellt habe, wollte sie gerne wörtlich übersetzen. Faisal fragte: »Ob ihr euch vorstellen könnt, wie erniedrigend es für ihn sei, sich als Minderjähriger ausgeben zu müssen, nur um den Schutz zu erhalten, den er seit Jahren sucht. Er sei nach Deutschland gekommen, weil er nicht in Italien bleiben könne. Er habe dort kein Leben, keine Zukunft.« Daraufhin herrschte wieder Schweigen. Im Folgenden gab Faisal nun an 26 zu sein. Er hatte im Sudan Chemie studiert, bevor er nach Somalia zurückgegangen ist und fliehen musste. Katharina bedankte sich »für seine Ehrlichkeit«. Sie gab sich Mühe empathisch und warm zu wirken und erklärte, dass es für ihn besser sei, wenn er mit »echten Daten« in die

Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber gehen würde. Gertrud sprach in den Raum: »Und dann wird so viel über qualifizierte Zuwanderung geredet und hier sitzt eine Fachkraft« Katharina führte weiter aus, dass sie glaube, dass es ihm bei der Anerkennung helfen könne, dass er Akademiker sei. Das könne sie ihm nicht versprechen, aber er solle auf jeden Fall zu der Anwältin gehen, die die Geflüchteten in der Erstaufnahmeeinrichtung berät. Sie werde ihm Name und Telefonnummer aufschreiben. Faisal sagte, dass er seine Diplome bei sich habe. Danach verließ er den Raum und Hussein wurde hereingebeten. Er war so stark abgemagert, dass der Schädel aus dem Gesicht starrte. Sein Körper hatte kaum Spannung und die Stimme war so leise, dass man sich Mühe geben musste, sie zu hören. Am auffälligsten war sein fahriger Blick, der nicht stillstehen konnte, sondern gehetzt im Raum herumwanderte. Nur gelegentlich, wenn Fatima seine Antworten übersetzte und alle ihn anschauten, kam Husseins Blick scheu von unten herauf und stellte für einen kurzen Moment Blickkontakt her. Manchmal im Gespräch starrte Angst offen aus Husseins geweiteten Augen, manchmal huschte unvermittelt und scheinbar grundlos ein scheues Lächeln über sein Gesicht. Fatima unterbrach nach den ersten Sätzen: »Wir müssen Tür und Fenster öffnen. Der kann nicht in geschlossenen Räumen sitzen.« Gertrud schrieb, während Fatima zur Tat schritt, schon einmal vorsorglich Namen und Telefonnummer der Rechtsanwältin auf, die die Rechtsberatung in der Erstaufnahmeeinrichtung macht, und legte die Notiz wie einen schützenden Talisman vor sich hin. Während des Gesprächs schossen Fatima mehrfach Tränen in die Augen und sie kämpfte darum, nicht die Beherrschung zu verlieren. Zwischendurch blitzte ihr blanke Wut aus dem Gesicht. Katharina erklärte mir, dass Hussein schon einmal vor drei Wochen da war: »Aber da sah er noch schlimmer aus und wir dachten, dass wir den in diesem Zustand nicht in die Erstaufnahmeeinrichtung schicken können.« Katharina wiederholte dreimal, dass Hussein nicht wie in Italien auf der Straße leben müsse. Er wird in der Erstaufnahmeeinrichtung sicher sein, versorgt werden und eine Rechtsberatung bekommen. Es würde sich nur entscheiden, durch welche Türe er ginge: durch die Tür der Jugendlichen oder durch die Türe der Erwachsenen. Katharina kurz zu Gertrud: »Ich frage den nur einmal, damit der hier rauskommt.« An Hussein gerichtet: »Für dich, denke ich, ist es besser, wenn du dein Geburtsdatum änderst, dann kannst du als weißes Blatt in die Erstaufnahmeeinrichtung gehen.« Fatima holte länger aus. Hussein stimmte daraufhin scheinbar willenlos einem Alter von Anfang 20 zu. Katharina zum Abschluss: »Willst du noch was fragen?« Fatima übersetzte: »Er würde gerne den Raum verlassen.«

Nach einem erneuten langen Moment des Schweigens platzte es aus Fatima, der Tränen in den Augen standen, heraus: »Was ich nicht verstehe, Boris, wie du als forschender Mensch dem hier begegnest. Was *du* dafür tust, dass sich *das* hier verändert. Deutschland stiehlt sich aus der Verantwortung. Das macht mich sehr wütend.« Ich war benommen von den Erlebnissen, die mich überfordert zurückließen und begann zu Stammelnen. Fatima wartete nicht das Ende meiner Antwort ab und beendete den Dialog: »Hättet ihr heute nicht eine andere Übersetzerin rufen können?« Als wir den Raum verließen, sagte Gertrud, die seit vielen Jahren beim Jugendamt arbeitete, zu mir: »Das ist das Beschissenste an unserem Job, dass wir *das* hier machen müssen.«

7. Zugänge zu Schutz

In der Situation entstanden aus der Perspektive der Professionellen wie auch des anwesenden Soziologen starke emotionale Spannungen. Die unmittelbare leibliche Begegnung mit Faisal und Hussein rückte den Widerspruch zwischen den moralischen Ansprüchen, die sich aus ihrer offensichtlichen Schutzbedürftigkeit ergaben, und der Realität des Dublin-Systems unübersehbar in den Vordergrund. Der moralische Anspruch, der sich in der Begegnung mit Faisal artikulierte, speiste sich nicht nur aus seiner Schutzbedürftigkeit, die sich insbesondere in seinem schlechten gesundheitlichen Zustand zeigte, sondern auch aus der Tatsache, dass er einen Universitätsabschluss in Chemie besaß. Auf Basis von meritokratischen Prinzipien wurden offenbar aus dem Bildungsniveau Ansprüche an eine sozioökonomisch sichere Existenz von den Sozialarbeiter:innen und der Übersetzerin als legitimer anerkannt als bei anderen Geflüchteten, die über ein geringeres Bildungsniveau verfügten (Dieterich/Nieswand 2024). Dies wiederum erhöhte das Ausmaß des wahrgenommenen Widerspruchs zwischen dem normativen Diskurs über Migration und der Migrationsrealität. Diese Interpretation legen verschiedene Aspekte der geschilderten Situation nahe: Fatimas Umarmung sowie die Verwendung des Adjektivs »ehrenwert«, Faisals Metakommentar über die empfundene Erniedrigung, sich als minderjährig auszugeben, sowie Getruds Kommentar über qualifizierte Zuwanderung und Fachkräftemangel, der auch von Katharina aufgenommen wurde.

In Husseins Fall ist es vor allem seine offensichtliche Traumatisierung, seine sehr schlechte körperliche Verfassung und die Zweifel, ob er in der

Lage ist, in einem Asylbewerber:innenheim für sich selbst zu sorgen, die einen direkten moralischen Anspruch auf Schutz und Hilfe implizierten. Dass dieser Anspruch wahrgenommen und darauf reagiert wurde, zeigte sich unter anderem daran, dass Katharina und Gudrun ihren Entscheidungsspielraum bezüglich einer Vertagung der Altersbestimmung dazu genutzt haben, Hussein eine dreiwöchige Erholungszeit in einer Jugend-schutzeinrichtung zu gewähren.

Die emotionalen Spannungen verstärkten sich dadurch, dass die Beteiligten, indem sie ihre institutionell vorgesehene Aufgabe der Altersbestimmung sachgemäß ausführten, zur Perpetuierung der prekären biographischen Situation von Faisal und Hussein beitrugen und damit deren moralischen Anspruch auf Schutz übergingen. Dass dies schwer für die Beteiligten zu ertragen war, wird anhand einer Reihe von Metakomentaren sichtbar. Am deutlichsten formuliert dies Fatima, als sie mich als Wissenschaftler adressiert und danach fragt, was ich unternehme, damit schutzbedürftigen Menschen vom deutschen Staat Schutz gewährt würde. Zusätzlich thematisiert sie die Situation gegenüber Gertrud und Katharina mit dem Kommentar »Hättet ihr nicht eine andere Übersetzerin rufen können?« Damit rahmt sie ihr Herausfallen aus dem professionellen Rahmen als Überforderung. Auch Gertrud und Katharina deuten auf unterschiedliche Weise eine Rollendistanz an. Dies ermöglicht ihnen in Situation eine Differenz zwischen ihnen als moralischen Subjekte und ihrer professionellen Aufgabe herzustellen. Diese expressive Rollendistanzierung können Personen, wie der Interaktionssoziologe Erving Goffman argumentiert hat, dazu nutzen, um der Gefahr einer moralischen »Befleckung« (Goffman 1973: 124) durch die Situation, in der sie handeln, zu entkommen. Gertrud drastisch formulierte Rollendistanz (»Das ist das Beschissenste an unserem Job, dass wir das hier machen müssen.«) richtete sich dabei insbesondere an mich als Publikum des Verfahrens und versuchte mich, der von Ereignissen mitgenommen schien, wieder in ein gemeinsames moralisches Bezugssystem zu integrieren. Soziologisch lassen sich die beschriebenen Spannungen als Konflikt zwischen Normativität und Faktizität sozialer Praxis beschreiben, deren Auseinanderfallen den Raum für moralische Erörterung nicht nur erlaubt, sondern in dieser Situation geradezu erzwingt. Momente, in denen Akteuren die normative Ordnung ihrer Alltagspraxis aufgrund äußerer Ereignisse auf einmal problematisch erscheint, nennt Jarret Zigon (2007) *moral breakdowns*. Für ihn stimulieren solche Situationen moralische Reflexionen und Metakommunikation, die es den Akteur:innen im Anschluss ermöglichen, ihr alltägliches Handeln gerade dadurch fortzusetzen, dass sie

der Interaktionskrise einen moralischen Sinn geben. Die Risse zwischen normativem Horizont und aktueller sozialer Praxis werden soweit gekittet werden, dass es zumindest vorläufig weitergehen kann. Solche Metakommunikation lässt sich bei Fatima beobachten, die eine Veränderung der deutschen Praxis der Schutzgewährung fordert und damit die moralische Ordnung insofern wiederherstellt, als dass sie Instanzen moralischer Verantwortung identifiziert, die außerhalb ihres eigenen Handlungsbereichs liegen. Ähnlich lässt sich auch Gertruds Reaktion verstehen. In ihrem empörten Kommentar über Faisals Status als Fachkraft deutet sie an, dass man ihm durchaus hätte weiterhelfen können – vorausgesetzt, die politischen Akteur:innen in Deutschland würden aus ihrem eigenen Diskurs über den Fachkräftemangel endlich praktische Konsequenzen ziehen. In beiden Fällen entlastet die moralische Geste die durchlebte Situation und erlaubt es den Akteuren, in ihrer Praxis fortzufahren. Dies kann auch als eine operationale Logik moralischen Handels (Nieswand et al. 2025) beschrieben werden, die darauf abzielt, die moralisch-emotionalen Spannungen abzumildern, die aus dem Auseinanderfallen von Verfahrensform und dem aus Sicht der Beteiligten normativ Gebotenen entstehen. In diesem Sinne lassen sich in den beiden Szenen eine ganze Reihe kleiner Gesten der Beteiligten beobachten. Sie signalisieren nicht nur den Betroffenen Verständnis und Empathie, sondern zeigen den Kolleg:innen und Verfahrensbeobachter Rollendistanz an.

Abseits von dieser moralischen Krise zeigte sich implizit, dass alle beteiligten Akteure stillschweigend darin übereinkamen, Minderjährigkeit als ein *funktionales Äquivalent* zum Asylschutz zu behandeln. Unabhängig davon, dass Faisal und Hussein nicht als minderjährig anerkannt wurden, strebten sie dies an, um einen effektiveren Schutz in Deutschland zu erlangen. Die Jugendamtsmitarbeiterinnen und die Übersetzerin teilten diese Lesart, weil die Einstufung als Minderjährige die Betroffenen vor einer Abschiebung nach Italien im Rahmen des Dublin-Verfahrens bewahrt hätte.

Im folgenden Schritt soll mittels der *Einbettung* in einen größeren gesellschaftlichen Kontext danach gefragt werden, wie sich die in der Situation manifeste Rolle von Minderjährigkeit als funktionales Äquivalent zum Asylschutz innerhalb des deutschen und europäischen Asyl- und Migrationsregimes historisch entwickelt hat.

8. Minderjährigkeit im deutschen und europäischen Asylregime

Die Figur des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings entsteht in einem Überlappungsbereich zweier Formen des Schutzes – des Asylschutzes und des Schutzes Minderjähriger – welche jeweils mit unterschiedlichen institutionellen Regulierungsformen verbunden sind (McAdam-Otto 2023), die ich hier als Regime adressiere (Rass/Wolff 2018). Historisch manifestierten sich Spannungen zwischen diesen beiden Regimen insbesondere im Fall von 16- und 17-jährigen unbegleiteten Asylbewerber:innen. Wesentlich für den besonderen Status dieser Gruppe war, dass sie bis 2015 nach dem deutschen Asylverfahrensgesetz als voll verfahrensfähig galten, und demnach wie Erwachsene behandelt werden konnten, während sie nach den Standards des Sozialgesetzbuchs (SGB) VIII als minderjährig und damit besonders schutzbedürftig galten. Die Frage nach dem Umgang mit minderjährigen Geflüchteten tauchte in den frühen 1980er Jahren auf (Kanics/Hernández 2010: 3). Zu diesem Zeitpunkt, als die Asylbewerberzahlen insgesamt stiegen, erhöhte sich auch die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen. Allerdings existierten zu diesem Zeitpunkt kaum Standards, die den Umgang mit Minderjährigen im Asylverfahren regulierten, was zu einer großen Heterogenität im Umgang mit dieser Personengruppe führte.⁸ Manchmal wurden 16- und 17-jährige vom kommunalen Jugendamt in Obhut genommen und in Kinderheimen untergebracht, in anderen Fällen wurden die Jugendlichen wie Erwachsene behandelt und in Asylunterkünften untergebracht. Manchmal erhielten sie einen Vormund und einen Rechtsbeistand und manchmal nicht.

Als Reaktion auf den raschen Anstieg von Asylbewerber:innenzahlen wurde in den 1980er Jahren und in den frühen 1990er Jahren die Asylgesetzgebung zusehends restriktiver (Schuster 2005). Etwa gleichzeitig zu dieser Entwicklung verstärkte sich im politischen Feld der Menschenrechtspolitik der Druck von internationalen Organisationen und Menschenrechtsaktivist:innen auf Nationalstaaten, Kinderrechte im Rahmen von internationalen Vereinbarungen anzuerkennen. Dies wiederum gipfelte 1989 in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, die sukzessive von 193 Staaten ratifiziert wurde (Farrugia/Touzenis 2010). Der Paragraph 3 Abs. 1 der Kinderrechtskonvention sieht vor, dass

8 Eine in den 1980er Jahren Geflüchtete aus Somalia berichtete mir, dass zu dieser Zeit Minderjährige sich eher als volljährig ausgaben, um nicht in der Jugendhilfe zu landen.

»bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist«.⁹

Dieser Passus ist konsequenzenreich, weil er einen Vorrang der Kategorie der Minderjährigkeit u.a. vor dem ausländerrechtlichen Asylstatus vorsieht und unbegleitete minderjährige Asylbewerber:innen im Hinblick auf den Schutz des Kindeswohls mit minderjährigen Staatsbürger:innen gleichstellt. Da diese Gleichstellung von minderjährigen Asylbewerber:innen und Staatsbürger:innen der vornehmlich auf Abschreckung setzenden deutschen Asylpolitik zu Beginn der 1990er Jahre widersprach, unterzeichnete die Bundesregierung die Kinderechtskonvention 1992 nur unter dem rechtlichen Vorbehalt, dass diese nicht in jenen Fällen angewandt wird, in denen das Ausländerrecht betroffen ist (Angenendt 2000: 11). Dies erlaubte es weiterhin 16- und 17-jährige wie erwachsene Asylbewerber:innen zu behandeln. Als Mitte der 1990er Jahre die Asylbewerber:innenzahlen sanken, entstanden Handlungsräume für Bundesländer und Kommunen, die sich einer liberaleren Asylpolitik bzw. den Standards der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet sahen. In Stuttgart, einer Stadt mit einer liberalen migrationspolitischen Tradition (Meier-Braun 2008), war es 2009 allgemein akzeptierte Praxis, alle unbegleiteten Migrant:innen, die nach eigenen Angaben minderjährig waren, in jugendamtliche Obhut zu nehmen und in Jugendhilfe-Einrichtungen unterzubringen, statt sie, wie es das Verfahren im Land Baden-Württemberg für 16- und 17-jährige vorsah, in eine zentrale Erstaufnahmeeinrichtung für erwachsene Asylbewerber:innen zu schicken. Unter Druck kam das Verfahren erst 2009 als die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Migrant:innen so stark anstieg, dass die Kapazitäten der Notfall-Jugendhilfeeinrichtungen, die die Stadt Stuttgart versorgten, nicht mehr die Inobhutnahme anderer Kinder und Jugendlicher gewährleisten konnten.

Diese Stuttgarter Regelung wurde dadurch ermöglicht, dass trotz des deutschen Vorbehalts gegen die UN-Kinderrechtskonvention diese Praxis von anderen Institutionen, wie der Bundespolizei oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht herausgefordert wurde. Niemand wollte vermeintliche oder tatsächliche Minderjährige gegen ihren Willen aus

9 Vgl. <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CRC.aspx>, 17.02.2026.

Kinderschutzeinrichtungen mit Polizeigewalt entfernen. *De facto* hat die Stadt Stuttgart damit entschieden, das SGB VIII auf über das Asylverfahrensgesetz zu stellen und damit gegen die bundeslandspezifischen und bundespolitischen Vorgaben zu agieren. Aber nicht nur Städte, sondern auch Bundesländer begannen seit den späten 1990er Jahren dem Schutz des Kindeswohls Priorität einzuräumen. 1998 war Hessen das erste Bundesland, dass unter seiner damaligen Rot-Grünen Koalition eine Regelung verabschiedete, die eine jugendamtliche Fallzuständigkeit für unbegleitete 16- und 17-jährige Asylbewerber:innen auf Landesebene standardmäßig festlegte.

In den 2000er Jahren nahm der Druck seitens der Europäischen Union auf die Mitgliedsstaaten zu.¹⁰ Dies gipfelte in der 2009 in Kraft getretenen EU-Charta der Grundrechte, deren Artikel 24 im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention steht.¹¹ Die Kombination aus Juridifizierung von Kinderrechten auf der international und supranationalen Ebene und die Erosion nationaler Standards auf der sub-nationalen Ebene führte letztlich dazu, dass Deutschland seinen Vorbehalt gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention zurücknahm. Bayern war 2014 das letzte Bundesland, das ein Verfahren zum Umgang mit 16- und 17-jährigen unbegleiteten Geflüchteten im Einklang mit dem nun geltenden Recht implementierte. Die Stärkung der Kinderrechte schlug sich auch in der Dublin III-Verordnung nieder, die eine Abschiebung von minderjährigen Asylbewerber:innen, die bereits in einem anderen Dublin-Staat registriert wurden, untersagte.¹² Der Europäische Gerichtshof entschied 2013, dass die Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger auch dann unzulässig ist, wenn zuvor ein Asylantrag in einem anderen Unterzeichnerland gestellt wurde.¹³ Damit wurde die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber:innen mit dem Verweis auf deren Kindeswohl als einzige Gruppe von Asylbewerber:innen aus dem Dublin-System herausgenommen.

Die skizzierten Entwicklungen ermöglichten schließlich, dass sich die Jugendhilfe in jenen Fällen, in denen unbegleitete Minderjährige eine Ausbildung erfolgreich absolvieren und anschließend eine Arbeit finden, über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus zu einem regulären Pfad der Auf-

10 Vgl. <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2013-0387+0+DOC+XML+V0//EN>, 30.03.2018.

11 Vgl. fra.europa.eu/de/chartopedia/article/24-rechte-des-kindes, 30.03.2018.

12 Vgl. <http://www.refworld.org/docid/51d298f04.html>, 17.02.2026.

13 Vgl. <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2013-06/cp130071en.pdf>, 17.02.2026.

enthaltssicherung entwickelt hat, der sich vom Asylsystem entkoppelt hat und sich vor allem über Integrationsleistungen herstellt (Espenhorst/Noske 2016; Tangermann/Hoffmeyer-Zlotnik 2018: 70–73). Dieser Trend wurde durch die rechtlichen Neuregelungen der Jahre 2017/2018 weiter verstärkt, insbesondere durch die Einführung der Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG) und die damit verbundene Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung in einen gesicherten Aufenthaltstitel zu wechseln. Diese Reformen institutionalisierten erstmals einen formalisierten Übergang von einer Ausbildung in eine gesicherte Bleibeperspektive.

Die Aufenthaltssicherung durch Jugendhilfe und Arbeitsmarktintegration reflektiert einen in der Jugendhilfe ohnehin inhärenten Integrationismus. Dieser impliziert das moralische Versprechen, dass diejenigen, die sich in Schule und Ausbildung anstrengen, dafür auch belohnt werden sollten (Dieterich und Nieswand 2024; Bialas 2021: 19–24). Vor diesem Hintergrund erscheint es schwer zu legitimieren, junge Menschen, die Integrationswillen und -fähigkeit unter Beweis gestellt haben, abzuschieben. Während meiner Feldforschung in Frankfurt 2013¹⁴ zeigte sich die Eigenständigkeit des Jugendhilfepfads der Aufenthaltssicherung darin, dass es gängige Praxis unter Rechtsanwälten war, keine Asylanträge für jene unbegleiteten Minderjährigen zu stellen, die bereits in einem anderen Dublin-Staat erfasst worden waren. Ein Asylantrag hätte ein Abschieberisiko bedeutet, während der Status als Minderjähriger in Kombination mit der Inobhutnahme durch das Jugendamt ausreichte, um eine Duldung zu erlangen. Insbesondere diese sogenannten Dublin-Fälle wurden von den Sozialarbeiter:innen immer wieder in Gesprächen darauf hingewiesen, dass sie nun die ‚große Chance‘ hätten, bis zu ihrem achtzehnten Lebensjahr ausreichende Evidenz ‚ihrer Integration‘ zu produzieren, um einer evtl. drohenden Abschiebung vorzubeugen. Aus einer analytischen Perspektive, die sich besonders für die Interaktion und Intersektion personenbezogener Differenzen interessiert, wird ersichtlich, dass es vor allem die Kombination von ‚Unbegleitetsein‘ und ‚Minderjährigkeit‘ ist, welche den einzigartigen Status dieser Personengruppe ausmacht und sie sowohl von ‚unbegleiteten‘ Erwachsenen als auch ‚begleiteten‘ Minderjährigen unterscheidet (Nieswand 2017; Bialas et al. 2025).

14 Dies war vor den Urteilen des europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichtshofs, die ein generelles Abschiebeverbots von Minderjährigen im Rahmen des Dublin-Verfahren beschlossen.

9. Unbegleitete Minderjährige und die Soziologie der Ungleichheit

Die Einbettung der Frage der Minderjährigkeit in einen größeren gesellschaftlichen Kontext lenkt den Blick vor allem auf zwei Formen der sozialen Ungleichheit, die sich beide in der ethnografischen Szene zeigten: Erstens innerhalb des Bereichs rechtlicher Inklusion und zweitens zwischen den Bereichen rechtlicher Inklusion und Exklusion. Im Inklusionsbereich führten die skizzierten Entwicklungen dazu, dass im Hinblick auf Schutz vor Abschiebung, dem Zugang zu anwaltlicher Hilfe, der Möglichkeit Asylanträge in unterschiedlichen europäischen Ländern zu stellen sowie beim Zugang zu wohlfahrtsstaatlichen Institutionen Ungleichheiten zwischen unbegleiteten Minderjährigen und allen anderen Asylbewerber:innen entstanden sind. Dies schließt Ungleichheiten zwischen unbegleiteten und begleiteten minderjährigen Migrant:innen mit ein, die gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten im Asylregime verbleiben und dadurch weniger bzw. langsamerer Zugang zu Schutz und Leistungen gewährt wird. Durch die Kategorie der Minderjährigkeit wird damit eine grundlegende Ungleichheit zwischen Migrant:innen entlang einer administrativ hergestellten Alterskategorie etabliert (Mac Adam-Otto 2023): Sie entscheidet darüber, ob junge Migrant:innen primär in der Jugendhilfe aufgenommen werden oder dem gewöhnlichen Asylprozess unterworfen werden. Die scheinbar technische Kategorie der »Begleitung« setzt jedoch noch einmal darüber hinaus an. Sie verschärft diese Ungleichheit, indem sie eine zusätzliche, institutionalisierte Differenzierung zwischen verschiedenen Klassen minderjähriger Migrant:innen erzeugt. Wahrscheinlich, weil diese Form institutionalisierter kategorialer Ungleichheit ein unbeabsichtigter Effekt einer vor allem menschenrechtlich motivierten Ausweitung von Kinderschutzrechten war, haben sich ungleichheitskritische Diskurse, die die Privilegierung unbegleiteter Minderjähriger problematisieren, bislang nur zögerlich entwickelt (vgl. Thiele 2018).

Betrachtet man die Altersgrenze von 18 Jahren im Kontext des Asylregimes aus einer soziologischen Perspektive scheint sie als Rechtfertigungs- und Begründungsgrundlage für soziale Ungleichheiten bemerkenswert schwach (Bialas 2021: 151–172). Das liegt unter anderem daran, dass die Mehrheit von Geflüchteten keine Identitätspapiere vorweisen kann (Hebenstreit 2014: 3). Die Alterseinschätzung einer Person basiert deshalb meist auf einem Gespräch, wie dem dargestellten, das nur grobe Schlussfolgerungen über das Alter der Betroffenen zulässt. Der Umstand, dass eine weitreichende Entscheidung aufgrund von unzureichenden Mitteln

zustande kommt, ist den Mitarbeiter:innen der Clearingstelle bewusst und wurde immer wieder mir gegenüber problematisiert. Auch medizinische Alterseinschätzungen bieten diesbezüglich keine Lösung, weil sie, wie u.a. von der Bundesärztekammer (2016) argumentiert wird, ebenfalls ungenau und zudem noch ethisch problematisch und teuer sind.

Darüber hinaus wird die Altersgrenze von 18 Jahren in der Jugendhilfe außerhalb des Fluchtkontextes flexibler gehandhabt als im Rahmen des Clearingverfahrens. Jugendhilfe kann als Hilfe für junge Volljährige regulär bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs und in begründeten Ausnahmefällen sogar bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs gewährt werden. Auch verbleiben viele jener unbegleiteten Minderjährigen, die als 16- oder 17-jährige in die Jugendhilfe aufgenommen werden, dort über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus, so dass junge volljährige Geflüchtete *de facto* in größerer Anzahl Jugendhilfe erhalten.¹⁵ Die Altersgrenze von 18 Jahren für die Einstufung als unbegleiteter minderjähriger Migrant erscheint vor diesem Hintergrund noch willkürlicher, als es bereits aufgrund der ungenauen Verfahren der Alterseinschätzung der Fall ist.

Während die Fragen nach Altersgrenzen und Jugendschutz Ungleichheiten innerhalb des Inklusionsbereichs des europäischen bzw. deutschen Migrations- und Fluchtregimes thematisieren, verweisen die Fluchtbiografien von Hussein und Faisal darüber hinaus noch auf Ungleichheiten zwischen den Zonen der rechtlichen Inklusion und Exklusion. Die Zonen der rechtlichen und sozialen Exklusion beziehen sich insbesondere auf die Außengrenzen der Europäischen Union und die Transitkorridore zwischen dem sub-saharischen Afrika und der EU. Die Migrationsgeschichte von Hussein und Faisal zeigen aber auch, dass aufgrund der mangelnden Versorgung von Geflüchteten in einzelnen Dublin-Staaten sich die rechtlichen und sozialen Räume der Exklusion auf den Innenraum der EU ausgeweitet haben. Das dargestellte Clearinggespräch ist gewissermaßen eine Schwelle, auf der für Faisal und Hussein (wieder einmal) die Entscheidung über ihre soziale Inklusion oder Exklusion getroffen wird, die mit der Gefahr der Abschiebung nach Italien und einem Leben auf der Straße verbunden ist. Die Inklusion in die Jugendhilfe geht allerdings mit der Eingliederung in ein komplexes auf Kontrolle, Betreuung, institutioneller Strukturierung von Tagesabläufen, Partizipationsgeboten, Belohnungen und Sanktionen basierendes institutionelles Integrationsregime einher, das auf die Ausbildung

15 Die Entscheidung darüber, ob Jugendhilfe über das 18. Lebensjahr gewährt wird, obliegt den kommunalen Jugendämtern.

eines selbstverantwortlichen, disziplinierten, nützlichen und produktiven Selbst hin ausgerichtet ist (Foucault 1978: 29–30). Um dies zu erreichen, haben sich in der Jugendhilfe differenzierte zielgruppenspezifische Klassifikationen sowie daran anschlussfähige pädagogische und therapeutische Angebote entwickelt. Im Vergleich dazu wirken die Machtformen des Ausschlusses und der Abschreckung, die sich in den Zonen der Exklusion zeigen, unspezifisch und tendenziell differenznivellierend. Dies führt u.a. dazu, dass sich in den Exklusionsbereichen Ungleichheit nach ganz anderen Kriterien herstellt als im Inklusionsbereich. So ist die Kategorie der Minderjährigkeit im Exklusionsbereich weitgehend irrelevant für die Frage, wie viel Leid einer Person zugemutet wird oder wie viel Schutz sie erfährt. Die Berufung auf Minderjährigkeit in der geschilderten Situation ist, wie Faisal selbst formuliert, als Versuch zu verstehen, der sozialen Exklusionslogik des europäischen Migrationsregimes und des zur Zeit der Untersuchung dysfunktionalen Dublin-Systems zu entkommen.

10. Fazit

In diesem Artikel wurde in enger Beziehung zu einem ethnografischen Fall eine soziologische Perspektive auf Flüchtlingsschutz entwickelt. In diesem Rahmen wurde Soziologie vor allem als Beobachtung zweiter Ordnung beschrieben, die sich selbst um eine reflexive Distanz zur normativen Ordnung einer Gesellschaft bemüht. Im Folgenden wurden drei Strategien der Soziologisierung im Hinblick auf den ethnografischen Fall entwickelt. Mit Blick auf das Verhältnis zwischen Faktizität und Normativität habe ich aufgezeigt, wie das Auseinanderfallen von moralischen Schutzgeboten und der administrativen Ordnung des Flucht- und Asylregimes in der Clearing-Praxis zu einem *moral breakdown* führte. In einem zweiten Schritt habe ich erläutert, wie sich der Status der Minderjährigkeit zu einem *funktionalen Äquivalent* zum Asylschutz entwickelt hat. Unbegleitete Minderjährige haben sich von einer scheinbaren Anomalie im Überlappungsbereich von Jugendhilfe und Asylregime zu einer regulären Klient:innengruppe in der Jugendhilfe entwickelt, die durch spezialisierte Hilfsangebote und professionalisiertes Personal adressiert wird (Thomas et al. 2018). Vor diesem Hintergrund wurde verständlich, dass Faisal und Hussein sich vor allem deshalb als minderjährig ausgegeben haben, weil sie sich um Schutz bemühten, der ihnen durch die Exklusionslogiken des europäischen Asylsystems versagt wurde. Anschließend wurde auf einer soziologischen

Abstraktionsebene über die sozialen Ungleichheiten nachgedacht, die als Folge der Aufwertung von Minderjährigkeit innerhalb des Migrations- und Fluchtregimes entstanden sind. In diesem Rahmen wurde die schwache Legitimierungsgrundlage der Kategorie der Minderjährigkeit betont, wie sie innerhalb der beobachteten Verfahren in Erscheinung trat. Im Hinblick auf die Zonen der Exklusion wurde hervorgehoben, dass sich die Kategorien, nach denen sich Schutz dort bestimmt, fundamental von jenen unterscheiden, die innerhalb der Zonen der Inklusion gelten. Darüber hinaus wurde betont, dass die Fälle von Faisal und Husein zeigen, dass sich Zonen der Exklusion innerhalb Europas ausgebreitet haben. Im Sinne Wittgensteins ging es in diesem Text darum zu Beginn zu *sagen*, wie eine soziologische Perspektive auf Schutz entwickelt werden kann, um dann beispielhaft zu *zeigen*, welche Form der Perspektivierung sie ermöglicht.

Abschließend möchte ich aber eine normativ-politische Frage aufwerfen, die sich aus den skizzierten Beobachtungen ergibt. Hannah Arendt (1975: 224) argumentierte im Rahmen der Politischen Theorie, dass die Idee der Menschenrechte während der 1920er und 1930er Jahre immer mehr »als bloßes Geschwätz« und »Inbegriff eines heuchlerischen oder schwachsinnigen Idealismus« abgetan werden konnte, weil selbst die demokratischen und liberalen Staaten sich immer weniger für den Schutz von vulnerablen Gruppen, wie Minderheiten, Staatenlosen und Geflüchteten einsetzten. Die dabei zutage tretende Aporie, dass Menschenrechte in ihrem Anspruch universal sind, realistisch aber vor allem für Staatsbürger:innen gelten, stärkte, so Arendt, jene autoritären Entwicklungen, die sich später dann auch gegen die Menschenrechte der Staatsbürger:innen richteten. Auch wenn diese düstere Analyse Arendts sich nicht ohne weiteres auf die Gegenwart übertragen lässt, so erlaubt sie dennoch danach zu fragen, inwieweit die offen zutage tretenden Divergenzen zwischen dem normativ-moralischen Selbstverständnis europäischer Gesellschaften und dem realen Umgang mit den vulnerablen Gruppen der Geflüchteten sowie die Emergenz von schwach begründeten, aber tiefgreifenden sozialen Ungleichheiten zwischen verschiedenen Gruppen von Migrant:innen sich im Kern als destabilisierender *moral breakdown* westlicher Demokratien erweist, der autoritären Entwicklungen und der disruptiven Zerstörung einer menschenrechtsbasierten Weltordnung Vorschub leisten. Diese Frage schlägt zum Abschluss dieses Textes eine Brücke von der soziologischen Analyse hin zum stärker normativ ausgerichteten politikwissenschaftlichen und politischen Diskurs über die Flüchtlingsfrage.

Literaturverzeichnis

- Angenendt, Steffen (2000), *Kinder auf der Flucht*, Opladen.
- Arendt, Hannah (1975), *Elemente und Ursprünge totalitärer Herrschaft*, Berlin.
- Asylverfahrensgesetz (1992), Gesetze im Internet, Bundesministerium der Justiz, https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/BJNR111260992.html (17.02.2026).
- Benhabib, Seyla (1999), Citizens, Residents, and Aliens in a Changing World. Political Membership in the Global Era, *Social Research*, 66 (3), 709–744.
- Bialas, Ulrike (2021), *Forever 17: The contested ages of asylum seekers in Germany*, Princeton.
- Bialas, Ulrike/Lukate, Johanna M./Vertovec, Steven (2025), Contested categories in the context of international migration, *Ethnic and Racial Studies*, 48 (4), 695–717.
- Blommaert, Jan (2009), Language, Asylum, and the National Order, *Current Anthropology*, 50 (4), 415–441.
- Bourdieu, Pierre (1979), *Distinction. A Social Critique of the Judgment of Taste*, Cambridge.
- Bundesärztekammer (2016), Medizinische Altersschätzung bei unbegleiteten jungen Flüchtlingen, *Deutsches Ärzteblatt*, 113, 30.9.2016.
- Castles, Stephen/de Haas, Hein/Miller, Mark J. (2014), *The Age of Migration. International Population Movements in the Modern World*, Basingstoke.
- Coser, Lewis A. (1964), The Political Functions of Eunuchism, *American Sociological Review*, 29 (6), 880–885.
- Court of Justice of the European Union (2013), cp130071en.pdf [Judgment/Press Communication], <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2013-06/cpl30071en.pdf> (17.02.2026).
- Dahinden, Janine/Pott, Andreas (2025), *Reflexivities and Knowledge Production in Migration Studies: Pitfalls and Alternatives*, Cham.
- Dieterich, Manuel/Nieswand, Boris (2020), Reflexive Migrationsforschung. Zur Etablierung eines neuen Forschungsparadigmas, *Migration und Soziale Arbeit*, 42 (2), 146–152.
- Dieterich, Manuel/Nieswand, Boris (2024), Integrationismus als moralische Rechtfertigungsordnung, in: Lange, Jan/Liebig, Manuel/Räuchle, Charlotte (Hrsg.), *Lokale Wissensregime der Migration*, Wiesbaden, 51–81.
- Durkheim, Émile (1985 [1897]), *Der Selbstmord*, Frankfurt/Main.
- Espenhorst, Niels/Noske, Barbara (2016), Asyl- und Aufenthaltsrecht, in: Brinks, Sabrina/Dittmann, Eva (Hrsg.), *Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*, Frankfurt/Main, 49–58.
- Eule, Tobias G. (2014), *Inside Immigration Law: Migration Management and Policy Application in Germany*, Farnham.
- Europäisches Parlament (2013), European Parliament resolution of 12 September 2013 on the situation of unaccompanied minors in the EU (2012/2263(INI)), <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2013-0387+0+DOC+XML+V0//EN> (30.03.2018).

- European Union Agency for Fundamental Rights (o. J.), Artikel 24 – Rechte des Kindes, FRA Charterpedia, fra.europa.eu/de/charterpedia/article/24-rechte-des-kindes (abgerufen am 30.03.2018).
- Faist, Thomas (2016), Cross-Border Migration and Social Inequalities, *Annual Review of Sociology*, 42, 323–346.
- Farrugia, Ruth/Touzenis, Kristina (2010), The International Protection of Unaccompanied and Separated Migrant and Asylum-Seeking Children in Europe, in: Kanics, Jyothi/Senovilla Hernández, Daniel/Touzenis, Kristina (Hrsg.), *Migrating Alone*, Paris, 21–55.
- Feneberg, Valentin/Sußner, Petra (2023), Courts in Context. An Empirical Re-Evaluation of Categorization in the Asylum Regime, *Z'Flucht*, 7 (1), 4–14.
- Foucault, Michel (1978), *Discipline & Punish: The Birth of the Prison*, New York.
- Glick-Schiller, Nina/Salazar, Noel B. (2013), Regimes of Mobility Across the Globe, *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 39 (2), 183–200.
- Goffman, Erving (1973), *Interaktion. Spaß am Spiel – Rollendistanz*, München.
- Hebenstreit, Anita (2014), Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Hessen (UMF), in: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.), *Themendossier unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*, Nürnberg, 1–10.
- Hess, Sabine/Schmidt-Sembdner, Matthias (2021), Perspektiven der ethnographischen Grenzregimeforschung, *Zeitschrift für Migrationsforschung*, 1 (1), 197–214.
- Jubany, Olga (2011), Constructing Truths in a Culture of Disbelief, *International Sociology*, 26 (1), 74–94.
- Kanics, Jyothi/Senovilla Hernández, Daniel (2010), Protected or Merely Tolerated?, in: Kanics, Jyothi/Senovilla Hernández, Daniel/Touzenis, Kristina (Hrsg.), *Migrating Alone*, Paris, 3–20.
- Kaufmann, Vincent/Bergman, Manfred Max/Joye, Dominique (2004), Motility: Mobility as Capital, *International Journal of Urban and Regional Research*, 28 (4), 745–756.
- Lipsky, Michael (1980), *Street-Level Bureaucracy*, New York.
- McAdam -Otto, Laura K. (2023), Unbegleitete minderjährige Geflüchtete, in: Scharrer, Tabea/Glorius, Birgit/ Kleist, Olaf J./ Berlinghoff, Marcel (Hrsg.), *Flucht - und Flüchtlingsforschung*, Baden-Baden, 445–452.
- Meier-Braun, Karl-Heinz (2008), Stuttgart: Zuwanderung seit 30 Jahren als Chance zur Bereicherung, *Statistik und Informationsmanagement*, 3, 60–74.
- Merton, Robert K. (1968), Latent and Manifest Functions, in: Merton, Robert K. (Hrsg.), *Social Theory and Social Structure*, New York, 73–138.
- Nieswand, Boris (2014), The Burger's Paradox, *Ethnography*, 15 (4), 403–425.
- Nieswand, Boris (2017), Towards a Theorisation of Diversity, *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 43 (10), 1714–1730.
- Nieswand, Boris (2018), Border Dispositifs and Border Effects, *Identities*, 25 (5), 592–609.

- Nieswand, Boris/Drotbohm, Heike (2014), Die reflexive Wende in der Migrationsforschung, in: Nieswand, Boris/Drotbohm, Heike (Hrsg.), *Migration, Kultur, Gesellschaft*, Wiesbaden, 1–37.
- Nieswand, Boris/Dieterich, Manuel/Martinez, Damian (2025), How does moralization work?, *International Sociology*, 40 (4), 483–496.
- OHCHR – Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (o. J.), Convention on the Rights of the Child, <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CRC.aspx> (17.02.2026).
- Oltmer, Jochen (2018), Migration aushandeln, Perspektiven aus der Historischen Migrationsforschung, in: Pott, Andreas/Rass, Christoph/Wolff, Frank (Hrsg.), *Was ist ein Migrationsregime?*, Wiesbaden, 239–254.
- Popitz, Heinrich (1980), *Die normative Konstruktion von Gesellschaft*, Tübingen.
- Pott, Andreas (2018), Migrationsregime und ihre Räume, in: Pott, Andreas/Rass, Christoph/Wolff, Frank (Hrsg.), *Was ist ein Migrationsregime?*, Wiesbaden, 107–135.
- Pott, Andreas/Rass, Christoph/Wolff, Frank (2018), Was ist ein Migrationsregime?, in: Pott, Andreas/Rass, Christoph/Wolff, Frank (Hrsg.), *Was ist ein Migrationsregime?*, Wiesbaden, 1–16.
- Rass, Christof/Wolff, Frank (2018), What Is in a Migration Regime?, in: Pott, Andreas/Rass, Christoph/Wolff, Frank (Hrsg.), *Was ist ein Migrationsregime?*, Wiesbaden, 19–64.
- Riepe, Judith (2023), Aushandlungen von Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit im Zuge der richterlichen Urteilsbildung in Asylklageverfahren in Deutschland – Ethnologische Perspektiven, *Z'Flucht*, 7 (1), 151–165.
- Scherr, Albert/Scherschel, Karin (2019), *Soziologie der Flucht*, Weinheim.
- Schittenhelm, Karin (2015), Asylsuchende im Blickfeld der Behörde, *Soziale Probleme*, 26 (2), 137–150.
- Schuster, Liza (2005), A Sledgehammer to Crack a Nut, *Social Policy & Administration*, 39 (6), 606–621.
- Tangermann, Julian/Hoffmeyer-Zlotnik, Paula (2018), *Unbegleitete Minderjährige in Deutschland*, Nürnberg.
- Thomas, Stefan/Sauer, Madeleine/Zalewski, Ingmar (2018), *Unbegleitete minderjährige Geflüchtete*, Bielefeld.
- Thiele, Heiner (2018), Kindeswohl und Flucht, in: Prasad, Nivedita (Hrsg.), *Soziale Arbeit mit Geflüchteten*, Stuttgart, 118–134.
- UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees (2009), *UNHCR Handbook for Repatriation and Reintegration Activities*, <http://www.refworld.org/docid/51d298f04.html> (17.02.2026).
- UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees (2015), GFK Pocket 2015, UNHCR, <https://www.unhcr.org/de/media/gfk-pocket-2015-rz-final-ansicht-pdf> (17.02.2026).
- Weber, Max (1988), Die »Objektivität« sozialwissenschaftlicher Erkenntnis, in: Weber, Max (Hrsg.), *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, Tübingen, 146–214.

- Weber, Max (2000 [1904/05]), *Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus*, Weinheim.
- Weiß, Anja (2017), *Soziologie globaler Ungleichheiten*, Frankfurt/Main.
- Weiß, Anja (2018), Inequality and Migration, in: Antonelli, Gilberto/Rehbein, Boike (Hrsg.), *Inequality in Economics and Sociology*, London, 122–131.
- Weiß, Anja/Nussbaum Bitran, Ilana (2024), Migration, Sozialstruktur und Ungleichheit in Deutschland und Europa, in: Röder, Antje/Zifonun, Dariuš (Hrsg.), *Handbuch Migrationssoziologie*, Wiesbaden, 53–85.
- Williams, Nathalie E. (2015), Mixed and Complex Mixed Migration, *International Journal of Sociology*, 45 (1), 44–63.
- Wittgenstein, Ludwig (2001 [1922]), *Tractatus Logico-Philosophicus*, Frankfurt/Main.
- Wolff, Stephan/Müller, Hermann (1995), Ironie als Instrument der Wahrheitsfindung, *Zeitschrift für Soziologie*, 24 (6), 451–464.
- Zigon, Jarrett (2007), Moral Breakdown and the Ethical Demand, *Anthropological Theory*, 7 (2), 131–150.

Medienanalyse als Gegenstand ethnologischer sowie interdisziplinärer Fluchtforschung

Simon Goebel

Zusammenfassung: Medien sind zentrale Instanzen alltäglicher Aushandlungs- und Selbstverständigungsprozesse in komplexen Gesellschaften. Der analytische Zugriff auf Medien als Forschungsgegenstand ist abhängig von disziplinären Paradigmen. Das Kapitel geht der Frage nach, wie die Europäische Ethnologie – im Unterschied zu anderen Disziplinen – den spezifischen Zusammenhang zwischen Flucht und Medien untersucht. Dabei werden alltagstheoretische und antiessentialistische Perspektiven als genuin ethnologisch sowie als besonders produktiv im Kontext der Fluchtforschung herausgearbeitet. Zudem werden interdisziplinäre Anknüpfungspunkte vorgestellt, wie sie in der Flucht-, Migrations- und Medienforschung bereits seit Langem existieren. Vor dem Hintergrund eines Beispiels monodisziplinärer Blickverengung mündet der Beitrag in einem Plädoyer für eine interdisziplinäre Forschungsperspektive.

1. Einleitung

Kommunikationsfähigkeit ist eine menschliche Grundeigenschaft, die das Soziale bedingt und verändert. Die Wahrnehmung unserer Umwelt geschieht auf kommunikative Weise, indem Informationen produziert, weitergegeben und interpretiert werden. In komplexen Gesellschaften ermöglichen Massenmedien die Vermittlung von Informationen, die nicht allein das direkte soziale Umfeld einer Person betreffen. Deshalb sind Medien »in unserer Gesellschaft zentrale Orte für die Aushandlung von Bedeutungszuweisungen und für Wirklichkeitskonstruktionen« (Röben 2008: 142). Medien (re)produzieren und transformieren Kultur. Sie greifen fortlaufend Themen auf, denen sie Relevanz beimessen und vermitteln die Themen je nach Medienformat und Kontext auf unterschiedliche Weise. Indem Medien Themen reflektieren, werden diese Themen als Gegenstand hervorgebracht. Das, was wir alltäglich wahrnehmen und für relevant bewerten wird

Teil unserer Lebensrealität – es wird subjektiv und intersubjektiv *wirklich*. Durch die institutionalisierte Produktion und Distribution von Wissen bestimmen Medien ganz entscheidend mit, was gesellschaftlich sichtbar, hörbar und sagbar wird (vgl. Couldry/Hepp 2017).¹

In den Jahren 2015, 2016 und darüber hinaus wurde in deutschsprachigen und europäischen Medien das Thema Flucht und Asyl in Korrelation zu den steigenden Einreise- bzw. Asylantragszahlen Geflüchteter besonders intensiv medial diskutiert (vgl. Jäger/Wamper 2017). Diese Allgegenwärtigkeit des öffentlichen Flucht- und Asyldiskurses hat auch zu einem gesteigerten wissenschaftlichen Interesse an eben jenen Diskursen geführt, was einer interdisziplinären, medienfokussierten Fluchtforschung Auftrieb gegeben hat. Noch vor 2015 waren Studien zur Darstellung von Geflüchteten in Medien ein eher randständiges Forschungsfeld.

Ziel dieses Beitrages ist es, (1.) ausgehend von eigenen Forschungsarbeiten zum Konnex von Flucht- und Medienforschung sowie meiner disziplinären Verortung in der Europäischen Ethnologie (2.) einen interdisziplinären Überblick zu einschlägigen Arbeiten zu leisten und (3.) die transdisziplinäre Anschlussfähigkeit mitsamt ihrer Kontroversen herauszuarbeiten. Dies mündet (4.) in einem Plädoyer für inter- bzw. transdisziplinäre Forschung, wie sie sowohl für die Flucht- und Medienforschung als originär interdisziplinäre Forschungsfelder als auch für die Europäische Ethnologie als Disziplin ohnehin typisch ist (vgl. Bareither 2019). Insofern verweist dieses Plädoyer wiederum auf meine eigenen Forschungsarbeiten, in denen theoretische und methodologische Ansätze unterschiedlicher Disziplinen zum Tragen kommen.

Der Beitrag konzentriert sich in erster Linie auf die deutschsprachige Forschung und verwendet englischsprachige Arbeiten vor allem dann, wenn sie sich auf den deutschsprachigen Raum beziehen, wenn sie (historische) Grundlagen für die deutschsprachige Flucht- und Medienforschung liefern oder wenn sie auf Forschungsdesiderate in der deutschsprachigen Forschungslandschaft hinweisen.

Obwohl der Fokus auf Fluchtforschung liegt, werden hier unabdingbar migrationswissenschaftliche Arbeiten einbezogen. Migrationsforschung fungiert als Vorläuferin, Impulsgeberin sowie als theoretische und methodologische Ressource der Fluchtforschung. Es ist im wissenschaftlichen Diskurs weiterhin strittig, inwiefern eine theoretische und methodologische

1 Für seine wertvollen Hinweise und Anregungen für diesen Beitrag danke ich Dr. Patrice Poutrus.

Unterscheidung in Fluchtforschung und Migrationsforschung sinnvoll ist. Hierzu gibt es in unterschiedlichen Disziplinen unterschiedliche Präferenzen. Beispielsweise orientieren sich Rechts- und Politikwissenschaften eher an juristischen Vorgaben, die klar zwischen Flüchtlingen und Migrant:innen unterscheiden. Für rassismuskritische Arbeiten aus der Soziologie oder Europäischen Ethnologie ist die Unterscheidung weniger relevant, bietet sich hier doch die Verwendung derselben analytischen Maßstäbe an. Gleichwohl stellt J. Olaf Kleist (2015) heraus, dass auch die Flucht- und Flüchtlingsforschung eigene konzeptuelle Zugänge bereitstellt, die insbesondere in den »Fragen von Recht und Schutz von Flüchtlingen« (Kleist 2015: 165) kulminieren. Trotz aller Unterscheidungsschwierigkeiten gibt es doch ein Alleinstellungsmerkmal Geflüchteter: das bedrohte Recht, Rechte zu haben.

2. Perspektiven der Europäischen Ethnologie

Im Folgenden werden einschlägige Perspektiven der Europäischen Ethnologie erläutert – zum einen mit Blick auf das Feld der Flucht- und Migrationsforschung und zum anderen auf den Konnex zwischen den Forschungsgegenständen Flucht und Medien.

2.1 Flucht- und Migrationsforschung

Das ethnologische Interesse an Migration (Kramer 2013: 212–213) resultiert extrinsisch aus dem grundlegenden Interesse an alltäglichen Phänomenen und ihrer Aushandlung. Migration und Flucht sind als Lebensrealitäten und als (Un-)Gewöhnliches alltagstheoretisch höchst relevant. Ein intrinsisches Interesse folgt zudem aus der fachhistorischen Auseinandersetzung mit den Begriffen und Prämissen der eigenen Disziplin, wie etwa ›Volk‹, ›Kultur‹, ›Ethnizität‹, ›Heimat‹ und ›Identität‹, und der daraus hervorgegangenen Etablierung einer antiessentialistischen Perspektive innerhalb des Faches: Unter dem Namen Volkskunde war und ist die Disziplin teilweise bis heute im deutschsprachigen Raum bekannt. Noch bis in die 1970er Jahre waren in der Disziplin traditionalistische Ansätze vorherrschend, die das Alltagsleben bzw. das Volksleben mystifizierten und glorifizierten sowie als bewahrenswerten Ausdruck volkstümlichen Lebens betrachteten. Im

Zuge der 68er-Bewegung wurden selbstkritische Stimmen im Fach laut, die daran zweifelten, dass ›Volk‹ ein geeigneter Gegenstand der Erforschung des Alltagslebens sei. Der Volkskundler Dieter Kramer stieß die Debatte maßgeblich mit an. 1970 schrieb er, dass »[es] in einer demokratischen Gesellschaft kein ›Volk‹ [gibt], von dem man sich ›Kunde‹ verschaffen kann« (Kramer 1970: 7). Vor dem Hintergrund entsprechender Kritik fand eine Phase der Fachumbenennungen statt. Das Fach firmiert heute unter *Volksunde*, *Europäische Ethnologie*, *Empirische Kulturwissenschaft*, *Kultur-anthropologie* sowie *Kultur- und Sozialanthropologie* oder unter Kombinationen dieser Bezeichnungen (vgl. Kramer 2013: 13–14).²

Dass nun in der Nomenklatur ›Ethnie‹ und ›Kultur‹ das ›Volk‹ als Forschungsgegenstand abgelöst haben sollen, war für viele Wissenschaftler:innen keine adäquate Lösung, da all diese Kategorien die Annahme nahelegten, jeweils homogene Entitäten mit einem klar definierbaren Außen und Innen könnten voneinander abgegrenzt und erforscht werden. Insbesondere störten sich Forscher:innen an der damit einhergehenden Reproduktion eines ohnehin im *Common Sense* vorherrschenden Kultur-essentialismus – also an der Vorstellung, menschliches Verhalten würde allein durch die vermeintlich naturwüchsige Zugehörigkeit zu einer Ethnie oder Kultur erklärbar. So forderte beispielsweise Lila Abu-Lughod (1991), den Fokus der Forschung auf Individuen statt auf Kollektive zu lenken und den Kulturbegriff nicht weiter als epistemisches Konzept zu verwenden. Es waren insbesondere migrationswissenschaftliche Studien, und damit die Erkenntnis, dass komplexe Gesellschaften von einem hohen Maß an Heterogenität und Prozesshaftigkeit geprägt sind, die diese Perspektive im Fach populär machten (vgl. Çağlar 1990). An diese Sichtweise schlossen weitere Arbeiten an, die selbst- oder fremdernannte Kollektive in ihren vielfältigen Machtkonstellationen analysierten und eben nicht mehr als organisch gewachsene Ganzheiten (dazu u. a. Hess 2015; Eggmann 2009).

Die kritische Reflexion des Kulturbegriffs machte diesen für den ethnologischen Mainstream nicht obsolet. Er wird weiterhin verwendet und etwa als »offener, instabiler Prozess der Aushandlung von Bedeutungen und Grenzen« (Schmidt-Lauber 2013: 184) verstanden. Migrationstheorien waren also Katalysatoren für die fachinternen Auseinandersetzungen und wurden darüber hinaus zu einem zentralen Bestandteil ethnologischer Theorien und Analysen. Ein kritischer und elaborierter Kulturbegriff er-

2 In diesem Beitrag verwende ich der Einheitlichkeit wegen die Fachbezeichnung »Europäische Ethnologie« und das Adjektiv »ethnologisch«.

gänzte sich dabei mit der zunehmenden Rezeption der *Postcolonial Studies* und *Cultural Studies* (vgl. Hall 2012a; Hall 2012b; Said 2009; Spivak 2008; Bhabha 2007), die sich mit alltäglichen, politischen, medialen und wissenschaftlichen Konstruktionsprozessen des ›Fremden‹ beschäftigten und sich dazu auch dezidiert kritisch positionierten. Insofern fanden kultur- und migrationstheoretische Überlegungen aus dem englischsprachigen Raum mit etwas Verzögerung in der deutschsprachigen ethnologischen Migrationsforschung zunehmend Anschluss (vgl. Lindner 2000). *Postcolonial Studies* und *Cultural Studies* legten den Konstruktionscharakter kultureller Entitäten offen. Die Erfindung des Orients durch europäische, westliche Wissenschaft und Literatur (vgl. Said 2009), die Kategorisierung des ›Fremden‹ und die Abgrenzung vom ›Eigenen‹, dem Okzident, sei zentraler Bestandteil einer dominanten, kolonialistisch-rassistischen Denkweise, die die Unterdrückung und Unterwerfung der als unzivilisiert und exotisch markierten ›Anderen‹ als naturgegebenes Verhältnis legitimierte.

Mit Nina Glick-Schiller wird zudem eine aus der britischen Sozialanthropologie kommende Forscherin breit rezipiert, die sich in ihren Migrationsanalysen für *transnationale* Forschungsansätze und gegen einen weit verbreiteten *methodologischen Nationalismus* ausspricht, der Sozialität, Politik, Kultur und Alltag vor allem im Kontext von Nationen denkt und so migrantische Perspektiven und Lebensrealitäten systematisch ausblendet (vgl. Glick-Schiller et al. 1992; Wimmer/Glick-Schiller 2002).

Diese Theorien erklären nicht in erster Linie Migration, sondern sie erweitern den Blick auf die analytische Konzeption von Migration, auf die Analyse von Gesellschaft, und sie ermöglichen die Analyse vergangener und gegenwärtiger Aushandlungen im Kontext von Migration. Kurz: Sie eröffnen neue migrationstheoretische Perspektiven. Diverse ethnologische Migrationsforschungen analysieren gegenwärtige Aushandlungsprozesse im Kontext von Migration vor besagtem theoretischen Hintergrund und stellen dabei häufig rassistische und neokoloniale Denkmuster fest, in denen ›das Andere‹ konstruiert, generalisiert und inferiorisiert wird (vgl. bspw. Friese 2017; Goebel 2017). Viele ethnologische Arbeiten analysieren solche Denkmuster nicht nur, sondern problematisieren sie und bezeichnen sich daher als *kritische Migrationsforschung* (vgl. Hess/Moser 2009). Unter dem Label *engaged anthropology* fordern Forschende, dass die Europäische Ethnologie eine »unbequeme Gesellschaftswissenschaft« (Sparacio/Kluckmann 2015: 35) sein solle, die ihre Ergebnisse u. a. zum Abbau von Vorurteilen auch öffentlich artikulieren müsse, die sich also in die Lebensrealität

ten der Leute, die gleichzeitig ihr Untersuchungsgegenstand sind, einmischt (vgl. Reckinger 2014; Goebel 2021a).

Manuela Bojadžijev und Regina Römhild (2014) entwickelten den programmatischen Vorschlag einer *Entmigrantisierung der Migrationsforschung*. Sie fordern darin nicht einfach die Abkehr von besagtem methodologischen Nationalismus in den Sozial- und Geisteswissenschaften, sondern die Vermeidung vermeintlich objektiver, tatsächlich aber essentialisierender Kategorien wie ›die Muslim:innen‹, ›die Asylbewerber:innen‹ oder ›die Migrant:innen‹. Sie kritisieren, dass

»sich das Gros auch der transnational orientierten Migrationsforschung allzu häufig als Forschung über Migrant*innen versteht und daher insgesamt – polemisch zugespitzt – kaum hinauskommt über eine nach Herkunft sortierte ›Migrantologie‹ unterschiedlicher Ethno-Communities« (Bojadžijev/Römhild 2014: 10).

Die mit diesen Kategorien zusammenhängende Peripherisierung von Migration als etwas Normabweichendes, das höchstens am gesellschaftlichen Rand evident wird, gehe mit einer Erzählung einher, die eine demgegenüber »(weiße) sesshafte Nation als Zentrum« (Bojadžijev/Römhild 2014: 10) konstruiere. Diese Sichtweise müsse einer Perspektive weichen, die Migration als konstitutives Merkmal von Gesellschaft ins Zentrum rückt (*Migrantisierung der Gesellschaftsforschung*). Die zunehmende Etablierung eines solchen Ansatzes wird auch als »reflexive Wende der Migrationsforschung« (Nieswand/Drotbohm 2014) gehandelt und beispielsweise durch korrespondierende soziologische Konzepte wie »Postmigration« (Foroutan et al. 2018; Hill/Yildiz 2018) ergänzt – wobei in diesen Diskussionen die Fachgrenzen innerhalb der Sozialwissenschaften zunehmend verschwimmen.

Fluchtspezifisch-ethnologische Arbeiten orientieren sich vornehmlich an besagten migrationstheoretischen Überlegungen, da – wie Jelena Toši, Gudrun Kroner und Susanne Binder (2009) feststellten – eine anthropologische Flüchtlingsforschung im deutschsprachigen Raum kaum vorhanden ist. Diese lange Ausblendung des Themas habe u. a. mit den Lebensumständen Geflüchteter zu tun, die für Forschende allerlei Schwierigkeiten bedeuteten. Die Auseinandersetzung mit Geflüchteten erfordere Wissen über den Umgang mit Traumatisierten und ein hohes Maß an Sensibilität. Hinzu komme die hohe Mobilität von Geflüchteten, sowohl während der Flucht als auch im Zielstaat. So sei nicht gewährleistet, dass Interviewpartner:in-

nen während des Forschungszeitraums erreichbar sind. Gleichwohl sehen Toši, Kroner und Binder eine bedeutende Rolle der anthropologischen Flüchtlingsforschung für die Dekonstruktion des lange Zeit vorherrschenden Kulturessentialismus in den kulturalanthropologischen Disziplinen (vgl. Toši et al. 2009: 113–114). Es gehe darum, »[i]m Zuge der Feldforschung [...] die Lebensumstände der Flüchtlinge und dementsprechend auch die Wirkung bestimmter Hilfsmaßnahmen und humanitärer Projekte fest[z]ustellen, und somit Verbesserungen und innovative Strategien vor[z]uschlagen« (Toši et al. 2009: 115). Die Autor:innen heben zudem die Bedeutung medial verbreiteter Vorstellungen hervor wie die ›Entwurzelung‹ von Geflüchteten und die damit verbundenen identitätsspezifischen Implikationen. Das gängige Bild von Geflüchteten betone den Verlust ihrer kulturellen Zugehörigkeit, deren Exklusion aus Kategorien der Vergemeinschaftung (Kultur, Nation, Ethnie). Damit würden Geflüchtete zu etwas potentiell Unkontrolliertem, Nicht-Einzuordnendem, zu einer Gefahr (vgl. Toši et al. 2009: 118), wodurch »klischeehafte und fremdenfeindliche Identitätszuschreibungen wie etwa jene des ›Kriminellen‹, des ›Drogendealers‹ oder des ›religiösen Fanatikere‹ [entstehen], die zum festen Bestandteil des Alltagsdiskurses und des politischen Diskurses [...] werden« (Toši et al. 2009: 118).³

Ethnologische Fluchtforschung, wie sie auch nach 2015/2016 verstärkt zu Tage tritt (vgl. Johler/Lange 2019; Frieze 2017; Goebel 2017, Hess et al. 2016; davor bereits einschlägig Klepp 2011), orientiert sich sinnvollerweise an migrationstheoretischen Arbeiten, da sich die gesellschaftsanalytischen Zugänge – trotz aller Unterschiede in den Erfahrungen und der rechtlich-politischen Kategorisierung von Geflüchteten und Migrant:innen – weitgehend überschneiden.

2.2 Flucht und Medien

Entlang dieser flucht- und migrationstheoretischen Auseinandersetzungen entstehen auch Arbeiten, die den Konnex Flucht und Medien untersuchen (bspw. Goebel 2017; Bischoff 2016).⁴ Das seit 2015 intensiv, aber auch schon davor thematisierte Phänomen Flucht hat einerseits durch die »latente

3 Nicht minder relevant für das Forschungsdesiderat ethnologischer (und sonstiger) Fluchtforschung dürften auch die lange Zeit fehlenden Drittmittel sein, die vielfach bloß dann bereitgestellt werden, wenn ein Thema politisch opportun erscheint.

4 Zu ethnologischen Arbeiten über Medien unabhängig vom Themenkomplex Flucht/Migration vgl. Bareither 2019.

Sichtbarkeit« Geflüchteter im öffentlichen Raum und zahlreiche Kontakte zwischen Geflüchteten und Nicht-Geflüchteten (Ehrenamtliche, Mitarbeiter:innen von Behörden oder Beratungsstellen, Lehrkräfte, Betriebe etc.) sowie durch die medialen Bilder, Frames, Narrative und Diskurse eine massive Alltagspräsenz und -relevanz erfahren. Die Frage, wie Medien Flucht thematisieren und welche Bedeutungen sie transportieren und dadurch wiederum alltägliche Wissensbestände aktualisieren oder (re)produzieren, war Anlass für einschlägige ethnologische Forschungen.

Die Analyse der Wirklichkeitskonstruktionen und Diskurse, die in politischen Talkshows über Flucht bereits vor 2015 vorzufinden sind (vgl. Goebel 2017), hat unter vielen strittigen, ambivalent diskutierten Diskurssträngen beispielsweise zum europäischen Grenzregime, zu Ablehnung und Hass gegen Geflüchtete oder zu ›Integrationsmaßnahmen‹ drei Diskursstränge identifiziert, die in allen untersuchten Sendungen vorherrschend waren. In ihrem Zusammenwirken entfalten sie ein dominantes Repräsentationsgefüge: (1) Der Identitätsdiskurs, der Geflüchtete als ›Andere‹ markiert und von einem meist national imaginierten ›wir‹ abgrenzt; (2) der ökonomistische Diskurs, der Geflüchtete je nach Perspektive als nützliche Ressource oder als unnütze Belastung betrachtet; und (3) der ordnungspolitische Diskurs, der eine Norm der Sesshaftigkeit voraussetzt und vor diesem Hintergrund jede Abweichung als potentielle Bedrohung stigmatisiert. Dieses hier stark verkürzt wiedergegebene Repräsentationsgefüge hat Konsequenzen für die Wahrnehmung von Geflüchteten in der Bevölkerung und für politische Entscheidungsträger:innen, die je nach politischer Couleur mehr oder weniger stark an den Negativszenarien mitwirken und beispielsweise durch restriktivere Gesetze die Lebensrealitäten von Geflüchteten verschlechtern (oder im Falle positiver Konnotation oder ökonomischer Nützlichkeitserwägungen verbessern) (vgl. Goebel 2019a; Goebel 2019b).

In ihrer Arbeit über die politische Imagination des Fremden stellte Heiðrun Friese (2017) heraus, wie die »uns in einer Endlosschleife vorgeführten Bilder von Geflüchteten [...] unterschiedliche Figuren [etablieren], [...] die mobile Menschen entweder als bedrohlichen Feind, als Opfer oder als Heroen und Befreier zeichnen« (Friese 2017: 14). Sie bezeichnet Bilder als höchst wirksam, weil sie dazu beitragen, zahlreiche politische und juristische Differenzkonstruktionen und Identitätspolitik zu legitimieren und zu konsolidieren (vgl. Friese 2017: 14).

Johanna Neuhauser, Sabine Hess und Helen Schwenken (2017) analysierten die Kategorie ›Geschlecht‹ in medialen und wissenschaftlichen Diskursen zu Flucht und konstatierten,

»dass die Berichterstattung des Sommers und Herbstes 2015 die ›Flüchtlingskrise‹ als eine ›männliche‹ porträtiert hat, während die wenigen zu Frauen in der Flucht erschienenen Beiträge ›Frauen und Kinder‹ als besonders ›vulnerable Gruppe‹ darstellten und Schutzlücken problematisierten« (Neuhauser et al. 2017: 179).

Dieses ›Geschlechterwissen‹ problematisieren die Autorinnen als empirisch nicht haltbar. Zudem sei es mit rassistischem Wissen verflochten, das dazu führt, dass pseudo-feministische Agitation die Bedrohung des männlichen Geflüchteten symbolisch und praktisch beschwört, um den Diskurs letztlich wieder auf »Versicherheitlichung und Kontrolle« (Neuhauser et al. 2017: 181) zu fokussieren. Neuhauser, Hess und Schwenken fordern daher eine erkenntnistheoretische Verknüpfung von *refugee studies* und *border studies* mit *gender studies*, um der »Unter- und Überbelichtung der Kategorie Geschlecht im fluchtbezogenen Diskurs« (Neuhauser et al. 2017: 176) eine differenzierte Perspektive entgegenzusetzen.

3. Interdisziplinäre Perspektiven auf Flucht und Medien

Nun stellt sich die Frage nach den interdisziplinären Grundlagen der Perspektiven auf Flucht und Medien. Vorläufer und Wegbereiter sowohl der Kommunikationsforschung als auch der Migrationsforschung war die Chicagoer Schule. Zwischen den Weltkriegen entstand in Chicago ein ausgeprägtes soziologisches und psychologisches Interesse an dem von Industrialisierung und Einwanderung gekennzeichneten urbanen Raum:

»[I]n einer Welt, in der sich Individuen jeden Tag als Fremde begegneten, waren Fragen danach, wie Menschen zueinander in Beziehung stehen (wie sie interagieren, wie sie kommunizieren), ein scheinbar ›naturgegebener‹ Gegenstand soziologischer Forschung. Kommunikation war sowohl das Problem als auch die Lösung der sozialpsychologischen Grundfrage nach der Verbindung zwischen Individuum (das Psychologische) und Gruppe (das Soziale)« (Scannell 2011: 26).

Während in Chicago also die *Face-to-Face*-Kommunikation im Fokus stand, entwickelte sich zeitgleich an der Columbia University in New York die systematische Erforschung *massenmedialer* Kommunikation. Diese beiden US-amerikanischen Forschungsstandorte unterschieden sich zudem in ihrer Methodologie. Während in Chicago qualitativ-ethnografische Metho-

den Anwendung fanden, lag der Schwerpunkt in New York auf quantitativen Methoden (vgl. Scannell 2011: 26–27).

Auch einen expliziten Konnex zwischen Migrations- und Medienforschung entdecken wir in der Chicagoer Schule bei Robert E. Park, der das Kino und andere Medien als Orte der Begegnung unterschiedlicher ethnischer Kulturen analysierte und damit ein Aufbrechen starrer Kulturen konstatierte, »[gefangen und isoliert] in ihren Sprachen und Traditionen« (Winter/Staber 2015: 51). Park ging davon aus, dass Medien einerseits Anpassungsprozesse zwischen kulturellen Gruppen erleichtern und andererseits durch den erzwungenen Kontakt Konflikte auslösen können. Daraus würde sich die Gesellschaft verändern, neue Gemeinschaften entstünden und auch die Persönlichkeit der Individuen würde sich tiefgreifend modifizieren (vgl. Winter/Staber 2015: 51).

Park problematisierte zudem Vorurteile als Ausdruck von Widerständen gegen Migration und verstand sie als »elementary expression of conservatism« (zitiert in Winter/Staber 2015: 52). Viel rezipiert wurde auch Parks Konzept des *marginal man*, ein Idealtypus eines »cultural hybrid, a man living and sharing intimately in the cultural life and traditions of two distinct peoples« (zitiert in Winter/Staber 2015: 53). Aus der zunächst prekären Zerrissenheit des *marginal man* entwickle sich ein produktives Verhältnis zu sich selbst sowie zu jenen kulturellen Gruppen, denen er sich zumindest teilweise zugehörig bzw. gleichzeitig nicht ganz zugehörig fühle. »Zwangsläufig bildet er durch seine Randständigkeit multiple Perspektiven aus, reflektiert diese und lernt kreativ, mit Differenzen zu leben« (Winter/Staber 2015: 54). Damit findet sich bereits bei Park ([1928] 1950: 354) das Konzept der Hybridität vor, das Homi K. Bhabha (2007) im Kontext der *Postcolonial Studies* weiter explizierte und so für die jüngere Migrationsforschung populär machte. »The melting pot is the world«, schrieb Park 1926 (zitiert in Winter/Staber 2015: 51), und artikulierte damit sehr früh eine anti-essentialistische, transnationale Vision der Verflechtung kultureller Kontexte. Auch diese Erkenntnis macht ihn zu einem bedeutenden Theoretiker für die gegenwärtige Migrationsforschung.

Ein weiterer zentraler Baustein der interdisziplinären Verflechtung von Migrations- und Medienforschung war das *Center for Contemporary Cultural Studies* (CCCS) in Birmingham, das hier bereits im Kontext ethnologischer Flucht- und Migrationsforschung erwähnt wurde. Besonders relevant für den Konnex von Flucht- und Medienforschung sind die *Cultural Studies* jedoch fachübergreifend aufgrund ihres Interesses an »jene[n] ›geringfügigen Botschaften‹ des populären Journalismus, die unseren gesell-

schaftlichen und sozialen Alltag begleiten« (Renger 2008: 274). Sie verorten Journalismus »an der Schnittfläche zwischen einer allumfassenden Kultur-, Medien- und Bewusstseinsindustrie und dem Alltagsleben« (Renger 2008: 274) und verstehen ihn daher als Teil der Populärkultur.

Mit diesem anti-essentialistischen Verständnis von Kultur und der damit einhergehenden Verabschiedung einer analytischen Differenz von (vermeintlich wertiger) *Hochkultur* und (vermeintlich unwertiger) *Massenkultur* (vgl. Lindner 2000: 30–31) sowie dem expliziten Interesse für den Alltag der Leute entwickelte insbesondere Stuart Hall Theorien zum Verhältnis von Migration und Medien. Arbeiten des CCCS zeigten, dass Medien in Großbritannien – auch Nachrichtenmedien – einer hegemonialen Sichtweise der sozialen Wirklichkeit entsprechen (vgl. Scannell 2011: 261). Dies nahm Hall zum Anlass, eine in Medien transportierte rassistische Ideologie zu kritisieren, die er als dominanten Bestandteil medialer Diskurse vorfand: »Die Medien tragen dazu bei, die Welt im Rahmen der Kategorien von ›Rasse‹ zu klassifizieren« (Hall 1989: 155). Hall legt Wert darauf, Medien nicht zu verallgemeinern und betont die Existenz progressiver Medienproduktionen, zeigt aber, dass diese lediglich von einem kleinen, bereits überzeugten Personenkreis rezipiert werden (vgl. Hall 1989: 169–171). Er fordert daher, Mediendiskurse zu dekonstruieren, um rassistische Ideologie offenzulegen und kritisierbar zu machen. In den deutschsprachigen Geisteswissenschaften wurden die *Cultural Studies* seit den 1990er Jahren rezipiert (vgl. Lindner 2000; Kramer 1997; Hepp/Winter 1997; Grünzweig 1996).

Im deutschsprachigen Raum begannen die Medien- und Kommunikationswissenschaften mit der Bearbeitung des Zusammenhangs von Migration und Medienberichterstattung. Als erste einschlägige Studie ist hier Delgado (1972) zu nennen, der die Medienberichterstattung über Migrant:innen in Nordrhein-Westfalen inhaltsanalytisch untersuchte. Etwas später folgten einige wenige weitere inhaltsanalytische Studien (Hömbert/Schlemmer 1995; Ruhrmann/Kollmer 1987; Merten/Ruhrmann 1986), sodass Ruhrmann und Demren im Jahr 2000 konstatierten, dass »trotz einiger umfangreicherer Arbeiten festgestellt werden [muß], daß die Rolle der Medien im Hinblick auf fremdenfeindliche Einstellungen wissenschaftlich vernachlässigt wurde« (Ruhrmann/Demren 2000: 70). Und obwohl international bereits seit über 30 Jahren Fluchtforschung betrieben wird (vgl. Kleist 2015), wurde auch für die internationale Forschung konstatiert, dass »media representation of refugees has received little direct attention« (Wright 2000: 24).

Dass der verstärkte wissenschaftliche Fokus auf Migration bzw. Flucht und Medien im deutschsprachigen Raum in die 1990er Jahren fällt, ist freilich kein Zufall. Die politischen und sozialen Verwerfungen in der jungen, wiedervereinigten Bundesrepublik in Bezug auf die bis dato höchsten Zuzugszahlen von Asylbewerber:innen und damit einhergehende, teils tödliche rechtsextreme Ausschreitungen in Hoyerswerda, Rostock-Lichtenhagen, Mölln, Solingen und anderen Orten gipfelten im sogenannten Asylkompromiss, der 1993 das Asylrecht im Grundgesetz de facto abgeschafft hat. Die Regierung aus CDU/CSU und FDP gab gemeinsam mit der damaligen Oppositionspartei SPD dem rechtsextremen Druck nach, ja sie bestätigte dadurch die rechtsextreme Forderung, den Zuzug von Asylsuchenden durch die Einschränkung des Grundrechts auf Asyl zu verhindern (vgl. Poutrus 2019). Dass sich aus solchen Diskursereignissen auch ein wissenschaftliches Interesse generiert, ist verständlich und wichtig, um eben jene Zusammenhänge zwischen rassistischen Pogromen, politischen Entscheidungen und medialer Berichterstattung zu analysieren (vgl. bspw. Brosius/Esser 1995). Auch jüngst wiesen Rheindorf und Wodak (2019) auf die medial vermittelten Legitimationsstrategien hin, die politische Akteur:innen anwenden, um politische Entscheidungen zu rechtfertigen (vgl. auch Goebel 2019b).

Diskursereignisse, Berichterstattung, politische Entscheidungen und wissenschaftliches Interesse stehen also in einem reziproken Verhältnis. Entlang »semantische[r] Konjunkturen« (Göttlich 2000: 71) verlaufen spezifische Migrationsdiskurse: »So war Anfang der 80er Jahre von einem ›Türkenproblem‹, Ende der 90er Jahre von einem ›Asylantenproblem‹ und seit Mitte der 90er Jahre von einem ›Flüchtlingsproblem‹ die Rede.« (Göttlich 2000: 71; vgl. auch Fischer 2009) So lassen sich die Medienanalysen einigermaßen trennscharf in folgende migrationsspezifische Forschungskontexte einordnen: Die Flüchtlings- und Vertriebenen-Forschung, die vor allem von Historiker:innen betrieben wird (vgl. bspw. Haslinger 2008; Neumann 1994), die Gastarbeiter:innen-Forschung (vgl. bspw. Reimann 1987; Leuninger 1984; Rissom 1977), seit den 1980er und 1990er Jahren die Forschung zu Flucht und Asyl (vgl. bspw. Thiele 2005; Luger/Renger 1994; Link 1993), infolge des Terroranschlags 9/11 die Forschung zu Islam, Islamophobie und Versicherheitlichung (vgl. bspw. Hafez 2010; Shooman 2010). Seit 2010 waren – entfacht durch Thilo Sarrazin – erneut relativ viele einschlägige Forschungsaktivitäten zu verzeichnen (vgl. bspw. Shooman 2014), die dann ab 2015 in einem Anstieg im Bereich der Fluchtforschung gipfelten (vgl.

bspw. Brennauer 2019; Frieze 2017; Goebel 2017; Haller 2017; Jäger/Wamper 2017; Petersson/Kainz 2017).

Die frühen Studien sind von zweifacher Bedeutung für aktuelle Forschungsarbeiten. Zum einen ermöglichen sie aus einer zeithistorischen Perspektive das Erkennen von Kontinuitäten und Brüchen in der medialen Repräsentation von Flucht und Migration. Zum anderen scheinen viele Studien aufgrund der nahezu unerschöpflichen Quellenlage medialer Erzeugnisse jeweils einen bloß singulären Gegenstand zu betrachten, sodass die gegenseitige Bezugnahme ein relativ kleinteiliges, aber doch als Gesamtbild erkennbares Mosaik ergeben kann.

Zu beobachten ist des Weiteren eine anfänglich im Feld dominierende Methodologie, die mit standardisierten Inhaltsanalysen arbeitete. Inzwischen hat sich die Bandbreite der Methoden ausdifferenziert und qualitative Textanalysen und kritische Diskursanalysen erforschen vermehrt den Komplex der medialen Repräsentation von Migration und Flucht (u. a. Luginbühl et al. 2004; Wengeler 2003). Die Leitfragen der quantitativen Inhaltsanalysen richten sich meist auf die Frage nach der Häufigkeit der Berichterstattung über Migrant:innen oder spezifische Migrant:innengruppen sowie auf die Themen, die die entsprechende Berichterstattung dominieren. Die qualitativen Analysen fokussieren dagegen die Bedeutungsstrukturen in den Medientexten.

Ein Blick in die internationale Forschungslandschaft zeigt, dass hier bereits seit längerem und inzwischen intensiv zum Konnex zwischen digitalen Medien und Migration bzw. Flucht geforscht wird. Dabei wird häufig der Bezug zu Arjun Appadurai hergestellt, der bereits 1996 feststellte, dass »[e]lectronic mediation and mass migration mark the world of the present« (Appadurai 2000: 4), was Koen Leurs und Madhuri Prabhakar (2018) sowie Koen Leurs und Kevin Smets (2018) dazu veranlasst, das Feld der *digital migration studies* auszurufen. *Digital migration studies* als dezidiert interdisziplinäres Forschungsfeld zielen dabei nicht allein auf digitale Medien (z. B. Facebook-Gruppen von und für Geflüchtete zur Orientierung während der Flucht und nach der Ankunft oder zur selbstwirksamen Herstellung digitaler Identität in sozialen Medien), sondern auf digitale Techniken im Allgemeinen, die im Kontext von Migration von Bedeutung sind (z. B. Überwachstechniken des europäischen Grenzregimes). Die Frage nach der Repräsentation von Flucht und Migration in digitalen Öffentlichkeiten erfährt gegenwärtig und künftig ein hohes Interesse, da das nunmehr »hybrid media system« (Chadwick 2017) die Produktions- und Wahrnehmungsbedingungen stark verändert (vgl. Goebel 2021b).

4. Basale Forschungsergebnisse, interdisziplinäre Anschlussfähigkeit und bad practice

Das basale Repräsentationsmuster zu Flucht und Migration wird – wie bereits die Ausführungen über ethnologische und interdisziplinäre Perspektiven gezeigt haben – in sämtlichen deutsch- und englischsprachigen Studien bestätigt: Migration und Flucht wird in Medien vor allem negativ konnotiert (vgl. Lehner/Rheindorf 2019; Georgiou/Zaborowski 2017; Goebel 2017; Jäger/Wamper 2017; Kreis 2017; Haynes et al. 2016; Perovic 2016; Erigha 2015; Ruhrmann 2014; Bennett et al. 2013; Hall 2012a; Ibrahim 2005; Thiele 2005; Jäger/Jäger 1993; Ruhrmann/Kollmer 1987; Merten/Ruhrmann 1986; Leuninger 1984; Delgado 1972). Aus seiner Synopse zu einschlägigen Studien folgert Daniel Müller (2005) dass

»Einwanderer [...] tendenziell selten vor[kommen]; und wenn, dann häufig in negativ besetzten Zusammenhängen, insbesondere als Kriminelle und überhaupt als Personen, die Geld kosten und/oder gefährlich sind, kurz: als Belastung der Gesellschaft« (Müller 2005: 112).

Innerhalb des Migrationsdiskurses scheinen zwei Themen besonders negativ besetzt und teilweise auch miteinander verflochten zu werden. Einerseits ist es das Thema Flucht und Asyl, bei dem über Bezeichnungen wie ›Asylant‹, Kollektivsymbole wie ›Flut‹, ›Ansturm‹ oder ›Invasion‹ sowie die Heraufbeschwörung einer Notsituation bzw. eines Ausnahmezustands eine massive Bedrohung suggeriert wird (vgl. Thiele 2005; Gerhard 1992). Andererseits ist es das Thema Islam, das insbesondere seit 2001 immer wieder zu Konjunkturen rassistischer Zuspitzung führt (vgl. Hafez 2010; Said 1981).

Die von unterschiedlichen Disziplinen hervorgebrachten flucht- und migrationspezifischen Medienanalysen können sowohl in theoretischer als auch in methodologischer Hinsicht sehr voneinander profitieren. Medien- und kommunikationswissenschaftliche sowie sprachwissenschaftliche Studien bieten ein breites Repertoire an empirischen und methodologischen Perspektiven über unterschiedliche Medienformate oder sprachliche Bedeutungsproduktion – etwa die Film- und Fernseh- sowie die (kritische) Diskursanalyse (vgl. bspw. Jäger 2012; Diaz-Bone 2005; Mikos 2002; Hickethier 2001). Zentral sind auch jene ›Klassiker‹ aus Soziologie und politischer Theorie, die sich mit dem grundlegenden Verständnis der Funktionsweise von Medien beschäftigen, also beispielsweise mit Kulturindustrie

(Horkheimer/Adorno 1969), Ideologie und Macht (Althusser 1977) oder dem Fernsehen (Bourdieu 1998).

Allgemein kann ethnologische Fluchtforschung, die sich ja originär für alltagsweltliche Aushandlungen interessiert, von der historischen, (sozial-)psychologischen sowie pädagogischen Medienforschung über Medien-geschichte, Medienwirkung, Medienrezeption, Meinungsbildung und Medien-nutzung lernen. Umgekehrt können ethnologische Zugänge anderen Disziplinen dazu dienen, Kategorien infrage zu stellen, Kulturkonzepte zu reflektieren und essentialistische Zuschreibungen wahrzunehmen und zu dekonstruieren (vgl. bspw. Goebel 2015).

Was geschieht, wenn Forschung keine interdisziplinären Kontexte zu Rate zieht (*bad practice*), lässt sich eindrücklich an einer 2017 erschienen und medial breit rezipierten Studie des Medienwissenschaftlers Michael Haller exemplifizieren. Die Studie mit dem Titel »Die ›Flüchtlingskrise‹ in den Medien. Tagesaktueller Journalismus zwischen Meinung und Information« zeigt, dass Haller und seine Mitarbeiter:innen offensichtlich keine Expertise in der Flucht- und Migrationsforschung oder auch in der Rassismusforschung aufweisen, was beispielsweise zu der erstaunlichen, weil affirmativen Verwendung des klar negativ konnotierten und unsachgemäßen Begriffs »Asylant« durch die Autor:innen führte (Haller 2017: 132; vgl. Horz 2017: 10). In ihrer Replik auf die Studie kritisiert Christine Horz (2017) zu Recht, dass Haller und Kolleg:innen ihre Ergebnisse nicht »in den Kontext des Forschungskorpus‘ [sic!] zu Medien und Migration« (Horz 2017: 10) eingeordnet hätten.⁵ Dadurch sowie durch die die Studie prädisponierende These, wonach die Berichterstattung über Flucht und Asyl im Jahr 2015 von Positivframes dominiert gewesen sei, seien die Autor:innen zu dem Schluss gekommen, dass eine Elite aus Leitmedien und Politik eine konsonante Erzählung bereitstellten, die die »Sorgen und Ängste vieler Menschen« (Haller 2017: 139) ignorierten (vgl. Horz 2017: 10–11). Aufgrund der Ausblendung flucht- und migrationswissenschaftlicher Erkenntnisse würden rechte Diskurse antizipiert (Horz 2017: 11). An diesem Beispiel zeigt sich also besonders deutlich, wie wichtig der Blick über den disziplinären Tellerrand hinaus ist.

5 Neben der Lektüre genügt schon ein Blick ins Literaturverzeichnis in Haller (2017), um diese Feststellung zu bestätigen.

5. Ausblick

Im Versuch, für den vorliegenden Beitrag die disziplinären Grenzen der Flucht- und Medienforschung herauszuarbeiten, wurde deutlich, dass diese Grenzen schon heute gar nicht mehr ohne Weiteres zu erkennen sind. Die theoretischen und methodologischen Grundlagen einschlägiger Forschungsarbeiten weisen oftmals keine eindeutige disziplinäre Verortung auf, sondern bedienen sich einer Bandbreite an interdisziplinären Perspektiven. Diese selbstverständliche Überschreitung und Unterwanderung disziplinärer Grenzen bzw. ihr Verschwimmen führen zu einer inter- oder sogar transdisziplinären Arbeitsweise, die der Ursache geschuldet ist, dass die Beschränkung auf eine einzelne Disziplin der Komplexität des Gegenstandes nicht gerecht werden würde. Allein mit Blick auf Medien als Analysegegenstand stellte der Medienwissenschaftler Frank Hartmann bereits 1999 fest,

»daß die wissenschaftliche Erforschung der Medien – trotz respektabler Ergebnisse einzelner disziplinärer Forschungen – mehr zu einem grundlegend *interdisziplinären* Unternehmen wird, welches *transdisziplinäre* Fragestellungen bearbeitet: man wird es unter diesen Voraussetzungen kaum verantworten können, nur eine einzige methodische Schule zu privilegieren. Die bestehende unklare Identität einer Kommunikations- und Medienforschung als Disziplin sollte gerade angesichts neuer Entwicklungen als Chance begriffen werden, im Zusammenhang von neuer Medienentwicklung, gesellschaftlicher Transformation und Globalisierungsprozessen neue reflexive Mittel bereitzustellen« (Hartmann 1999: 18–19, Hervorhebungen im Original).

Dies gilt nicht minder für die Fluchtforschung, die sich auch in ihrer Institutionalisierung im deutschsprachigen Raum durch das *Netzwerk Fluchtforschung* sowie interdisziplinäre Forschungszentren und Studiengänge als per se interdisziplinär begreift.

Gleichwohl veranschaulicht (auch) dieser Beitrag die große Herausforderung interdisziplinären Arbeitens. Es gelang hier nicht, allen im Konnex Flucht und Medien relevanten disziplinären Perspektiven gerecht zu werden. Für einzelne Forscher:innen ist es kaum leistbar, eine umfassende interdisziplinäre Perspektive zu elaborieren. Daher sind Forscher:innen-gruppen und interdisziplinäre Kollaborationen nötig, um voneinander zu lernen und umfassendere Perspektiven zu entwickeln. Das ist kein leichtes

Unterfangen, scheint aber gerade in der Flucht- und Medienforschung unabdingbar.

Literaturverzeichnis

- Abu-Lughod, Lila (1991), *Writing Against Culture*, in: Fox, Richard G. (Hrsg.), *Recapturing Anthropology. Working in the Present*, Santa Fe/New Mexico, 137–162.
- Althusser, Louis (1977), *Ideologie und ideologische Staatsapparate. Aufsätze zur marxistischen Theorie*, Hamburg.
- Appadurai, Arjun (2000), *Modernity at Large. Cultural Dimensions of Globalization*, Minneapolis.
- Bareither, Christoph (2019), Medien der Alltäglichkeit. Der Beitrag der Europäischen Ethnologie zum Feld der Medien- und Digitalanthropologie, *Zeitschrift für Volkskunde*, 115 (1), 3–26.
- Bennett, Samuel/ter Wal, Jessika/Lipiński, Artur/Fabiszak, Małgorzata/Krzyżanowski, Michał (2013), The Representation of Third-Country Nationals in European News Discourse, *Journalism Practice*, 7 (3), 248–265.
- Bhabha, Homi K. (2007), *Die Verortung der Kultur*, Tübingen.
- Bischoff, Christine (2016), *Blickregime der Migration. Images und Imaginationen des Fremden in Schweizer Printmedien*, Münster.
- Bojadžijev, Manuela/Römhild, Regina (2014), Was kommt nach dem ›transnational turn‹? Perspektiven für eine kritische Migrationsforschung, in: Labor Migration (Hrsg.), *Vom Rand ins Zentrum. Perspektiven einer kritischen Migrationsforschung*, Berliner Blätter, 65, Berlin, 10–24.
- Bourdieu, Pierre (1998), *Über das Fernsehen*, Frankfurt am Main.
- Brennauer, Jutta (2019), *Von »Wirtschaftsflüchtlingen« und »Willkommenskultur«: Fluchtberichterstattung abseits des Politikressorts*, Köln.
- Brosius, Hans-Bernd/Esler, Frank (1995), *Eskalation durch Berichterstattung? Massenmedien und fremdenfeindliche Gewalt*, Opladen.
- Çağlar, Ayşe S. (1990), The Prison House of Culture in the Studies of Turks in Germany, *Sozialanthropologische Arbeitspapiere*, Nr. 31.
- Chadwick, Andrew (2017), *The Hybrid Media System*, New York.
- Couldry, Nick/Hepp, Andreas (2017), *The Mediated Construction of Reality*, Cambridge.
- Delgado, Jesus M. (1972), *Die Gastarbeiter in der Presse. Eine inhaltsanalytische Studie*, Opladen.
- Diaz-Bone, Rainer (2005), Diskursanalyse, in: Mikos, Lothar/Wegener, Claudia (Hrsg.), *Qualitative Medienforschung. Ein Handbuch*, Konstanz, 538–552.
- Eggmann, Sabine (2009), »Kultur«-Konstruktionen. Die gegenwärtige Gesellschaft im Spiegel volkswissenschaftlich-kulturwissenschaftlichen Wissens, Bielefeld.
- Erigha, Maryann (2015), Race, Gender, Hollywood: Representation in Cultural Production and Digital Media's Potential for Change, *Sociology Compass*, 9 (1), 78–89.

- Fischer, Wladimir (2009), Vom ›Gastarbeiter‹ zum ›Ausländer‹. Die Entstehung und Entwicklung des Diskurses über ArbeitsmigrantInnen in Österreich, *ÖGL*, 53 (3), 248–266.
- Foroutan, Naika/Karakayali, Juliane/Spielhaus, Riem (Hrsg.) (2018), *Postmigrantische Perspektiven. Ordnungssysteme, Repräsentationen, Kritik*, Frankfurt am Main.
- Friese, Heidrun (2017), *Flüchtlinge: Opfer – Bedrohung – Helden. Zur politischen Imagination des Fremden*, Bielefeld.
- Georgiou, Myria/Zaborowski, Rafal (2017), Media coverage of the »refugee crisis«. A cross-European perspective, *Council of Europe report*, DG1(2017)03.
- Gerhard, Ute (1992), Wenn Flüchtlinge und Einwanderer zu »Asylantenfluten« werden – zum Anteil des Mediendiskurses an rassistischen Pogromen, *Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie*, 46, 163–178.
- Glick-Schiller, Nina/Basch, Linda/Blanc-Szanton, Cristina (1992), Transnationalism: A New Analytic Framework for Understanding Migration, in: Glick-Schiller, Nina/Basch, Linda/Blanc-Szanton, Cristina (Hrsg.), *Towards a Transnational Perspective on Migration. Race, Class, Ethnicity, and Nationalism reconsidered*, New York, 1–24.
- Goebel, Simon (2015), »Der Deutsche ist pünktlich und trinkt Bier.«. Über eine ethnologische Intervention in den Kulturbegriff in der Lehre Sozialer Arbeit, in: Treiber, Magnus/Grieffmeier, Nicolas/Heider, Christian (Hrsg.), *Ethnologie und Soziale Arbeit. Fremde Disziplinen, gemeinsame Fragen?*, Opladen, 133–157.
- Goebel, Simon (2017), *Politische Talkshows über Flucht. Wirklichkeitskonstruktionen und Diskurse. Eine kritische Analyse*, Bielefeld.
- Goebel, Simon (2019a), Push back und pull down. Arbeit als Steuerungsinstrument der Asylpolitik, in: David, Alexandra et al. (Hrsg.), *Migration und Arbeit. Herausforderungen, Problemlagen und Gestaltungsinstrumente*, Opladen, 105–128.
- Goebel, Simon (2019b), Medial (re)produzierte Narrative und Asylrechtsänderungen. Annäherungen an ein Dispositiv der Lager, in: Jöhler, Reinhard/Lange, Jan (Hrsg.), *Konfliktfeld Fluchtmigration. Historische und ethnographische Perspektiven*, Bielefeld, 207–227.
- Goebel, Simon (2021a), Einmischen! Aber wie? Migrationsforschung zwischen Wissenschaftskommunikation, kritischer Politikbegleitung und Politikberatung, *Zeitschrift für Migrationsforschung*, 1 (2), 165–182.
- Goebel, Simon (2021b), Repräsentation von Migration in digitalen Öffentlichkeiten, in: Farrokhzad, Schahrzad et al. (Hrsg.), *Migrations- und Fluchtdiskurse im Zeichen des erstarkenden Rechtspopulismus*, Wiesbaden, 121–142.
- Göttlich, Udo (2000), Migration, Medien und die Politik der Anerkennung. Aspekte des Zusammenhangs von kultureller Identität und Medien, in: Schatz, Herbert/Holtz-Bacha/Nieland, Jörg-Uwe (Hrsg.), *Migranten und Medien. Neue Herausforderungen an die Integrationsfunktion von Presse und Rundfunk*, Wiesbaden, 38–50.
- Grünzweig, Walter (1996), *Kulturelle Narrative und Dekonstruktion. von den American Studies zu den Cultural Studies*, Paderborn.

- Hafez, Kai (2010), Mediengesellschaft – Wissensgesellschaft? Gesellschaftliche Entstehungsbedingungen des Islambildes deutscher Medien, in: Schneiders, Thorsten G. (Hrsg.), *Islamfeindlichkeit. Wenn die Grenzen der Kritik verschwimmen*, Wiesbaden, 101–119.
- Hall, Stuart (2012a [1994]), *Rassismus und kulturelle Identität. Ausgewählte Schriften 2*, Hamburg.
- Hall, Stuart (2012b [1989]), *Ideologie, Kultur, Rassismus. Ausgewählte Schriften 1*, Hamburg.
- Haller, Michael (2017), *Die »Flüchtlingskrise« in den Medien. Tagesaktueller Journalismus zwischen Meinung und Information*, https://www.otto-brenner-stiftung.de/fileadmin/user_data/stiftung/02_Wissenschaftsportal/03_Publikationen/AH93_Fluechtlingskrise_Haller_2017_07_20.pdf (12.03.2020).
- Haslinger, Peter (Hrsg.) (2008), *Diskurse über Zwangsmigrationen in Zentraleuropa. Geschichtspolitik, Fachdebatten, literarisches und lokales Erinnern seit 1989*, München.
- Hartmann, Frank (1999), Die Grundlagen der wissenschaftlichen Erforschung der Medien, in: Leonhard, Joachim-Felix et al. (Hrsg.), *Medienwissenschaft. Ein Handbuch zur Entwicklung der Medien und Kommunikationsformen*, Berlin, 15–27.
- Haynes, Amanda et al. (2016), Conclusion. Opportunities for Resistance Through Discourse, in: Haynes, Amanda et al. (Hrsg.), *Public and Political Discourses of Migration. International Perspectives*, London, 225–232.
- Hepp, Andreas/Winter, Rainer (Hrsg.) (1997), *Kultur — Medien — Macht. Cultural Studies und Medienanalyse*, Wiesbaden.
- Hess, Sabine/Moser, Johannes (2009), Jenseits der Integration. Kulturwissenschaftliche Betrachtungen einer Debatte, in: Hess, Sabine/Binder, Jana/Moser, Johannes (Hrsg.), *No integration?! Kulturwissenschaftliche Beiträge zur Integrationsdebatte in Europa*, Bielefeld, 11–25.
- Hess, Sabine (2015), Jenseits des Kulturalismus. Ein Plädoyer für postkulturalistische Ansätze in der kulturalanthropologischen Migrationsforschung, in: Klückmann, Matthias/Sparacio, Felicia (Hrsg.), *Spektrum Migration. Zugänge zur Vielfalt des Alltags*, Tübingen, 37–64.
- Hess, Sabine et al. (Hrsg.) (2016), *Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III*, Berlin.
- Hickethier, Knut (2001), *Film- und Fernsehanalyse*, Stuttgart.
- Hill, Marc/Yildiz, Erol (Hrsg.) (2018), *Postmigrantische Visionen. Erfahrungen – Ideen – Reflexionen*, Bielefeld.
- Hömborg, Walter/Schlemmer, Sabine (1995), Fremde als Objekt. Asylberichterstattung in deutschen Tageszeitungen, *Media Perspektiven*, 1, 11–20.
- Horkheimer, Max/Adorno, Theodor W. (1969 [1947]), *Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente*, Frankfurt am Main.
- Horz, Christine (2017), Essay: Zu positive Berichterstattung? Die Studie des Kommunikationswissenschaftlers Michael Haller zur »Flüchtlingsberichterstattung« in deutschen »Leitmedien«, *Global Media Journal*, 7 (2), 1–12.

- Ibrahim, Maggie (2005), The Securitization of Migration. A Racial Discourse. *International Migration*, 43 (5), 163–187.
- Jäger, Margarete/Wamper, Regina (2017), *Von der Willkommenskultur zur Notstandsstimmung. Der Fluchtdiskurs in deutschen Medien 2015 und 2016*, <http://www.diss-duisburg.de/wp-content/uploads/2017/02/DISS-2017-Von-der-Willkommenskultur-zur-Notstandsstimmung.pdf> (12.03.2020).
- Jäger, Margret/Jäger, Siegfried (1993), Verstrickungen – Der rassistische Diskurs und seine Bedeutung für den politischen Gesamtdiskurs in der Bundesrepublik Deutschland, in: Jäger, Siegfried/Link, Jürgen (Hrsg.), *Die vierte Gewalt. Rassismus und die Medien*, Duisburg, 49–79.
- Jäger, Siegfried (2012), *Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung*, Münster.
- Johler, Reinhard/Lange, Jan (Hrsg.) (2019), *Konfliktfeld Fluchtmigration. Historische und ethnographische Perspektiven*, Bielefeld.
- Kleist, J. Olaf (2015), Über Flucht forschen. Herausforderungen der Flüchtlingsforschung, *Peripherie*, 35 (138/139), 150–169.
- Klepp, Silja (2011), *Europa zwischen Grenzkontrolle und Flüchtlingsschutz. Eine Ethnographie der Seegrenze auf dem Mittelmeer*, Bielefeld.
- Kramer, Dieter (1970), »Wem nützt Volkskunde?«, *Zeitschrift für Volkskunde*, 66, 1–16.
- Kramer, Dieter (2013), *Europäische Ethnologie und Kulturwissenschaften*, Marburg.
- Kramer, Jürgen (1997), *British Cultural Studies*, München.
- Kreis, Ramona (2017), #refugeesnotwelcome. Anti-refugee discourse on Twitter, *Discourse & Communication*, 11 (5), 498–514.
- Lehner, Sabine/Rheindorf, Markus (2019), »Fortress Europe«. Representation and Argumentation in Austrian Media and EU Press Releases on Border Policies, in: Dell’Orto, Giovanna/Wetzstein, Irmgard (Hrsg.), *Refugee News, Refugee Politics. Journalism, Public Opinion and Policymaking in Europe*, New York, 40–55.
- Leuninger, Herbert (1984), Medien und Ausländer – Eine kritische (Nach)Lese, in: Griesse, Hartmut M./Brumlik, Micha (Hrsg.), *Der gläserne Fremde. Bilanz und Kritik der Gastarbeiterforschung und Ausländerpädagogik*, Leverkusen, 103–114.
- Leurs, Koen/Prabhakar, Madhuri (2018), Doing Digital Migration Studies. Methodological Considerations for an Emerging Research Focus, in: Zapata-Barrero, Ricardo/Yalaz, Evren (Hrsg.), *Qualitative Research in European Migration Studies*, IMISCOE Research Series, https://doi.org/10.1007/978-3-319-76861-8_14 (12.03.2020).
- Leurs, Koen/Smets, Kevin (2018), Five Questions for Digital Migration Studies. Learning From Digital Connectivity and Forced Migration In(to) Europe, *Social Media + Society*, January–March, 1–16.
- Lindner, Rolf (2000), *Die Stunde der Cultural Studies*, Wien.
- Link, Jürgen (1993), Zu Hause »asylantenfrei« – in Übersee auf »Friedensmission«. Über eine eigenartige diskursive Konstellation, in: Jäger, Siegfried/Link, Jürgen (Hrsg.), *Die Vierte Gewalt. Rassismus in den Medien*, Duisburg, 31–48.
- Luger, Kurt/Renger, Rudi (Hrsg.) (1994), *Dialog der Kulturen. Die multikulturelle Gesellschaft und die Medien*, Wien.

- Luginbühl, Martin/Schwab, Kathrine/Burger, Harald (2004), *Geschichten über Fremde. Eine linguistische Narrationsanalyse von Schweizer Fernsehnachrichten von 1957 bis 1999*, Bern.
- Merten, Klaus/Ruhrmann, Georg (1986), *Das Bild der Ausländer in der deutschen Presse. Ergebnisse einer systematischen Inhaltsanalyse*, Frankfurt am Main.
- Mikos, Lothar (2002), *Einführung in die klassische Film- und Fernsehanalyse*, Hagen.
- Müller, Daniel (2005), Die Darstellung ethnischer Minderheiten in deutschen Medien, in: Geißler, R. Geißler/ Pöttker, H. (Hrsg.), *Massenmedien und die Integration ethnischer Minderheiten in Deutschland. Problemaufriss – Forschungsstand – Bibliographie*, Bielefeld, 83–126.
- Neuhauser, Johanna/Hess, Sabine/Schwenken, Helen (2017), Unter- oder überbelichtet. Die Kategorie Geschlecht in medialen und wissenschaftlichen Diskursen zu Flucht, in: Hess, Sabine et al. (Hrsg.), *Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III*, Berlin, 176–195.
- Neumann, Gerald (1994), *Die Medien und die Flüchtlingsfrage in Bayern von 1945 bis 1953*, München.
- Nieswand, Boris/Drotbohm, Heike (Hrsg.) (2014), *Kultur, Gesellschaft, Migration. Die reflexive Wende in der Migrationsforschung*, Wiesbaden.
- Park, Robert E. (1950 [1928]), Human migration and the marginal man, in: Hughes, Everett C. (Hrsg.), *Race and culture. The collected papers of Robert Ezra Park*, London, 345–356.
- Perovic, Bojan (2016), Islamophobia and Media Representation of Refugees in Serbia, *Marmara Journal of Communication*, 25, 17–34.
- Petersson, Bo/Kainz, Lena (2017), Migration in the Media. Metaphors in Swedish and German News Coverage, *NORDEUROPAforum*, 38–65.
- Poutrus, Patrice G. (2019), *Umkämpftes Asyl. Vom Nachkriegsdeutschland bis in die Gegenwart*, Berlin.
- Reckinger, Gilles (2014), Jenseits des Alarmismus. Lampedusa und die Notwendigkeit eingreifender Wissenschaft, *Österreichische Zeitschrift für Volkskunde*, 117 (3+4), 203–228.
- Reimann, Horst (1987), Gastarbeiter und Massenmedien, in: Reimann, Helga/Reimann, Horst (Hrsg.), *Gastarbeiter. Analyse und Perspektive eines sozialen Problems*, Opladen, 141–174.
- Renger, Rudi (2008), Populärer Journalismus, in: Hepp, Andreas/Winter, Rainer (Hrsg.), *Kultur – Medien – Macht. Cultural Studies und Medienanalyse*, Wiesbaden, 269–283.
- Rheindorf, Markus/Wodak, Ruth (2019), Grenzen, Zäune und Obergrenzen – Österreich in der »Flüchtlingskrise«. Metadiskursive Begriffsaushandlungen in der mediatisierten Politik, in: Wiedemann, Thomas/Lohmeier, Christine (Hrsg.), *Diskursanalyse für die Kommunikationswissenschaft. Theorie, Vorgehen, Erweiterungen*, Wiesbaden, 115–146.
- Rissom, Hans-Wolf (1977), *Ausländische Arbeitnehmer und Massenmedien in der Bundesrepublik Deutschland*, Köln.

- Röben, Bärbel (2008), Migrantinnen in den Medien. Diversität in der journalistischen Produktion – am Beispiel Frankfurt/Main, in: Wischermann, Ulla/Thomas, Tanja (Hrsg.), *Medien – Diversität – Ungleichheit. Zur medialen Konstruktion sozialer Differenz*, Wiesbaden, 141–159.
- Ruhrmann, Georg (2014), Medien und Integration. Zwischen wissenschaftlichem Wissen und politischer Verantwortung in drei Jahrzehnten, in: Bertels, Ursula (Hrsg.), *Einwanderungsland Deutschland. Wie kann Integration aus ethnologischer Sicht gelingen?*, Münster, 99–117.
- Ruhrmann, Georg/Demren, Songül (2000), Wie Medien über Migranten berichten, in: Schatz, Heribert/Holtz-Bacha, Christina/Nieland, Jörg-Uwe (Hrsg.), *Migranten und Medien. Neue Herausforderungen an die Integrationsfunktion von Presse und Rundfunk*, Wiesbaden, 69–81.
- Ruhrmann, Georg/Kollmer, Jochem (1987), *Ausländerberichterstattung in der Kommune. Inhaltsanalyse Bielefelder Tageszeitungen unter besonderer Berücksichtigung ausländerfeindlicher Alltagstheorien*, Opladen.
- Said, Edward W. (1981), *Covering Islam. How the Media and the Experts Determine how We See the Rest of the World*, London.
- Said, Edward W. (2009), *Orientalismus*, Frankfurt am Main.
- Scannell, Paddy (2011), *Medien und Kommunikation*, Wiesbaden.
- Schmidt-Lauber, Brigitta (2013), Zum Kulturbegriff in der ethnologischen Migrationsforschung, in: Johler, Reinhard et al. (Hrsg.), *Kultur_Kultur. Denken. Forschen. Darstellen*, Münster, 175–185.
- Shooman, Yasemin (2010), Selbst- und Fremdbilder in der medialen Rezeption der Deutschen Islam Konferenz. Eine Fallstudie zu den Tageszeitungen FAZ und DIE WELT, in: Bülent, Ucar (Hrsg.), *Die Rolle der Religion im Integrationsprozess. Die deutsche Islamdebatte*, Frankfurt am Main, 247–260.
- Shooman, Yasemin (2014), »... weil ihre Kultur so ist«. Narrative des antimuslimischen Rassismus, Bielefeld.
- Sparacio, Felicia/Klückmann, Matthias (2015), Spektrum Migration. Perspektiven auf einen alltagskulturellen Forschungsgegenstand, in: Klückmann, Matthias/Sparacio, Felicia (Hrsg.), *Spektrum Migration. Zugänge zur Vielfalt des Alltags*, Tübingen, 17–36.
- Spivak, Gayatri Chakravorty (2008), *Can the Subaltern Speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation*, Wien.
- Thiele, Matthias (2005), *Flucht, Asyl und Einwanderung im Fernsehen*, Konstanz.
- Toši, Jelena/Kroner, Gudrun/Binder, Susanne (2009), Anthropologische Flüchtlingsforschung, in: Six-Hohenbalken, Maria/Toši, Jelena (Hrsg.), *Anthropologie der Migration. Theoretische Grundlagen und interdisziplinäre Aspekte*, Wien, 110–126.
- Wengeler, Martin (2003), *Topos und Diskurs. Begründung einer argumentationsanalytischen Methode und ihre Anwendung auf den Migrationsdiskurs (1960–1985)*, Tübingen.
- Wimmer, Andreas/Glick-Schiller, Nina (2002), Methodological nationalism and beyond. Nation-state building, migration and the social sciences, *Global Networks*, 2 (4), 301–334.

- Winter, Rainer/Staber, Anja (2015), Das Leben an den Rändern. Entstehung und Perspektiven von Hybridität in soziologischer Sicht. Der Beitrag von Robert E. Park und Everett V. Stonequist, in: Reuter, Julia/Mecheril, Paul (Hrsg.), *Schlüsselwerke der Migrationsforschung. Pionierstudien und Referenztheorien*, Wiesbaden, 45–60.
- Wright, Terence (2000), Refugees on Screen, *Working Paper of Refugees Studies Centre*, 5, 1–28, <https://www.rsc.ox.ac.uk/files/files-1/wp5-refugees-on-screen-2000.pdf> (12.03.2020).

Der Flüchtling als Gegenstand der Politischen Theorie. Frage an die Verfasstheit demokratischer Ordnungen

Julia Schulze Wessel

Zusammenfassung: Die Figur des Flüchtlings gehörte über lange Zeit nicht zu den zentralen Gegenständen der politischen Theorie und Ideengeschichte. Sie fungierte immer nur als Gegenfigur zum:r Staatsbürger:in. Der Aufsatz zeigt, dass der Flüchtling vor allem als Figur in ihrer Defizitorientierung in der politischen Theorie und Ideengeschichte vorzufinden ist. Allerdings kann mit Denker:innen wie Hannah Arendt die Auseinandersetzung mit der Situation der Flüchtlinge zwischen den beiden Weltkriegen produktiv gewendet und Geflüchtete als Ausgangspunkt des Nachdenkens über den Zustand politischer Ordnungen und ihrer zentralen Konzepte genommen werden. Mit Jacques Derrida, Seyla Benhabib und Bonnie Honig wird dieser Weg verfolgt und gezeigt, dass mit dieser Figur Grenzziehungen irritiert und infrage gestellt werden können. Konkret werden mit der Figur des Flüchtlings vor allem nationale Grenzziehungen, grundlegende (Rechts-)Institutionen und Legitimationsformeln von Demokratien auf den Prüfstand gestellt. Eine Abkehr vom Opferdiskurs und der Defiziterzählung würde damit bedeuten, dass tradierte Konzepte demokratischer Ordnungen neu überdacht werden müssen.

1. Einleitung

Die Figur¹ des Flüchtlings gehörte über lange Zeit nicht zu den zentralen Gegenständen der politischen Theorie und Ideengeschichte.² Weder gab es eine spezifische Flüchtlingsforschung, noch gehörten Flüchtlinge zu ausdif-

1 Unter dem Begriff der »Figur« werden hier zeit- und kontextgebundene Typisierungen gefasst. Figuren verkörpern in diesem Sinne wesentliche Charakteristika einer Zeit, können eine Schlüsselstellung innerhalb einer bestimmten Gesellschaftsordnung einnehmen und eröffnen damit einen spezifischen Blick auf die jeweiligen Besonderheiten einer Gesellschaft und ihrer politischen Ordnung (siehe z.B. zur Figur des Fremden Stichweh 2010). Die *Figur des Flüchtlings* hebt damit das Überindividuelle hervor, das nicht auf die rechtliche Festlegung an Flüchtlingseigenschaften reduziert werden kann.

ferenzierten Figuren innerhalb politischer Theoriebildung. In ihrem Zentrum standen und stehen die innere (Un-)Ordnung, das institutionelle Arrangement von politischen Gemeinschaften und modernen Staaten sowie die Fragen ihrer Legitimation. Zu ihren spezifischen Figuren zählen diejenigen, die innerhalb dieser (Herrschafts-)Strukturen ihre zugewiesenen Positionen einnehmen – Herrscher:innen, Bürger:innen, Untertanen. Die Positionierung außerhalb des Politischen teilen Flüchtlinge mit vielen anderen Figuren, die als zur Politik nicht qualifiziert galten. Die Bandbreite derer, die nicht dazuzählten und deshalb delegitimiert waren, am politischen Prozess teilzuhaben, war groß, und nicht alle kamen ›von außen‹: Klassisch sind hier Frauen oder Indigene kolonisierter Gebiete zu nennen (Pateman/Mills 2007; Tully 1996), die in der politischen Theoriebildung lediglich in Abgrenzung zur zentralen Figur des:r Bürger:in aufgenommen wurden. Die Unterscheidung zwischen den Figuren wurde durch eindeutige und meist unüberwindbare Grenzziehungen vorgenommen. Im Gegensatz zu denjenigen, die zu regulären Mitgliedern politischer Ordnungen gezählt wurden, gehörten Flüchtlinge, Nicht-Staatsbürger:innen und ›Fremde‹ seit der Antike zu den ›Anderen‹, denen keine Bürgereigenschaften zugestanden wurden. Für sie galten andere Regeln, sie siedelten an anderen Orten und konnten nicht die gleichen Ansprüche an Staat und Gesellschaft stellen, wie die (Staats-)Bürger (und später Staatsbürgerinnen) (siehe bspw. Platon 1991: 977–979, 952d–953e; Aristoteles 1981: 1275a).

In der politischen Theorie und Ideengeschichte lebte die Figur des Staatsbürgers immer auch von seinen Gegenfiguren (Isin 2002: 231–275), die zur Konstitutionsbedingung des ›Normalen‹ (Butler 1995: 21–49) wurden. Während z. B. Aristoteles, der selbst als ›Metöke‹ (Fremder) über kein Bürgerrecht verfügte, den:die Bürger:in der antiken griechischen Stadtstaaten als politisch Partizipierende und an zentralen Entscheidungen Beteiligte fasste, so findet sich im Sklaven sein Gegenteil: Er sei von Natur aus »ein Beherrschtes« (Aristoteles 1981: 1252a). Vor allem durch die normative Aufladung von Staatsbürgerschaft in republikanischen Ordnungsmodellen zählten auch im modernen politischen Denken versklavte Menschen zu den zentralen Gegenfiguren von Staatsbürger:innen. Spätestens mit dem 20. Jahrhundert gehören auch Flüchtlinge und Staatenlose dazu (Arendt 1991 [1955]; Bohman 2007: 8).

2 Dieser Aufsatz ist 2021 geschrieben worden. Neuere Literatur wurde nicht mehr eingearbeitet.

In der politiktheoretischen Auseinandersetzung über das zentrale Subjekt der Politik führte die dualistische Trennung zwischen Staatsbürgerschaft und Nicht-Staatsbürgerschaft dazu, dass politische Partizipation aufs Engste mit der Figur des:der (Staats-)bürger:in verbunden (gewesen) ist und die Forschungen auf diesem Gebiet rahmte. Die Diskussion um die Erweiterung und Neufassung der Subjekte von Politik ist auch durch andere Disziplinen, vor allem die soziologische Forschung, inspiriert und gehört seit einigen Jahren zu einem wachsenden Themenfeld auch politikwissenschaftlicher Forschung (z. B. de la Rosa 2015: 114).

Im Folgenden werde ich verschiedene Fäden der für die politiktheoretische Fassung der Flüchtlingsfigur zentralen Überlegungen zusammenführen und in ein wechselseitiges Gespräch bringen. Die theoretischen Hintergründe und Zielsetzungen sind dabei ganz unterschiedlicher Natur, aber sie können eine Verschiebung innerhalb der Diskussion deutlich machen. Wichtige Impulse für diese Verschiebung entlehne ich dabei vor allem der juristischen und der soziologischen Diskussion um die Figur des Flüchtlings. Sie haben die Auseinandersetzung um die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Flüchtling und dem ausschließenden Staat sowie die Perspektive auf die Handlungsmacht von Flüchtlingen nachhaltig verändert.

2. Die Figur des Flüchtlings als Gegenfigur zum:r Staatsbürger:in

Der Flüchtling gehört zum »genauen Gegenbild des Staatsbürgers« (Arendt 1991: 569), so hatte es Hannah Arendt in ihren berühmten Überlegungen zur modernen Flüchtlingsfigur ausgedrückt. Sie ist die erste politiktheoretische Denkerin, die sich dezidiert und systematisch mit dem Problem von Flucht und Staatenlosigkeit auseinandergesetzt hat. Bei ihr gehört der Flüchtling zu der Figur, die wie keine andere auf die Kerndefizite politischer und rechtlicher Ordnung verweist und den Zusammenbruch des europäischen Nationalstaatssystems ankündigte (Arendt 1991 [1955]: 422–470). Arendt hat in einer bis heute eindrucklichen Weise über die Entstehung einer neuen Figur auf dem europäischen Kontinent geschrieben. Die europäischen Flüchtlinge in der Zwischenkriegszeit und während des Zweiten Weltkrieges waren als Staatenlose für Arendt eine spezifische, bislang in der Menschheitsgeschichte unbekannte Figur.

Flüchtlinge begreift sie als auf allen Ebenen menschlicher Gemeinschaft ausgeschlossene, überflüssig gemachte Wesen. Auf der sozialen und ökonomischen, der rechtlichen und politischen Ebene sind sie jenseits aller

denkbaren Relationen unter Menschen angesiedelt. Sie symbolisieren wie keine andere Figur das Zurückgeworfensein des Menschen auf den Menschen. Sie sind jeder Möglichkeit zur Politik, jeglicher Einschreibung in eine politische Gemeinschaft beraubt. In den Schriften Arendts, die sie während und kurz nach der Zeit des Nationalsozialismus verfasste, werden Flüchtlinge deshalb mit Begriffen wie »Weltlosigkeit« (Arendt 1991: 454), »stumme Individualität« (Arendt 1991: 469–470), »lebende[...] Leichname[...]« (Arendt 1991: 462), oder »Nacktheit ihres Nichts-als-Menschseins« (Arendt 1991: 467) belegt. Diese Begriffe zeigen, dass Arendt den Verlust, der mit den Flüchtlingen verbunden war, vor allem in dem Ausschluss aus allen möglichen menschlichen Gemeinschaften bestimmt. Das gilt für sie sowohl in politischer wie in rechtlicher als auch in sozialer Hinsicht. Dieser Ausschluss ist als ein endgültiger gefasst.

Der Flüchtling ist bei ihr zum einen eine Figur, die für den unreviewbaren Ausschluss steht und der exklusiven, souveränen Entscheidung unterworfen und restlos ausgeliefert ist. Zum zweiten ist die Bestimmung der Figur des Flüchtlings bei Arendt unmittelbar mit fundamentalen Ordnungsfragen verbunden. Ihre Beschreibung der Flüchtlingsfigur zeigt nicht nur, was mit denjenigen passiert, die sich außerhalb jeder Möglichkeit zur Politik befinden. Sondern gleichzeitig übt sie mit der Beschreibung dieser Figur eine Radikalkritik an der Verfasstheit der europäischen Nationalstaaten, mit denen dieser Ausschluss möglich war. Die Flüchtlinge werfen damit bei Arendt fundamentale Ordnungsfragen auf: Sie werden in der politischen Theorie Arendts zu den zentralen Figuren, die die rechtliche Erosion Europas und mit ihr die Vernichtungslager ankündigen.

Mit ihrem Zugang hat Arendt eine alte Tradition in der Politischen Theorie und Ideengeschichte aufgegriffen und von ihrem normativ stark aufgeladenen Begriff des:r politisch handelnden Bürger:in ausgehend die Flüchtlingsfigur konzipiert. Auch bei ihr ist die Figur, die nicht zur Mitgliedschaft in tradierten politischen Gemeinschaften oder auch in modernen Staaten zugelassen ist, als Mängelwesen, als Figur des Defizits konzipiert. Flüchtlinge fasst sie als diejenigen, die sich durch die Abwesenheit (staats-)bürgerlicher Qualitäten auszeichnen. Allerdings gibt es auch einen entscheidenden Unterschied, denn der tradierte Zugriff sah die Nicht-Bürger:innen (vor allem außerhalb Europas) entweder als von Natur aus vom:n der Bürger:in unterschieden oder als zur Politik (noch) nicht fähig an (Mill 1974 [1859]: 17). Flüchtlinge, Kolonisierte und Nicht-Staatsbürger:innen sind so stets als prekäre Menschenleben, als »verworfenes Leben« (Bauman 2005), gefasst worden. Arendt dagegen beschreibt

Flüchtlinge als Figuren, die durch spezifische Ordnungsvorstellungen und -strukturen sowie ihrer gewaltvollen Durchsetzung hervorgebracht worden sind und weder durch das Staatsbürger-, Asyl- noch das Menschenrecht geschützt gewesen seien. Sie beschreibt Flüchtlinge vielmehr in ihrer »Enteignung« (Butler/Spivak 2007: 11), in der Beraubung aller politischen Handlungsmöglichkeiten, aller Sicherungen durch das Recht und in der Zerstörung der Grundlagen dessen, was Menschen zu Menschen macht.

Den Flüchtling als Gegenbild des:r Staatsbürger:in zu konzipieren, begründet also nicht mehr wie zuvor das Recht zum Ausschluss, sondern, ganz im Gegenteil, führt zur radikalen Kritik an einseitigen und endgültigen Ausschlüssen. Mit ihrer Flüchtlingsfigur formuliert Arendt einen normativen Maßstab, an dem institutionelle Ordnungsarrangements gemessen werden können. Um Legitimität erzeugen zu können, müssten sie nach Arendt so eingerichtet sein, dass eine Entrechtung ganzer Gruppen unmöglich gemacht wird. Ihre normative Grundlage drückt sich in der berühmten Forderung auf ein »Recht, Rechte zu haben« (Arendt 1991: 462) aus. Es meint mehr als ein Recht auf Staatsbürgerschaft. Auch jenseits dieses Status soll nach Arendt jedem Menschen das Recht zukommen, als Gemeinschaftswesen anerkannt zu werden. Damit führt Arendt über die Flüchtlingsfigur zu einer Kritik an tradierten liberalen Rechts- und Ordnungsvorstellungen: Das »Recht, Rechte zu haben« konzipiert und rahmt Menschen als Gemeinschafts-, als Anteilswesen und denkt sie nicht als autonome, voneinander unabhängige Individuen, wie große Teile der liberalen Denktradition. Diese normative Grundüberzeugung bildet den Ausgangspunkt Arendts, um über die Verfasstheit politischer Ordnung nachzudenken (Menke 2016: 57). Arendt hebt also die Flüchtlingsfigur in das Zentrum politiktheoretischen Nachdenkens, an der zentrale Ordnungsfragen verhandelt werden.

Damit wird die Flüchtlingsfigur bei Arendt zu einer produktiven Figur, von der aus sie über die Grundlagen menschlichen Zusammenlebens nachdenkt. Dieser Gedanke soll im Folgenden weitergeführt werden.

3. Die Figur des Flüchtlings und die demokratische Ordnung

Arendt hat in den letzten Jahren einige politische Denker:innen inspiriert, den Flüchtling zur zentralen Figur im Nachdenken über die Grundlagen politischer Ordnung zu machen. Das ermöglicht einen Perspektivwechsel auf die Figur des Flüchtlings vor allem für die Demokratietheorien. Anders

als bei Arendt, die ihre politiktheoretischen Überlegungen empirisch unterfütterte, wird die Figur des Flüchtlings in den folgenden Demokratietheorien als theoretische Denkfigur genutzt. Drei verschiedene Denker:innen stehen hier für diese mittlerweile recht breit gewordene Auseinandersetzung: Jacques Derrida, Seyla Benhabib und Bonnie Honig.

Alle drei Denker:innen machen Nicht-Staatsbürger:innen zu zentralen Figuren ihres politischen Ordnungsdenkens. Die von außen kommende Figur übernimmt in ihren Demokratietheorien eine spezifische Funktion. Sie steht hier nicht im Außerhalb, abgetrennt von der inneren Ordnung des politischen Gemeinwesens, sondern ist mit ihren Konstitutionsbedingungen unmittelbar verbunden. Sie besetzen als Nicht-Mitglieder einen besonderen Ort und tragen dadurch etwas in die politische Ordnung hinein, das neue Perspektiven eröffnen kann (ähnlich auch Simmel 1968 [1908]: 509). Mit dem Rückgriff auf Figuren, die nicht zu den Staatsbürger:innen gehören, die mit oder ohne Papiere die Grenzen zu Demokratien übertreten, werden Selbstverständlichkeiten und tradierte Überzeugungen demokratischer Ordnungen auf ihre Legitimationsgrundlagen befragt: nach der Legitimation der Grenzen und laufenden Grenzziehungen, nach der Geltung der Menschenrechte, der Partikularität von Bürger:innenrechten, der Kriterien von Ein- und Ausschluss, der nationalen Verfasstheit von Staaten sowie nach der Legitimation des begrenzten Territoriums als spezifisches und ausschließliches Eigentum einer partikularen Gesellschaft.

3.1 Der Flüchtling als Fragender

In dieser Funktion werden sie zu produktiven Figuren, die neue Perspektiven auf althergebrachte Überzeugungen eröffnen und unhinterfragte Gewissheiten irritieren. Sie stehen bei Jacques Derrida symbolisch für die Idee der »kommenden Demokratie« (Derrida 2006: 114) und für ein Demokratieverständnis, das auf Unfertiges, Vorläufiges, auf das Unentscheidbare, auf Offenheit und Kontingenz verweist. Die notwendige Unabgeschlossenheit von Demokratien wird hier durch die Figur des Flüchtlings, des »Fremden«, des Ankommenden symbolisiert. Werden sie nicht im Außerhalb angesiedelt, sondern in unmittelbaren Bezug zur demokratischen Ordnung gesetzt, so halten sie Leerstellen demokratischer Ordnung offen und zeigen durch ihren Grenzcharakter, dass Demokratien immer unfertige und riskante Ordnungen sein müssen.

Jacques Derrida hebt hervor, dass diese Offenheit keine einseitige Offenheit sein kann, wenn lediglich ein folkloristisches Interesse am Fremden bestehe. Vielmehr bezieht die Gastfreundschaft gegenüber der *Anderen* notwendigerweise diese Andere mit ein, indem die Andere als Fragende und In-Frage-Stellende des Eigenen ernst genommen wird. So schließt die Frage nach der *Fremden* immer auch die Frage der Fremden als eigenständige, ernstzunehmende Perspektive mit ein (Derrida 2001: 13–14). Nun ist der Begriff des Fremden sehr allgemein. Derrida fasst unter diesem Begriff jedoch auch die »displaced persons«, Exilierte, Deportierte, Vertriebene, Entwurzelte, Nomaden« (Derrida 2001: 67, kursiv im Original). Ebenso wie die Fragen der Fremden Demokratien permanent herausfordern, aktualisieren damit für ihn ebenso Flüchtlinge die Forderung nach rechtlichen Veränderungen:

»[Ü]berall da«, so schließt Derrida an Hannah Arendt an, »wo Flüchtlinge aller Art, Einwanderer mit oder ohne Staatsbürgerschaft, Exilanten oder Vertriebene, mit Papieren oder ohne [...] den Ruf nach einer Veränderung des gesellschafts- und geopolitischen Raums laut werden lassen«, überall da rufen die Flüchtlinge nach einer »rechtspolitischen Veränderung« (Derrida 1999: 196).

Auf diese Weise werden Flüchtlinge bei Derrida mit grundlegenden rechtlichen und politischen Ordnungsfragen unmittelbar verbunden.³ Sie haben etwas Eigenständiges zu sagen, sind hier nicht mehr als sprachlose Opfer konzipiert. Als Rechtspersonen wirken ihre Ansprüche, ihre Forderungen, ihre Grenzüberschreitungen in die politische Ordnung hinein und berühren die normativen Grundlagen insbesondere von rechtstaatlich verfassten Demokratien.

In diesen Zugängen wird von den konkreten empirischen Figuren abstrahiert und kaum zwischen verschiedenen Nicht-Mitgliedern unterschieden (so auch bei Honig 2001). Eine dieser Funktionen besteht dabei in der vorgestellten herausfordernden Befragung, der Irritation von Grenzziehungen und Einforderung von Ansprüchen gegenüber politischen Ordnungen. Konkreter in der Figur des Flüchtlings symbolisiert werden vor allem nationale Grenzziehungen, grundlegende (Rechts-)Institutionen und Legitimationsformeln von Demokratien auf den Prüfstand gestellt. Als die, die aus der tradierten Mitgliedschaft herausfallen, sind Flüchtlinge diejenigen, die »von außen« die Selbstbeschreibung des national gefassten »wir«, das auf der

3 Von Derridas Idee der Gastfreundschaft ausgehend werden diese Fragen direkt für die europäische Flüchtlingspolitik gestellt (Quadflieg 2007: 35–37).

Erzählung einer wechselseitig solidarischen Gesellschaft aufruft, bedrohen und herausfordern (Nieswand 2016: 91). Sie stehen für das Infragestehen institutioneller Ordnungen, die die Freiheit von Nicht-Staatsbürger:innen schon immer eingeschränkt oder auch gänzlich versagt haben.

Benhabib und Honig fassen ebenso wie Derrida die Figur des Flüchtlings zumindest auch als eine normative Figur, die für die notwendige Offenheit demokratischer Gesellschaften steht. Als Fremde sind sie besondere Figuren, die auf Demokratien einen anderen Blick werfen können, einen anderen Standort der Beobachtung haben; sie können Dinge sichtbar machen, die im routinierten Tagesgeschäft nicht mehr gesehen werden. Das Spezifikum demokratischer Ordnungen wird von diesen Denker:innen in der notwendigen Unabgeschlossenheit gesehen. Demokratien können niemals letzte Antworten geben, sondern müssen demokratische Versprechen auf Freiheit, Solidarität und Gleichheit aller offenhalten. Schließung bedeutet immer die Gefahr der Erstarrung dieser politischen Ordnung. Die Flüchtlinge gehören zu den Figuren, die auf Ausschlüsse, auf die Perpetuierung der Gewalt der Gründung, auf Nicht-Gehörtes und Normiertes verweisen. So nimmt die Flüchtlingsfigur als Fragende und Irritierende und auf diese Weise als diejenige Figur, die Demokratien in Bewegung hält (Honig 2001; Schulze Wessel 2018), einen prominenten Platz in der Demokratietheorie ein.

3.2 Demokratie und Menschenrechte

Durch diesen demokratietheoretischen Schwenk, der die Figur des Flüchtlings neu verortet, wird die Aufmerksamkeit auf fundamentale und demokratietheoretisch unlösbare Legitimationsdefizite und Spannungen gelenkt. Geflüchtete machen Widersprüche und Spannungen bestehender Ordnungen sichtbar. Benhabib verweist mit ihnen auf das sogenannte demokratische Paradox: Es bezeichnet die Paradoxie, dass Grenzen nationalstaatlich eingegrenzter Demokratien selbst nicht demokratisch legitimiert sein können. Grenzziehungen sind immer ausschließende Akte. Sie negieren alternative Ansprüche und lassen andere Stimmen verstummen (de la Rosa/Frank 2017: 63–67), werden also souverän gesetzt und entschieden. Dieses demokratische Paradox hat zu zahlreichen Abhandlungen in der Politischen Philosophie geführt (z.B. Abizadeh 2008; Miller 2010; Chamberlain 2017; Song 2012).

Hatte Arendt noch über den Totalausschluss der Flüchtlinge durch ihre umfassende Rechtlosigkeit geschrieben, so ist nach 1945 eine unverbrüchliche Rechtsbeziehung zwischen Flüchtling und demokratischen Staaten entstanden. Plastisch deutlich werden die Spannungen nationalstaatlich eingegegter Demokratien an ihren grenzüberschreitenden Flüchtlings- und Menschenrechten. Denn die Kontrolle über die eigenen Grenzen ist immer als zentrales Recht von Demokratien konzipiert worden, die jedoch immer auch in Spannung zu Flüchtlings- und Menschenrechten stehen. Seyla Benhabib hat versucht, diese Spannung zwischen der Universalität von Normen und der Partikularität grundlegender, demokratischer Rechte durch die Auflösung der starren Dichotomien zwischen »wir« und »sie« abzumildern. So wird die Spannung zwischen Universalität und Partikularität zum stetigen Gegenstand politischer Auseinandersetzungen. Die Spannung zwischen einer menschenrechtlichen Universalität und einer begrenzten Gemeinschaft lässt sich nicht lösen, jedoch nach Benhabib abschwächen. Anstelle von einer letztlich gewalttätigen Unterscheidung des Souveräns zwischen drinnen und draußen, die sich an den nicht nur geografischen Grenzen als Kontrolle und Abweisung zeigt, setzt Benhabib die Verhandlung: Beide »Bekenntnisse [schränken] sich wechselseitig [ein]« und müssen »immer wieder neu ausgehandelt und umformuliert werden [...]« (Benhabib 2008: 30–33). So kann theoretische ebenso wie empirische Flüchtlingsforschung zur Selbstreflexion moderner Gesellschaften beitragen (Bommes/Thränhardt 2010: 32–33).

Diese seit einigen Jahren intensiv geführten Diskussionen verweisen auf eine elementare Verschiebung und Neuausrichtung politiktheoretischer Fragestellungen, die auch in anderen Disziplinen fassbar werden. Denn sobald die vormalig als Gegenfiguren konzipierten Nicht-Mitglieder aufhören, lediglich Gegenfiguren zu sein, und in ihrer durch das Recht abgesicherten, anspruchsberechtigten Position gegenüber demokratischen Ordnungen gedacht werden, müssen sich die tradierten Kategorien, Begriffe und Perspektiven sowohl auf die Flüchtlingsfigur als auch auf die Konzeptionen und Grundlagen demokratischer Ordnung verändern. Die Figur des Flüchtlings als Grenzfigur zu denken, soll diese Verschiebung deutlich machen.

4. *Jenseits des ›methodologischen Nationalismus‹ und des Opferdiskurses*

Nicht nur als theoretische, sondern auch als empirisch fassbare Figuren werden Geflüchtete immer stärker auch Gegenstand politiktheoretischer Auseinandersetzungen. Das ist auch den soziologischen Forschungen zu verdanken, die zum einen den Opferdiskurs mit anderen Perspektiven konfrontierten (Schwenken 2006) und auch die Selbstverständlichkeit der nationalen Rahmung infrage stellten. Die Ausrichtung auch der Politischen Theorie am methodologischen Nationalismus (Glick Schiller/Wimmer 2002) moderner politischer Ordnungen und die Konzentration auf die Figur ›des Staatsbürgers‹⁴, machte, wie oben gezeigt, all diejenigen, die nicht über dessen Qualitäten und Rechtsbündel verfügten, zu Figuren des Defizits, zu Figuren, die ›das Andere‹ verkörperten. Der:die Staatsbürger:in war Ausdruck der in Revolutionen stolz erkämpften Volkssouveränität, während Flüchtlinge genau zu denjenigen gezählt wurden, die diese Auszeichnung entweder verloren hatten oder nicht in Anspruch nehmen konnten. Das führte, auch unter Rückgriff auf Arendt, dazu, dass Flüchtlinge in der Politischen Theorie immer in ihrer Viktimisierung, ihrer Isolation und Passivität gefasst wurden.

An Arendts Analyse wird bis heute in den unterschiedlichsten Disziplinen angeknüpft. Bestätigend oder abgrenzend beziehen sich viele auf ihre Beschreibung des staatenlosen Flüchtlings in seiner totalen Entrechtung, Rechtlosigkeit oder auch prekäre Rechtsverhältnisse waren und sind – mit guten Argumenten, aber dennoch defizitär – in der Politischen Theorie mit Sprachlosigkeit in eins gesetzt worden. Die Handlungsmacht auch derjenigen, die außerhalb tradierter politisch-rechtlicher Kategorien standen, konnte mit dem begrifflichen Apparat klassischer Demokratietheorien kaum gefasst werden.

Der Status der Rechtlosigkeit, den Arendt für die Flüchtlinge der Zwischenkriegs- und der Kriegszeit konstatiert hatte, wird vor allem auf die Situation heutiger undokumentierter Migrant:innen angewendet. Ganz prominent, wenn auch in kritischer Weiterentwicklung der Arendtschen Thesen, sei hier Giorgio Agamben genannt (Agamben 2001a; Agamben 2001b; Agamben 2002: 135–144). Jedoch sind nach dem Zweiten Weltkrieg neben den allgemeinen Menschenrechten eine Vielzahl an spezifischen

4 Der:die Staatsbürger:in wurde zwar als allgemein und universal behauptet, bildete jedoch über die Jahrhunderte die Realität des weißen europäischen, besitzenden Mannes ab (siehe z. B. Pateman/Mills 2007)

Rechten für Flüchtlinge entstanden, die gerade auf die Erfahrungen nationalsozialistischer Entrechtungs- und Vernichtungspolitik reagierten. Die Rechtsstellung des Flüchtlings hat sich dadurch fundamental verändert⁵ und setzt entscheidende Unterschiede zu der von Arendt beschriebenen Situation.

Insbesondere diese veränderten rechtlichen Bedingungen haben die scharfe Gegenüberstellung, wie sie z. B. von Arendt aufgeführt worden ist, fragwürdig werden lassen. Dabei spiegelt das Recht auf der konkreten Ebene das, was in den aufgezeigten demokratietheoretischen Auseinandersetzungen auf abstrakter Ebene vollzogen worden ist: das Anteilhaben der Figur des Flüchtlings an einer politischen bzw. rechtlich gefassten Ordnung, deren Mitglieder sie nicht ist. Das Recht schafft die Verbindung zu den demokratischen Ordnungen, auch wenn das Recht in der Praxis oftmals nicht durchgesetzt, umgangen und Flüchtlingen vorenthalten wird (Schulze Wessel 2017a: 145–194). Die Entwicklungen des Rechts, die verschiedenen Abstufungen von Rechtszugehörigkeiten und Aufenthaltsstatus (Bast 2013: 354) zeigen die Aufweichung der strengen Trennung zwischen Staatsbürger:innen und Nicht-Staatsbürger:innen an und verweisen auf die Vielschichtigkeit ihrer wechselseitigen Beziehungen (Schulze Wessel 2019). Zudem haben Forschungen im Bereich der Globalisierungs-, Pluralisierungs-, und Transnationalisierungsprozesse die starren, dualistischen Grenzziehungen zwischen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern politischer Ordnungen erodieren lassen.

Forschungen zur Transformation des Nationalstaats haben dazu geführt, dass über die zentrale Institution der Demokratie, die Staatsbürgerschaft und mit ihr Formen politischer Subjektivierung konzeptionell neu gefasst worden sind. Die Soziologin Saskia Sassen hat in ihren Schriften die These verfolgt, dass sich die Bedingungen für Politik veränderten, wenn die Nationalstaaten Transformationsprozessen unterlägen. Die Transformation von Grenzen in Grenzräume, das Zusammenleben von Menschen unterschiedlichster Rechtstitel auf einem Territorium und die Herausforderungen und Veränderung von Staatsbürgerschaftsrechten lassen, so Sassen, neue, bislang unbekannte oder wenig beachtete politische Subjekte entstehen. Die Verschiebung tradierter Grenzen – sowohl in territorialer Hinsicht als auch in Hinsicht institutionalisierter Rechtstitel – lassen neue

5 Die Frage nach der Schutzbedürftigkeit von Menschen und nach der Veränderung auch des Flüchtlingsbegriffs diskutiert aus einer soziologischen Perspektive Scherschel (2011).

Perspektiven auf Politik, auf die Möglichkeitsbedingungen von Politik und auf neue politische Räume entstehen (Sassen 2008: 463). Das eröffnet das Feld für nicht-formalisierte Akteure:innen, Orte von Politik und politischer Subjektivierung.

In verschiedenen Disziplinen werden deswegen seit einigen Jahren diese eigensinnigen (Benz/Schwenken 2005: 363) Momente auf der Flucht und im politischen Handeln untersucht und so die Aufmerksamkeit auf die bislang übersehenen Handlungsweisen von Menschen mit prekärem rechtlichem Status gelenkt (Papadopoulos et al. 2008: 71–82). Geflüchteten werden eigene Wege zugesprochen, mit anderen zu handeln, sich Freiheiten zu erkämpfen und Gerechtigkeit einzufordern, auch oder auch gerade in rechtlich prekären Situationen.

Die Abkehr vom methodologischen Nationalismus und die Hinwendung zu diesen nicht-formalisierten Akteur:innen haben Forschungen inspiriert, Geflüchteten eine eigene Präsenz in den Auseinandersetzungen um die Grenzen der Demokratie zuzusprechen. Sie werden nicht mehr jenseits politischer Ordnung und jenseits von Politik und Recht angesiedelt, sondern als Grenzfiguren verstanden, die die Verflechtungen, die Auflösung starrer Dualismen und die Ansprüche von Geflüchteten gegenüber potentiellen Aufnahmeländern verdeutlichen. Gleichzeitig wird die Heterogenität und Konflikthaftigkeit von Grenzen, Grenzziehungen und Grenzümräumen hervorgehoben (Schulze Wessel 2017b: 181–198).

5. Neukonzeptionen des Politischen

Die sinkende Relevanz eines als Einheit behaupteten Nationalstaates als Ausgangspunkt der Forschung, die veränderten Zugriffe auf die Flüchtlingsfigur und politische Partizipation müssen zu konzeptionellen Neufassungen zentraler Institutionen demokratischer Ordnungen und ihrer normativen Grundlagen führen (Bohman 2007: 21). Werden Geflüchtete anders konzipiert, so muss das auch die Konzeption des:r Bürger:in einschließen, die bislang als einzige zur Politik qualifizierte Figur galt (Isin 2002: 1). Dem Flüchtling als Opfer und als ein auf sich selbst zurückgeworfenes Individuum wird die Akteur:in entgegengesetzt, die sich mit anderen zusammenschließen, mit ihnen gemeinsam handeln, Grenzen und Grenzziehungen in Frage stellen und in Gemeinschaften politische Handlungsmacht entfalten kann – jenseits von Mitgliedschaftsrechten und Zugehörigkeiten (exemplarisch dazu die Aufsätze in Isin/Nyers 2014). Als politische Sub-

jekte, Protestierende und Fordernde werden sie Teil einer Gemeinschaft, dessen Mitglieder sie nicht sind.

Der Isolation des Flüchtlings, wie sie noch bei Arendt zentral gewesen ist, wird das soziale Eingelassensein des Flüchtlings gegenübergestellt. Flucht ist, das wird immer wieder hervorgehoben, in Isolation kaum denkbar, sondern ist angewiesen auf transnationale Netzwerke und Gemeinschaften wie die Familie, die die Flucht überhaupt erst möglich machen (Castles et al. 2014: 69). Damit wird nicht mehr die soziale Isolation beschrieben, sondern das Eingebettetheit in Gemeinschaften, die Verbindung mit potentiellen Aufnahmegesellschaften und die Herstellung von Gemeinschaftsbezügen auf der Flucht, in den Transit- und Ankunfts ländern hervorgehoben. Gleichzeitig sind sie souveränen Entscheidungen, prekären Rechtsverhältnissen und gesellschaftlichen Strukturen unterworfen, was ihre politischen Subjektivierungsprozesse von denen der Staatsbürger:innen demokratischer Aufnahmeländer fundamental unterscheidet. Dennoch wird die Handlungsmacht auch unter widrigen, gewalttätigen und gefährvollen Umständen hervorgehoben: Auf dem Weg eignen sich Geflüchtete Wissen über die Fluchtrouten und Helfersysteme an, verletzen Einwanderungsregeln, zerstören ihre Dokumente, manipulieren ihren Körper, überschreiten Grenzen und versuchen permanent, sich den Kontrollbemühungen zu entziehen. Die Geschichten der Flüchtlinge erzählen kaum von heroischen, politischen Taten, sondern sind eher als »imperceptible politics« (Papadopoulos et al. 2008: XV) zu begreifen. Aber bereits diese der Öffentlichkeit oftmals entzogenen und unspektakulären Handlungen stehen dem rein passiven Unterworfensein und der Isolierung der Figur gegenüber.

Damit verabschieden sich diese Forschungen sowohl von der Isolierung der Flüchtlingsfigur als auch von der Fokussierung auf ihren Opferstatus. Flüchtlinge werden zu Mitgliedern einer heterogenen Gemeinschaft sowie hervorbringende, produktive, politische Subjekte. Sie werden hier nicht mehr als diejenigen konzipiert, die souveränen Zugriffen einfach unterworfen sind, sondern sie werden ebenso als produktive Figuren gefasst, die etwas hervorbringen, das nationalstaatlicher Begrenzung entgegensteht.

Literaturverzeichnis

- Abizadeh, Arash (2008), Democratic Theory and Border Coercion, *Political Theory*, 36 (1), 37–65.
- Agamben, Giorgio (2001a), Ohne Bürgerrechte bleibt nur das nackte Leben. Interview mit Beppe Caccia, *Jungle World*, Nr. 28, 04.07.2001.
- Agamben, Giorgio (2001b), Jenseits der Menschenrechte. Einschluss und Ausschluss im Nationalstaat, *Jungle World*, Nr. 28, 04.07.2001.
- Agamben, Giorgio (2002), *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, Frankfurt a. M.
- Arendt, Hannah (1991 [1955]), *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, München.
- Aristoteles (1981), *Politik*, Hamburg.
- Bast, Jürgen (2013), Denizanship als rechtliche Form der Inklusion in eine Einwanderungsgesellschaft, *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 33 (10), 353–357.
- Bauman, Zygmunt (2005), *Verworfenes Leben. Die Ausgegrenzten der Moderne*, Hamburg.
- Benhabib, Seyla (2008), *Die Rechte der Anderen. Ausländer, Migranten, Bürger*, Frankfurt a. M.
- Benz, Martina/Schwenken, Helen (2005), Jenseits von Autonomie und Kontrolle. Migration als eigensinnige Praxis, *PROKLA* 35 (140), 363–377.
- Bohman, James (2007), *Democracy across Border. From Demos to Demois*, Cambridge.
- Bommers, Michael/Thranhardt, Dietrich (2010), National Paradigms of Migration Research, in: Thranhardt, Dietrich/Bommers, Michael (Hrsg.), *National Paradigms of Migration Research*, Göttingen, 9–40.
- Butler, Judith (1995), *Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts*, Berlin.
- Butler, Judith/Spivak, Gayatri Chakravorty (2007), *Sprache, Politik, Zugehörigkeit*, Zürich.
- Castles, Stephen/de Haas, Hein /Miller, Mark J. (2014), *The age of migration. International population movements in the modern world*, New York.
- Chamberlain, James A. (2017), Minoritarian Democracy. The Democratic Case for No Borders, *Constellations*, 24 (2), 142–153.
- Derrida, Jacques (1999), Das Wort zum Empfang, in: Derrida, Jacques (Hrsg.), *Adieu. Nachruf auf Emmanuel Lévinas*, München, 31–170.
- Derrida, Jacques (2001), *Von der Gastfreundschaft*, Wien.
- Derrida, Jacques (2006), *Schurken. Zwei Essays über die Vernunft*, Frankfurt a. M.
- de la Rosa, Sybille (2015), Schreiben als Affirmation oder Infragestellung von Machtdiskursen. Ein hermeneutisches Verfahren zur Rekonstruktion des performativen Aktes, in: Reese-Schäfer, Walter/Salzborn, Samuel (Hrsg.), *Die Stimme des Intellekts ist leise*, Baden-Baden, 113–134.
- de la Rosa, Sybille/Frank, Melanie (2017), Wo und wie finden flüchtende und geflüchtete Menschen Gehör?, *Zeitschrift für Flüchtlingsforschung*, 1 (1), 41–71.

- Glick Schiller, Nina/Wimmer, Andreas (2002), Methodological Nationalism and Beyond. Nation-state Building, Migration and the Social Sciences, *Global Networks*, 24, 301–334.
- Honig, Bonnie (2001), *Democracy and the Foreigner*, Princeton.
- Isin, Engin (2002), *Being Political. Genealogies of Citizenship*, Minneapolis.
- Isin, Engin F./Nyers, Peter (Hrsg.) (2014), *Routledge Handbook of Global Citizenship Studies*, Hoboken.
- Menke, Christoph (2016), Zurück zu Hannah Arendt. Die Flüchtlinge und die Krise der Menschenrechte, *Merkur*, 70 (806), 49–58.
- Mill, John Stuart (1974 [1859]), *Über die Freiheit. Ein Essay*, Hamburg.
- Miller, David (2010), Why Immigration Controls Are Not Coercive. A Reply to Arash Abizadeh, *Political Theory*, 38 (1), 111–120.
- Nieswand, Boris (2016), Über Teile und ihre Ganzheiten. Migrationsforschung zwischen Nationalstaat und Weltgesellschaft, in: Kostner, Sandra (Hrsg.), *Migration und Integration. Akzeptanz und Widerstand im transnationalen Nationalstaat*, Berlin, 185–210.
- Quadflieg, Dirk (2007), Die Frage des Fremden. Derrida und das Paradox der absoluten Gastfreundschaft, in: Niederberger, Andreas/Wolf, Markus (Hrsg.), *Politische Philosophie und Dekonstruktion. Beiträge zur politischen Theorie im Anschluss an Jacques Derrida*, Bielefeld, 27–37.
- Papadopoulos, Dimitris/Stephenson, Niamh/Tsianos, Vassilis (2008), *Escape Routes. Control and Subversion in the 21st Century*, London.
- Pateman, Carol/Mills, Charles (2007), *The Contract and Domination*, Malden.
- Platon (1991), *Nomoi. Sämtliche Werke*, Bd. 9, Frankfurt am Main.
- Sassen, Saskia (2008), *Das Paradox des Nationalen. Territorium, Autorität und Rechte im globalen Zeitalter*, Frankfurt a. M.
- Scherschel, Karin (2011), Who is a Refugee? Reflections on Social Classifications and Individual Consequences, *Migration Letters*, 8 (1), 67–76.
- Schulze Wessel, Julia (2017a), *Grenzfiguren. Zur Politischen Theorie des Flüchtlings*, Bielefeld.
- Schulze Wessel, Julia (2017b), Politische Proteste in den Grenzen der Demokratie um die Grenzen der Demokratie, in: Lemke, Matthias/Förster, Annette (Hrsg.), *Die Grenzen der Demokratie*, Wiesbaden, 181–198.
- Schulze Wessel, Julia (2018), Demokratien in Bewegung. Bonnie Honig und Julia Kristeva über die alttestamentliche Ruth, in: Hidalgo, Oliver/Pickel, Gert (Hrsg.), *Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften vor den Herausforderungen von Flucht und Migration in Europa*, Wiesbaden, 49–67.
- Schulze Wessel, Julia (2019), Political Theory on Refugees. On Figures of Contested Boundaries, in: von Bressensdorf, Agnes (Hrsg.), *Über Grenzen. Migration und Flucht in globaler Perspektive seit 1945*, Göttingen, 105–124.
- Schwenken, Helen (2006), *Rechtlos, aber nicht ohne Stimme. Politische Mobilisierungen um irreguläre Migration in die Europäische Union*, Bielefeld.

- Simmel, Georg (1968 [1908]), Exkurs über den Fremden, in: Simmel, Georg (Hrsg.), *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Berlin, 509–512.
- Stichweh, Rudolf (2010), *Der Fremde. Studien zu Soziologie und Sozialgeschichte*, Frankfurt a.M.
- Song, Sarah (2012), The Boundary Problem in Democratic Theory. Why the Demos Should be Bounded by the State, *International Theory*, 4 (1), 39–68.
- Tully, James (1996), Rediscovering America. The Two Treatises and Aboriginal Rights, in: Rogers, G. A. J. (Hrsg.), *Locke's Philosophy. Content and Context*, New York, 164–196.

Verfolgung aufgrund von Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe: Perspektiven aus den Gender Studies

Nora Markard

Zusammenfassung: Am Beispiel des Konzepts der Intersektionalität zeigt dieser Beitrag, wie das Flüchtlingsrecht als Instrument des Antidiskriminierungsrechts von der sozial- und kulturwissenschaftlichen Diskriminierungsforschung, einschließlich der Geschlechterforschung, profitieren kann. Während dieses Konzept im Bereich der Menschenrechte bereits recht intensiv rezipiert wird, schlägt es sich in der Rechtsprechung zum Flüchtlingsrecht bisher kaum nieder, obwohl der Fluchtgrund der »Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe« intersektionale Verfolgungsrisiken besonders leicht erfassen kann. Neuere Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union weisen zwar in diese Richtung, lösen jedoch das Potenzial des Konzepts der Intersektionalität bisher nicht voll ein. Der Beitrag zeigt, dass eine tiefere Auseinandersetzung mit diesem Konzept blinde Flecken sichtbar machen, die antidiskriminierungsrechtlichen Grundlagen des Flüchtlingsrechts stärken und zu einer besseren Anwendung der Flüchtlingsdefinition beitragen könnte.

1. Einleitung

Die Rechtswissenschaft ist als Normwissenschaft auf die empirischen Wissenschaften angewiesen, um ihren Sachverhalt adäquat erfassen oder Entscheidungsfolgen abschätzen zu können (vgl. Baer 2010).¹ Das Antidiskriminierungsrecht, dem auch das Flüchtlingsrecht zuzurechnen ist, profitiert insbesondere von der sozial- und kulturwissenschaftlichen Diskriminierungsforschung, einschließlich der Geschlechterforschung, wie der vorliegende Beitrag am Beispiel des Konzepts der Intersektionalität zeigt.

1 Eine frühere Version dieses Beitrags erschien als Markard, Nora (2016), Persecution for reasons of membership of a particular social group: Intersectionality *avant la lettre?*, in: Mancini, Letizia/Bello, Barbara Giovanna (Hrsg.), Intersectionality, Law and Society, Sonderheft der Sociologia del Diritto, 43:2, 45–63. Ich danke Sarah Isabel Pfeiffer und Marlene Stiller für Aktualisierungsrecherchen.

Der Begriff der Intersektionalität steht für die Einsicht, dass beispielsweise »die Frauen« durchaus sehr unterschiedliche Erfahrungen, Bedürfnisse, Gefährdungen, Interessen, Machtzugänge usw. haben, je nachdem wie sie auf dem Spektrum anderer Kategorisierungen – Rasse, Alter, Religion, Behinderung, Schicht usw. – positioniert sind. Während solche spezifischen Erfahrungen immer wieder von verschiedenen Frauenbewegungen artikuliert worden sind, stammt der Begriff Intersektionalität von der US-amerikanischen Juristin Kimberlé Crenshaw. Sie entwickelte für die Diskriminierung schwarzer Frauen bei dem Unternehmen General Motors die Metapher einer Kreuzung (engl.: *intersection*), an der bei Verkehrsunfällen weder die für die »Gender«-Straße zuständigen Krankenwagen halten, noch die für die »Race«-Straße (Crenshaw 1989: 149). In den sozial- und kulturwissenschaftlichen Gender Studies ist dieses Konzept produktiv verarbeitet worden, indem die soziale Konstruktion von Geschlecht um weitere Achsen erweitert wurde (vgl. Markard 2009: 355–357). Dies ermöglicht ein differenziertes Verständnis von Diskriminierung, von dem nicht nur das Antidiskriminierungsrecht, sondern auch das Flüchtlingsrecht profitieren kann.

In den Menschenrechtsdiskurs hat das Konzept der Intersektionalität bereits Einzug gehalten (Davis 2015: 218–222). Beispielsweise differenzierte die Pekinger Aktionsplattform der Vereinten Nationen von 1995 Frauen nach »such factors as their race, age, language, ethnicity, culture, religion or disability, because they are indigenous women or because of other status« (United Nations 1995: para. 46) und bezog sich in den verschiedenen Regelungsbereichen auf diese Kategorien. Der UN-Ausschuss zur Beseitigung der Rassendiskriminierung widmete sich im Jahr 2000 dem Thema »Gender-related Dimensions of Racial Discrimination« (CERD 2000). Auch andere UN-Menschenrechtsausschüsse haben in ihren Allgemeinen Empfehlungen Intersektionalität berücksichtigt (z.B. CEDAW 2004: Abs. 12; CESCR 2005: Abs. 5). Die UN-Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen bezeichnete sie als Schlüsselinstrument ihrer Arbeit (Ertürk 2009). Neuere Menschenrechtsinstrumente tragen Unterschieden innerhalb bestimmter Gruppen auch auf normativer Ebene Rechnung, beispielsweise die UN-Behindertenrechtskonvention von 2006 und die UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker von 2007.

Zu erwarten wäre, dass sich dieser Trend auch in der Auslegung und Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention² (GFK) von 1951 niederschlägt. Immerhin ist sie sowohl ein Instrument zum subsidiären Schutz vor schweren Menschenrechtsverletzungen als auch ein Antidiskriminierungsinstrument (1.). Ansatzpunkt hierfür kann vor allem der Verfolgungsgrund der »Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe« sein (2.). Während eine explorative Rechtsprechungsrecherche im Jahr 2016³ noch darauf hindeutete, dass das Konzept der Intersektionalität hier kaum rezipiert wird, deuten neuere Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zum Asylrecht an, dass das Konzept zumindest in der Sache langsam Einzug hält, auch wenn es begrifflich nicht benannt wird. Auch bleibt sein Potential weiterhin teilweise uneingelöst. Zeigt sich daher bei näherem Hinsehen, dass das internationale Flüchtlingsrecht schon *avant la lettre* offen für intersektionale Diskriminierung war, kann es dennoch von einer expliziten Öffnung für dieses Konzept profitieren (3.), ohne dass sich aus dem präziseren Hinsehen unüberwindliche rechtsdogmatische Herausforderungen ergeben (4.).

2. Internationales Flüchtlingsrecht als Antidiskriminierungsrecht

Die GFK wurde entwickelt, um die durch NS-Deutschland verursachte, in diesem Ausmaß nie dagewesene Flüchtlingskrise in den Griff zu bekommen. Sie bezog sich daher auf Ereignisse in Europa vor 1951, stellte es den Staaten aber frei, den Anwendungsbereich auch auf Ereignisse außerhalb Europas auszuweiten.⁴ Die Aufhebung dieser zeitlichen und geografischen Eingrenzungen setzte 1967 das volle Potential der Konvention frei⁵, welche erstmals den Flüchtlingsbegriff in einer allgemeingültigen Weise definierte

2 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v. 28.7.1951, BGBl. II 1953 S. 559.

3 Systematische Suche nach den Begriffen »Intersektionalität« (auch in verkürzten Formen) sowie häufig verwendeten Alternativen (wie »multiple« oder »zusammengesetzte« Diskriminierung oder Verfolgung) in der UNHCR-Datenbank www.refworld.org und ausgewählten kanadischen, britischen und deutschen Fallrechts-Datenbanken (www.canlii.org/en/ca/irb/index.html; <https://tribunalsdecisions.service.gov.uk/utiac>; www.juris.de; www.beck-online.de, alle zuletzt besucht am 7.2.2016). Ich danke Valérie Suhr für die Recherche.

4 Art. 1 (B) Nr. 1 Genfer Flüchtlingskonvention.

5 Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v. 31.1.1967, BGBl. 1969 II S. 1294.

und den Flüchtlingsschutz nicht mehr von einer bestimmten Staatsangehörigkeit abhängig machte (Skran 2011).⁶

Die Flüchtlingsdefinition der GFK lässt ihren historischen Kontext deutlich erkennen. Nach Artikel 1 (A) Nr. 2 GFK:

»findet der Ausdruck ›Flüchtling‹ auf jede Person Anwendung, die [...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...].«

Mit dem Schutz vor rassistischer und religiöser sowie politischer Verfolgung reagierte sie auf die wichtigsten Formen der Verfolgung, die in NS-Deutschland vorherrschten – ließ allerdings die Verfolgung von Homosexuellen ebenso außen vor wie die Euthanasie. Aufgenommen wurde jedoch ein weiterer Grund, die »Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe«. Die Verhandlungsprotokolle enthalten kaum Informationen darüber, wie es zu dieser Entscheidung kam; sie geben lediglich die Bemerkung des schwedischen Delegierten wieder, dass die Erfahrung gezeigt habe, »that certain refugees had been persecuted because they belonged to particular social groups. The draft Convention made no provision for such cases, and one designed to cover them should accordingly be included« (United Nations 1951: 14).

Zusammen mit einem menschenrechtsbasierten Verständnis des Begriffs der Verfolgung (Hathaway 1991: 101) hat es gerade dieser Verfolgungsgrund der GFK ermöglicht, mit den Entwicklungen im Menschenrechtsbereich Schritt zu halten. Dies betraf vor allem die Anerkennung von Frauenrechten als Menschenrechte und später der Rechte sexueller Minderheiten. Entsprechend sind geschlechtsspezifische Formen der Verfolgung ebenso wie Verfolgung wegen des Geschlechts und der sexuellen Orientierung heutzutage im Grundsatz anerkannt. Allerdings warf diese Dynamisierung des Verfolgungsgrunds der bestimmten sozialen Gruppe Probleme auf, die im Lichte des Konzepts der Intersektionalität besser verständlich werden.

6 Ein Beispiel ist das Übereinkommen von 1933 über die internationale Rechtsstellung der Flüchtlinge, welches nur auf Russ:innen, Armenier:innen und anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Übereinkommen vom 12.3.1926 und 30.6.1928 anwendbar war.

3. Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

Mit der »Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe« führte die GFK einen neuen Rechtsbegriff in das Völkerrecht ein, dessen Definition erst erarbeitet werden musste. Einigkeit bestand lediglich darüber, dass eine solche Gruppe nicht durch die erlittene Verfolgung definiert werden könne, weil dies zirkelschlüssig wäre (Zimmermann/Mahler 2011: § 411). Die Auslegung des Begriffs oblag somit den nationalen Gerichten in Kooperation mit dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR), welches mit der Überwachung der Anwendung der Konvention betraut ist (Art. 35 GFK).

Zur Definition haben sich zwei Ansätze herausgebildet, die nur in recht hypothetischen Fällen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen (Markard 2012: 259–262). Der Oberste Gerichtshof Australiens setzt an der gewöhnlichen Bedeutung der Begriffsbestandteile an. Eine soziale Gruppe ist danach eine *bestimmte* soziale Gruppe, wenn sie sich von der Gesellschaft als Ganzer abgrenzen lässt; dies ist dann der Fall, wenn sie in der Gesellschaft als bestimmte soziale Gruppe angesehen wird⁷ oder objektiv angesehen werden kann⁸ (*social perception*). Die US-amerikanische⁹ und kanadische¹⁰ Rechtsprechung legt hingegen teleologische und systematische Erwägungen zugrunde. Ziel der Konvention ist es ausweislich ihrer Präambel, »dass die Menschen ohne Unterschied die Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen sollen«; und in systematischer Hinsicht haben die Konventionsgründe gemeinsam, dass sie Merkmale bezeichnen, die entweder unverfügbar sind (»Rasse«, Nationalität) oder so zentral zur Identität eines Menschen gehören, dass aus menschenrechtlicher Perspektive ein Verzicht nicht erwartet werden kann (Religion, politische Überzeugung). Eine bestimmte soziale Gruppe muss danach ebenfalls durch ein derartiges geschütztes Merkmal (*protected characteristic*) definiert sein. Das EU-Recht kombiniert beide Ansätze.¹¹

7 Applicant A, [1997] 190 CLR 225.

8 Applicant S, [2004] HCA 25.

9 Re Acosta, [1985] 19 I. & N. Dec. 211 (BIA). Inzwischen kombiniert mit dem australischen Ansatz: Re C—A—, 23 I. & N. Dec. 951 (BIA, 2006).

10 Ward v. Canada, [1993] 2 S.C.R. 689.

11 Art. 10 Abs. 1 (d) RL 2011/95/EU; ab 12.6.2026: Art. 10 Abs. 1 (d) VO (EU) 2024/1347. Dazu EuGH, Rs. C-621/21, WS/Intervyuirasht organ na DAB pri MS [Frauen als Opfer häuslicher Gewalt], EU:C:2024:47, para. 40.

Doch die Anwendung dieses Konventionsgrunds bereitete Probleme über die Frage des richtigen Definitionsansatzes hinaus. So bestand Uneinigkeit darüber, ob eine bestimmte soziale Gruppe abgeschlossen sein, eine gemeinsame Identität teilen oder sogar »eng miteinander verbunden« sein müsse.¹² Einige Gerichte hatten Vorbehalte, sehr große Gruppen als bestimmte soziale Gruppen anzuerkennen, obwohl auch die Verfolgungsgründe »Rasse« und »Religion« große Personenzahlen erfassen können (s.a. UNHCR 2002: § 18; Zimmermann/Mahler 2011: § 408; Hathaway/Foster 2003: 479).¹³ Trotz dieser Hindernisse ist es gelungen, diskriminierte Gruppen in den Schutz der GFK einzubeziehen, die 1951 nicht berücksichtigt wurden.

Frauen können für diese dynamische Entwicklung als prominentes Beispiel dienen, denn der Verfolgungsgrund »Geschlecht« fehlt in der GFK. 1985 empfahl das Exekutivkomitee des UNHCR, Frauen, die gegen die sozialen Codes ihrer Gemeinde verstoßen hatten, als »bestimmte soziale Gruppe« anzuerkennen (EXCOM 1985). Parallel wurde das Thema in der Wissenschaft (Indra 1987; Greatbach 1989), der feministischen Lobbyarbeit und in der strategischen Prozessführung (siehe Musalo/Knight 2001) aufgegriffen. 2001 war es schon ein selbstverständlicher Bestandteil der Globalen Konsultationen des UNHCR (Haines 2003; Edwards 2003). Zwischenzeitlich sind mehrere Staaten dem Vorbild des UNHCR gefolgt und haben Gender Guidelines für die Bestimmung des Flüchtlingsstatus erlassen (Markard 2007). Schließlich hat im Januar 2024 der EuGH in seiner Entscheidung im Fall WS anerkannt, dass Frauen in einem Land insgesamt als »einer bestimmten sozialen Gruppe« zugehörig angesehen werden können, im konkreten Fall in Afghanistan.¹⁴ Wie der EuGH ausführt, ist das Geschlecht von beiden Ansätzen zur Definition der »bestimmten sozialen Gruppe« erfasst: Es ist ebenso eine unveränderbare Eigenschaft

12 Sanchez-Trujillo v. INS, 801 F.2d 1571, 1576 (US 9CA, 1986); aufgegeben in Hernandez-Montiel v. INS, 225 F.3d 1084 (US 9CA, 2000). Dazu auch EuGH, Rs. C-646/21, K und L/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid [Frauen, die sich mit dem Wert der Geschlechtergleichheit identifizieren], ECLI:EU:C:2024:487, para. 44 (»unerheblich, dass diese Staatsangehörige nicht meint, mit anderen Drittstaatsangehörigen oder allen sich mit diesem Grundwert identifizierenden Frauen eine Gruppe zu bilden«).

13 Applicant A, [1997] 190 CLR 225.

14 EuGH, Rs. C-621/21, WS/Intervyuirasht organ na DAB pri MS [Frauen als Opfer häuslicher Gewalt], ECLI:EU:C:2024:47, paras. 57, 62.

(biologisches Geschlecht)¹⁵ wie eine Eigenschaft, von der nicht erwartet werden darf, dass sie geändert wird (soziales Geschlecht). Und wo immer ein binäres Geschlechtsverständnis als Marker für ungleiche Machtstrukturen, unterschiedliche gesellschaftliche Erwartungen etc. fungiert, werden Frauen auch als eine soziale Gruppe betrachtet, die von der Gesellschaft als Ganzer unterscheidbar ist.¹⁶

Diese Überlegungen lassen sich jedoch auch auf andere Diskriminierungskategorien übertragen, die ebenfalls keine explizite Aufnahme in die Liste der Verfolgungsgründe der GFK gefunden haben. Dies gilt etwa für das *Alter*: Zwar ändert sich das Alter eines Menschen mit jedem Geburtstag, doch ist es zu jedem Zeitpunkt im Leben unveränderbar; weder können Kinder sich einfach aussuchen, Erwachsene zu werden, noch könnten wir uns einfach entscheiden, älter oder jünger zu sein, als wir wirklich sind. Für gewöhnlich werden Kinder von der Gesellschaft auch als soziale Gruppe angesehen, ebenso wie ältere Menschen (Löhr 2009). In jüngster Zeit werden *sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität* als Grundlage für eine bestimmte soziale Gruppe akzeptiert, konstituieren sie doch einerseits unverfügbare Eigenschaften und geschützte Verhaltensweisen und andererseits, in homo- oder transphoben Gesellschaften, gesellschaftlich wahrnehmbare Marker der Unterscheidung¹⁷ (UNHCR 2012; Türk 2013; Arbel et al. 2014). Auch die *soziale Schicht*, eine viel diskutierte Kategorie im Antidiskriminierungsrecht, kann die Grundlage für eine bestimmte soziale Gruppe bilden. Aufgrund dessen haben einige Gerichte »die Armen« als eine bestimmte soziale Gruppe anerkannt, zumindest wenn die prekäre Situation politisch geschaffen ist und systematisch aufrechterhalten wird,

15 Ebd., para. 49 (»dass die Tatsache, weiblichen Geschlechts zu sein, ein angeborenes Merkmal darstellt und daher ausreicht, um diese Voraussetzung zu erfüllen«).

16 Ebd., para. 52 (»dass Frauen von der sie umgebenden Gesellschaft anders wahrgenommen werden können und in dieser Gesellschaft eine deutlich abgegrenzte Identität insbesondere aufgrund in ihrem Herkunftsland geltender sozialer, moralischer oder rechtlicher Normen zuerkannt bekommen können«).

17 EuGH, Rs. C-199/12 u.a., X, Y und Z, ECLI:EU:C:2013:720 para. 46–48 (»steht fest, dass die sexuelle Ausrichtung einer Person ein Merkmal darstellt, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten [und] dass das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen [...], die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird«). S.a. Art. 10 Abs. 1 (d) RL 2004/84/EG.

was eine Änderung dieses Zustands für die Einzelnen unmöglich macht (Foster 2007: 308–401).¹⁸

4. Intersektional bestimmte soziale Gruppen

Anerkannt ist, dass ein Anspruch auf Flüchtlingsschutz auf mehreren Verfolgungsgründen gleichzeitig beruhen kann; so ist ein politisch Verfolgter nicht weniger Flüchtling, weil er zusätzlich noch religiöse Verfolgung zu befürchten hat. Anders als die anderen Konventionsgründe – Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung – kann jedoch der Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe so weit oder so eng wie nötig gefasst werden. Das macht diesen Verfolgungsgrund besonders geeignet, um intersektionale Fälle adäquat zu erfassen (Macklin 1995: 263), ohne auf die Schwierigkeiten zu stoßen, die aus dem klassischen Antidiskriminierungsrecht bekannt sind. Um das Beispiel von Kimberlé Crenshaw aufzugreifen: Werden in einem Betrieb nur Schwarze Frauen benachteiligt, scheint keine Diskriminierung wegen des Geschlechts vorzuliegen, weil *weiße* Frauen nicht betroffen sind. Es scheint aber auch keine Rassendiskriminierung vorzuliegen, weil Schwarze Männer nicht betroffen sind. Wird dies in der antidiskriminierungsrechtlichen Dogmatik nicht angemessen adressiert, können daraus Schutzlücken für Betroffene entstehen (Crenshaw 1989). Der Verfolgungsgrund der bestimmten sozialen Gruppe könnte dagegen die Gruppe der »Schwarzen Frauen« problemlos erfassen.

4.1 Intersektionale Risiken

Dass der Verfolgungsgrund der bestimmten sozialen Gruppe auch etwa Untergruppen von Frauen erfassen kann, hat der EuGH im Januar 2024 in der Rechtssache WS festgestellt. So heißt es dort, die Anerkennung von Frauen als bestimmter sozialer Gruppe »schließt es nicht aus, dass Frauen, die ein zusätzliches gemeinsames Merkmal teilen, wie z. B. ein anderes angeborenes Merkmal oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, wie eine besondere familiäre Situation oder aber Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass diese Frauen nicht gezwungen werden

18 Z. B. *Sinora v. Canada* (Minister of Employment and Immigration), [1993] FCJ 725.

sollten, auf sie zu verzichten«.¹⁹ Damit erkennt er die Möglichkeit intersektionaler bestimmter sozialer Gruppen im Grundsatz an. Hierin liegt ein wichtiges Potenzial, auch wenn der Gerichtshof es – wie wir sehen werden – bisher nicht eingelöst hat.

Allerdings ist Intersektionalität nicht in jedem Fall zwangsläufig ein hilfreiches Konzept. Dies lässt sich an einem der meistdiskutierten Beispiele für Intersektionalität in Europa zeigen, dem muslimischen Schleier. Vom Verbot religiöser Kleidung in einer westlichen, christlichen oder atheistischen Mainstreamgesellschaft sind weder muslimische Menschen allgemein noch Frauen allgemein betroffen, sondern eben nur muslimische Frauen. Ihre Diskriminierung wird erst dann klar fassbar, wenn sie intersektional betrachtet wird – ähnlich wie in Crenshaws Beispiel. Hier trifft eine intersektionale Analyse ins Schwarze. Im Flüchtlingsrecht kehrt sich die Situation ins Gegenteil um: Frauen beantragen Asyl, weil sie Verfolgung von religiösen Fanatikern in einer muslimischen Mainstreamgesellschaft fürchten, in der ihnen die Verweigerung geschlechtsspezifischer Dresscodes als Verstoß gegen religiöse Gesetze oder soziale Sitten ausgelegt wird. In solchen Fällen handelt es sich nicht unbedingt um eine intersektionale Diskriminierung.

Wo öffentlich durchgesetzte geschlechtsspezifische Bekleidungsregeln²⁰ nicht auf die Anhängerinnen einer bestimmten Religion begrenzt sind, muss *jede* Frau Verfolgung befürchten, die diesen Regeln nicht folgt. Anders als im europäischen Antidiskriminierungsrecht dreht sich die Debatte im internationalen Flüchtlingsrecht also vielmehr darum, ob diese Art der Verfolgung eher als *religiöse* Verfolgung in einem System einzuordnen ist, das religionsbasierte Regeln sowohl für Männer als auch für Frauen hat (wenngleich sie oft strikter für Frauen gelten), oder als *geschlechtsbasierte*

19 EuGH, Rs. C-621/21, WS/Intervyuirasht organ na DAB pri MS [Frauen als Opfer häuslicher Gewalt], ECLI:EU:C:2024:47, para. 50.

20 Zum Verfolgungscharakter solcher Regeln s. EuGH, Rs. C-608/22 und C-609/22, AH und FN/Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, ECLI:EU:C:2025:218, para. 46 (verfolgungsrelevante Kumulierung von Maßnahmen liegt »insbesondere im Fehlen jedes rechtlichen Schutzes vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sowie Zwangsverheiraten, der Verpflichtung, ihren Körper vollständig zu bedecken und ihr Gesicht zu verhüllen, der Beschränkung des Zugangs zu Gesundheitseinrichtungen sowie der Bewegungsfreiheit, dem Verbot oder der Beschränkung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, der Verwehrung des Zugangs zu Bildung, dem Verbot, Sport auszuüben, und der Verwehrung der Teilhabe am politischen Leben, da diese Maßnahmen durch ihre kumulative Wirkung die durch Art. 1 der Charta gewährleistete Wahrung der Menschenwürde beeinträchtigen«).

Verfolgung in einem patriarchalen System, zu dem auch die Religion gehört – oder gar als *politische* Verfolgung einer weiblichen Gegnerin des religiösen Staats (s. Markard 2007: 404 f.).

Etwas anders liegt es, wenn der Widerstand einer Frau gegen solche Regeln auf ihrer eigenen religiösen Überzeugung – oder ihrem Atheismus – basiert, weil diese es ihr verbietet, sich auf die vorgeschriebene Art zu kleiden, oder von ihr verlangt, sich auf eine Art und Weise zu verhalten, die mit geschlechterspezifischen sozialen Sitten oder offiziellen religiösen Regeln kollidiert. Hier ist es einerseits ihr *Glaube*, der sie in einen Konflikt mit rechtlichen oder sozialen Regeln für Frauen treibt. Andererseits trotzt sie *geschlechtsspezifischen* sozialen Erwartungen, indem sie ihre eigenen Regeln definiert. Eine intersektionale Betrachtung lässt demgegenüber erkennen, dass *Frauen einer bestimmten Religion* von Verfolgung bedroht sind, weil bestimmte geschlechterspezifische Regeln zu befolgen mit ihren religiösen Ansichten im Konflikt steht.²¹ Wie ein solcher Fall analysiert wird, bestimmt insofern das Framing, aber die intersektionale Betrachtung löst hier keine großen rechtlichen Probleme.

Der EuGH hat diese Fragen im Juni 2024 ausschnittsweise im Fall K und L verhandelt. Hier ging es um zwei junge irakische Frauen, die aufgrund ihres langjährigen Aufenthalts in den Niederlanden im Fall einer Rückkehr in den Irak Verfolgung wegen ihrer »Verwestlichung«²² fürchteten. Konkret trugen sie vor, dass sie sich aufgrund ihrer identitätsprägenden Kindheit und Jugend im Kontext der Niederlande mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern identifizierten und in ihrem Alltagsleben weiterhin gleichberechtigt sein wollten, was in der irakischen Gesellschaft zu einem Verfolgungsrisiko führe.²³ Das niederländische Gericht hatte in seiner Vorlage an den EuGH u. a. die Frage aufgeworfen, ob »verwestlichte Frauen« eine zu heterogene Gruppe seien, um als bestimmte soziale Gruppe anerkannt zu werden, und zu bedenken gegeben, dass »Verwestlichung« in der niederländischen Rechtsprechung bisher nur im Hinblick auf die

21 Z. B. in LM (Educated women – Chaldo-Assyrians – risk) Iraq CG, [2006] UKAIT 00060.

22 Die Problematik dieses Konzeptes selbst sei für die Zwecke dieses Beitrags einmal außenvor gelassen; s. etwa Hall 1992.

23 EuGH, Rs. C-646/21, K und L/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid [Frauen, die sich mit dem Wert der Geschlechtergleichheit identifizieren], ECLI:EU:C:2024:487, para. 24.

Verfolgungsgründe der Religion und der politischen Überzeugung behandelt werde.²⁴

Der EuGH stellte fest, dass »die tatsächliche Identifizierung einer Drittstaatsangehörigen mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern« als geschütztes identitätsprägendes Merkmal angesehen werden könne²⁵ und in der diesbezüglichen biographischen Prägung zugleich ein gemeinsamer Hintergrund bestehe, der nicht verändert werden könne (*protected characteristic*).²⁶ Zudem könnten sie aufgrund dessen von ihrer Herkunftsgesellschaft (oder einem enger eingegrenzten Teil dieser Gesellschaft) im Lichte der dort geltenden sozialen, moralischen oder rechtlichen Normen als andersartig betrachtet werden (*social perception*).²⁷ Für die »bestimmte soziale Gruppe« sei es dabei keineswegs erforderlich, »dass die tatsächliche Identifizierung dieser Frauen mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern politischen oder religiösen Charakter hat. Gleichwohl kann eine solche Identifizierung gegebenenfalls auch als Verfolgungsgrund der Religion oder der politischen Überzeugung aufgefasst werden.«²⁸

Indem er diese Kategorien – bestimmte soziale Gruppe, Religion, politische Überzeugung – als alternativ darstellte, verpasste der Gerichtshof freilich die Gelegenheit, im Sinne seines vorhergehenden Hinweises in der Rechtssache WS klarzustellen, dass sich das spezifische Risiko einer bestimmten sozialen Gruppe gerade auch aus dem intersektionalen Zusammentreffen dieser Merkmale ergeben kann. Auch das Alter der beiden Schwestern griff der EuGH nicht als intersektional relevant auf (Raimondo 2024; s.a. UNHCR 2023: § 5.2.8.).

Dies gilt auch für die vom EuGH im Fall WS genannten Konstellationen. So könnte ein gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann, in einer besonderen familiären Situation bestehen, etwa dem »Umfeld, dass Frauen sich einer Zwangsehe entzogen haben oder verheiratete Frauen ihre Haushalte verlassen haben«.²⁹ Frauen, die in einer Gesellschaft, in der die Praxis der Zwangsehe als soziale Norm angesehen wird, diese Norm brächen oder sie ablehnten, könnten »als Teil einer sozialen Gruppe

24 Ebd., para. 27.

25 Ebd., para. 44.

26 Ebd., para. 45.

27 Ebd., para. 49.

28 Ebd., para. 52.

29 EuGH, Rs. C-621/21, WS v. Intervyuirasht organ na DAB pri MS [Frauen als Opfer häuslicher Gewalt], ECLI:EU:C:2024:47, para. 51.

mit deutlich abgegrenzter Identität in ihrem Herkunftsland angesehen werden, wenn sie aufgrund solcher Verhaltensweisen stigmatisiert werden und der Missbilligung durch die sie umgebende Gesellschaft ausgesetzt sind, was zu ihrem sozialen Ausschluss oder zu Gewaltakten führt.«³⁰ Hier liegen Intersektionalitäten mit Religion und ethnischer Zugehörigkeit (»Rasse«) einerseits und (feministischer) politischer Überzeugung andererseits nahe, wenn der Umstand, dass der Ehepartner einer Frau von anderen gewählt werden sollte als ihr selbst, religiös-kulturell begründet wird.

Besonders hilfreich kann das Konzept der Intersektionalität allerdings dann sein, wenn es darum geht, eine bestimmte Vulnerabilität herauszuarbeiten. Intersektionale Untergruppen können in besonderer Weise vom Risiko der Verfolgung betroffen sein und/oder spezifischen Hindernissen bei der Erlangung von Schutz vor Verfolgung begegnen – entweder, weil ihnen Schutz aufgrund diskriminierender Gründe verwehrt wird, oder aufgrund struktureller Ungleichheiten. Deshalb kann beispielsweise das Zusammenwirken von Geschlecht mit Religion, Rasse oder Klasse – oft in Verbindung mit einem niedrigen sozioökonomischen Status – bedeuten, dass *bestimmte* Frauen nicht die Möglichkeit haben, allgemein zugänglichen Schutz zu erlangen³¹ (Goodwin-Gill/McAdam 2007: 84). Nehmen wir beispielsweise an, dass ein Staat Regelungen zum Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt erlassen hat, dass es dort jedoch einer bestimmten Schicht aufgrund struktureller Ausgrenzung oder wegen direkter Diskriminierung unmöglich ist, polizeilichen Schutz zu bekommen. Frauen dieser Schicht könnten dann keinen effektiven Schutz vor häuslicher Gewalt erlangen. Ihr Risiko, aufgrund ihres Geschlechts häuslicher Gewalt ausgesetzt zu sein, wird in diesem Fall durch ihre Schichtzugehörigkeit noch verstärkt; dies führt zu einer spezifischen Verfolgungsgefahr aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer »bestimmten sozialen Gruppe«, die durch ihre Schichtzugehörigkeit und ihr weibliches Geschlecht definiert ist. Diese spezifischen Risiken kann eine intersektionale Perspektive sichtbar machen.

Solch intersektionale Vulnerabilitäten hat beispielsweise das britische Immigration Appeal Tribunal im Fall christlicher Konvertitinnen im Iran, die alleinstehend sind, anerkannt, allerdings ohne die Definition der bestimmten sozialen Gruppe im Ergebnis einzuschränken:

30 Ebd., para. 58.

31 Zur allgemeinen Gefährdung durch häusliche Gewalt und fehlenden Schutz hiervor EuGH, ebd.

»It is the combination which may provoke persecutory attentions where, by itself, the individual conversion would have been allowed to pass without undue hindrance. A woman faces additional serious discrimination in Iran, though it falls short of being persecutory merely on the grounds of gender. But for a single woman, lacking such economic or social protection which a husband or other immediate family or friends might provide, the difficulties she faces as a convert are significantly compounded. Her legal status in any prosecution is much weaker; the risk of ill-treatment in any questioning is increased. This factor tips the overall nature of the treatment and risk into a real risk of persecution. We would regard [the applicant] as falling into that category; she is at a real risk of persecution for her religion, or of [inhuman or degrading] treatment which breaches Article 3 [ECHR].«³²

Aufgrund ihres sozioökonomischen Status können bestimmte Frauen auch besonders von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sein. Im Falle einer Rückkehr in ihr Herkunftsland laufen sie dann Gefahr, als Mitglieder einer bestimmten, durch diese Faktoren und ihre bisherigen Erfahrungen als Überlebende des Menschenhandels definierten sozialen Gruppe verfolgt zu werden. Welche Frauen von solchen Gefahrenlagen betroffen sind, lässt sich in der Definition der entsprechenden bestimmten sozialen Gruppe abbilden. So hat die kanadische Refugee Protection Division etwa »impoverished young women from the former Soviet Union recruited for exploitation in the international sex trade« und »young girls from Nigeria whose economic circumstances are poor« als bestimmte soziale Gruppe anerkannt (Foster 2007: 306–307, 311 f.).

Auch Kinder können unter bestimmten Umständen besonders anfällig für Verfolgung sein (Hathaway/Foster 2014: 450). So sind zum Beispiel arme Kinder oder Kinder, die auf der Straße leben, oft Opfer von Ausbeutung oder gewaltsamen »Säuberungen« in Form von Vertreibung, Verschleppung, Inhaftierung oder Misshandlung durch staatliche Stellen, Paramilitärs oder kriminelle Gruppen. Ihr Alter und ihr sozialer Status, der oft durch ihre familiäre Situation bedingt ist, schließen sie vom Zugang zu sicheren Lebensbedingungen aus, setzen sie willkürlicher oder gezielter Gewalt aus und kennzeichnen sie als »unerwünschte« Personen, die staatlichen Schutzes unwürdig sind (Foster 2007: 335).

32 FS and others (Iran – Christian Converts) Iran CG, [2004] UKIAT 00303, para. 190.

4.2 Ein klareres, differenzierteres Bild

Eine intersektionale Perspektive kann darüber hinaus auch helfen, bestimmte Verfolgungsszenarien besser zu verstehen. Beispielsweise sind Zivilpersonen zunehmend Ziel von Gewalt in bewaffneten Konflikten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn (vermeintliche) ethnische oder religiöse Unterschiede herausgestellt werden, um Konflikte zuzuspitzen. Wenn Zivilpersonen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder Religion in ihrem Heimatstaat von schweren Menschenrechtsverletzungen bedroht sind, gegen die sie keinen staatlichen Schutz erhalten, sind sie als Flüchtlinge anzuerkennen. Dabei ist die Gewalt in solchen Konflikten vielfach stark vergeschlechtlicht (vgl. Oosterveld 2012: 11–18). Frauen und Mädchen werden oft sexuell missbraucht, vergewaltigt oder zur Prostitution oder ›Heirat‹ mit ihren Vergewaltigern gezwungen (siehe z.B. Bassouni 1994: 24). »Taking the women is taking the land«: Als Kommunikation zwischen Männern (Brownmiller 1975) stellt die Vergewaltigung der Frauen die symbolische Einnahme der Nation dar und entmannt ihre männlichen Beschützer (Turshen 2001: 59–60). Doch auch sexualisierte Gewalt zwischen Männern kann eine ergänzende Funktion haben: »Sexual humiliation of a man from another ethnicity is [...] a proof not only that he is a lesser man, but also that his ethnicity is a lesser ethnicity« (Zarkov 2001: 78).

So verstanden, ist sexualisierte Gewalt in bewaffneten Konflikten mehr als ein »act of domination of men over women« (MacKinnon 2006: 185); sie ist eine Gewalt der spezifisch dominanten Formen von Männlichkeit gegenüber marginalisierten Formen von Männlichkeit und gegenüber Weiblichkeit – in einem multidimensionalen Kraftfeld, beeinflusst von Faktoren wie Ethnizität, Rasse oder Alter (Markard 2012: 103–108). Entsprechend differenziert betrachtete das britische Immigration Appeal Tribunal die Situation von alleinstehenden Frauen aus dem Ashraf-Clan in Somalia:

»We considered whether we should attach any defining significance to whether female returnees were young or not young. The grounds of appeal in the cases before us highlighted risks facing ›young‹ or ›younger women‹. From the evidence [...], we accept that younger women would be particularly prey to militia violence and rape attacks. We accept that for some purposes it may be valid to demarcate young women as distinct from women generally. However, we do not think that, in the asylum related context, it necessarily helps to draw a sharp distinction between categories of women based on age. Whilst, for example, older Somali

women may not be so immediately at risk of sexual attack, their age or relative frailty might make them more physically unable to avoid other (equally serious) types of harm. Differences of age, like differences concerning health, knowledge of Somali dialects etc, are best left for consideration and weighing up in the context of any particular case.«³³

Während Frauen und Mädchen einem höheren Risiko ausgesetzt sind, Opfer sexueller Gewalt zu werden, gilt andererseits: »Men are more vulnerable to getting killed« (Carpenter 2006: 88), wie das Beispiel Bosnien bestätigt.³⁴ Sie gelten als Träger der Ethnizität der Gruppe und als potentielle Kämpfer, die eliminiert werden müssen. Werden solche Szenarien nicht nur als ethnische bzw. rassistische Verfolgung, sondern als *geschlechts-spezifische rassistische* Verfolgung erfasst, können diese Gewaltdynamiken sichtbarer gemacht werden. Beispielsweise erzeugt die Überschneidung von Alter, Geschlecht und Ethnizität ein besonderes Verfolgungsrisiko für junge männliche Tamilen in Sri Lanka, die verdächtigt werden, Kämpfer der Rebellengruppe Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) zu sein.³⁵

Ein intersektionales Verständnis davon, wie ihre Wahrnehmung als potenzielle Krieger junge Männer und Jungen gefährden kann, trägt dazu bei zu erkennen, dass Zwangsrekrutierung durch bewaffnete Gruppen keine neutrale Praxis ist, die deswegen nicht als Verfolgung gelten kann, sondern oft geschlechts- und altersspezifisch ist. Deutsche Gerichte haben das Risiko der Zwangsrekrutierung afghanischer junger Männer und Jungen in einer Reihe von Fällen diskutiert und anerkannt. Dennoch wird in Fällen, in denen der Asylantrag nicht schon wegen fehlender Verfolgungsgefahr abgelehnt wird, regelmäßig nicht auf eine »bestimmte soziale Gruppe« rekurriert.³⁶ In der Praxis wird oft nur subsidiärer Schutz anstelle des Flüchtlingsstatus gewährt,³⁷ sogar wenn sich die Schutzsuchenden einer

33 NM and Others (Lone women – Ashraf) Somalia CG, [2005] UKIAT 00076, para. 99.

34 Siehe ICTY, Prosecutor v. Radislav Krstić, Case No. IT-98- 33-T, Trial Judgment, 2.8.2001, S. 12–31.

35 Siehe Immigration and Refugee Board of Canada, RPD File No. TB0-16069 TB0-16070; RPD File No. TBI-07228. Kein ausreichendes intersektionales Risiko: KH (Article 15(c) Qualification Directive) Iraq CG, [2008] UKAIT 00023, para. 212; MA (Palestinian Arabs – Occupied Territories – Risk) Palestinian Territories CG, [2007] UKAIT 00017, para. 137.

36 Eine Klärung ablehnend: BayVGH, Beschluss v. 3.2.2015 – 13a ZB 14.30227.

37 VG München, Urteil vom 10.10.2013 – M 23 K 11.30474: Jungen; OVG Lüneburg, Urteil vom 28.7.2014 – 9 LB 2/13: junge Männer (hier hatte der Antragsteller seinen

versuchten Zwangsrekrutierung erfolgreich entzogen haben und nun Vergeltung befürchten.³⁸ Damit bekommen sie nach Unionsrecht einen nur einjährigen Aufenthaltstitel, können eingeschränkte Leistungen erhalten und von der Familienzusammenführung ausgeschlossen werden. Eine sorgfältige, intersektionale Prüfung der Kategorie der »bestimmten sozialen Gruppe« würde eine prinzipiengeleitete Analyse ermöglichen und könnte auf dieser Basis zur vollen Anerkennung als Flüchtling führen.

Auch häusliche Gewalt kann so differenzierter erfasst werden. Misshandelt etwa ein Verfolger nicht nur seine weiblichen Familienmitglieder, sondern auch seine männlichen Kinder bis zu einem bestimmten Alter (Löhr 2009: 199–205), behauptet er seine Dominanz aufgrund einer Kombination von Geschlecht und Alter, wodurch er die Männlichkeit des Nicht-Erwachsenen abwertet. In gleichgeschlechtlichen Beziehungen kann die Dominanz auf rassistische Geschlechtskonstruktionen rekurren (Goldfarb 1996: 620).

4.3 Intersektionale Stereotypisierung bei der Bestimmung des Flüchtlingsstatus

Auf der anderen Seite kann Intersektionalität – eng verstanden – auch Risiken bergen. Flüchtlinge, die Schutz vor Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung beantragen, sehen sich oft Schwierigkeiten ausgesetzt, eine begründete Furcht vor einer derartigen Verfolgung zu beweisen. In der Praxis geht es in diesen Fällen häufig darum, zu beweisen, dass die schutzsuchende Person tatsächlich schwul oder lesbisch ist. Dies ist in vielerlei Hinsicht ein heikles Thema. In einem niederländischen Fall, in denen die Antragssteller:innen sexuell eindeutige Fotos von sich als Beweismittel angeboten oder sich dazu bereit erklärt hatten, sich pseudo-wissenschaftlichen Tests zu unterziehen, stellte der EuGH klar, dass solche Formen von Beweisen nicht mit der Menschenwürde vereinbar sind und dass eine

Antrag nachträglich auf subsidiären Schutz beschränkt, möglicherweise um einer Dublin-Überstellung zu entgehen, die damals nur Flüchtlingsschutzanträge betraf).

38 VG Gelsenkirchen, Urteil vom 6.3.2015 – 5a K 3710/14.A; VG München, Urteil vom 18.12.2013 – M 15 K 12.30941; auch zur politischen Überzeugung: VG Sigmaringen, Urteil vom 20.04.2012 – A 2 K 448/12.

detaillierte Befragung in Bezug auf sexuelle Praktiken das Recht auf Privatsphäre verletzt.³⁹

Stattdessen vertrauen Entscheider:innen immer wieder auf ihren persönlichen Eindruck von der antragstellenden Person und entscheiden selbst, ob sie z.B. schwul bzw. lesbisch ist oder nicht. Hierbei können stereotype Vorstellungen davon wirksam werden, wie ein »echter« schwuler Mann aus einem bestimmten Kulturkreis aussehen, sprechen oder laufen würde – oder Erwartungen aus der weiß-dominierten schwulen Mainstream-Kultur des Asyllandes. Beispielsweise zweifeln Entscheider:innen die Glaubwürdigkeit von Schutzsuchenden an, wenn diese bekannte Schwulenbars in der Stadt nicht kennen (Rehaag 2008: 72). Ein Verständnis davon, wie *gender performance* sein kann, sowohl innerhalb als auch über Kulturen, Klassen und Altersgruppen hinweg, könnte Asylsuchende vor derartigen Stereotypen und den negativen Konsequenzen, die diese auf die Entscheidung haben können, schützen.

5. Intersektionalität und bestimmte soziale Gruppen: Herausforderungen

Dass die »bestimmte soziale Gruppe« intersektionale Sachverhalte präzise erfassen kann, bringt in der Praxis auch Herausforderungen mit sich – denn die Gruppe darf nicht so eng bestimmt werden, dass sie sich letztendlich durch die Verfolgung definiert (siehe oben unter 2.).

Dies zeigt sich besonders im Bereich der weiblichen Genitalverstümmelung (*female genital mutilation*, FGM)⁴⁰. So sind in Gemeinschaften, die FGM praktizieren, nicht alle Frauen dieser Ethnie dem Risiko ausgesetzt, sondern nur die, denen die Prozedur (und damit die Verfolgung) noch bevorsteht. Eine enge Definition dieser Gruppe – z.B. »young women of the Tchamba-Kusunti Tribe who have not had FGM, as practiced by that tribe, and who oppose the practice«⁴¹ – wird schnell zirkulär.⁴² Lord-Richterin Baroness Hale nannte dies:

39 EuGH, Rs. C-148/13, A, B und C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie, ECLI:EU:C:2014:2406.

40 Im Flüchtlingsrecht geht es nur um Frauen, die nicht beschnitten werden wollen und die diese Erfahrung als Verstümmelung auffassen. Dazu allgemeiner Anker 2002: 145 f.

41 US BIA, In Re Kasinga, Int. Dec. No. 3278, 1996, 21 I&N Dec. 357 [1996].

42 Siehe SSHD v. K and Fornah, [2006] UKHL 46, paras. 27–32, per Lord Bingham.

»a peculiarly cruel version of Catch 22: if not all the group are at risk, then the persecution cannot be caused by their membership of the group; if the group is reduced to those who are at risk, it is then defined by the persecution alone.«⁴³

Allerdings ist es erst die Kombination aus Verfolgungsgrund und Verfolungsrisiko (»begründete Furcht«), die zur Anerkennung führt. Das individuelle Risiko muss sich daher nicht 1:1 aus dem Verfolgungsgrund ergeben. In den Worten Baroness Hales:

»If the authorities of a particular State had a policy of mutilating all male members of a particular tribe or sect by cutting off their right hands, we would still say that the intact members of the tribe or sect faced persecution because of their membership of the tribe or sect rather than because of their intactness.«⁴⁴

Nicht jedes (vermeintliche) Gruppenmitglied muss somit dem Risiko ausgesetzt sein, damit eine bestimmte soziale Gruppe überhaupt existiert (UN-HCR 2002: § 31); sonst würde die Gruppe – zirkulär – durch ihr Verfolungsrisiko definiert (Aleinikoff 2003: 288). Werden Verfolungsrisiko und Verfolgungsgrund separat analysiert, löst sich das Dilemma auf. So stellen das weibliche Geschlecht und die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, die FGM praktiziert, gemeinsame unveränderliche Merkmale dar, die auch unabhängig von der Verfolgung existieren.⁴⁵ Resultiert die Verfolgungsgefahr aus dieser Gruppenzugehörigkeit, ist irrelevant, ob sie auch für alle anderen Gruppenmitglieder besteht.⁴⁶

6. Intersektionalität ohne Label?

Während also im Flüchtlingsrecht die Kategorie der »bestimmten sozialen Gruppe« intersektionale Konstellationen von Anfang an – und damit sozu-

43 Ebd., para. 113.

44 Ebd.

45 Ebd.

46 So auch EuGH, Rs. C-621/21, WS v. Intervyuirasht organ na DAB pri MS [Frauen als Opfer häuslicher Gewalt], ECLI:EU:C:2024:47, para. 55 (»die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe [muss] unabhängig von den Verfolgungshandlungen [...] festgestellt werden, die den Mitgliedern dieser Gruppe in ihrem Herkunftsland drohen«); s.a. EuGH, Rs. C-608/22 und C-609/22, AH und FN/Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, ECLI:EU:C:2025:218, para. 32.

sagen *avant la lettre* – erfassen konnte und auch erfasst hat, haben das Konzept und die Theorie der Intersektionalität hier bisher kaum Fuß gefasst. Der EuGH hat zwar in neueren Urteilen in der Sache anerkannt, dass ein Zusammenwirken von Kategorien in Betracht kommt. Allerdings hat er dies bisher nicht zur Anwendung gebracht, auch wenn dies nahe gelegen hätte. Auffällig selten nutzen Gerichte den Begriff der Intersektionalität, selbst wenn sie auf Berichte verweisen, die den Begriff im Titel führen.⁴⁷

Dieser *untheoretische* Ansatz ist also teils ein *untertheoretischer*, teils betreiben Gerichte Intersektionalität, ohne sie als solche begrifflich zu labeln. Klar ist aber, dass sie das Potential einer intersektionalen Analyse nicht immer ausschöpfen und dadurch tendenziell wichtige Aspekte übersehen (Oosterveld 2012: 35). Eine tiefere Auseinandersetzung mit der Theorie der Intersektionalität über die disziplinären Grenzen hinweg könnte blinde Flecken sichtbar machen, die antidiskriminierungsrechtlichen Grundlagen des Flüchtlingsrechts stärken und zu einer besseren Anwendung der Flüchtlingsdefinition beitragen.

Literaturverzeichnis

- Aleinikoff, Alexander T. (2003), Protected Characteristics and Social Perceptions: An Analysis of the Meaning of 'Membership of a Particular Social Group', in: Feller, Erika et al. (Hrsg.), *Refugee Protection in International Law: UNHCR's Global Consultations on International Protection*, Cambridge, 263–315.
- Anker, Deborah (2002), Refugee Law, Gender and the Human Rights Paradigm, *Harvard Human Rights Journal* 15, 133–154.
- Arbel, Efrat et al. (Hrsg.) (2014), *Gender in Refugee Law: From the Margins to the Centre*, London.
- Baer, Susanne (2010), Interdisziplinäre Rechtsforschung: Was uns bewegt, in: *Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Geschichte, Gegenwart und Zukunft*, Berlin, 917–936.
- Bassiouni, Cherif (1994), Final Report of the United Nations Commission of Experts Established Pursuant to Security Council Resolution 780. UN Doc. S/1994/674.
- Brownmiller, Susan (1975), *Against our Will: Men, Women and Rape*, London.
- Carpenter, R. Charli (2006), Recognizing Gender-Based Violence Against Civilian Men and Boys in Conflict Situations, *Security Dialogue* 37 (1), 83–103.

47 Z.B. AMM and others (conflict; humanitarian crisis; returnees; FGM) Somalia CG, [2011] UKUT 00445 (IAC); SL (Unmarried mother with mixed race child) Azerbaijan CG, [2013] UKUT 00046 (IAC).

- CEDAW (2004), General Recommendation No. 25, on article 4, paragraph 1, of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, on temporary special measures. Abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/453882a7e0.html>.
- CERD (2000), General Recommendation No. 25 on Gender-Related Dimensions of Racial Discrimination. Abgedruckt in UN Doc. HRI/GEN/1/Rev.9, Vol. II (2008), 287–288.
- CESCR (2005), General Comment No. 16: The Equal Right of Men and Women to the Enjoyment of All Economic, Social and Cultural Rights (art. 3). Abgedruckt in UN Doc. HRI/GEN/1/Rev.9, I (2008), 113–123.
- Crenshaw, Kimberlé (1989), Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory, and Antiracist Politics, *University of Chicago Legal Forum* 1989 (1), 139–167.
- Davis, Aisha Nicole (2015), Intersectionality and International Law: Recognizing Complex Identities on the Global Stage, *Harvard Human Rights Journal* 28 (1), 205–242.
- Ertürk, Yakin (2009), 15 years of the United Nations Special Rapporteur on Violence Against Women, its Causes and Consequences (1994–2009): A Critical Review. UN Doc. A/HRC/11/6/Add.5.
- Edwards, Alice (2003), Age and Gender Dimensions in International Refugee Law, in: Feller, Erika et al. (Hrsg.), *Refugee Protection in International Law: UNHCR's Global Consultations on International Protection*, Cambridge, 46–84.
- EXCOM (1985), EXCOM Conclusions No. 39 (XXXVI): Refugee Women and International Protection, Doc. No. 12 A (UN Doc. A/40/12/Add.1).
- Foster, Michelle (2007), *International Refugee Law and Socio-Economic Rights: Refuge from Deprivation*, Cambridge.
- Goldfarb, Phyllis (1996), Describing Without Circumscribing: Questioning the Construction of Gender in the Discourse of Intimate Violence, *George Washington Law Review* 64 (3), 582–631.
- Goodwin-Gill, Guy S./McAdam, Jane (2007), *The Refugee in International Law*, 3. Aufl., Oxford.
- Greatbach, Jacqueline (1989), The Gender Difference: Feminist Critiques of Refugee Discourse, *International Journal of Refugee Law* 1 (4), 518–527.
- Haines, Rodger (2003), Gender-related Persecution, in: Feller, Erika et al. (Hrsg.), *Refugee Protection in International Law: UNHCR's Global Consultations on International Protection*, Cambridge, S. 319–354.
- Hall, Stuart (1992), The West and the Rest. Discourse and Power, in: ders., *Essential Essays, Bd. 2: Identity and Diaspora*, Chapel Hill 2018, 141–184.
- Hathaway, James C. (1991), *The Law of Refugee Status*, Toronto.
- Hathaway, James C. /Foster, Michelle (2003), Membership of a Particular Social Group, *International Journal of Refugee Law* 15 (3), 477–491.
- Hathaway, James C. /Foster, Michelle (2014), *The Law of Refugee Status*, Cambridge.
- Indra, Doreen (1987), Gender: A Key Dimension of the Refugee Experience, *Refuge* 6 (3), 3–4.

- Löhr, Tillmann (2009), *Die kinderspezifische Auslegung des völkerrechtlichen Flüchtlingsbegriffs*, Baden-Baden.
- MacKinnon, Catharine A. (2006), Rape, Genocide, and Women's Human Rights, in: *Are Women Human? And Other International Dialogs*, Cambridge.
- Macklin, Audrey (1995), Refugee Women and the Imperative of Categories, *Human Rights Quarterly* 17 (2), 213–277.
- Markard, Nora (2007), Fortschritte im Flüchtlingsrecht? Gender Guidelines und geschlechtsspezifische Verfolgung, *Kritische Justiz* 40 (4), 373–390.
- Markard, Nora (2009), Die andere Frage stellen: Intersektionalität als Analysekategorie im Recht, *Kritische Justiz* 42 (4), 353–364.
- Markard, Nora (2012), *Kriegsflüchtlinge. Gewalt gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten als Herausforderung für das Flüchtlingsrecht und den subsidiären Schutz*, Tübingen.
- Musalo, Karen/Knight, Stephen (2001), Steps Forward and Steps Back: Uneven Progress in the Law of Social Group and Gender-Based Claims in the United States, *International Journal of Refugee Law* 13 (1/2), 51–70.
- Oosterveld, Valerie (2012), Women and Girls Fleeing Conflict: Gender and the Interpretation and Application of the 1951 Refugee Convention. UNHCR Division of International Protection, Legal and Protection Policy Research Series, PPLA/2012/06.
- Raimondo, Giulia (2024), Beyond Protection. Gender Equality in K, L (C 646/21), *Verfassungsblog*. Abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/beyond-protection/>, (05.07.2024).
- Rehaag, Sean (2008), Patrolling the Borders of Sexual Orientation: Bisexual Refugee Claims in Canada, *McGill Law Journal* 53 (1), 59–102.
- Skran, Claudena M. (2011), Historical Development of International Refugee Law, in: Zimmermann, Andreas (Hrsg.), *The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol. A Commentary*, Oxford, S. 3–36.
- Türk, Volker (2013), Ensuring Protection to LGBTI Persons of Concern, *International Journal of Refugee Law* 25 (1), 120–129.
- Turshen, Meredith (2001), The Political Economy of Rape: An Analysis of Systematic Rape and Sexual Abuse of Women During Armed Conflict in Africa, in: Moser, Caroline O.M./Clark, Fiona C. (Hrsg.), *Victims, Perpetrators or Actors: Gender, Armed Conflict and Political Violence*, London, 55–68.
- United Nations (1951), United Nations General Assembly Conference of Plenipotentiaries on the Status of Refugees and Stateless Persons. Summary Record of the Third Meeting held at Geneva, 3 July 1951. UN Doc. A/Conf.2/SR.3.
- United Nations (1995), Report of the Fourth World Conference on Women (Beijing, China, 4–15 September 1995), Platform for Action, 17 October 1995. UN Doc. A/CONF.177/20.
- United Nations (2006), Convention on the Rights of Persons with Disabilities. Adopted by the United Nations General Assembly, 13 December 2006. UN Doc. A/RES/61/106.

- United Nations (2007), United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples. Adopted by the United Nations General Assembly, 13 September 2007. UN Doc. A/RES/61/295.
- UNHCR (2002), Guidelines on International Protection: “Membership of a Particular Social Group” Within the Context of Article 1A (2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees. UN Doc. HCR/GIP/02/02.
- UNHCR (2012), Guidelines on International Protection No. 9: Claims to Refugee Status Based on Sexual Orientation and/or Gender Identity within the Context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees. UN Doc. HCR/GIP/12/09.
- UNHCR (2023), Statement on Membership of Particular Social Group and the Best Interests of the Child in Asylum Procedures. Issued in the context of the preliminary ruling reference to the Court of Justice of the European Union in the case of K., L. v. Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (C-646/21), 21.6.2023. Abrufbar unter <https://www.refworld.org/jurisprudence/amicus/unhcr/2023/en/124273>.
- Zarkov, Dubravka (2001), The Body of the Other Man: Sexual Violence and the Construction of Masculinity, Sexuality and Ethnicity in Croatian Media, in: Moser, Caroline O.M./Clark, Fiona C. (Hrsg.), *Victims, Perpetrators or Actors: Gender, Armed Conflict and Political Violence*, London, 69–82.
- Zimmermann, Andreas/Mahler, Claudia (2011), Article 1 A, para. 2, in: Zimmermann, Andreas (Hrsg.), *The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary*, Oxford, 281–456.

Exklusionsmechanismen als Gegenstand der Migrationsforschung. Interdisziplinäre Überlegungen

Constantin Hruschka, Christian Hunkler und Tim Rohmann

Zusammenfassung: Die Ursachen und Formen internationaler Migration haben sich in den letzten Jahrzehnten deutlich verändert. Insbesondere unfreiwillige Migration und prekäre Aufenthaltslagen rücken in den Fokus. Trotz umfangreicher Forschung bestehen weiterhin erhebliche Wissenslücken hinsichtlich der Auswirkungen rechtlicher und politischer Maßnahmen auf jene Migrant:innen, deren Aufenthaltsstatus unsicher oder rechtlich prekär ist. Der Beitrag greift diesen Befund auf und entwickelt eine interdisziplinäre Perspektive auf Exklusionsmechanismen in der Migrationsforschung. Ausgehend von einem gemeinsamen Projekt der Rechts- und Sozialwissenschaften am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik diskutiert der Beitrag Voraussetzungen, Herausforderungen und Erkenntnispotenziale interdisziplinärer Forschung. Im Zentrum stand der Aufenthaltsstatus als gemeinsamer analytischer Bezugspunkt, über den rechtliche Regelungen, soziale Rechte und Integrationschancen systematisch zusammengeführt werden können. Anhand der Konzeption des »Survey on Migrants' Expectations in Germany« (MEG), einer Befragung afghanischer Migrant:innen in Deutschland, wird exemplarisch gezeigt, wie Exklusion als gradueller Prozess theoretisch gefasst und in der quantitativen Forschung operationalisiert werden kann. Der Beitrag versteht sich als konzeptioneller und methodischer Reflexionsbeitrag. Er zeigt, dass die enge Verschränkung juristischer und sozialwissenschaftlicher Perspektiven eine zentrale Voraussetzung ist, um migrationsrechtliche Steuerungsmechanismen und ihre sozialen Folgen angemessen zu analysieren, und will damit einen Beitrag zur Weiterentwicklung interdisziplinärer Migrationsforschung leisten.

»Denn die Wissenschaft bildet nun einmal sachlich genommen eine innerlich geschlossene Einheit. Ihre Trennung nach verschiedenen Fächern ist ja nicht in der Natur der Sache begründet, sondern entspringt nur der Begrenztheit des menschlichen Fassungsvermögens, welche zwangsläufig zu einer Arbeitsteilung führt« (Max Planck 1933).

1. Einleitung

Während kaum in Zweifel stehen kann, dass Migration inhärenter Bestandteil des Menschseins ist (vgl. den in Nummer 8 der Präambel zum Global Compact Safe, Orderly and Regular Migration niedergelegten internationalen Konsens), sind die Gründe und Ursachen für internationale Migration in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend vielfältiger geworden (z. B. De Vroome/Van Tubergen 2010; Vertovec 2022: 88).¹ Push-Faktoren, wie Kriege oder Hungerkrisen, haben dabei gegenüber Pull-Faktoren, wie z. B. Arbeitskräftemangel, an Bedeutung gewonnen. Dieser Wandel hat dazu geführt, dass Formen der »unfreiwilligen« Migration, etwa von Flüchtlingen, gegenüber der in den Nachkriegsjahren dominierenden Arbeits- und Familienmigration stärker in den Fokus des politischen Diskurses gerückt sind (s. a. Massey et al. 1998: 13). Da in der bisherigen Integrationsforschung typischerweise die Staatsangehörigkeit als Analysekategorie herangezogen wurde (siehe Euwals et al. 2010 für eine Diskussion), d. h. eingebürgert vs. nicht eingebürgert, erfordert diese Entwicklung eine differenziertere Operationalisierung des Aufenthaltsstatus und seiner Auswirkungen auf die Integration (s. a. Söhn 2014). Obwohl es umfangreiche Literatur zu Migration und Integration gibt (z. B. Scharrer et al. 2023; Foblets/Carlier 2022; Haas et al. 2020; Kalter 2008, Eichenhofer 2013; Heckmann 2015), wissen wir erstaunlich wenig über jene Migranten, die irregulär in ein Land eingereist sind, die ihre legalen Möglichkeiten, im Land zu bleiben, ausgeschöpft haben oder anderweitig durch das Raster fallen.

In einem von den beiden Abteilungen des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik (MPISoc) durchgeführten Projekt wurden drei unterschiedliche Disziplinen – Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Soziologie – zusammengebracht, um bestehende Forschungslücken anzugehen und eine Beschreibung dieses Desiderats zu liefern. Ausgehend von dem rechtlichen Befund, dass der Aufenthaltsstatus durch die andauernde Hyperaktivität des Gesetzgebers (Hruschka/Rohmann 2021) zunehmend fragmentiert wird, sollte insbesondere die Frage beantwortet werden, inwieweit der Rechtsstatus tatsächlich Auswirkungen auf die Erwartungen und Integrationserfahrungen afghanischer Migrant:innen hat. Im Rahmen der hierzu durchgeführten Umfrage (Survey on Migrants' Expectations in Germany, im Folgenden MEG-Umfrage) lag der Fokus auf Beschäftigung,

1 Dieser Beitrag basiert teilweise auf einem englischsprachigen Beitrag der Autoren (Hruschka et al. 2022).

Zugang zu Bildung und sozialen Rechten, Vulnerabilität, Teilnahme an Integrationskursen und Zugang zum Gesundheitssystem. In Berlin, Hamburg und München wurden 1.023 volljährige afghanische Staatsangehörige befragt, die nach 2014 nach Deutschland gekommen waren.

Dieser Beitrag stellt jedoch nicht die Ergebnisse des Projekts vor, sondern den Prozess, der mit der interdisziplinären Kooperation begann.² Ausgehend von allgemeinen Überlegungen zu Voraussetzungen und Herausforderungen interdisziplinärer Forschung werden die in dem Forschungsprojekt gesammelten Erfahrungen genutzt, um die Spezifika der Kollaboration von Sozial- und Rechtswissenschaftler:innen herauszuarbeiten und die Potentiale gemeinsamer Forschungsvorhaben auszuleuchten.

2. Interdisziplinäre Migrationsforschung

Das Thema »Migration« ist seit dem sog. Sommer der Migration im Jahre 2015 – wie häufig in Zeiten einer hohen Zahl irregulär ankommender Migrant:innen (Becker 2017) – ein Kernthema öffentlicher Debatten. Auch die Forschung hat sich zunehmend auf den Asylbereich konzentriert. Forschungsergebnisse finden jedoch wenig Resonanz in einer politischen Arena, die in weiten Teilen von singulären Ereignissen (Hruschka/Rohmann 2021) und einer inneren Logik politischer Prozesse bestimmt wird, die sich mit der Antithese zwischen dem Recht auf Ausgrenzung und dem Recht auf Zuwanderung umschreiben lässt (Angeli 2018). In diesem politisch aufgeladenen Spannungsfeld erscheint die Rolle des Rechts ambivalent und ist innerhalb der Migrationsforschung stark umstritten (z. B. Kneebone et al. 2014; Ghezelbash/Dorostkar 2024). Einerseits wird jede restriktive politische Entscheidung unweigerlich als Verstoß gegen das verfassungsmäßige Recht auf Asyl (Artikel 16a Grundgesetz), die europarechtlichen Vorgaben oder die Menschenrechte angegriffen. Andererseits werden Normen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern oder Sozialleistungen erhöhen, regelmäßig als »Pull-Faktoren« dargestellt und auf einen Kontrollverlust sowie die Gefahren der »Masseneinwanderung« verwiesen. Studien, die einen insgesamt positiven wirtschaftlichen Effekt irregulärer Zuwanderung (z. B. Bödefeld 2016) oder die geringe Bedeutung lediglich »gefühlter«

2 Eine Übersicht der weiteren aus dem Projekt entstandenen Ergebnisse und Veröffentlichungen findet sich unter Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik (2025).

Pull-Faktoren für Migrationsentscheidungen (z. B. Segrott/Robinson 2002) belegen, haben wenig Einfluss auf politische Entscheidungen (z. B. für Großbritannien: Mayblin 2019).

Vor dem Hintergrund der starken Politisierung des Forschungsfeldes – nicht der Forschung selbst – müssen gerade in den Forschungsdesigns verschiedene Faktoren berücksichtigt werden, die sich häufig nur interdisziplinär fassen lassen, um wissenschaftlich fundierte und verlässliche Ergebnisse liefern zu können. Obwohl die Gesamtzahl der Forschungsprojekte zum Thema (Zwangs-)Migration in Deutschland in den letzten Jahren stark angestiegen ist (Kleist et al. 2019: 7), zeigt eine Analyse, dass trotz der oftmals auch den Vorgaben der Ausschreibungen geschuldeten Zusammenführung mehrerer Disziplinen weiterhin »mehr Multidisziplinarität als Interdisziplinarität« (Foblets et al. 2018: 4) im Hinblick auf die methodischen Ansätze praktiziert wird.

Dies mag im Wesentlichen daran liegen, dass der interdisziplinären Forschung erhebliche disziplinäre Grenzen gesetzt sind. Da regelmäßig bereits bei der Formulierung des Erkenntnisinteresses der Input anderer Disziplinen fehlt, sind Forschungsprojekte oftmals so zugeschnitten, dass eine Anreicherung mit externen Methoden- und Wissensbeständen schlichtweg nicht erforderlich ist. So bleiben juristische Studien im Migrationsbereich überwiegend monodisziplinär und fokussieren auf rechtspositivistische Fragestellungen (Leiter 2005). Nach dem so zugrunde gelegten formalen Verständnis haben Rechtsnormen eine objektive Bedeutung, die von Entscheidungsträger:innen lediglich gefunden und angewendet werden muss (siehe z. B. Hart 1994; Raz 1979). In diesen Bereichen ist interdisziplinäre Forschung weder notwendig noch hilfreich, da es sich um rechtsinterne, dogmatische Betrachtungen handelt. Auch der Nutzen der teilweise als Desiderat formulierten transdisziplinären Perspektive in Form einer entsprechenden Forschungsagenda (Gammeltoft-Hansen/Ghezelbash 2024) ist in diesen Bereichen entbehrlich.

Selbst wenn aufgrund der Forschungsfrage Zugänge anderer Disziplinen herangezogen und Projekte mit dem Label »interdisziplinär« versehen werden, handelt es sich häufig um rein formale Kooperationen ohne inhaltlichen Austausch und geringen epistemologischen Mehrwert im Sinne multidisziplinärer Forschung (z. B. Parthey 2010: 13; Kleist et al. 2019; Foblets et al. 2018: 4). Diese Herausforderungen zu überwinden und Wissen über die bloße Erkenntnis hinaus zu erweitern, dass sich auch andere Disziplinen mit dem Thema beschäftigen, ist inhärente Aufgabe jeder interdisziplinären

Arbeit. Mit anderen Worten: Es bedarf viel Vorarbeit, bevor interdisziplinäre Projekte einen substanziellen Erkenntnisgewinn erbringen können.

Wichtigste Voraussetzung dafür ist, dass vor Beginn erwartete Ergebnisse definiert werden und begründet wird, warum Interdisziplinarität für diese wichtig ist. Wenn die Einbeziehung anderer Disziplinen nur der zusätzlichen Überprüfung der Forschungsfrage oder lediglich als Hilfsmittel dient, um disziplinäre Ergebnisse zu verifizieren, bedarf es keines interdisziplinären Forschungsdesigns.

2.1 Ein Beispiel: Exklusionsforschung im Rahmen der «MEG»-Umfrage

Wie oben skizziert, besteht eine der Herausforderungen interdisziplinärer Forschung darin, sich auf Konzepte zu einigen (oder neue zu entwickeln), die einen Rahmen schaffen, der es allen beteiligten Disziplinen ermöglicht, ihre Forschung durchzuführen, Ergebnisse zu kommunizieren und im Idealfall Antworten auf gemeinsame Forschungsfragen zu finden.

Das am MPISoc durchgeführte Forschungsprojekt war in die Forschungsinitiative der Max-Planck-Gesellschaft »Herausforderungen der Migration, Integration und Exklusion« (WiMi) eingebunden, die sich zum Ziel gesetzt hatte, die Folgen des »langen Sommers der Migration 2015« zu untersuchen (Hruschka/Schader 2020: 3). Um einen wissenschaftlichen Gegenpol zu der Vielzahl an Forschungsprojekten im Migrationsbereich zu setzen, die sich mit Integrationsfragen beschäftigen (Kleist 2018), fokussierte der Forschungsverbund auf Ausschlussprozesse, d. h. Exklusion. Zur Operationalisierung des Exklusionsbegriffs wurden sechs analytische Dimensionen von Exklusion unterschieden: Handlungen, Akteur:innen, Bereiche, Momente, Repräsentationen und Reaktionen (Hruschka/Schader 2020: 6). Der von WiMi verwendete Exklusionsbegriff diente als Grundlage für die Formulierung einer interdisziplinären Forschungsfrage. Auf eine umfassende Darstellung der disziplinären Grundlagen wird hier verzichtet, um der Operationalisierung der Zusammenarbeit den notwendigen Raum zu geben.

Es sei nur kurz ausgeführt, dass es – soweit feststellbar – in der Rechtswissenschaft keinen theoretischen Ansatz gibt, der sich explizit auf »Exklusion« bezieht. Nichtsdestotrotz ist Ausschluss fester Bestandteil jeder rechtlichen Entscheidung, die der Dichotomie von Tatbestand und Rechtsfolge folgt, so dass sich sagen lässt, dass es zwar keine geschlossene rechtliche Theorie der Exklusion gibt, aber Ausschlussmechanismen in allen Rechts-

bereichen zu finden sind und daher bei der Analyse und Bewertung gesellschaftlicher Entwicklungen aus rechtlicher Sicht berücksichtigt werden müssen.

Die Soziologie insgesamt verfügt nicht über einen allgemein akzeptierten Kanon von Begriffen. Gerade Exklusion/Ausgrenzung und Inklusion/Integration sind Paradebeispiele für »essentially contested concepts« (Gallie 1956), so dass es notwendig war, den verwendeten Exklusions-Begriff zu definieren. Für den sozialwissenschaftlichen Teil der Studie ging es darum, Exklusion als Gegenteil der strukturellen Integration von Migrant:innen und Flüchtlingen mit prekärem Aufenthaltsstatus (z. B. mit subsidiärem Schutz) besser zu verstehen. Für Integration beziehen wir uns auf Alba und Foner, die Integration als »die Prozesse, welche die Chancen von Zuwanderern und ihren Nachkommen erhöhen, durch die Teilhabe an wichtigen Institutionen wie dem Bildungs- und politischen System und dem Arbeits- und Wohnungsmarkt die geschätzten ›Dinge‹ einer Gesellschaft sowie die soziale Akzeptanz zu erlangen« (Alba/Foner 2015: 5, eigene Übersetzung), definieren.

In beiden Disziplinen finden sich also Hinweise auf Exklusion und ihr Gegenstück Inklusion bzw. Integration, aber keine geschlossenen oder kohärenten »Standardtheorien«, die auf die hier interessierenden Phänomene ohne weiteres anwendbar wären. Dies tut der Funktion des Konzeptes jedoch keinen Abbruch, denn weder in der WiMi Forschungsinitiative noch in der MEG-Umfrage dient das Exklusionskonzept dazu, die Befunde umfassend zu erklären. Vielmehr bietet das Konzept einen Rahmen, der den interdisziplinären Austausch erleichtert und fördert. Beide Disziplinen teilen die Auffassung, dass Exklusion in Form einer schrittweisen Verweigerung des Zugangs oder der Mitgliedschaft in gesellschaftlichen Institutionen zu beobachten ist, wobei absolute Exklusion und vollständige Inklusion Extrempole darstellen. Um zu beantworten, wie Exklusion im Migrationsbereich abläuft und welche Determinanten es gibt, haben wir uns entschieden, unser Projekt auf den gemeinsamen Nenner zu stützen, der nach dem Verständnis aller beteiligten Wissenschaftler:innen eine entscheidende Rolle bei Integration und Zugang zu sozialen Rechten spielt: den *Rechtsstatus*.

3. Rechtsstatus als Exklusionsfaktor

Am Konstrukt des *Rechtsstatus* lassen sich die Ambivalenz von Exklusion und insbesondere ihr gradueller Charakter prominent beobachten. Im Folgenden wird zuerst der Begriff erläutert, bevor die Auswirkungen auf Integration und Ausgrenzung diskutiert werden.

3.1 Rechtsstatus als Schlüssel für den Zugang zu staatlichen Leistungen

Der Rechtsstatus beschreibt die zwiespältige Stellung des Individuums innerhalb des Staates, die sich daraus ergibt, dass es einerseits ein konstitutives Element des Staates ist und aktiv auf den Gemeinwillen einwirkt (*citoyen*) und andererseits normunterworfenen Subjekt ist (*sujet*) (Rousseau 1923: 44). Mit Blick auf Nicht-Staatsangehörige kann dies zu gewissen *Irritationen* (Becker 2017: 102) in den nationalen Sozialsystemen führen, da die Gewährung von Sozialleistungen in diesen Fällen nicht an die Staatsangehörigkeit oder die Staatsbürgerschaft geknüpft werden kann. Tatsächlich gibt es soziale Sicherungssysteme, die nicht an die Staatsangehörigkeit, sondern an die Beschäftigung anknüpfen, wie z. B. das deutsche Sozialversicherungssystem (vgl. § 3 Nr. 1 SGB IV). Der Grund, warum Rechtsordnungen – neben dem personalen Element – territoriale Aspekte einbeziehen, liegt in der umfassenden Verantwortung der Nationalstaaten für alle Menschen, die sich auf ihrem Territorium aufhalten. Diese ergibt sich quasi spiegelbildlich aus der territorialen Souveränität der Nationalstaaten (Becker 2011: 481). Darüber hinaus korrespondiert territoriale Verantwortung auch mit der Funktion sozialer Sicherungssysteme, Menschen vor Risiken zu schützen und ihre soziale Teilhabe innerhalb des jeweiligen Staates zu ermöglichen (Becker 2004: 11).

In der Gesamtbetrachtung der persönlichen und der territorialen Zuordnungselemente wird deutlich, dass der gemeinsame Nenner zwischen beiden der *Aufenthalt* ist oder anders gewendet: der Schlüssel zu sozialen Rechten ist das Recht auf Aufenthalt (Kingreen 2018: 9). Damit wird die aufenthaltsrechtliche Zugangssteuerung zum Regulativ für die Inanspruchnahme von sozialen Leistungen, was nicht unwesentlich dazu beiträgt, dass gerade dieser Rechtsbereich in hohem Maße politisiert wird. Die Öffnung der sozialen Sicherungssysteme für bestimmte nichtstaatsangehörige Personen bedeutet jedoch gleichzeitig den Ausschluss anderer. Angesichts der Wechselbeziehung zwischen sozialen Rechten und Aufenthaltsstatus

schaffen die Einwanderungsregeln eine vielfältige Schichtung des sozialen Schutzes (Janda 2012: 378; Bast et al. 2022: 155).

Vor diesem Hintergrund hat es sich in der Migrationsrechtswissenschaft etabliert, Forschung auf den Aufenthaltsstatus auszurichten. Alternativ ließe sich *Status* als Kontinuum beschreiben, wobei die verschiedenen Rechtskategorien lediglich rechtsdogmatische Übergänge markieren (Thym 2010: 11), die geeignet sind, einige der horizontalen Zielsetzungen hervorzuheben, die sich als Gemeinsamkeiten von – auf den ersten Blick – stark fragmentierten Regelungen darstellen. Der konventionelle Fokus auf verschiedene Statusgruppen erscheint insoweit jedoch sowohl aus rein rechtlichen Gründen als auch im Hinblick auf das Design unseres Forschungsprojekts gewinnbringender. Aus rechtsdogmatischer Perspektive spielen die durch die Zuwanderungsgesetze gebildeten Statusgruppen eine wichtige Rolle für spätere Entscheidungen von Verwaltungen und Gerichten, weil sie durch die Subsumtion von vordefinierten Kriterien die Übersetzung von Sachverhalten in das Recht stabilisieren (Thym 2010: 14). Auf diese Weise wird das Statuskonzept für die praktische Umsetzung weitaus besser operationalisiert als der eher unscharfe »Kontinuum-Ansatz«, der sich zwar für Querschnittsanalysen eignen mag, aber nicht die nötige Präzision aufweist, um in einer quantitativen Studie modelliert werden zu können. Im Rahmen der MEG-Umfrage stellt der Aufenthaltsstatus in diesem Sinne eine Variable dar, mittels derer Hypothesen kontrolliert überprüft werden können.

3.2 Rechtsstatus und Auswirkungen auf Integration und Ausgrenzung

Der rechtliche Status, insbesondere bei Flüchtlingen, ist ein zentraler Einflussfaktor für die Integration (Euwals et al. 2010; Söhn 2014). Der Prozess der Integration kann als Investitionsentscheidung konzeptualisiert werden (z. B. Chiswick/Miller 2001; Esser 2006: 39). Migrant:innen können Zeit und Ressourcen in aufnahmelandsspezifisches Kapital investieren und sich integrieren, z. B. einen »guten« Arbeitsplatz finden. Alternativ können sie in ethnische oder Herkunftslandsphären investieren, z. B. in ethnische Ökonomien, oder in Bezug auf Integrations- bzw. Ausgrenzungsdimensionen im Status quo verbleiben. Investitionen hängen von drei theoretischen Konstrukten ab: Gelegenheit, Motivation und Kosten. (Wahrgenommene) Gelegenheiten sind eine notwendige Bedingung für Investitionen, während die Kombination aus Motivation und (wahrgenommenen) Kosten die individuellen Investitionen beeinflussen (siehe Esser 2006: 41). Die Anwend-

barkeit dieser Investitionslogik auf den Zugang zum Arbeitsmarkt und auf integrationsfördernde Maßnahmen wie z. B. Integrationskurse ist offensichtlich. Beide erfordern Zeit und Mühe. Auch wenn die verwendete Sprache des Investitionsmodells bewusste und rationale Entscheidungsprozesse suggeriert, erlaubt dieser theoretische Rahmen auch die Modellierung unbewusster Prozesse. Im Hinblick auf die Gesundheitsergebnisse und den Zugang zur Gesundheitsversorgung spielen die Möglichkeiten und Kosten ebenfalls eine wichtige Rolle, während wir bei der Motivation, gesund zu bleiben, keine Unterschiede annehmen (siehe auch Hunkler/Khourshed 2020 für die spezifischen Bedingungen bei Geflüchteten).

Das Hauptaugenmerk des sozialwissenschaftlichen Teils des Projekts liegt auf der Erklärung von Unterschieden in Integrations- und Ausgrenzungsprozessen. Das theoretische Modell legt nahe, dass ein prekärer oder fehlender Aufenthaltstitel ein zentraler Faktor ist, der Integrations- und Ausgrenzungsprozesse beeinflusst. Er kann die Chancen struktureller Integration verringern und die Kosten erhöhen, kann aber im Gegensatz dazu einen positiven Einfluss auf die Motivation haben. Es gibt eine offensichtliche Überschneidung mit der rechtlichen Perspektive auf Ausgrenzung und Status (siehe oben). Konkret geht es darum, zu verstehen, welche Einschränkungen beim Zugang etwa zu Beschäftigung und sozialen Leistungen bestehen und für welche Aufenthaltsstatusgruppen diese gelten. Die Auswirkungen des rechtlichen Status auf die Integrationsprozesse können dabei über verschiedene Kanäle erfolgen.

3.3 Deutscher Aufenthaltsstatus und soziales Sicherungssystem

Der Aufenthaltsstatus ist der Schlüssel zum Zugang zu sozialen Rechten (siehe oben und Janda 2012: 381 ff.). Obwohl hier keine umfassende Darstellung des deutschen Aufenthalts- und Asylrechts gegeben werden kann, soll der folgende Abschnitt einen groben Überblick über die wichtigsten rechtlichen Kategorien geben, denn die jeweiligen *Status* stehen im Zentrum des Erkenntnisinteresses und markieren die Schnittpunkte zwischen den am Forschungsprojekt beteiligten Disziplinen. Angesichts der Komplexität des deutschen Migrationsrechts war die empirische Feststellung des jeweiligen Aufenthaltsstatus und der Statusgeschichte der an der MEG-Umfrage Teilnehmenden oft nur schwer möglich. Für Sozialwissenschaftler:innen ist es daher bei Fragebogenerstellung und Durchführung der

Interviews unabdingbar, ein klares Verständnis der jeweiligen Regelungen zu haben.

Um den zeitlichen Rahmen der Interviews nicht zu überdehnen, wurden die statusbezogenen Fragen für die MEG-Umfrage auf die Statusgeschichte beschränkt, sodass Verfahrensfragen und Wartezeiten, die in den letzten Jahren umfassend untersucht wurden, nur am Rande berücksichtigt wurden. Der folgende Abschnitt konzentriert sich daher auf die Aufenthaltsstatus sowie deren rechtliche und (vermutlich) praktischen Auswirkungen.

3.3.1 Aufenthaltstitel

Nach § 4 AufenthG »bedürfen Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels [...]«. Ausländer:in ist nach § 2 Abs.1 AufenthG, wer nicht »Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs.1 des Grundgesetzes« ist. Die Einreise von Ausländer:innen, mit Ausnahme von EU-Bürger:innen und türkischen Staatsangehörigen, wird daher durch ein generelles Verbot mit Erlaubnisvorbehalt beschränkt.

Der Aufenthaltstitel wird in Form eines Visums, einer Aufenthaltserlaubnis, einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer:innen, einer Niederlassungserlaubnis oder eines Daueraufenthalts EU erteilt. Nach § 4a Abs.1 AufenthG dürfen Ausländer:innen die einen Aufenthaltstitel besitzen, eine Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot.

Aufenthaltstitel werden zu den im Aufenthaltsgesetz genannten Aufenthaltswegen erteilt, § 7 Abs.1 Satz 2 AufenthG. Angesichts der Verhältnisse in Afghanistan zum Zeitpunkt der Durchführung der Befragungen (siehe Stahlmann 2019), gingen wir davon aus, dass die Mehrheit der afghanischen Migrant:innen in unserer Stichprobe ihr Aufenthaltsrecht neben wirtschaftlicher Tätigkeit (§§ 18 ff. AufenthG) und Familienzusammenführung (§§ 27 ff. AufenthG) auf humanitäre Gründe (§§ 22 ff. AufenthG) stützt.

Hier bietet es sich an, eine weitverbreitete Unklarheit über die behördlichen Zuständigkeiten zu beseitigen. Die institutionelle Trennung zwischen den Ausländerbehörden, die unter der Aufsicht der Länder stehen (§ 71 AufenthG) und für die Ausführung des Aufenthaltsgesetzes, u. a. durch die Erteilung von Aufenthaltstiteln, zuständig sind, und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das für das Asylverfahren und die anschließende Statusfeststellung zuständig ist (§ 5 Abs.1 AsylG), führt im Asylbereich zu einem zweistufigen Verfahren: Unabhängig davon, wie das

vorgeschaltete Asylverfahren letztlich ausgeht, muss die Entscheidung des BAMF von der Ausländerbehörde aufenthaltsrechtlich umgesetzt werden. Die Umsetzung durch die Ausländerbehörden ist stark von der BAMF-Entscheidung geprägt, sei es durch die generelle Verpflichtung zur Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels, wenn der Person internationaler Schutz zuerkannt wird, oder – im Falle einer negativen Sachentscheidung – durch die gesetzliche Verpflichtung der Ausländerbehörden die Ausreiseverpflichtung der Personen aus dem Schengen-Raum einschließlich einer möglichen Abschiebung durchzusetzen. Es liegt auf der Hand, dass diese institutionelle Trennung bei den betroffenen Migrant:innen regelmäßig zu Verwirrungen führte (vgl. z. B. SVR 2018), die es bei der anschließenden Datenanalyse zu berücksichtigen und – soweit möglich – bereits während der Interviews zu klären galt.

Wie bereits dargelegt, benötigen Ausländer:innen in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis, um sich rechtmäßig in Deutschland aufzuhalten (zur Kompetenzordnung: Bast 2011: 132). Für die Dauer des Asylverfahrens erhalten Asylbewerber:innen daher bis zu dem Zeitpunkt eine Aufenthaltsgestattung (§§ 55, 63 AsylG), an dem entweder die Rückkehrentscheidung vollziehbar ist oder eine positive Entscheidung ergangen ist. Die Aufenthaltsgestattung ist rechtlich gesehen kein Aufenthaltstitel. Sie ist jedoch mit einer Reihe von Rechten verbunden, da der so gestattete Aufenthalt rechtmäßig ist.

Das BAMF kann je nach Einzelfall über einen Asylantrag positiv entscheiden, indem es entweder ein Recht auf Asyl (Art. 16a GG), die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz nach den Kriterien der Status-Verordnung (EU) 2024/1347 (§ 3 AsylG vor dem 12. Juni 2026 geregelt in §§ 3ff. und 4 AsylG) zuerkennt oder feststellt, dass die Abschiebung nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (§ 60 Abs. 5 AufenthG) oder wegen der Gefahr einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Zielstaat (§ 60 Abs. 7 AufenthG) verboten ist. Jedes Ergebnis führt zu einem anderen Aufenthaltstitel, der von der Ausländerbehörde erteilt wird und je nach vorheriger Statusfeststellung mit unterschiedlichen Rechten verbunden ist, etwa im Hinblick auf die Dauer (§ 26 AufenthG) oder das Recht auf Familienzusammenführung (§§ 27 ff., 36a³ AufenthG).

3 § 36a AufenthG regelt den politisch zum Spielball und Symbol gewordenen Familiennachzug zu subsidiär geschützten Personen, der von 2016 bis 2018 ausgesetzt war und aktuell seit Juli 2025 bis zum 23. Juli 2027 erneut ausgesetzt ist, vgl. § 104 Abs. 14

Ist keiner der vorgenannten Tatbestände erfüllt, muss das BAMF den Asylantrag ablehnen und die betroffene Person ist verpflichtet, Deutschland vorbehaltlich etwaiger Rechtsmittel zu verlassen. Kann geltend gemacht werden, dass die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann die Aussetzung der Abschiebung verlangt und eine sogenannte *Duldung* (§§ 60a ff. AufenthG) erteilt werden. Auch wenn Voraussetzungen und Rechtsfolgen im Aufenthaltsgesetz kodifiziert sind und der geduldete Aufenthalt somit als »regulärer« Aufenthalt angesehen werden kann, bleibt die Ausreisepflicht bestehen. Sie setzt (nur) die Vollstreckung der sog. Rückkehrentscheidung aus und begründet Straffreiheit in Bezug auf den Straftatbestand des illegalen Aufenthalts (§ 95 AufenthG).

3.3.2 Fragmentierte soziale Sicherung für Migrant:innen

Auch das Sozialrecht trägt zu dem differenzierten Bild bei, das wir bereits in den Regeln des Einwanderungsrechts gesehen haben. Dies vor allem deshalb, weil das System der sozialen Sicherung aufgrund seiner spezifischen systemischen und/oder ökonomischen Rationalitäten (Becker 2004: 12) nicht in allen Teilen strikt denselben Unterscheidungen wie das ausländerrechtliche Regime folgt (Janda 2012: 382). Eine umfassende Beschreibung der komplexen Verflechtungen dieser beiden Bereiche würde daher den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Nichtsdestotrotz sollen die grundlegenden Funktionen und Hauptunterscheidungen, die für unsere Stichprobengruppe gelten und in der quantitativen Erhebung widergespiegelt wurden, kurz dargestellt werden.

Bei der Grundsicherung (für einen ausführlichen Überblick über die Systematik sowie Terminologie des Sozialrechts und seiner Institutionen (Becker 2018: 52), die das sozioökonomische Existenzminimum sichern soll (Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 132, 134–179, 18. Juli 2012), gibt es – je nach Aufenthaltsstatus – grundsätzlich zwei Sicherungssysteme, sofern nicht zuvor durch Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf Versicherungsleistungen erworben wurde (§§ 136 ff. SGB III). Arbeitslose Drittstaatsangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, werden deutschen Staatsangehörigen und Unionsbürger:innen gleichgestellt und haben daher ent-

AufenthG und nur in Härtefällen gewährt werden kann. Die Härtefallausnahme ist bisher (Stand Juli 2026) nur in sehr wenigen Fällen zur Anwendung gekommen.

weder Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), wenn sie erwerbsfähig sind (§ 19 SGB II), oder nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), wenn sie arbeitsunfähig sind (§ 23 SGB XII). In beiden Fällen werden die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Leistungen des Grundbedarfs, z. B. für Ernährung, Kleidung, Hausrat usw. gedeckt. Personen, die keine Aufenthaltserlaubnis besitzen, u.a. Asylbewerber:innen oder Personen mit einer Duldung, fallen hingegen in den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a bzw. Nr. 4 AsylbLG). In diesem Sonderregime gibt es vergleichsweise weitreichende Einschränkungen. So sollen Leistungen für Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, überwiegend als Sachleistungen erbracht werden (§ 3 Abs. 2 AsylbLG) und die Höhe der Geldleistungen ist deutlich geringer (§ 3a AsylbLG) als in der regulären Grundsicherung. Darüber hinaus haben volljährige Ausländer:innen⁴ im Geltungsbereich des AsylbLG keinen Zugang zum gesetzlichen Krankenversicherungssystem. Ist eine medizinische Behandlung notwendig, kann das zuständige Sozialamt auf vorherigen Antrag eine Kostenübernahme bewilligen (§§ 4 und 6 AsylbLG). Unter bestimmten rechtlich umstrittenen Voraussetzungen können diese Mindestleistungen nach § 1a AsylbLG weiter gekürzt werden (Hruschka 2020) oder nach § 1 Abs. 4 AsylbLG ganz entfallen (Hruschka 2024). Nach § 2 AsylbLG gilt nach einer Wartezeit von 36 Monaten des ununterbrochenen Aufenthalts in Deutschland das SGB XII *entsprechend*, d. h. auch volljährige Ausländer:innen sind ab diesem Zeitpunkt krankenversichert.

Abgesehen von dieser eher grundsätzlichen Unterteilung der Grundsicherungssysteme können wir weitaus mehr statusbezogene Differenzierungen beobachten, von denen sich einige direkt auf den Rechtsstatus beziehen, andere hingegen nur indirekt daraus resultieren und die Statuslandschaft so weiter fragmentieren. Im Folgenden Abschnitt 4 beschreiben wir eine (nicht umfassende) Auswahl von Bereichen, in denen wir solche rechtlichen Differenzierungen identifiziert haben und stellen dar, wie dies im Rahmen der MEG-Umfrage berücksichtigt wurde. Von besonderem Interesse für unsere Untersuchung waren die rechtlichen Bestimmungen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt, den Zugang zu Integrationskursen und den

4 Minderjährige Personen, auf die das AsylbLG Anwendung findet, haben seit dem 12. Juni 2026 Anspruch auf dieselben Hilfen zur Gesundheit wie Personen im Regelsystem des SGB XII. Sie erhalten somit Leistungen, die den Leistungen für gesetzlich krankenversicherte Personen entsprechen, vgl. § 4 Abs. 4 AsylbLG.

Zugang zur Gesundheitsversorgung regeln. In all diesen Bereichen hat der rechtliche Status immense Auswirkungen auf die zugänglichen Ansprüche und Leistungen (siehe z. B. Davy 2019; Hruschka/Rohmann 2021).

4. Operationalisierung interdisziplinärer Perspektiven in der quantitativen Forschung?

Im Folgenden werden die Herausforderungen bei der Implementierung in der MEG-Umfrage beschrieben. In Bezug auf den rechtlichen Status bestand die größte Herausforderung darin, Fragen so zu stellen, dass Befragte in der Lage sind »korrekt« zu antworten und gleichzeitig Daten zu erheben, die ermöglichen, die wichtigsten Kategorien des rechtlichen Status nachzubilden. Außerdem neigen Befragte, etwa Personen ohne Papiere, eher dazu, sensible Fragen nicht zu beantworten oder sozial erwünschte Antworten zu geben, d. h. Antworten, z. B. in Bezug auf »irreguläre« Grenzübertritte zu beschönigen.

4.1 Beispiel 1: Erhebung von Informationen über irreguläre Einreisen in die EU und über Registrierungen oder Asylanträge in anderen EU-Ländern

Die Fragen zum Rechtsstatus sollten rekonstruieren, wann und wie die Befragten ihren Weg nach Deutschland fanden. Insbesondere die Registrierung als asylsuchende Person oder die Stellung eines Asylantrags in einem anderen EU-Staat hat Auswirkungen auf den in Deutschland zugewiesenen Rechtsstatus. Neben dem aktuellen Status sollten auch alle vorherigen Änderungen rekonstruiert werden.

Die MEG-Umfrage verwendete dafür zwei Strategien. Erstens waren die Fragen in das Migrationsmodul eingebettet, das mit dem »Wann und Warum« des Verlassens des Herkunftslandes begann. Dies ermöglichte auch die Erfassung von Informationen über undokumentierte Einreisen in die EU und die Registrierung oder Beantragung von Asyl in anderen EU-Ländern, ohne dass direkte Fragen etwa zu irregulären Grenzübertritten gestellt werden mussten (vgl. Abbildung 1). Aus Erfahrungen in einem früheren Projekt (Khourshed et al. 2019), in dem fast 25 Prozent der syrischen Befragten keine Angaben zu ihrem aktuellen Aufenthaltsstatus machen konnten, wurden in der MEG-Umfrage mittels Bild Darstellungen Informationen zum bisherigen Aufenthaltsstatus abgefragt. Beim Design der Fragen

wurde auf einfache und leicht zu beantwortende Formate geachtet. Anhand dieser Informationen kann klassifiziert werden, ob die Einreise irregulär war oder nicht. Zu beachten ist auch, dass die Frage nach dem »Status« bei der Einreise in das erste EU-Land ausdrücklich die Option keine dieser »Angaben« enthält, um den Befragten zu vermitteln, dass dies eine übliche und erwartete Antwort ist.

Abbildung 1: Auszug aus dem Fragebogenmodul zur Aufenthaltsstatuserfassung

Frage st30	Welches war das erste EU+4 Land, in das Sie gereist sind, um nach Deutschland zu kommen? <i>Antwort: Erstes EU+4 Land</i> _____ <i>Anweisung an Interviewer:in: Bitte zeigen Sie die EU+4 Karte.</i>
Frage st32	Haben Sie sich bei der Einreise nach <st30: erstes EU+4 Land> bei einer Behörde vorgestellt, z. B. an der Grenze, beim Zoll, bei der Polizei oder einer anderen offiziellen Stelle? <i>Antworten: Ja / Nein</i>
Frage st33	Welchen Status haben Sie nach der Einreise nach <st30: erstes EU+4 Land> verwendet? 1. <i>Visum oder Aufenthaltsgenehmigung</i> 2. <i>Antrag auf Asyl/Flüchtlingsstatus</i> 3. <i>Keins davon</i>
Frage st34	Um welche Art von Visum oder Aufenthaltstitel handelt es sich? <i>Antworten: Humanitäres Visum / Resettlement- bzw. Umsiedlungsprogramm / Familienzusammenführung / Touristenstatus oder Visum / Arbeitsvisum / Student:innenvisum / Anderer</i> _____

Frage st35	Haben Sie auf dem weiteren Weg nach Deutschland in einem der EU+4 Länder einen Asyl- oder Flüchtlingsstatus beantragt? <i>Antworten: Nein / Ja, in welchem Land/in welchen Ländern</i>
------------	---

Quelle: Eigene Übersetzung des englischen Masterfragebogens der MEG-Umfrage. Fragen zum zeitlichen Ablauf der Ereignisse wurden ausgelassen. Bei jeder Frage waren zusätzlich die Antworten „Keine Angabe/Weiß nicht“ und „Trifft nicht zu“ auswählbar.

4.2 Beispiel 2: Erhebung von Informationen über die Teilnahme am Arbeitsmarkt, an Integrationskursen und zu Gesundheit

Abbildungen 2 bis 4 zeigen Auszüge der Fragen zur Teilnahme am Arbeitsmarkt und an Integrationskursen sowie zur Gesundheitsversorgung. Bei Beschäftigung wird absichtlich nur gefragt, ob eine Person arbeitet oder nicht. Die Unterscheidung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt oder nicht, erfolgt nur über die Antwortkategorien (vgl. Abbildung 2). Diese Information, z. B. Beschäftigung ohne Vertrag, kann mit der Information über den Aufenthaltsstatus, d. h. einen Aufenthaltsstatus, der keine reguläre Beschäftigung zulässt, verknüpft werden und erlaubt so eine Abschätzung über das Ausmaß irregulärer Beschäftigung. Es sind zwar Konstellationen denkbar, in denen diese Annahmen nicht zutreffen, aber direkte Fragen nach irregulären Tätigkeiten würden höchstwahrscheinlich zu größeren Messfehlern führen. In der Befragung werden auch Einzelheiten über die Tätigkeit erfasst, die eine Kodierung in die Internationale Standardklassifikation der Berufe ermöglicht. Dies ist gleichzeitig bei der Überprüfung hilfreich, da bestimmte Berufe (häusliche Pflege, Baugewerbe) anfälliger für irreguläre Beschäftigung sind.

Abbildung 2: Auszüge aus den Fragen zur Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen

Frage lhp35	Jetzt werden wir über Ihre aktuellen oder zukünftigen Arbeitspläne sprechen. Arbeiten Sie im Moment? <i>Antworten:</i> <i>1. Ja, in Vollzeitbeschäftigung, mit einem Vertrag</i> <i>2. Ja, in Vollzeitbeschäftigung, ohne Vertrag</i> <i>3. Ja, in Teilzeitbeschäftigung, mit einem Vertrag</i> <i>4. Ja, in Teilzeitbeschäftigung, ohne Vertrag</i> <i>5. Ja, in betrieblicher Ausbildung/Lehre oder Umschulung</i> <i>6. Ja, ich mache ein Praktikum</i> <i>7. Nein, ich arbeite nicht</i>
Frage lhp39	Beschreiben Sie den Beruf, den Sie derzeit ausüben? <i>Antwort:</i> _____ <i>Anweisung an Interviewer:in: Genaue Beschreibung u. ggf. spezielle Berufsbezeichnung angeben. Handelt es sich um eine Leitungs- bzw. Vorgesetztenfunktion? Branche nennen, sofern nicht offensichtlich. Ist die Person selbstständig, ggf. wie viele Beschäftigte? Beispiel:</i> <i>nicht ‚Arbeiter:in‘, sondern ‚Elektroinstallateur:in in einem Chemiebetrieb‘</i>

Quelle: Übersetzung des englischen Masterfragebogens der MEG-Umfrage. Bei jeder Frage waren zusätzlich die Antworten „Keine Angabe/Weiß nicht“ und „Trifft nicht zu“ auswählbar.

Die Fragen zu Sprachkursen sind bezüglich sozialer Erwünschtheit weniger kritisch. Die Frage nach dem Kursanbieter (vgl. Abbildung 3) dient zwei Zwecken: Erstens ermöglicht sie eine genauere Beschreibung der Kursteilnahme. Außerdem kann sie angesichts der Zugangsbeschränkungen als Gegenprobe zu den Informationen über den Rechtsstatus dienen.

Abbildung 3: Auszüge aus den Fragen zur Arbeitsmarktbeteiligung

Frage lhp65	Wir würden gerne über Ihre Erfahrungen mit Sprach- oder Integrationskursen sprechen. Haben Sie jemals versucht, an einen Deutschkurs oder einen Integrationskurs in Deutschland teilzunehmen? <i>Antworten: Ja / Nein</i>
Frage lhp66	Welches Sprachniveau hatte der letzte Kurs, den Sie besucht haben? <i>Antworten:</i> <i>1. A1- Elementare Sprachverwendung - Einstieg</i> <i>2. A2- Elementare Sprachverwendung - Grundlagen</i> <i>3. B1- Selbständige Sprachverwendung - Mittelstufe</i> <i>4. B2- Selbständige Sprachverwendung - gute Mittelstufe</i> <i>5. C1- Kompetente Sprachverwendung - fortgeschr. Kenntnisse</i> <i>6. C2- Kompetente Sprachverwendung - nahezu muttersprachliche Sprachbeherrschung</i> <i>7. Anderes Niveau: _____</i> <i>Filter: Frage wird nur angezeigt, wenn lhp65 == Ja</i>
Frage lhp67	Wer hat diesen Kurs angeboten? <i>Antworten:</i> <i>1. Offizieller Kurs, überwiegend bezahlt vom Staat (z. B. in Volkshochschule, Berufsschule, direkt in Unterbringung)</i> <i>2. Offizieller Kurs, selbstbezahlt (z. B. in Volkshochschule, Berufsschule, direkt in Unterbringung)</i> <i>3. Andere Angebote für Geflüchtete, meist kostenlos (z. B. durch Organisationen, Vereine)</i> <i>Filter: Frage wird nur angezeigt, wenn lhp65 == Ja</i>

Quelle: Übersetzung des englischen Masterfragebogens der MEG-Umfrage. Bei jeder Frage waren zusätzlich die Antworten „Keine Angabe/Weiß nicht“ und „Trifft nicht zu“ auswählbar.

Das Gesundheitssystem in einem anderen Land zu verstehen, ist generell eine Herausforderung. Dies trifft insbesondere auf Deutschland zu (siehe oben). Um eine Antwort darauf zu erhalten, ob eine Person in das gesetzli-

che Krankenversicherungssystem einbezogen ist, wird gefragt, ob sie eine Krankenversicherungskarte besitzt (vgl. Abbildung 4). Test-Interviews ergaben, dass die meisten Befragten die AOK als Krankenkasse haben und »AOK« als Bezeichnung verwenden. Daher wurde die Frage um dieses Beispiel ergänzt und außerdem Bilder von typischen Versicherungskarten hinzugefügt.

Abbildung 4: Auszüge aus den Fragen zu Gesundheit

Frage hs8	Haben Sie eine Krankenversicherungskarte, zum Beispiel von der AOK wie diese? [Darstellung von Krankenversicherungskarten der AOK und anderer Anbieter] Antworten: Ja/Nein
-----------	--

Quelle: Übersetzung des englischen Masterfragebogens der MEG-Umfrage. Bei jeder Frage waren zusätzlich die Antworten „Keine Angabe/Weiß nicht“ und „Trifft nicht zu“ auswählbar.

5. Fazit

Interdisziplinäre Forschung, die ihrem Namen gerecht werden will, erfordert zusätzliche Anstrengungen zur Entwicklung eines gemeinsamen Rahmens und zur Vereinbarung gemeinsamer Forschungsfragen. Sie muss methodische und konzeptionelle Unterschiede, aber auch relevante Überschneidungen verstehen und reflektieren, um den Umfang gemeinsamer und auch streng disziplinärer Forschung zu bestimmen. Der gemeinsame Nenner sowie die Variablen müssen identifiziert und diskutiert werden, um eine gemeinsame Basis für die geplante Forschung zu finden. Dieser Prozess erfordert Zeit und Ressourcen, aber der potenzielle Erkenntnisgewinn ist vielversprechend.

»Potenziell« impliziert auch das Risiko des Scheiterns oder zumindest der Rückkehr zu einem rein bzw. überwiegend disziplinären Forschungsdesign. Diese Frage ist von der Verwendung der gesammelten Daten zu trennen. Was durch die Zusammenarbeit an den Forschungsfragen und der empirischen Erhebung erreicht wurde, ist eine konzeptionelle, interdisziplinäre Auseinandersetzung mit den angewandten Konzepten. Insbesondere wurde die Rolle des Aufenthaltsstatus thematisiert, welcher die Methodik, Durchführung und Gestaltung des Forschungsprojekts und insbesondere

des Fragebogens prägten. Bei der Erstellung des Fragebogens haben wir die Erfahrung gemacht, dass der Versuch, Disziplinen miteinander zu verbinden, die Anzahl der möglichen Fragen mindestens verdoppelt. Die Suche nach einem funktionierenden Gleichgewicht zwischen anspruchsvollen juristischen Nuancen und komplexen ökonomischen Modellen brachte uns immer wieder an die Grenzen unserer jeweiligen Disziplinen und führte unter anderem zu einem überfrachteten ersten Fragebogenentwurf. In dieser Hinsicht war die umfangreiche Testphase von entscheidender Bedeutung. Wir erfuhren nicht nur, wo die Befragten Schwierigkeiten hatten, etwa ihre rechtliche Statushistorie zu rekonstruieren, sondern stießen auch – wie zuvor erwartet – auf große Probleme, undokumentierte Migranten für die Befragung zu erreichen. Die anschließende Reduzierung der Anzahl der Fragen, eine Neufokussierung der Stichprobe und die Verfeinerung der Methodik lösten erneut fruchtbare und anregende Diskussionen unter den beteiligten Forscher:innen aus, die auch in der Analyse der Daten fortgesetzt wurden.

Der Nutzen für die Migrationsforschung liegt aus unserer Sicht auf der Hand, da die jeweils disziplinären Ansätze in den Erkenntnismöglichkeiten über die tatsächlichen Gegebenheiten teilweise stark limitiert sind. Während Rechtswissenschaftler:innen zwar Auskunft über rechtliche Regelungen und die dahinterstehenden gesetzgeberischen Intentionen geben können, fehlt es an methodischen Zugängen zur Erfassung von deren tatsächlichen Wirkungen. Die Sozialwissenschaften können diese Einblicke hingegen liefern, müssen den juristischen Regelungszusammenhang jedoch häufig als Unbekannte einstellen.

Interdisziplinäre und multimethodische Forschung kann verschiedene Dimensionen der Migrationsforschung zusammenführen und synthetisieren, um so die disziplinären Defizite zu überwinden. Ein gemeinsames Denken auf der Mikro-, Meso- und Makroebene im Bereich der Aufnahme, Integration bzw. Ausgrenzung von Flüchtlingen und Asylbewerbern ist eine Herausforderung, die nicht nur neue Erkenntnisse verspricht, sondern vor allem den Dialog zwischen verschiedenen Forschungssträngen ermöglicht, die allzu oft unverbunden nebeneinanderstehen.

Literaturverzeichnis

- Alba, Richard/Foner, Nancy (2015), *Strangers No More: Immigration and the Challenges of Integration in North America and Western Europe*, Princeton, New Jersey.
- Angeli, Oliviero (2018), *Migration und Demokratie. Ein Spannungsverhältnis*, Stuttgart.

- Bast, Jürgen (2011), *Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung*, Tübingen.
- Bast, Jürgen/von Harbou, Frederik/Wessels, Janna (2022), *Human Rights Challenges to European Migration Policy: The REMAP Study*, Baden-Baden.
- Becker, Ulrich (2004), The Challenge of Migration to the Welfare State, in: Benvenisti, Eyal/Nolte, Georg (Hrsg.), *The welfare state, globalization, and international law*, Berlin, New York, 1–31.
- Becker, Ulrich (2011), Staatsangehörigkeit und Aufenthalt als Anknüpfungspunkte für die Gewährung sozialer Rechte in der Europäischen Union - Thesen zur abgestuften territorialen Verantwortung der Mitgliedstaaten für den sozialen Schutz von Unionsbürgern, in: Müller-Graff, Peter-Christian/Schmahl, Stefanie/Skouris, Vassilios (Hrsg.), *Europäisches Recht zwischen Bewährung und Wandel: Festschrift für Dieter H. Scheuing*, Baden-Baden, 480–492.
- Becker, Ulrich (2017), Migration und soziale Rechte, *Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR)*, 101–108.
- Becker, Ulrich (2022), § 1: Das Sozialrecht: Systematisierung, Verortung und Institutionalisierung, in: Axer, Peter/ Ruland, Franz/ Becker Ulrich (Hrsg.), *Sozialrechtshandbuch: SRH*, 7. Aufl., Baden-Baden, 1–90.
- Bödefeld, Frank (2016), Die ökonomischen Auswirkungen der Flüchtlingszuwanderung in Deutschland, *Hochschulschriften*, Fachhochschule Südwestfalen, Standort Meschede, Nr. 2/2016.
- Chiswick, Barry R./Miller, Paul W. (2001), A Model of Destination-Language Acquisition: Application to Male Immigrants in Canada, *Demography* 38 (3), 391–409.
- Davy, Ulrike (2019), Refugee Crisis in Germany and the Right to a Subsistence Minimum. Differences that ought not be, *Georgia Journal of International and Comparative Law*, 47 (2), 367–450.
- De Vroome, Thomas/Van Tubergen, Frank (2010), The employment experience of refugees in the Netherlands, *International Migration Review* 44, 376–403.
- Eichenhofer, Johannes (2013), *Begriff und Konzept der Integration im Aufenthaltsgesetz*, Baden-Baden.
- Esser, Hartmut (2006), *Sprache und Integration: die sozialen Bedingungen und Folgen des Spracherwerbs von Migranten*, Frankfurt.
- Euwals, Rob et al. (2010), Citizenship and Labor Market Position: Turkish Immigrants in Germany and the Netherlands, *International Migration Review* 44 (3), 513–538.
- Foblets, Marie-Claire/Leboeuf, Luc/Yanasmayan, Zeynep (2018), Exclusion and Migration: By Whom, Where, When, and How? *Working Paper 190*, Halle: Max-Planck-Institut für Sozialanthropologie.
- Foblets, Marie-Claire/Carlier, Jean-Yves (Hrsg.) (2022), *Law and Migration in a Changing World. Ius Comparatum – Global Studies in Comparative Law*; 31, Cham.
- Gallie, Walter B. (1956), Essentially contested concepts. Proceedings of the Aristotelian Society, *New Series* 56, 167–198.
- Gammeltoft-Hansen, Thomas/Ghezelbash, Daniel (2024), What role for law in refugee studies? Towards a transdisciplinary agenda, *Journal of Refugee Studies* 37 (4), 837–850.

- Ghezelbash, Daniel/Dorostkar, Keyvan (2024), Understanding the politics of refugee law and policy making: Interdisciplinary and empirical approaches, *Journal of Refugee Studies* 37 (4), 898–914.
- Haas, Hein de/ Castles, Stephen and Miller, Mark J. (2020), *The Age of Migration: International Population Movements in the Modern World*. Sixth edition, London.
- Hart, Herbert L. A. (1994), *The concept of law*, London: Oxford UP.
- Hruschka, Constantin (2020), Die europäische Dimension von Leistungseinschränkungen im Sozialrecht für Asylsuchende, in: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)* 1/2020, 113–128.
- Hruschka, Constantin (2024), Auf Konfrontationskurs mit dem EuGH: Zur Unionsrechtswidrigkeit von Leistungsausschlüssen in Dublin-Verfahren, *VerfBlog*, 4. November 2024.
- Hruschka, Constantin/Hunkler, Christian/Rohmann, Tim (2022), Exclusionary Intent and Effects in the Migration Area – Interdisciplinary Reflections, in: *QRP* 61 (2), 130–154.
- Hruschka, Constantin/Schader, Miriam (2020), Wir haben das geschafft – und uns verändert. Ausgewählte Ergebnisse aus der Forschung der Max-Planck-Wissenschaftsinitiative »Herausforderungen der Migration, Integration und Exklusion« zu den Auswirkungen des »langen Sommers der Migration«, München.
- Hruschka, Constantin/Rohmann, Tim (2021), Excluded by crisis management? Legislative hyperactivity in post-2015 Germany, in: Yanasmayan, Zeynep/Schader, Miriam (Hrsg.), *Post-2015 Refugees in Germany: »Culture of Welcome«, Solidarity or Exclusion?* In: *International Migration* 61 (3), 12–24.
- Hunkler, Christian/Khourshed, May (2020), The Role of Trauma for Integration. The Case of Syrian Refugees. *Soziale Welt* 71 (1-2), 90–122.
- Janda, Constanze (2012), *Migranten im Sozialstaat*, Tübingen.
- Kalter, Frank (2008), Stand, Herausforderungen und Perspektiven der empirischen Migrationsforschung. Migration und Integration, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie Sonderheft* 48, 11–36.
- Khourshed, May, et al. (2019), Qualifikationen, Potenziale und Lebensverläufe von syrischen Asylbewerberinnen in Deutschland. *MEA-Working Paper* 2019–1, München: Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik.
- Kingreen, Thorsten (2018), Sozialrechtliche Heimat – Soziale Rechte auf und im Aufenthalt, in Christian Rolfs (Hrsg.), *Migration und Sozialstaat: Sozialrechtslehrertagung 2018* 28. Februar 2018 bis 1. März 2018 in Speyer (Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes, Bd. 68), Berlin, 39–54.
- Kleist, J. Olaf (2018), Flucht- und Flüchtlingsforschung in Deutschland: Akteure, Themen und Strukturen. Flucht: Forschung und Transfer. *State-of-Research Papier* 01, Osnabrück: IMIS / bicc.
- Kleist, J. Olaf, et al. (2019), Flucht- und Flüchtlingsforschung in Deutschland: Eine Bestandsaufnahme. *Abschlussbericht*, Osnabrück: IMIS / bicc.
- Kneebone, Susan/Stevens, Dallal/Baldassar, Loretta (Hrsg.) (2014), *Refugee Protection and the Role of Law*, Milton Park.

- Leiter, Brian (2003), Beyond the Hart/Dworkin Debate: The Methodology Problem in Jurisprudence. *The American Journal of Jurisprudence* 48, 17–51.
- Massey, Douglas S./Arango, Joaquín/Hugo, Graeme/Kouaouci, Ali/Pellegrino, Adela/Taylor, J. Edward (1998), *Worlds in Motion: Understanding International Migration at the End of the Millenium*, Oxford.
- Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik (2025), *Migration und Integration – Interdisziplinäre Projekte*. Online abrufbar unter: Migration und Integration | Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik - MPISOC (zuletzt abgerufen am 07.01.2026).
- Mayblin, Lucy (2019), Imagining asylum, governing asylum seekers: Complexity reduction and policy making in the UK Home Office, *Migration Studies* 7, 1–20.
- Parthey, Heinrich (2011), *Institutionalisierung disziplinärer und interdisziplinärer Forschungssituationen*, in: Fischer, Klaus/Laitko, Hubert/ Parthey, Heinrich (Hrsg.). *Interdisziplinarität und Institutionalisierung der Wissenschaft*, Wissenschaftsforschung Jahrbuch 2010, Berlin, 9–35.
- Planck, Max (1933), Ursprung und Auswirkungen wissenschaftlicher Ideen (Tagungsvortrag vom 17. Februar 1933 im Verein Deutscher Ingenieure, Berlin), in: Max Planck (1944) *Wege zur physikalischen Erkenntnis. Reden und Vorträge*, Leipzig.
- Raz, Joseph (1979), *The authority of law: Essays on law and morality*, Oxford.
- Robinson, Vaughan/ Segrott, Jeremy (2002), *Understanding the decision-making of asylum seekers. Home Office Research Study 243*, London: Home Office Research, Development and Statistics Directorate.
- Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2018), *Steuern, was zu steuern ist: Was können Einwanderungs- und Integrationsgesetze leisten? Jahresgutachten 2018*, Berlin, https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/01/SVR_Jahresgutachten_2018-8.pdf.
- Scharrer, Tabea et al. (Hrsg.) (2023), *Flucht- und Flüchtlingsforschung: Handbuch für Wissenschaft und Studium*, Baden-Baden.
- Söhn, Janina (2014), How Legal Status Contributes to Differential Integration Opportunities. *Migration Studies* 2, 369–391.
- Stahlmann, Friederike (2019), Studie zum Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen. *Asylmagazin*, 276–286.
- Thym, Daniel (2010), Migrationsverwaltungsrecht, *Jus publicum*, Bd. 188, Tübingen.
- Vereinte Nationen (2018), *Globaler Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration*, angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 19. Dezember 2018, UN-Dokument A/RES/73/195, Präambel, Abs. 8.
- Vertovec, Steven (2022), *Superdiversity: Migration and Social Complexity*, London.

(Normative) Sozialwissenschaft im gesellschaftlichen Kontext – oder wie die Zukunft neu gedacht werden kann

Sybille De La Rosa

Zusammenfassung: Der Aufsatz verfolgt das Ziel, im Rückgriff auf politische Theorien aufzuzeigen, dass die Verwicklung der Fluchtforschung in politische Kämpfe und die Infragestellung der wissenschaftlichen Autorität zwar mit einem Rückzug auf funktionalistische Positionen beantwortet werden können, damit aber eine (Selbst)Beschränkung einhergeht, welche in diesem Aufsatz beleuchtet werden soll.

1. Einleitung

Die Debatten zur Flüchtlingsforschung machen deutlich, dass Forschung verschiedene Perspektiven auf das soziale Phänomen der Flucht einnehmen kann und dabei auf unterschiedliche Interessen reagiert.¹ So kann sie etwa die Sicht der Flüchtenden aufgreifen und sich an der Frage ausrichten, wie deren Situation verbessert werden kann. Sie kann aber auch die Perspektive derer aufgreifen, die Flüchtlingspolitik betreiben und danach fragen, wie mit Flüchtenden so umgegangen werden kann, dass es den (wirtschaftlichen) Interessen der Zielgemeinschaft(en) entspricht und diese befördert (siehe hierzu auch Kleist 2015: 157). Diese Perspektivenvielfalt ist kein Mangel oder Defizit, sondern spiegelt die verschiedenen Sichtweisen, Positionen und Interessen in einer demokratischen Gesellschaft wider. Der Wunsch diese Vielfalt und den konstruktiven Streit zwischen ihnen zu beenden und an deren Stelle eine objektive Wahrheit zu setzen, um die Debatten zu beenden, oder die Suche nach guten Problemlösungen durch Lügen zu ersetzen, ist für eine demokratische Gesellschaft viel gefährlicher als die manchmal verwirrende und anstrengende Perspektivenvielfalt.

Ziel dieses Aufsatzes ist es im Rückgriff auf politische Theorien aufzuzeigen, dass die Verwicklung der Fluchtforschung in politische Kämpfe und die Infragestellung der wissenschaftlichen Autorität zwar mit einem

1 Dieser Beitrag ist 2018 entstanden.

Rückzug auf funktionalistische Positionen beantwortet werden kann, damit aber eine (Selbst)Beschränkung einher geht, die sich aus einer demokratietheoretischen Perspektive zumindest als alleinige Forschungslogik verbietet. Es wird gezeigt werden, dass der funktionalistische Ansatz die wissenschaftliche Wahrheitssuche auf Tauschgeschäfte zwischen Wissenschaft und ressourcenstarken Teilsystemen der Gesellschaft einschränkt. Für eine Demokratie ist diese Entscheidung folgenreich, denn die Wissenschaft trägt so dazu bei, dass Machtasymmetrien weiter verstärkt und nicht verringert werden. Eine wissenschaftliche Forschung, die zur demokratischen Problemlösung beitragen möchte, muss dagegen die Freiheit und die Möglichkeiten haben, um auch die Erkenntnisinteressen anderer gesellschaftlicher Gruppen aufzugreifen, die sich kein Tauschgeschäft leisten können. Neben vielen kleineren zivilgesellschaftlichen Gruppen zählen dazu auch Menschen mit Fluchterfahrung. Ich werde daher weiter argumentieren, dass es der Fluchtforschung gelingen muss nicht nur advokatorisch für verschiedene gesellschaftliche Gruppen zu sprechen, sondern die eigentliche Herausforderung darin liegt, neue wissenschaftliche Herangehensweisen zu etablieren mit welchen es möglich wird, Forschung *mit* ausgegrenzten Gruppen und nicht nur *über* ausgegrenzte Gruppen durchzuführen. Erst eine partizipative Forschung, welche auch die Erkenntnisinteressen der Betroffenen angemessen aufgreift und bearbeiten kann, so die These, ihrer demokratischen Verantwortung gerecht werden, weil es in einer lebendigen Demokratie immer darum gehen muss die Perspektiven möglichst aller Betroffenen miteinzubeziehen. Der Aufsatz mündet daher in einen ersten Aufschlag eines Kriterienkatalogs, welcher versucht eine Perspektive für die Fluchtforschung zu skizzieren, die sich für verschiedene Sichtweisen, öffnet und auch erlaubt die Entwicklung neuer demokratischer Werte zu denken.

Hintergrundfolie der Argumentation bilden zwar primär die politische Theorie und die Politikwissenschaft, die Relevanz der Überlegungen für andere Bereiche wie die Psychologie, die Soziologie aber auch die Rechtswissenschaft jedoch liegt darin, dass auch sie alle (implizit oder explizit) Tauschgeschäfte mit anderen Teilsystemen der Gesellschaft machen. Diese gilt es, ebenso wie tradierte Denkkategorien zu reflektieren, wenn die Forschung Teil von demokratischen Problemlösungsstrategien sein soll in deren Möglichkeitsrahmen es liegt, die Zukunft unter Mitwirkung aller gesellschaftlicher Gruppen neu zu denken und auszuhandeln.

2. Die Verwicklung der Flüchtlingsforschung in politische Kämpfe

Auf die Verwicklung der Flüchtlingsforschung in politische Kämpfe gibt es bisher mindestens drei Reaktionen aus der Wissenschaft: Die erste Reaktion besteht darin die Flüchtlingsforschung selbst zum Gegenstand der Forschung zu machen. In diesem Sinne fordert Roger Zetter eine Forschung über die Forschung, welche klärt, von wem oder was die Forschung beeinflusst wird. Er hat dabei vor allem die Politik und die Bürokratie im Blick (Zetter 1991). Die zweite Reaktion besteht in der Forderung nach einer ständigen (Selbst-)Reflexion der Forschenden über Machtverhältnisse. Da Fluchtforschung immer auch in andere Theorien und Konzepte eingebettet ist, fordert Stephen Castles (2003) die Aufdeckung der Machtverhältnisse in der Wissensproduktion und verweist damit auch auf die epistemischen Voraussetzungen der Forschung. Reflektiert werden müssten also nicht nur die politischen und bürokratischen Einflussfaktoren auf die Flüchtlingsforschung, sondern auch deren konzeptuelle und theoretische Prämissen. Das umfasst auch die Frage, ob Flüchtende und Geflüchtete überhaupt zu Objekten von Praxis und Wissenschaft gemacht werden sollten, wie dies in der bisherigen Forschung der Fall ist (Landau 2012). Die dritte oft auch für populistische Zwecke genutzte Reaktion besteht darin, eine *neutrale* oder *objektive* Flüchtlingsforschung einzuklagen, wobei hier meist gänzlich der Nachweis fehlt, wie eine solche Neutralität oder Objektivität überhaupt sichergestellt werden kann (Richter 2016).

In der publizistischen Debatte zur Flüchtlingsforschung zeigt sich ein Problem, mit welchem sich die Sozialwissenschaften häufig konfrontiert sehen. Sie sollen einerseits für die Gesellschaft relevante Forschung produzieren, andererseits sollen sie dabei eine Distanz wahren und objektives Wissen zur Verfügung stellen. Dabei wird verdrängt, dass (sozial)wissenschaftliche Wissensproduktion immer an Erkenntnisinteressen rückgebunden und Forschung, insbesondere politikwissenschaftliche Forschung, so immer auch selbst ein Teil der Gesellschaft ist (Habermas 1973: 261). Zudem ist sie immer auch mindestens in dem Sinne normativ, dass sie durch ihre Analysekategorien zumindest implizite Annahmen über die Wünschbarkeit gewisser gesellschaftlicher Zustände macht oder nahelegt (Knobloch 2016: 108). Sie ist eben keine externe Instanz, welche Entscheidungen, die politischer Natur sind objektiv auflösen kann, sondern eine (wenn auch im besten Fall stark reflektierte und differenzierte) Perspektive unter anderen. Dieses Problem hat also die Flüchtlingsforschung nicht

allein, an ihr wird es nur besonders deutlich sichtbar und verweist auf das ungeklärte Verhältnis zwischen Sozialwissenschaften und Gesellschaft.

Die politische Theorie reflektiert dieses Problem vor dem Hintergrund der politikwissenschaftlichen Entwicklung, weshalb es hier sinnvoll erscheint, einen Bezug zu einigen theoretischen Überlegungen herzustellen, um mögliche Optionen im Umgang mit dem Problem in den Blick zu bekommen. Es lassen sich zwei Tendenzen beobachten: Während sich einige Sub-Disziplinen zunehmend stärker an den Naturwissenschaften orientieren und mit empirischen, meist quantitativen Methoden die Objektivität des produzierten Wissens zu garantieren suchen und ein funktionalistisches Selbstverständnis entwickelt haben, finden vor allem, aber nicht nur, in der deutschen und lateinamerikanischen politischen Theorie immer wieder Überlegungen darüber statt, welche Rolle eine Wissenschaft (noch) spielen könnte, die nicht mehr den Anspruch einer externen, objektiven Instanz erhebt, sondern als eine Teilnehmerin unter anderen an politischen Diskursen teilnimmt und zu einer kritischen politischen Diskussionskultur beiträgt. Nicht, indem sie den Anspruch erhebt die Debatten mittels objektiven Wissens entscheiden zu können, sondern indem sie (etwas bescheidener im (Mach-)Anspruch) dazu beiträgt, die Breite der diskutierten Positionen und Perspektiven zu garantieren und Verfahren für die öffentlichen Debatten und für die Entscheidungsfindung bereitzustellen.

Da das funktionalistische Selbstverständnis in der (Politik-)Wissenschaft häufig gelebt aber eher selten theoretisch expliziert und reflektiert wird, werde ich im Folgenden vor allem auf Uwe Schimanks Überlegungen (Schimank 2012) dazu zurückgreifen und versuchen aufzuzeigen, warum ein funktionalistisches Selbstverständnis durchaus seine Berechtigung hat, aber zugleich nicht als einzig legitimes Selbstverständnis gehandelt werden sollte. Ich werde argumentieren, dass (systemtheoretisch gedacht) die Rolle der Sozialwissenschaften im Allgemeinen und der Politikwissenschaft im Besonderen darin gesehen werden kann, Wissen für die anderen Teilsysteme zur Verfügung zu stellen. Während die Systemtheorie aber davon ausgeht, dass dies nur dann geschieht, wenn die anderen Teilsysteme in der Lage sind, Druck (etwa über die Vergabe oder Nicht-Vergabe von Ressourcen) aufzubauen, ist es aus demokratietheoretischer Perspektive höchst problematisch, wenn die Produktion von Wissen nur für ressourcenstarke Teil-

systeme und Akteure erfolgt.² Denn so kann etwa nicht sichergestellt werden, dass für die Gesellschaft als Ganze wichtiges Wissen produziert wird. Wissen als Ressource für die sowieso schon Ressourcenstarken verstärkt Machtungleichgewichte und verfestigt Herrschaftsstrukturen und wirkt so der demokratischen Idee entgegen anstatt sie zu stärken. Die systemtheoretische Perspektive hat, so meine These, eine analytische Stärke und hilft beim Verstehen. Sie bietet aber aus dem genannten Grund keine angemessene Hintergrundfolie für ein sozialwissenschaftliches Selbstverständnis im Rahmen einer demokratischen Ordnung.

3. Wissenschaft als Tauschgeschäft

Die Wissenschaft wie wir sie kennen entstand, so Schimank, während der Renaissance als sich die scholastische Philosophie mit der Handwerker-Technologie zusammenschloss und logisch geschulte Theoriebildung und empirisch fundiertes Wissen zusammenbrachten, um sich gegen die Theologie zu wenden. Die Hoffnung war auf ein Wissen gerichtet, welches nicht länger an religiösen Dogmen orientiert war, sondern sich in der Empirie bewähren konnte. Es entstand ein Wissenschaftsverständnis, welches sich an der Produktion wahrer Erkenntnisse orientierte, welche mittels Methoden aus empirischen Erfahrungen gewonnen werden sollten (Schimank 2012: 114). Zum binären Code des Wissenschaftssystems wurde die Unterscheidung von *wahr/unwahr*. An ihr orientieren sich seither die wissenschaftlichen Debatten gleich, ob es um eine statistische Prüfung oder die hermeneutische Deutung eines Textes geht (Ebd. 115).

Das Wissenschaftssystem ist, so Schimanks Analyse, an andere gesellschaftliche Teilsysteme rückgebunden. Nutzenerwartungen an das wissenschaftliche Teilsystem kommen aus der (Bildungs-)Politik, sowie aus der Wirtschaft, dem Militär und dem Journalismus (Ebd. 118). Wenn, so Schimank, also Forscher:innen merken, dass sie für bestimmte Forschungsthemen finanzielle Fördermittel, etwa von Unternehmen, bekommen können, »werden sie sich in dem Maße auf diese Forschungspräferenzen einstellen, wie die eigenen Prioritäten sich mit diesen Präferenzen kompatibilisieren lassen und andere Finanzierungsquellen versiegen« (Ebd. 119). Und, so

2 Ich bestreite damit durchaus nicht die Möglichkeit Luhmanns systemtheoretische Überlegungen gesellschaftskritisch zu deuten, wie dies etwa Albert Scherr in seinem Text »Systemtheoretische Differenzierungstheorie als kritische Gesellschaft« (2016) getan hat.

Schimank weiter: »Bei diesem ›Tauschgeschäft‹ denken die Forscher nur an ihre Forschungsagenda, für die sie Geld benötigen: die Unternehmen denken nur an den Gewinn, wofür bessere Technik hilfreich sein kann; und beide Seiten sind einander trotz ihres Eigeninteresses von Nutzen« (Ebd. 119).

Dass Forscher:innen im Rahmen dieser Handlungslogik noch eigene Forschungsfragen verfolgen und die Forschung nicht unmittelbar am Ressourcenfluss ausrichten, ist nur der beste aller Fälle, wie auch die weiteren Überlegungen von Schimank nahelegen.

Wissenschaftler:innen, so Schimank, registrieren und antizipieren welche neuen Fragen und Richtungen der Antwortsuche sich an der »Forschungsfront« ergeben und entwickeln, unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Forschungslinie, Karrierestrategien, Ressourcen und Reputationsmotive eine Strategie. Sie werden dabei von Konkurrenz um Reputation, begehrte Positionen und Ressourcen angetrieben (Ebd. 115). Die Bearbeitung gesellschaftlich relevanter Problemlagen gehört nicht zu den Motiven von denen Schimank die Forscher:innen getrieben sieht. Vielmehr stehen die eigene Reputation und der Konkurrenzkampf im Vordergrund. Mit jeder Publikation, so Schimank, wird behauptet eine neue Wahrheit gefunden zu haben. Viele dieser Wahrheitsbehauptungen werden niemals publiziert, weil sie schon von *Peers* mit dem Argument aussortiert werden, dass es sich dabei nicht wirklich um einen Erkenntnisfortschritt handle (Ebd. 116). Schimank zieht daher das Fazit: »Wissenschaftliche Wahrheitssuche funktioniert somit wie die biologische Evolution« (Ebd.). Durch die Verwendung einer Metapher aus der Biologie erweckt er den Eindruck, als handle es sich dabei um einen natürlichen Vorgang, welcher vom Menschen nicht verändert werden kann. Der Mensch greift jedoch permanent in natürliche und soziale Abläufe ein und verändert sie – das haben die Debatten um den Konstruktivismus deutlich gezeigt. Menschen haben (zumindest als Kollektiv) die Macht und die Möglichkeit ihre Umwelt zu verändern und so haben auch Wissenschaftler:innen die Möglichkeit ihre Arbeitsprozesse anders zu strukturieren und Forschungsthemen an etwas anderem als am Ressourcenfluss auszurichten. Es liegt an den Forschenden die Wahrheitssuche an der Lösung gesellschaftlicher Problemlagen zu orientieren statt am Ressourcenfluss und persönlichen Geltungsbedürfnissen. Sie können Finanzierungslogiken problematisieren, thematisieren und gesellschaftlich relevante Themen als Forschungsthemen aufgreifen, auch wenn das größere Anstrengungen erfordert, schlicht, weil es in einer demokratischen Gesellschaft geboten ist. Die von Schimank verwendete Naturalisierung der

Wahrheitssuche dient hier also nur der Stabilisierung der nicht bewiesenen Behauptung, es handle sich um ein natürliches und damit unveränderliches Phänomen, anstatt die gesellschaftliche Verantwortung der Forscher:innen zu thematisieren.

Was durch Schimanks systemtheoretische Analyse jedoch deutlich wird, ist die Einbindung des Wissenschaftssystems in die anderen gesellschaftlichen Teilsysteme durch die Nutzen-Erwartungen, die aus diesen an das Wissenschaftssystem herangetragen werden. Damit wird aber auch deutlich, dass das Wissenschaftssystem gerade nicht außerhalb oder oberhalb der Gesellschaft als neutrale Instanz Wissen produziert, sondern angestoßen und finanziell unterstützt durch andere gesellschaftliche Teilsysteme Wissen hervorbringt, welches in anderen Teilsystemen als nützlich gilt. Schimank legt nahe, dass dies legitim sei, solange sich die gesellschaftlichen Teilsysteme wechselseitig von Nutzen sind und macht damit eine weitere normative Aussage von Gewicht. Denn demokratietheoretisch sind diese »Tauschgeschäfte« aus zwei Gründen äußerst problematisch: Erstens, weil die ressourcenarmen Teilsysteme bzw. Bevölkerungsgruppen so keinen Zugriff auf die Produktion von für ihre Belange relevantes Wissen bekommen und zweitens, weil die Wissenschaft als Tauschpartnerin aufhört sich zu fragen, welche Auswirkungen diese Tauschgeschäfte zwischen dem Wissenschaftssystem und den anderen Teilsystemen auf die Gesellschaft als Ganze haben.³

Im Gegensatz dazu wird im Rahmen von demokratietheoretischen Überlegungen immer wieder die Frage aufgeworfen, ob und wie Forschung der Tatsache Rechnung tragen müsste, dass sie innerhalb einer demokratischen Ordnung erfolgt und Wissen für eine demokratische Gesellschaft erzeugt. So plädiert etwa Peter Niesen dafür, den Vorschlag von A.R.L. Gurland aufzugreifen und davon auszugehen, dass es für die politische Theorie einen Unterschied macht, ob sie »in einer demokratischen Gesellschaft betrieben wird« (Niesen 2007: 142) oder eben nicht, denn, so Gurland:

»[N]ur in einer Demokratie kann von einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit Politik überhaupt die Rede sein. Nur dort herrscht umfassende Äußerungsfreiheit, darunter die Freiheit zur Publikation von Forschungsergebnissen, die in der Lage sind, die gesellschaftliche Machtverteilung zu exponieren. Wird dieser Zusammenhang anerkannt, verbinden sich damit auch praktische Folgen« (Gurland 1952: 33–38).

3 Eine kritische Auseinandersetzung mit Luhmanns systemtheoretischem Modell der reinen Norm findet sich in Möllers (2015: 440 ff).

Voraussetzung dafür ist jedoch eine Wissenschaft, die es sich leisten kann, die gesellschaftliche Machtverteilung zu exponieren, was unwahrscheinlich ist, solange sie auf Tauschgeschäfte angewiesen ist, aber manchmal geschieht, da nicht alle Forscher:innen der von Schimank beschriebenen Handlungslogik und Motivation folgen, sondern Verantwortung für die gesellschaftlichen Entwicklungen übernehmen.

4. Wissenschaft im Dialog mit anderen Teilsystemen

Die gegenwärtigen Entwicklungen und die Debatte über ›postfaktische‹ Politik oder ›postfaktische‹ Wahrheit macht deutlich, wie sehr der binäre Code von *wahr* vs. *falsch*, welcher die naturwissenschaftliche Wissenschaft und auch in stark abgeschwächter Form die Medien geprägt hat, in eine Krise geraten ist. *Fake News* und die Technologien zu deren Verbreitung haben den traditionellen Schulterschluss von Politik, Wissenschaft und Medien aufgebrochen und eröffnen den Kampf um die Produktion von »Wahrheit«. Benötigt werden daher neue und andere Kriterien, die den Bürger:innen ebenso wie den Politiker:innen dabei helfen, gute politische Urteile zu fällen und Entscheidungen zu treffen. Es stellt sich jedoch die Frage, wer diese zur Verfügung stellen kann. Stellt man diese Frage an die sogenannte postmarxistische Theorie so erhält man von Ernesto Laclau die Antwort, dass der Begriff der Ideologiekritik obsolet und die Kritik damit weitgehend beliebig geworden ist, weil hegemonial gewordene sprachliche Elemente immer ideologischer Natur sind. Es kann also nur noch widerstreitende ideologische Elemente geben (Laclau 2006: 113). Die Krise der Wissenschaft wird so auch zur Krise einer Gesellschaftskritik, welche sich auf eine kühle Analyse der Gegenwart zurückzieht und sich weigert, normative Maßstäbe zur Verfügung zu stellen oder ohne Umschweife populistische Entwicklungen unterstützt.

Eine andere Möglichkeit darauf zu reagieren zeigt James Tully auf, indem er Philosophie als kritische Praxis betrachtet, welche einerseits Herrschaftspraktiken analysiert, andererseits aber auch kommunikative Verfahren zur Verfügung stellt, um neue Normen auszuhandeln, ohne für sich ein objektives Wissen in Anspruch zu nehmen. Sie stellt für die demokratische Gesellschaft vielmehr verschiedene (normative) Kommunikationspraktiken und Kriterien zur Verfügung (Tully 2009: 45). Einerseits um den Regierten ein Mitspracherecht und Freiheitsräume aufzuzeigen und andererseits um gewaltfreie Verfahren und Praktiken der Aushandlung für die unabschließ-

baren demokratischen Debatten zur Verfügung zu stellen. Die Philosophie bekommt damit eine Art repräsentative Funktion für die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Themen aber

»die Rolle der Theoretiker, Politiker und Richter sowie anderer betroffener Gruppen (besteht) darin, in den Dialog indirekt und auf einer Stufe mit den anderen einzutreten und ihn zu erweitern, indem sie ihre Theorien, Richtlinien und Vorschläge den Teilnehmern der Verhandlung präsentieren und dabei helfen, die Behauptungen der Gerechtigkeit und der Ungerechtigkeit, der Gleichberechtigung und der Diskriminierung zu klären, die von den Mitgliedern vorgebracht werden, die direkt an den Verhandlungen beteiligt sind« (Ebd.102).

Tully wendet sich damit gegen die Vorstellung, es sei möglich, abstrakte allgemeingültige Standpunkte zu entwickeln, welche von der historischen Situation und dem konkreten Kontext unabhängig sind. Er geht vielmehr davon aus, dass Normen das Ergebnis von Verhandlungsverfahren sein sollten, welche auch selbst hinterfragbar bleiben müssen, damit niemand das letzte Wort habe (Ebd. 98). Denn »das letzte Wort« würde bedeuten, die Debatte als beendet zu erklären. Diese machtvolle, abschließende Position darf in einer demokratischen Ordnung, welche sich ihrer Unabschließbarkeit bewusst ist, aber von niemandem eingenommen werden. Sie würde eine Hierarchie herstellen, wo Gleichwertigkeit gefragt ist. Daher fordert Tully, »dass die in einer freien und offenen Gesellschaft existierenden Normen wechselseitiger Anerkennung Raum für öffentliches Hinterfragen lassen müssen, so dass gute Gründe vorgebracht und berücksichtigt werden können« (Ebd.).

Normen wechselseitiger Anerkennung etwa müssen, so Tully, unter Beteiligung aller Betroffenen ausgehandelt und nicht durch Theoretiker:innen oder Richter:innen alleine entwickelt werden, denn im Dialog ändert sich das Verständnis davon, wer wir sind und wer die Interaktionspartner:innen sind und damit ändert sich auch das Normenverständnis (Ebd. 67). Das Prinzip des *audi alteram partem* (höre stets der anderen Seite zu) ermöglicht informiertere und kontextsensiblere Entscheidungen und lässt deutlich werden, warum Debatten in einer Demokratie unabschließbar bleiben müssen. Denn nur wenn Entscheidungen für Hinterfragungen offen bleiben, können sich alle Betroffenen einbringen (Ebd. 87) und den Eindruck gewinnen frei zu sein, insofern sie als Bürger:innen ein Mitspracherecht dabei haben, wie sie regiert werden (Ebd. 49).

Aufgabe der Forschung ist es in einer solchen Gesellschaft die Grenzen und Möglichkeiten der Praxis kritisch zu prüfen und umgekehrt nach der Relevanz der Theorien in der Praxis zu fragen (Ebd. 104). In einer demokratischen Ordnung, in welcher niemandem das Privileg des letzten Wortes zufällt, kann weder die empirische, noch die normative Forschung das letzte Wort einfordern. Die Wissenschaft wird damit zu einer Stimme unter anderen und muss ihren Anspruch auf eine Vormachtstellung aufgeben. Das wirft die Fragen sowohl nach einem anderen Habitus als auch nach anderen Maßstäben auf. Die von Schimank beschriebene Orientierung am binären Code von *richtig* vs. *falsch* muss dabei nicht jegliche orientierende Funktion verlieren, aber die klare Binarität kann nicht aufrechterhalten werden, sondern muss durch weitere Kriterien ergänzt werden, damit der demokratische Charakter sich auch in diesem Kriterium zeigen kann. Dasselbe gilt für die klare Unterscheidung zwischen Untersuchungssubjekt und Untersuchungsobjekt. Jüngere Debatten in der Ethnologie, der postkolonialen Forschung und auch der Flüchtlingsforschung stellen diese traditionellen Grenzziehungen in Frage und suchen nach Möglichkeiten der gemeinsamen Erkenntnisgewinnung. Daher sollte danach gefragt werden, was eine gute sozialwissenschaftliche Praxis innerhalb einer demokratischen Ordnung auszeichnen kann, wenn sie sich auf den demokratischen Dialog mit ihren »Untersuchungsobjekten« einlässt.

5. Kriterien für eine demokratische Forschung zum Phänomen der Flucht

Bei dem im Folgenden skizzierten Vorschlag eines Kriterienkatalogs orientiere ich mich an Kriterien, die sich aus Platons Apologie des Sokrates (2016) und Theaitetos (1958) gewinnen und mit modernen Theoriekonzepten ergänzen lassen. Platons Überlegungen bieten sich für eine Illustration an, weil die einzelnen Kriterien, die später in modernen Theorien oft in kleinteiligen Studien einzeln ausgearbeitet werden, noch in einer übersichtlichen Art versammelt sind. Um dem:r Leser:in Längen zu ersparen, werde ich die Vorstellung der einzelnen Kriterien auch gleich nutzen, um Überlegungen zu einer zukünftigen Forschung zum Phänomen der Flucht anzustellen.

5.1 Erstes Kriterium: Überprüfung der Motivation

»Ich schätze und verehere euch, ihr Männer von Athen, doch gehorchen werde ich eher dem Gotte als euch und, solange ich atme und dazu im stande bin, nimmer aufhören, zu philosophieren und auf euch einzureden und jedem von euch, den ich treffe, ins Gewissen zu reden, indem ich in meiner gewohnten Art zu ihm sage: Mein Bester, du bist Athener, ein Bürger der größten und durch Bildung und Macht berühmtesten Stadt, und du schämst dich nicht, dich darum zu kümmern, wie du zu möglichst viel Geld und wie du zu Ehren und Ansehen kommst, doch um die Vernunft und die Wahrheit und darum, daß du eine möglichst gute Seele hast, kümmerst und sorgst du dich nicht? Und wenn einer von euch das bestreitet und sagt, er kümmere sich darum, dann werde ich ihn nicht gleich laufen lassen und weggehen, sondern ihn fragen und prüfen und ausforschen, und wenn ich den Eindruck bekomme, daß er keine Tugend besitzt, obwohl er's behauptet, dann werde ich ihm den Kopf zurechtsetzen, weil er das Wertvollste am niedrigsten einschätzt und das Minderwertige höher. Und das werde ich bei Jüngeren und Älteren tun, wie ich sie treffe, und bei Fremden und Einheimischen« (Platon 2016: 49).

Als wichtiger Maßstab für eine gute Gesellschaftskritik dient Sokrates die Motivation. Er führt die Sorge um die Vernunft, die Wahrheit und die eigene Seele als wichtige Motivation an, welche sich von der Kritik als Selbstzweck unterscheidet. Diese Sorge, die etwas anderem gilt als Geld und Ansehen, findet sich auch in den kommunitaristischen Überlegungen Michael Walzers in der Sorge um das Recht auf Selbstbestimmung (2006: 83) oder den republikanischen Überlegungen Hannah Arendts und der Sorge um eine gewaltfreie demokratische Gemeinschaft (2007) wieder. Allerdings treibt Arendt weniger die Sorge um die Vernunft oder Wahrheit als Wert an sich um, als vielmehr die Sorge um die Gemeinschaft. Die Gemeinschaft ist sowohl für Arendt als auch für Walzer vielmehr der Ort, welcher dem Individuum ein politisches und damit möglichst freies und gutes Leben ermöglicht. In der Sorge des:r Gesellschaftskritiker:in um die Gesellschaft spiegelt sich die Verantwortung, welche der:die Gesellschaftskritiker:in für die Gesellschaft übernimmt. Indem sich die Gesellschaftskritik aktiv mit der Gesellschaft auseinandersetzt, wird sie ein Teil der Gesellschaft, selbst dann, wenn sie von ihr zurückgewiesen wird. Sie ist damit Teil einer politischen Gemeinschaft und muss sich in dieser positionieren. Dies kann sie tun, indem sie objektive Geltungsansprüche erhebt und damit Herr-

schaftspraktiken legitimiert oder in Frage stellt, oder indem sie wie Tully vorschlägt ihren Geltungsanspruch als ein Angebot an die Bürger:innen versteht Kommunikationsverfahren und Kriterien zur Verfügung zu stellen, welche mit der Sorge um die demokratische Gesellschaft korrespondieren.

Für die Forschung zum Phänomen Flucht bedeutet das, dass es lohnenswert ist, sich Gedanken darüber zu machen, was es bedeutet, wenn die Motivation für die Forschung aus Tauschgeschäften resultiert wie sie sich Schimank vorstellt und/oder von Überlegung getragen wird, welche den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das Wohl der Geflüchteten ins Zentrum stellen. Vor allem der gesellschaftliche Zusammenhalt ist bereits ein Thema in der Debatte, welcher meist angeführt wird, um auf die Leistungsgrenzen von Gesellschaften hinzuweisen (Walzer 2006: 87). Dass dieses Argument die Debatte nicht beendet, indem argumentiert wird, dass die Leistungsgrenze überschritten ist, dafür sorgt zum einen, dass es schwer werden dürfte diese Grenze mit objektiven Kriterien zu beschreiben und zum anderen der zweite Maßstab der gesellschaftsrelevanten Forschung, welcher dafür sorgt, dass die bisherigen Herrschaftsstrukturen nicht den Blick für neue Lösungsansätze verstellen.

5.2 Zweites Kriterium: Objekte der Kritik

Wie das obige Zitat zeigt, fordert Sokrates die kritische Hinterfragung ausnahmslos aller Gesellschaftsmitglieder und auch der Kritiker:innen selbst. Es gibt keine gesellschaftliche Instanz, welche sich der Analyse oder Kritik entziehen kann. Analog zu Sokrates fordern z.B. auch die entkolonisierenden Theorien die Philosophie als kritische Praxis zu verstehen, welche zum Hinterfragen anregt und davon absieht, Herrschaftsstrukturen zu stabilisieren (Mignolo 2012: 75). Für die Forschung zum Phänomen der Flucht könnte das bedeuten, dass die Forschung die Rolle *aller* Betroffenen hinterfragt und Zusammenhänge aufzeigt: Beispielsweise die Zusammenhänge von außenpolitischen Entscheidungen und Fluchtursachen oder auch die tradierten Formen der Grenzziehung, wie dies etwa Julia Schulze-Wessel in ihrer Forschung nahe legt (2017, s. auch Beitrag in diesem Band). Dabei würden nationale oder transnationale Grenzziehungen nicht einfach als gegeben hingenommen, sondern nach ihrer demokratischen Legitimation befragt werden. Die Geschichte tradierter Herrschaftsstrukturen etwa zwischen Ländern des Südens und Ländern des Nordens würden analysiert

und aufgearbeitet und einer Auseinandersetzung auf der Basis der Gleichwertigkeit aller Menschen⁴ zugeführt werden.

Damit aber nicht der Eindruck entsteht, dass umfassende Analysen ein objektives Ergebnis liefern würden, welches dann als Basis für politisch unproblematische, weil wissenschaftlich abgesicherte, Entscheidungen genommen werden könnte, ist der dritte Maßstab der gesellschaftsrelevanten Forschung wichtig.

5.3 Drittes Kriterium: Beziehung zwischen dem Objekt der Kritik und dem:r Kritiker:in

Aufgabe einer demokratischen (Sozial-)Forschung ist es nicht, ein Urteil über ihre Untersuchungsobjekte zu fällen oder sie zu belehren, sondern im Austausch mit ihnen zur Reflektion anzuregen. Ein weiterer und vielleicht der wichtigste Maßstab, auf welchen Sokrates verweist, ist daher die Beziehung des:r Kritiker:in zu den Kritisierten. Sokrates sieht hier keine hierarchische Lehrer-Schüler-Beziehung als vielmehr eine Beziehung, in welcher es darum geht, wechselseitig zur Reflexion anzuregen und damit neue Verhaltensweisen anzustoßen und so Geburtshilfe für neue Ideen und Werte zu leisten.

Wichtige Theoretiker:innen, welche sich mit dieser Frage auseinandergesetzt haben sind Rancier (2007; 2009), Paolo Freire (1998) und Spivak (2008). Sie suchen nach einer neuen Art (pädagogischer) Beziehung, welche die Entstehung neuer Erkenntnisse von hierarchischen Beziehungen unabhängig ermöglicht und den demokratischen Charakter von Erkenntnisgenerierung herausstellt. Während Rancier dabei die intellektuelle Gleichheit aller verteidigt und die Machthierarchie zwischen Lehrer:in und Schüler:in hinterfragt und schließlich in der Beobachterrolle die Möglichkeit zur Emanzipation sieht (2009: 4), verlangt Freire (1998) nach einer dialogischen und anerkennenden Interaktion zwischen den Sprechenden.

Die Forschung zu Fluchtphänomenen und den Umgang damit, kann analog zur Entkolonialisierung der Stadtforschung⁵ über eine Auseinandersetzung mit post- und entkolonisierenden Theorien stattfinden, sie kann aber insbesondere auch über die Einbeziehung der Geflüchteten in die Forschung die Perspektiven der Geflüchteten in die Debatten einbringen,

4 Nicht nur der Menschen aus Ländern des Nordens wie dies in der Vergangenheit häufig der Fall war (Quijano 2005).

5 Siehe hierzu etwa Lanz (2015).

insofern sie die in den postkolonialen Theorien insbesondere von Spivak (2008) beschriebenen Repräsentationsproblematiken beachtet und die Annahme zulässt, dass es darum geht Lösungsansätze zu finden, die möglichst gerecht und im Sinne aller Betroffenen sind.

Eine neue, nicht-hierarchische Beziehung zwischen dem »Objekt« der Forschung und dem:r Kritiker:in lässt Infragestellungen erwarten, welche zur Bestätigung tradierter Praktiken und Werte aber auch zu deren Auflösung führen können. Daher bezieht sich der vierte Maßstab einer guten gesellschaftsrelevanten Forschung auf die kritische Analyse alter Werte und Praktiken, welche im Austausch mit den Betroffenen erfolgt.⁶

5.4 Viertes Kriterium: Kritische Analyse alter Werte und Praktiken

»So bin ich denn, ihr Männer von Athen weit davon entfernt, für mich selbst einzutreten (...); ich trete vielmehr für euch ein, daß ihr euch nicht an eurer Gottesgabe versündigt, indem ihr mich verurteilt. Denn wenn ihr mich tötet, dann werdet ihr nicht leicht einen anderen finden, der gleichsam (...) durch göttlichen Ratschluß der Stadt beigegeben ist wie einem großen edlen Pferde, das indes wegen seiner Größe etwas träge ist und von einem Sporn angestachelt werden muß, – so, glaube ich, hat mich der Gott dieser Stadt beigegeben: als jemand, der euch unentwegt aufrüttelt und mahnt und schilt – jeden einzelnen von euch, indem er den lieben langen Tag überall an euch herantritt« (Platon 2016: 53).

Im Anschluss an Platons Apologie lässt sich argumentieren, dass es die Aufgabe einer demokratischen Forschung werden könnte kritische Verfahren aufzuzeigen, welche dabei helfen, alte Werte, Traditionen und Praktiken zu überprüfen. Die kritische Prüfung tradierter politischer und/oder wissenschaftlicher Praktiken lässt sich mit Kriterien aus den Überlegungen zur Genealogie und Kritik von Foucault (1991), Tully (2009), Brown (2015) und Laclau/Mouffe (2006) oder Walzer (1993) weiter spezifizieren. Ziel sollte es jedoch nicht sein *ein* Verfahren der Kritik herauszustellen, sondern auch hier für verschiedene Ansätze und Perspektiven offen zu bleiben. So sollte die Flüchtlingsforschung verschiedene kritische Perspektiven abbilden und etwa auch Fragen danach aufwerfen, ob die tradierten nationalstaatlichen

6 Dass partizipative Forschungsansätze auch in anderen Bereichen der Wissenschaft langsam angegangen werden, aber eigentlich längst überfällig sind, zeigen auch die Überlegungen in Veciana und Neubauer (2016).

Denkkategorien und politischen Ordnungen unserer globalisierten Realität noch entsprechen. Dabei geht es vor allem darum, Denkooptionen zu eröffnen und gegeneinander abzuwägen anstatt von der Unveränderlichkeit gegebener Strukturen auszugehen.

5.5 Fünftes Kriterium: Ermöglichung der Entwicklung neuer Werte und Praktiken

»Das Größte aber an unserer Kunst (der Hebammenkunst) ist dieses, daß sie imstande ist zu prüfen, ob die Seele des Jünglings ein Trugbild und Falschheit zu gebären im Begriff ist oder Fruchtbares und Echtes« (Platon Theaitetos 1958: 115).

Dieser Punkt muss gesondert aufgegriffen werden, denn die Entstehung neuer Werte folgt nicht automatisch aus der Kritik alter Werte. Eine demokratische Forschung darf nicht nur durch kritische Analysen zur Auflösung tradiertter Werte und Praktiken beitragen, sondern sie hat auch eine Verantwortung für die Generierung neuer demokratischer Werte und Praktiken. Daher muss sie danach fragen, welche politischen Urteilspraktiken oder Entscheidungsfindungsverfahren zur Genese von neuen Werten beitragen können. Wie können neue Ideen entstehen und wie kann darüber geurteilt werden, ob es sich dabei um gute oder schlechte Ideen handelt? Diese Frageperspektive verlangt nach einer Auseinandersetzung mit den Praktiken des demokratischen Urteilens und demokratischen Grundprinzipien wie sie etwa Arendt eingefordert hat.

Für die Flüchtlingsforschung würde die Frage nach neuen Werten bedeuten, sich nicht nur mit der Frage auseinanderzusetzen, wie auf das Phänomen der Flucht und Migration mit bereits bestehenden Rechtsnormen und deren (Um-)Interpretation und Erweiterung reagiert werden kann, sondern auch danach zu fragen, ob die tradierten Werte und Rechtsnormen in ihrer Ausrichtung der demokratischen Idee noch gerecht werden, oder ob eine ernstgemeinte Orientierung an den *Menschenrechten* nicht nach einer neuen Perspektive wie etwa der menschlichen Gemeinschaft verlangt, wie sie James Bohman (2010: 127) vorgeschlagen hat oder nach einer erneuten Diskussion der Frage, was eine:n Bürger:in zur:m Bürger:in macht (Isin 2008). Dass es immer Menschen sind, welche anderen Menschen den Schutz der Menschenrechte gewähren oder absprechen, hat Arendt in ihren Schriften zum menschlichen Handeln und zu Flucht deutlich gemacht. Bohmann zieht daraus den Schluss, Flucht- und Migrationsphäno-

mene nicht vom Standpunkt von Nationalstaaten aus zu denken, sondern vom Standpunkt einer menschlichen Gemeinschaft aus, und so auch die Schutzmechanismen in einer menschlichen Gemeinschaft zu verankern (Bohmann 2010). In diese Richtung weisen auch die Überlegungen Engin Isins, welcher die Frage untersucht, mit welcher Legitimation der Status als Bürger:in an der Staatsbürgerschaft festgemacht wird, und nicht etwa an der Frage wie sehr sich eine Person für die Gesellschaft engagiert.

An der Entstehung von neuen Werten und Normen mitzuwirken ist, gleich, ob es mittels einer kritischen Analyse des Ist-Zustands oder einer substantiellen Forderung geschieht immer in einem gewissen Sinne normativ, denn implizit oder explizit kommt dabei zum Ausdruck, welcher Zustand abgelehnt und welcher gewünscht wird. Solange die wissenschaftlichen Perspektiven dabei als eine Stimme unter vielen auftreten und keinen Letztgültigkeitsanspruch erheben, ist dies mit einer demokratischen Ordnung, in welcher die Stimmen und Positionen aller Bürger:innen zählen, besser vereinbar als Tauschgeschäfte mit den Ressourcenstarken allein, denn es wird offengelegt, wessen Interessen aus welchen Gründen heraus vertreten werden, und keine Partei oder gesellschaftliche Gruppe hat das Privileg des letzten Wortes, welches die Debatten dauerhaft beenden würde.

6. Fazit

Berücksichtigt man die vorgeschlagenen Maßstäbe, ist das Ergebnis sicherlich eine vielstimmige und teilweise auch in ihren Forderungen stark normative Wissenschaft, die sich nicht auf einen objektiven Wahrheitsanspruch stützen kann und sich daher auf einer Stufe mit den anderen gesellschaftlichen Instanzen auf den Dialog über das Phänomen Flucht einlassen müsste. Gewinnen würde sie dadurch aber eine repräsentative Funktion für alle Teilsysteme der Gesellschaft, welche mit dem authentischen Einsatz für eine gesellschaftliche Gruppe oder Position und neuen Anerkennungsmöglichkeiten in der Gesellschaft einhergehen könnte. Sie wäre eine von vielen wichtigen Stimmen und könnte zusammen mit anderen Gesellschaftsmitgliedern Normen und Handlungsanleitungen entwickeln und ihre demokratische Legitimation dadurch stärken, dass sie glaubhaft dazu beiträgt, dass die Perspektiven aller Beteiligten in den wissenschaftlichen und den gesellschaftlichen Diskurs einfließen. Für die Gesellschaft selbst könnte es zur Folge haben, dass nicht nur jenen Teilsystemen und gesellschaftlichen Gruppen ein Tauschgeschäft mit der Wissenschaft ermöglicht werden wür-

de, welche die Ressourcen dafür haben, sondern Wissen und die Wissensproduktion könnte für alle (auch die bisher weitgehend ausgeschlossenen) Teilsysteme und gesellschaftlichen Gruppen zur Verfügung gestellt werden. Die Flüchtlingsforschung und auch andere Bereiche der sozialwissenschaftlichen Forschung müssten so ihre Normativität nicht leugnen, sondern könnten sie offenlegen und verantwortungsvoll und Zugunsten einer Entwicklung neuer Normen in die öffentlichen Debatten einbringen.

Literaturverzeichnis

- Arendt, Hannah (2007), *Vita activa. Oder vom tätigen Leben*, München.
- Bohman, James (2010), *Democracy across Borders*, Cambridge.
- Brown, Wendy (2015), *Die schleichende Revolution. Wie der Neoliberalismus die Demokratie zerstört*, Berlin.
- Castles, Stephen (2003), *Towards a Sociology of Forced Migration and Social Transformation*, in: *Sociology*, 37 (1), 13–34.
- Freire, Paulo (1998), *Pädagogik der Unterdrückten*. Übersetzt von Ernst Lange et al., Hamburg.
- Foucault, Michel (1991), *Die Ordnung des Diskurses*, Frankfurt (Main).
- Gurland, Arcadius R.L. (1952), Politische Wirklichkeit und politische Wissenschaft, in: Ders. (Hrsg.): *Faktoren der Machtbildung. Wissenschaftliche Studien zur Politik*, Berlin, 9–38.
- Habermas, Jürgen (1973), *Erkenntnis und Interesse*, Frankfurt (Main).
- Isin, Engin (2008), Theorizing Acts of Citizenship, in: Isin, Engin/Nielson, Greg (Hrsg.), *Acts of Citizenship*, London, 15–43.
- Kleist, J. Olaf (2015), Über Flucht forschen. Herausforderungen der Flüchtlingsforschung, in: *Peripherie* 35 (138/139), 50–169.
- Knobloch, Jörn (2016), *Normativität und Know-how Politischer Ordnung*, Weilerswist.
- Laclau, Ernesto (2006), Ideology and post-Marxism, in: *Journal of Political Ideologies*, 11 (2), 103–114.
- Laclau, Ernesto/Mouffe, Chantal (2006), *Hegemonie und radikale Demokratie*, Wien.
- Landau, Lauren B. (2012), Communities of Knowledge or Tyrannies of Partnership: Reflections on North-South Research Networks and the Dual Imperative, in: *Journal of Refugee Studies*, 25 (4), 555–570.
- Lanz, Stephan (2015), Über (Un-)Möglichkeiten, hiesige Stadtforschung zu postkolonialisieren, in: *sub/urban. Zeitschrift für kritische Stadtforschung*. Bd. 3, Heft 1. S. 75–90.
- Mignolo, Walter (2012), *Epistemischer Ungehorsam. Rhetorik der Moderne. Logik der Kolonialität und Grammatik der Dekolonialität*. Wien.
- Möllers, Christoph (2015), *Die Möglichkeit der Normen*. Berlin.

- Niesen, Peter (2007), Politische Theorie als Demokratiewissenschaft, in: Buchstein, Hubertus/ Gähler, Gerhard (Hrsg.), *Politische Theorie und Politikwissenschaft*. Wiesbaden, 126–155.
- Platon (2016), *Apologie des Sokrates*. Reclam. Herausgegeben und übersetzt von Manfred Fuhrmann. Stuttgart.
- Platon (1958), *Theaitetos*, in: *Sämtliche Werke*, Bd. 4. Herausgegeben von Walter F. Otto, Ernesto Grassi und Gert Plamböck, Hamburg.
- Quijano, Aníbal (2005), Don Quijote y los molinos de viento en America Latina, in: *Libros Y Artes, Revista de Cultura de la Biblioteca Nacional del Perú*, 10, 14–16.
- Rancier, Jacques (2007), *Der unwissende Lehrmeister*. Übersetzt von Richard Steurer, Wien.
- Rancier, Jacques (2009), *The Emancipated Spectator*, London.
- Richter, Hedwig (2016), *Mythen der Migrationsforschung. Die Realität kann sie nicht stoppen*, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), 1.6.2016. Online verfügbar unter: http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/forschung-und-lehre/die-realitaet-kann-sie-nicht-stoppen-mythen-der-migrationsforschung-14260879.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2 (12.12.2017).
- Scherr, Albert (2016), Systemtheoretische Differenzierungstheorie als kritische Gesellschaftstheorie, in: Bittlingmayer, Uwe H. et al (Hrsg.), *Handbuch Kritische Theorie*, Wiesbaden. S. 2–23.
- Schimank, Uwe (2012), Wissenschaft als gesellschaftliches Teilsystem, in: Maasen, Sabine et al. (Hrsg): *Handbuch Wissenschaftssoziologie*, Wiesbaden, 113–123.
- Schulze-Wessel, Julia (2017), *Grenzfiguren. Zur politischen Theorie des Flüchtlings*. Bielefeld: Transcript.
- Spivak, Gayatri (2008), *Can the Subaltern Speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation*. Wien.
- Tully, James (2009), *Politische Philosophie als kritische Praxis*, Frankfurt (Main).
- Veciana, Stella/Neubauer, Claudia (2016), *Demokratisierung der Wissenschaft. Anforderungen an eine nachhaltigkeitsorientierte partizipative Forschung*, Bonn: Verlag Stiftung Mitarbeit, mitarbeiten.skript Nr. 10.
- Walzer, Michael (1993), *Kritik und Gemeinsinn*, Frankfurt (Main).
- Walzer, Michael (2006), *Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit*. Frankfurt (Main).
- Zetter, Roger (1991), Labelling Refugees. Forming and Transforming a Bureaucratic Identity, in: *Journal of Refugee Studies*, 4(1), 39–62.

Autor:innenverzeichnis

Dr. Marcel Berlinghoff, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS), Universität Osnabrück.

Dr. Sybille De La Rosa, Projektleitung und Projektmanagerin, Smart City.

Prof. Dr. Simon Goebel, Professor für Soziale Arbeit und Diversität an der Technischen Hochschule Augsburg.

Prof. Dr. Constantin Hruschka, Professor für Sozialrecht an der Evangelischen Hochschule (EH) Freiburg.

Dr. Christian Hunkler, Bereichsleiter Surveymethodik und -management des Sozio-oekonomischen Panels am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung Berlin.

Dr. J. Olaf Kleist, Co-Leiter der Fachgruppe Demokratieförderung und demokratische Praxis am Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung.

Prof. Dr. Nora Markard, Professorin für Internationales Öffentliches Recht und Internationalen Menschenrechtsschutz, Universität Münster.

Prof. Dr. Boris Nieswand, Professor für Soziologie mit dem Schwerpunkt Migration und Diversität an der Universität Tübingen.

Prof. Dr. Jochen Oltmer, Professor für Neueste Geschichte und Migrationsgeschichte, Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS), Universität Osnabrück; Mitglied des Vorstandes des Sonderforschungsbereichs 1604 »Produktion von Migration« der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) am IMIS.

Tim Rohmann, Richter, Verwaltungsgericht München.

Prof. Dr. Albert Scherr, Pädagogische Hochschule Freiburg und Research Fellow an der University of the Free State, South Africa.

PD Dr. Julia Schulze Wessel, Geschäftsführerin, anDemos – Institut für angewandte Demokratie- und Sozialforschung e.V.